



Bundesnetzagentur



Jahresbericht 2005

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Neue Aufgaben der Bundesnetzagentur	8
Organisationsplan	12
Triple Play in Deutschland	14
Telekommunikation	24
Marktentwicklung	26
Verbraucherservice und Verbraucherschutz	49
Internationales	60
Entscheidungen der Beschlusskammern	62
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	70
Technische Regulierung	74
Post	98
Marktstrukturdaten	100
Bürgereingaben und Verbraucherschutz	108
Entscheidungen der Beschlusskammer	111
Internationale Aktivitäten	114
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	115



24

Telekommunikation



98

Post



118

Energie



142

Eisenbahnen

Energie	118
Regulierung in Deutschland	120
Elektrizität	125
Gas	133
Marktbeobachtung	136
Verbraucherservice	141
Eisenbahnen	142
Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur	144
Wissenschaftlicher Arbeitskreis für Regulierungsfragen (WAR)	148
Vorhabenplan 2006	150
Abkürzungsverzeichnis	164
Ansprechpartner	170

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur legt hiermit ihren ersten Jahresbericht vor, der ein in Europa nahezu einmaliges Konzept der Integration der Regulierung unterschiedlicher netzbasierter Industrien dokumentiert. Während die Regulierung des Telekommunikations- und Postmarkts durch die Regulierungsbehörde auf eine siebenjährige Geschichte zurückblicken kann und daher mit Analysen und Fakten aufwartet, bewegt sich unsere Arbeit im Strom-, Gas- und Bahnsektor noch in den Anfängen und in vielfältiger Grundlagenarbeit.

Immer wieder wird die kritische Frage aufgeworfen, ob diese unterschiedlichen Sektoren unter das Dach einer Institution passen oder ob sie diese nicht überfordern.

Sicher sind sowohl die Produkte und Dienstleistungen als auch die Technik und die Marktstrukturen zwischen Briefen, Gas, Strom, Bahn und Telekommunikation verschieden. Dennoch gibt es bei der Aufgabe der Bundesnetzagentur eine große Gemeinsamkeit und einen unsere Arbeit leitenden wirtschaftspolitischen Auftrag.

Trotz natürlicher und partieller Netzmonopole sollen in diesen für unsere Volkswirtschaft zentralen Märkten der Wettbewerb gefördert und den Kunden und Verbrauchern mehr Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Während insbesondere in der Telekommunikation die Früchte des Wettbewerbs und der Marktöffnung – mehr Angebote, innovative Produkte und sinkende Preise – offenkundig sind, herrscht allgemeines Unbehagen und ein stark von Misstrauen geprägtes Klima zwischen Anbietern und Nachfragern in den Strom- und Gasmärkten.

Für Letzteres sind nicht allein die stark gestiegenen Energiepreise, sondern vor allem die Intransparenz der Preisgestaltung und die großen Unterschiede bei den Kosten des Transports und der Durchleitung verantwortlich.

Insoweit wird hier wichtige Pionierarbeit geleistet, um Transportkosten auf ein effizientes Niveau zu senken und durch klare Netzzugangsbedingungen die Angebotsvielfalt zu verbessern.



Die Bundesnetzagentur wird nicht das sich weltweit ergebende Energiepreisniveau beeinflussen, aber sie kann erreichen, dass die deutschen Verbraucher die günstigsten Preise erhalten und Wettbewerbs- und Angebotsvielfalt sowie die Möglichkeit des Anbieterwechsels auch in diesen Märkten üblich werden.

Auch im Eisenbahnmarkt sind die Potenziale des Wettbewerbs bei Weitem noch nicht ausgeschöpft und unsere Arbeit wird dazu beitragen können, mehr Verkehr durch neue Anbieter von der Straße auf die Schiene zu bringen.

Die Situation auf dem Postmarkt hat sich nur unwesentlich verändert. Im Paket-, Express- und Kuriermarkt besteht ein grundsätzlich funktionsfähiger und chancengleicher Wettbewerb. Im Briefmarkt hingegen wird das Entstehen eines solchen Wettbewerbs weiterhin entscheidend durch die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG verhindert. Unabhängig davon ist das Preisniveau für Briefe in Deutschland durch Regulierung erneut leicht gesenkt worden.

Erfreulich ist, dass der Telekommunikationsmarkt weiter wächst und ein entscheidender Motor für die gesamte deutsche Wirtschaft ist. Wachstum

und Wettbewerb sind keine Gegensätze, sondern sie befruchten sich wechselseitig und haben einen gewaltigen Innovations- und Investitionsschub ausgelöst.

Für dieses erfreulich positive Wachstum sind vor allem zwei Faktoren entscheidend:

- die Verbreitung und Nutzung des Mobilfunks,
- die Nutzung des Internets und die Verbreitung breitbandiger Zugänge.

Das Festnetz, das im Sprachbereich durch günstige Mobilfunkangebote herausgefordert wird, hat jedoch durch die DSL-Technologie eine Renaissance erlebt und verfügt hier über einen lebendigen und bei Weitem noch nicht ausgeschöpften Wachstumsmotor.

Ende 2005 dürfte es ca. 10,4 Mio. geschaltete DSL-Anschlüsse gegeben haben und damit allein in diesem einen Jahr einen Zuwachs von 3,6 Mio. Kunden.

27 Prozent der Haushalte verfügen über einen DSL-Anschluss (nach 17 Prozent im Jahr 2004). Es ist daher nicht verwunderlich, sondern Folge des Wettbewerbs, dass auch die Marktanteile der Wettbewerber überproportional wachsen. Während beim letzten Bericht die Wettbewerber nur 9 Prozent der DSL-Anschlüsse bereitstellten, hat sich Ende 2005 der Wettbewerbermarktanteil mehr als vervierfacht und beträgt 38 Prozent.

Es sollte aber nicht vergessen werden, dass diese Erfolge nur durch eine konsequente und wettbewerbsorientierte Regulierung möglich wurden.

Insoweit beobachte ich mit Sorge eine oftmals undifferenzierte Debatte, eine angeblich „übertriebene Regulierung müsste zurückgeführt werden, um mehr Investitionen und Innovationen zu fördern“. Einmal abgesehen von der Tatsache, dass solche Argumente immer aus einer bestimmten interessierten Ecke kommen, zeigt dieser Bericht genau das Gegenteil der suggerierten angeblich notwendigen grundsätzlichen Änderungen. Die Öffnung von und der Zugang zu Monopolnetzen, vor allem im Anschlussbereich, haben einen starken Schub an Investitionen und ein dynamisches Wachstum des TK-Markts ausgelöst.

Die Bundesnetzagentur ist auch jetzt in der Lage, mit der gebotenen Flexibilität auf neue Tendenzen zu reagieren. Dabei zeigen der EU-Rechtsrahmen und das TKG durchaus Wege auf – wie z. B. im Bereich der Auslandsgespräche –, sich dann aus der Regulierung zurückzuziehen, wenn die Entwicklung des Wettbewerbs dies zulässt.

Die Fortschreibung und die Überprüfung des Regulierungsrahmens sollten daher mit der gebotenen Objektivität und Sachlichkeit im Rahmen der Überprüfungen der EU im Jahr 2006 diskutiert werden. Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Wettbewerbsrahmens ist schon deshalb geboten, weil viele TK-Unternehmen europaweit aktiv sind und mit Recht nationale Alleingänge als Markthindernis einstufen würden.

Die Bilanz dieses Berichts ist erfreulich und für den Wettbewerb besser, als dies mancher vorhergesagt hat.

Allerdings stellt sich die Bundesnetzagentur dem offenen und auch kritischen Dialog immer dort, wo er mit Fakten und Argumenten geführt wird.

Schließlich ist es Ziel unserer Arbeit, für alle Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen, damit der Zugang und die Öffnung von Monopolnetzen ihre Rolle als Motor von Innovation und Wachstum aufrechterhalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Kurth', with a stylized, cursive script.

Matthias Kurth
Präsident

Neue Aufgaben der Bundesnetzagentur

Die Arbeit der Bundesnetzagentur war im Jahre 2005 – neben zahlreichen bedeutenden Tätigkeiten im Rahmen der bestehenden Aufgaben der ehemaligen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post – von zwei wesentlichen Ereignissen geprägt:

- Übernahme von Aufgaben im Bereich der Regulierung der Elektrizitäts- und Gasmärkte,
- Vorbereitungen zur Übernahme von Aufgaben bei der Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur.

Mit In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energierechts am 13. Juli 2005 wurde auch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) novelliert. Damit übernahm die Bundesnetzagentur Aufgaben auf dem Gebiet des Rechts der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas. Zu den detaillierten Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der Sicherstellung des Zugangs zu Elektrizitäts- und Gasnetzen einschließlich Entgeltregulierung, der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Entflechtung und sonstiger Vorschriften wird auf das Kapitel zur Energieregulierung verwiesen. An dieser Stelle ist vielmehr zu betonen, dass durch das novellierte EnWG die Aufgaben der ehemaligen Regulierungsbehörde auf

zwei für die Wirtschaft insgesamt sehr bedeutende Sektoren ausgeweitet wurden.

Mit In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften am 28. April 2005 wurde die Bundesnetzagentur zusätzlich auch mit der Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur ab dem 1. Januar 2006 beauftragt. Diese Aufgabe wurde bis Ende 2005 vom Eisenbahn-Bundesamt wahrgenommen. Zu den Aufgaben und Befugnissen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) wird auf das Kapitel Schienenregulierung verwiesen. Die Bundesnetzagentur hat damit einen weiteren wichtigen netzbasierten Wirtschaftssektor in ihren Zuständigkeitsbereich übertragen bekommen.

Bereits im Juli 2002 hatte die Monopolkommission in ihrem 14. Hauptgutachten 2000/2001 „Netzwettbewerb durch Regulierung“ die Einführung der Ex-ante-Regulierung des Netzzugangs und anderer Infrastruktureinrichtungen in den Sektoren Energie und Bahn gefordert und gleichzeitig die Einrichtung „einer allgemeinen Regulierungsbehörde für Netzsektoren“ empfohlen, in welche die bestehende Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post einzubringen wäre. Innerhalb dieser Behörde sollte durch

Personalrotation dafür gesorgt werden, dass die Beziehungen einzelner Personen zu einzelnen Sektoren und Unternehmen sich nicht allzu sehr verfestigen.

Was damals – jedenfalls aus Sicht der Beschäftigten der damaligen Regulierungsbehörde – eher wie ein frommer Wunsch denn als reale Perspektive klang, ist heute Wirklichkeit geworden. In seinem Monitoringbericht über die energiewirtschaftlichen und wettbewerblichen Wirkungen des verhandelten Netzzugangs hat der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit am 31. August 2003 vorgeschlagen, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit der Regulierungsaufgabe im Strom- und Gasbereich beauftragt wird. Der Gesetzgeber hat diesen Vorschlag im novellierten EnWG aufgegriffen und umgesetzt. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zur AEG-Novelle wurde dann der Vorschlag geboren, die Regulierungsbehörde auch mit dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu betrauen und diesen Bereich aus dem Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts herauszulösen.

Durch die Übernahme dieser neuen Aufgaben konnte natürlich auch der Name „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ in dieser Form nicht Bestand haben. Nach Abwägung verschiedener Vorschläge hat schließlich der Gesetzgeber die neue Bezeichnung „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ beschlossen, die nunmehr seit dem 13. Juli 2005 gilt.

Viel einschneidender als diese Umbenennung war jedoch für die Behörde und ihre

Beschäftigten der organisatorische Aufbau der neuen Sektoren Energie und Schienenregulierung. Bereits im Jahre 2004 wurde ein Aufbaustab Energie gebildet, der sich schon weit vor der Verabschiedung der rechtlichen Grundlagen mit den wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Fragen im Bereich Energie befasste. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass die Bildung eines völlig neuen Bereichs für jede Organisation einen besonderen Kraftakt darstellt, der von den vorhandenen Beschäftigten zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben geleistet werden muss. So setzte sich der Aufbaustab aus Kräften verschiedener Organisationseinheiten zusammen, die schon mangels Personal hierfür nicht von ihren regulären Aufgaben entbunden werden konnten.

Inzwischen verfügt die Bundesnetzagentur über vier zusätzliche Beschlusskammern, die nach dem EnWG die Mehrzahl der Entscheidungen treffen, sowie eine Fachabteilung 6 mit zusammen zwölf Referaten. In diesen Organisationseinheiten arbeiten heute deutlich über hundert Kräfte, wobei die Personalrekrutierung noch nicht abgeschlossen ist. Im Laufe des jetzigen Wirkbetriebs werden entsprechend dem Bedarf die zur Verfügung stehenden Personalmittel eingesetzt und weitere Einstellungen und ggf. organisatorische Nachbesserungen vorgenommen, wo immer sich dies als notwendig zu einer effizienten Aufgabenerledigung erweist.

Es soll jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Bundesnetzagentur nicht auch im Telekommunikations- und Postsektor weitergegangen wäre.

Natürlich sind auch hier im Berichtszeitraum Umstrukturierungen erfolgt, z. B. bei der Zusammenlegung von Referaten oder der Verschiebung von Aufgaben im Interesse eines effizienten Einsatzes der vorhandenen Personalressourcen. Ende 2005 stellte sich der Organisationsaufbau der Bundesnetzagentur entsprechend dem Organisationsplan dar.

Ohne hieran rechtlich gebunden zu sein, hat die Bundesnetzagentur beim Aufbau der Energieregulierung die Vorstellung der Monopolkommission von einer Rotation des Personals teilweise umgesetzt. Im Rahmen der internen wie externen Ausschreibungen der verschiedenen Stellen ist es gelungen, den Energiebereich auf allen Ebenen aus etablierten Beschäftigten der Bundesnetzagentur und erfahrenen Kräften aus der Wirtschaft sowie Berufseinsteigern zusammenzusetzen. Hierdurch wird der gewünschte Erfahrungstransfer aus den Sektoren Telekommunikation und Post gewährleistet. Ebenso erschließt die Behörde den Erfahrungsschatz etablierter Kräfte, die bereits im Energiesektor tätig waren. Die hierdurch bei Telekommunikation und Post frei gewordenen Stellen hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen nachbesetzt, um diese Sektoren vor einem personellen Ausbluten zu schützen.

Noch nicht im Organisationsplan enthalten ist die Einrichtung des Aufbaustabs „Schienenregulierung“ zum 1. Januar 2006. Kern des Aufbaustabs sind zwölf Kräfte aus dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die mit Übernahme der Aufgabe zum 1. Januar 2006 zur Bundesnetzagentur gewechselt sind. Anders als im Energiebereich muss sektorspezifisches Know-how im Eisenbahnrecht nicht erst von Grund auf neu aufgebaut werden. Vielmehr ist mit der Übernahme der erfahrenen Kräfte des Eisenbahn-Bundesamts ein reibungsloser Übergang gewährleistet. Insgesamt hat die Bundesnetzagentur 21 Planstellen vom Eisen-

bahn-Bundesamt übernommen. Die vakanten Stellen werden nun zügig besetzt. Außerdem hat sich die zuvor nach dem Vorbild der Energie bereits im letzten Jahr bei der Bundesnetzagentur gebildete Arbeitsgruppe „Bahnregulierung“ darum bemüht, dass der Haushaltsgesetzgeber weitere Stellen für die Schienenregulierung bereitstellt. Eine entsprechende Entscheidung steht allerdings noch aus. Die Bundesnetzagentur strebt die Bildung einer eigenen Abteilung „Schienenregulierung“ mit fünf Referaten an. Die Bildung einer Beschlusskammer ist nicht geplant und auch nicht gesetzlich vorgesehen. Bei einer Realisierung dieser Vorstellungen wird sich daher das Organigramm 2006 entsprechend erweitern.

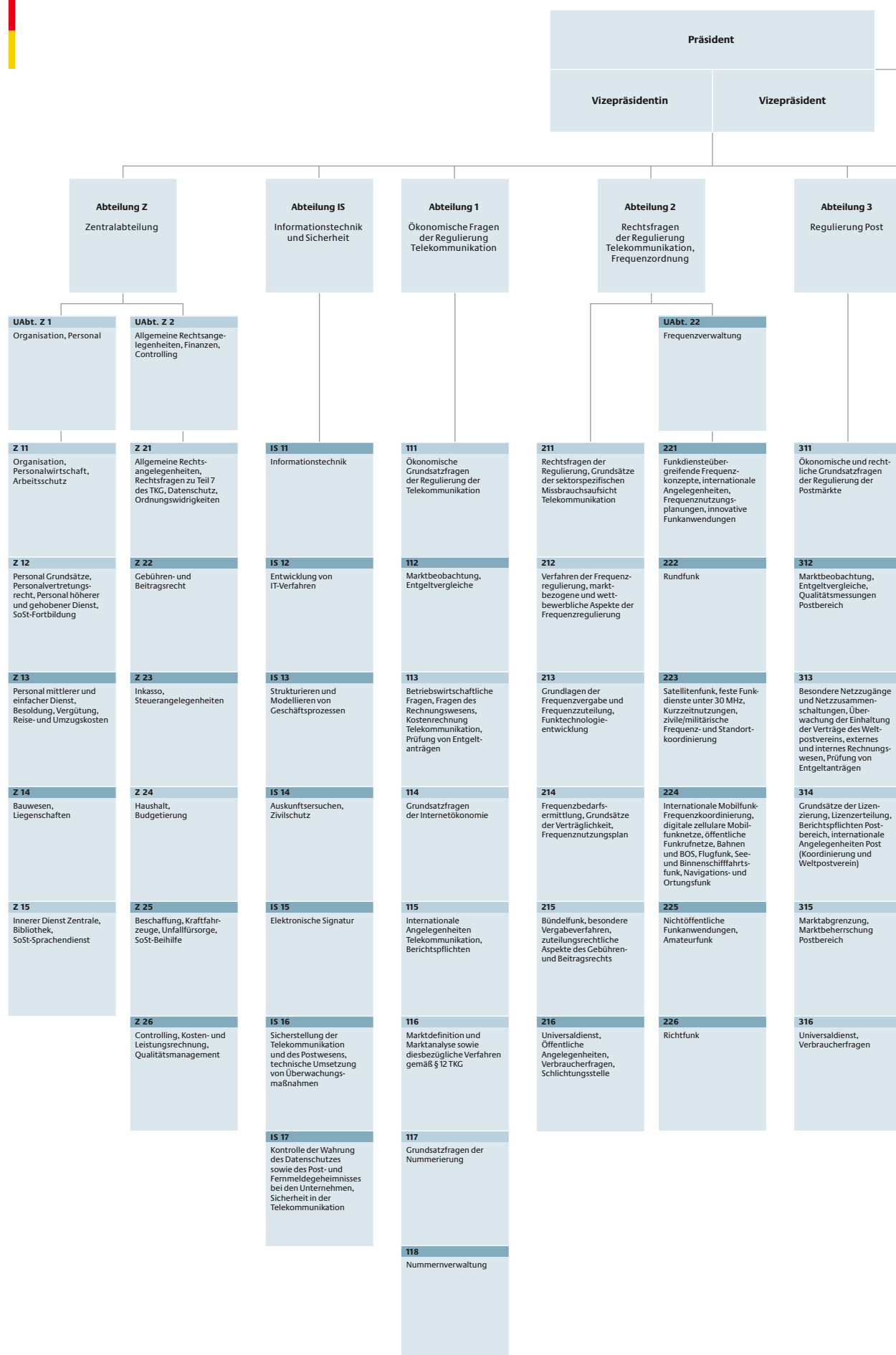
Ein Grund für die Übertragung der Aufgaben in den Energie- und Eisenbahnsektoren waren die Erfahrungen der Bundesnetzagentur bei der Öffnung ehemaliger Monopolemärkte für mehr Wettbewerb. Durch die Regulierung im Telekommunikations- und Postbereich hat sich die Bundesnetzagentur ein großes Know-how erworben, das jedenfalls in seinen Grundzügen auf andere netzbasierte Sektoren übertragbar ist. Ökonomisch folgen netzbasierte Sektoren, bei denen die Netze den regulierungsbedürftigen Bottleneck darstellen, den gleichen Prinzipien. Wenngleich die rechtlichen Grundlagen durchaus verschieden sind, gibt es erhebliche Übereinstimmungen bei den grundlegenden Verfahren und regulatorischen Prinzipien. Die größten Neuerungen und damit auch Herausforderungen liegen in den oftmals technisch völlig unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Wirkungsweisen der verschiedenen Netzsektoren. Hier wird die Bundesnetzagentur neben dem Aufbau eigenen Sachverständs auch auf externe Hilfe z. B. anderer Behörden oder Sachverständiger zurückgreifen, um die für die wettbewerbliche Entwicklung der Märkte essenziellen Entscheidungen treffen zu können.

Unterschiede zeigen sich z. B. auch bei den von Regulierungsmaßnahmen in erster Linie betroffenen Unternehmen. Bei Post und Telekommunikation hängen die Maßnahmen im Bereich der Kernregulierung in der Regel vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht bzw. einer marktbeherrschenden Stellung ab. Aufgrund der ehemaligen Monopole ist in der Mehrzahl der Fälle nur ein Unternehmen den Regulierungseingriffen unterworfen. Bei Energie und Eisenbahnen hingegen ist die Regulierung grundsätzlich auf sämtliche Betreiber von Infrastruktur ausgedehnt. Hieraus ergibt sich eine Vielzahl von regulierten Unternehmen und damit auch eine Vielzahl von Entscheidungen. Außerdem ist im Energie- und Bahnsektor nur ein Teil der Wertschöpfungskette mit dem Netzzugang der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterworfen. Bei der Telekommunikation erstreckt sich das rechtliche Instrumentarium grundsätzlich auf die gesamte Wertschöpfungskette und schließt beispielsweise die Regulierung von Endkundenprodukten und Preisen mit ein.

Der Abschluss des Aufbaus des Energiebereichs sowie der zügige Aufbau der Abteilung Schienenregulierung werden im Jahr 2006 im Fokus der Bundesnetzagentur stehen. Außerdem wird die Behörde alle Anstrengungen unternehmen, die sich aus den Erfahrungen und den Parallelen der einzelnen Sektoren ergebenden Synergieeffekte zu heben.

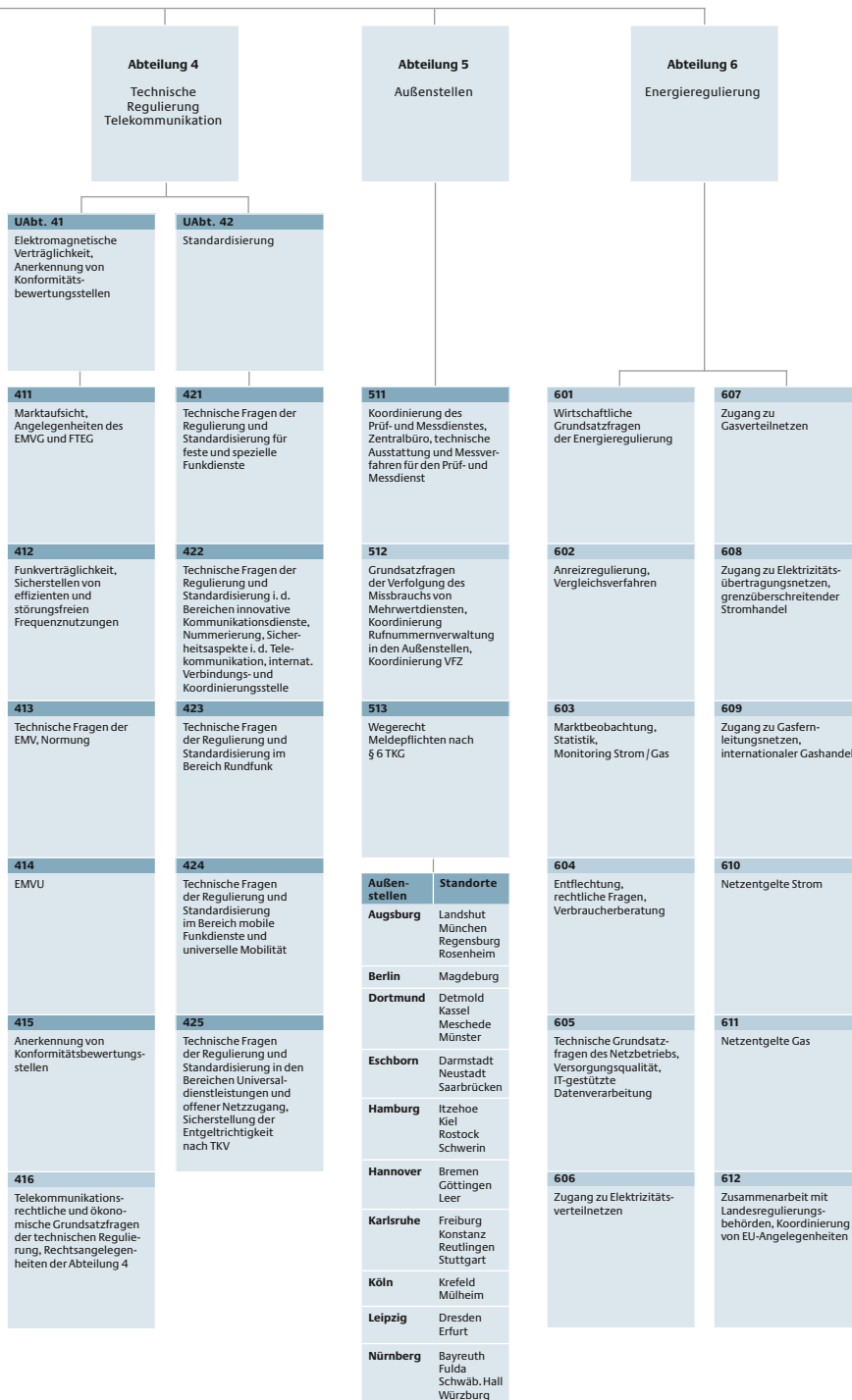


Bundesnetzagentur



Leitungsstab						
Stab 01 Präsidiumsbüro, Verfahrensfragen der Regulierung	Stab 02 Prozessführung/ Rechtsstreitig- keiten	Stab 03 Internationale Koordination	Stab 04 Presse, Öffentlichkeits- arbeit	Stab 05 Geschäftsstelle Beschluss- kammern	Stab 06 Geschäftsstelle Beirat/Länder- ausschuss	Stab 07 Interne Revision

Gesamtpersonalrat
Personalrat
GVPSchwBM
VPSchwBM
Gleichstellungsbeauftragte
Datenschutzbeauftragter



Beschlusskammer 1 Präsidentenkammer

Lizenzierung und
Universaldienst,
jeweils Telekommunikation
und Post,
knappe Frequenzen

Beschlusskammer 2

Endkundenmärkte
Festnetzbereich

Märkte: 1–6, 19, 20, 27*

Beschlusskammer 3

Vorleistungs- und
Endkundenmärkte
breitbandiger
Internetzugang
Mobilfunk

Märkte: 7, 12–18, 21–27*

Beschlusskammer 4

Vorleistungsmärkte
Festnetzbereich
Teilnehmer-
anschlussleitung

Märkte: 8–11, 27*

Beschlusskammer 5

Entgeltregulierung
und besondere
Missbrauchsaufsicht
Postmärkte

Beschlusskammer 6

Regulierung Stromnetze

Beschlusskammer 7

Regulierung Gasnetze

Beschlusskammer 8

Netzentgelte Strom

Beschlusskammer 9

Netzentgelte Gas

* Märkteempfehlen der
Europäischen Kommission
(2003/311/EG) vom 11.02.2003
lfd. Nr. 1–18, nationale
Festlegung lfd. Nr. 19–27

Organisationsplan

Stand Dezember 2005

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Tel. +49 (0) 228 14 - 0
Fax +49 (0) 228 14 - 8872
poststelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

■ Standort Bonn
■ andere Standorte (Berlin, Mainz, Saarbrücken)

Triple Play in Deutschland





Bedeutung von Triple Play

Der Begriff „Triple Play“ wird in letzter Zeit in zunehmendem Maße in der öffentlichen Diskussion erwähnt. Triple Play ist ein Geschäftsmodell, das den Kunden Sprach- und Internetzugangsdienste sowie Fernseh- und Videodienste im Bündel zur Verfügung stellt. Voraussetzung für Triple Play-Dienste ist ein Breitbandanschluss. Auch verschiedene Studien widmen sich diesem Thema. So ergab eine Befragung von Insight Express im Jahr 2005, dass in Europa 81 Prozent der ADSL-Abonnenten (Asymmetric Digital Subscriber Line) daran interessiert sind, Triple Play-Services von einem einzigen Provider zu bekommen. In Deutschland waren es sogar 96 Prozent. Der Umsatz mit Triple Play-Angeboten wird sich nach einer Markteinschätzung von Steria Mummert Consulting in Deutschland bis 2010 bei 3 Mio. Haushalten auf rund 1 Mrd. € belaufen. Rund 60 Prozent der befragten Unternehmen sind danach in den nächsten drei Jahren bereit, Investitionen für die Umsetzung bzw. Einführung von Triple Play zu tätigen. Die Anbieter planen rund 4 Mrd. € in neue Breitbandstrukturen zu investieren. Im Jahr 2006 wird sich das Serviceangebot in Richtung Triple Play verstärken, u. a. mit dem Start für internetbasiertes Fernsehen (IPTV).

Insgesamt wird dieser Thematik vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt. Deshalb sollen an dieser Stelle eine kurze Bestandsaufnahme und ein Überblick gegeben werden. Der Verbraucher profitiert bei Triple Play davon, dass die Rechnung für TV, Internet und Telefon sowie die Kundenbetreuung von einem Anbieter kommen. Neben Serviceverbesserungen ergeben sich ggf. auch Preisvorteile. Wird Triple Play auf einer einzigen technologischen Plattform realisiert, muss der Kunde nicht mehrere Anschlüsse bezahlen, z. B. einen DSL-Anschluss und einen Kabel-TV-Anschluss. Triple Play benötigt Technologieplattformen, die gleichermaßen Telefonie, Internet und Bewegtbilder ermöglichen. Gemeinsam ist den Plattformen, dass für die zeitgleiche Übertragung von Telefonaten,

TV-Programmen und Internetdaten erhebliche Bandbreiten mit einem hohen Verlässlichkeitsgrad bis zum Endkunden erforderlich sind. Der Marketingansatz des Triple Play kann das Kundeninteresse steigern, die Kundenbindung stärken und dem Wachstumsmarkt Breitband zusätzliche Impulse verleihen.

Drei Plattformen des Triple Play präsentieren sich derzeit dem Kunden. Zum einen sind es die Kabelfernsehtetze. Das Kerngeschäft dieser Netzbetreiber – ehemals das Verbreiten von Rundfunksignalen für Fernsehen und Hörfunk – dehnt sich aus auf breitbandiges Internet und auf Sprachtelefonie, nachdem die Kabelnetze bis in die Haushalte rückkanalfähig gemacht wurden.

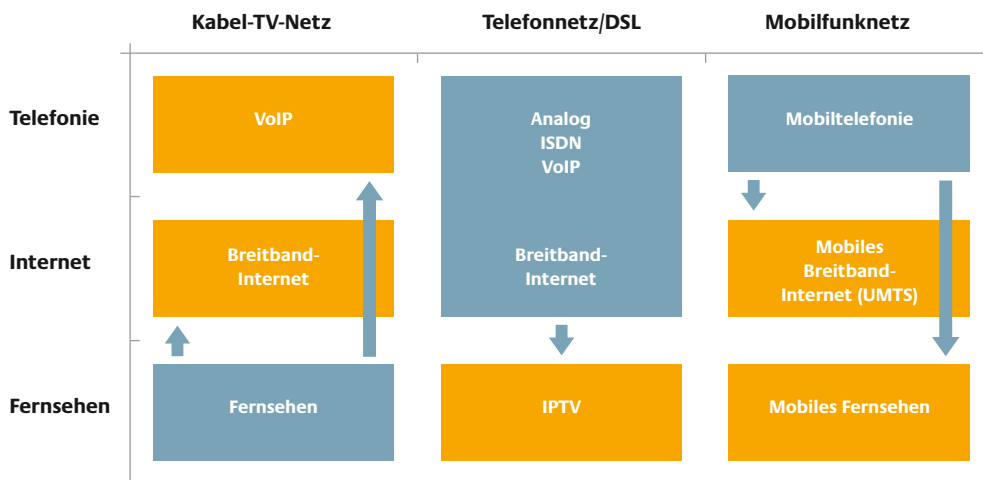
Eine weitere Plattform stellen die breitbandig aufgerüsteten herkömmlichen Telefonnetze dar, die im Anschlussbereich mit DSL-Anschlüssen ausgestattet wurden. Das Kerngeschäft dieser Netzbetreiber – traditionell die Telefonie – wird erweitert durch breitbandige Internetzugänge, Video-on-Demand und Internetfernsehen.

Als dritte Plattform entwickeln sich mobile funkbasierte Netze. Der Mobilfunk – ausgehend von Sprachverbindungen – etabliert zunehmend Daten- und Bilddienste. Mit UMTS sind breitbandiges Internet, Bewegtbildkommunikation und Unterhaltungsangebote mit Videos und Fernsehen abrufbar. Die komplextäre Empfangsmöglichkeit von digitalen Rundfunksendungen mit Mobilfunkgeräten erweitert diese Plattform um preisgünstiges, uneingeschränktes mobiles Fernsehen und Radio. Ein „Wohnzimmer-taugliches“ Fernsehprodukt werden die Mobilfunkunternehmen aufgrund der limitierten Bandbreite jedoch in naher Zukunft nicht anbieten können.¹

Mischformen des Triple Play-Angebots auf verschiedenen Plattformen sind ebenso möglich, z. B. das Angebot aus einer Hand von DSL-

¹ Quelle: Solon Management Consulting GmbH & Co. KG

Triple Play-Plattformen



und Mobiltelefondiensten. Triple Play existiert derzeit allerdings erst auf der Plattform der Kabelfernsehnetze.

Triple Play auf der Kabel-TV-Plattform

Kabelnetzbetreiber, die den Ausbau in Richtung Internet und Telefonie planen, müssen ihre Netze, die bisher nur für die Verteilung von Fernsehen ausgelegt waren, rückkanalfähig aufrüsten. Bedingung hierfür ist eine erhöhte Bandbreite, die erst eine multimediale Nutzung gestattet. Die ökonomische Übertragung digitaler Bewegtbilder ist dabei durch Datenreduktion mit Hilfe von Kompressionsverfahren möglich. Die Modernisierung der deutschen Kabel-TV-Netze verlief anfangs nur schleppend. Neben der oftmals nicht gegebenen direkten Endkundenbeziehung (Netzebene 4) waren hierfür vor allem hohe Umrüstkosten verantwortlich. Diese sind inzwischen durch neue Techniken gesunken. Seit 2003 treiben die TV-Kabelnetzbetreiber die Modernisierung ihrer Netze wieder verstärkt voran.

Das TV-Kabelnetz ist nach dem Telefonnetz das zweitgrößte Kommunikationsnetz mit direktem Endkundenzugang. Derzeit sind 53,5 Prozent aller deutschen Haushalte an dieses Netz angeschlossen, das Potenzial liegt bei ca. 68 Prozent. Bei entsprechend aufge-

rüsteten Kabelnetzen führen Glasfaserkabel von der Kopfstelle bis zur letzten Verteilstation. Die letzten Streckenabschnitte zum Kunden sind mit breitbandigen Koaxialleitungen realisiert. Derzeit ist in einigen Kabelnetzen schon eine Internet-Bandbreite von 20 Mbit/s möglich, die u. a. eine Übertragung von zwei hochauflösenden Fernsehprogrammen (HDTV) gleichzeitig zulässt.²

Zur Nutzung der Triple Play-Angebote benötigt der Kunde lediglich ein Modem, das zwischen Kabeldose und den Endgeräten (Fernseher, PC, Telefon) geschaltet wird. Der Empfang von HDTV erfordert einen speziellen Decoder sowie ein HDTV-fähiges Fernsehgerät.

Ende 2005 waren nach Aussagen der Kabel-TV-Betreiber rund 6 Mio. Haushalte (18 Prozent) rückkanalfähig anschließbar. Tatsächlich nutzten Ende 2005 aber erst 240.000 Kunden das Internet über Kabelmodem. Ende 2007 könnten etwa 45 Prozent aller erschließbaren Haushalte internet- und telefoniefähig sein.³

² auf Basis von IPTV

³ Quelle: Solon Management Consulting GmbH & Co. KG

Triple Play auf der Telefonnetz-/DSL-Plattform

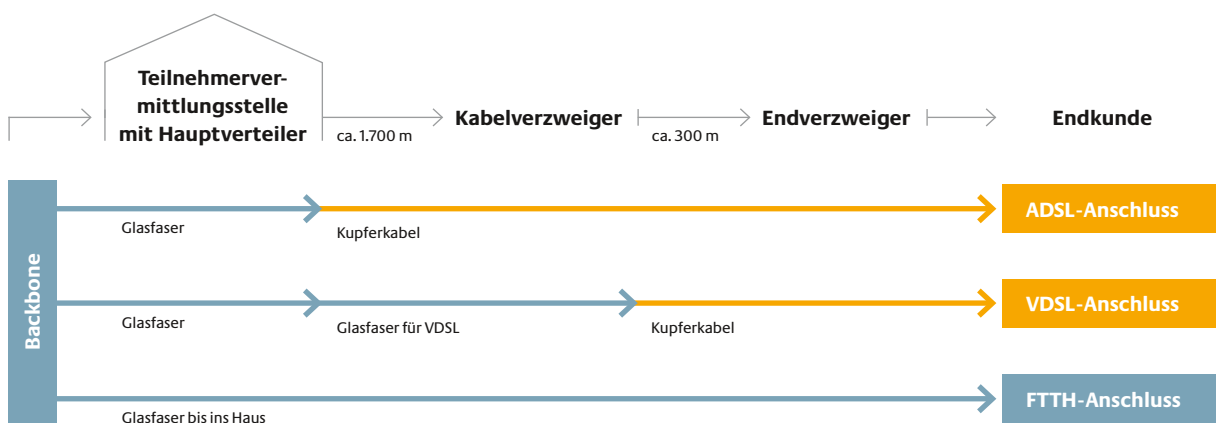
Das durch Zweidrahtleitungen gekennzeichnete Telefon-Zugangsnetz wurde durch den Einsatz digitaler Übertragungsverfahren für breitbandige Anwendungen aufgerüstet. Die Varianten der unter der Bezeichnung Digital Subscriber Line (DSL) bekannten Technologie erzielen entfernungsabhängig unterschiedliche Bitraten. Während die ADSL2+-Technik bis 24 Mbit/s erreicht, verspricht die neueste im Aufbau befindliche VDSL-Variante (Very High Bitrate DSL) Bitraten bis 50 Mbit/s. Letztere setzt hybride Netzstrukturen voraus, d. h. bis zum Kabelverzweiger Glasfaser, so dass sich die verbleibende Zweidrahtstrecke von der Vermittlungsstelle zum Teilnehmer verkürzt und höhere Bitraten zulässt. Für sehr hohe Bitraten werden somit Investitionen in Glasfaserabschnitte notwendig. Darüber hinaus wäre eine Leitungsführung mit Glasfaser direkt bis zum Endkunden als FTTH-Anschluss (Fiber To The Home) möglich.

Die bekannteste Anwendung der DSL-Anschlusstechnologie ist der breitbandige Internetzugang. Telefonieren ist parallel über die Anschlussleitung und das klassische Telefonnetz und – unabhängig hiervon – über den DSL-Anschluss per Voice-over-IP (VoIP) möglich. Darüber hinaus sind Filme (Video-on-Demand) und IPTV über DSL-Anschlüsse übertragbar. Bei sehr hochbitratigen DSL-

Anschlüssen können Bewegtbilder und mehrere TV-Programme parallel in sehr hoher Auflösung (HDTV) in einen Haushalt übertragen werden. Dadurch kann letztlich ein individualisierter Konsum von Programmen aus aller Welt in bester Übertragungsqualität stattfinden.

DSL-Anbieter, die ihr Angebot in Richtung internetbasiertes Fernsehen erweitern möchten, müssen ihre Netze den für die Übertragung von Filmen erforderlichen hohen Bandbreiten anpassen. Zwar ist ein Transport bewegter Bilder schon mit Datenraten von weit unter 1 Mbit/s möglich und wird mit dem sog. Streaming auch angeboten, doch sind hierbei nur kleine Bilder in oftmals nicht ausreichender Qualität darstellbar. Die von vielen Nutzern gewünschte qualitativ hochwertige Darstellung in voller Bildschirmgröße setzt den Einsatz neuester digitaler Kompressions- und Übertragungsverfahren voraus. Setzt man PAL (Phase Alternating Line), den heute üblichen Fernsehstandard, als Qualitätskriterium an, ist es mit MPEG-2 (Motion Pictures Experts Group) möglich, die Bandbreite auf 3 bis 4 Mbit/s zu reduzieren. Mit den neueren Verfahren MPEG-4 und WMV9 (Windows Media Video) ist eine weitere Verminderung auf ca. 2 Mbit/s erreichbar. Das für die Zukunft gewünschte HDTV benötigt bei MPEG-2 eine Datenrate von über 20 Mbit/s

Einsatz von Glasfaser und Kupfer auf der Anschlussebene



und bei Anwendung der beiden neueren Verfahren ca. 10 Mbit/s.

Zusammen mit der maximal möglichen Datenrate der eingesetzten Übertragungstechnik lassen sich die jetzigen und zukünftigen technischen Möglichkeiten wie folgt skizzieren: Mit dem in Deutschland dominierenden ADSL können heute bis zu 6 Mbit/s übertragen werden. Die älteren Kompressionsverfahren können somit zwei Kanäle gleichzeitig in PAL-Qualität übermitteln. Mit den beiden neueren Kompressionsverfahren wären bis zu drei Kanäle möglich. Eine sichere Übertragung von HDTV kann aber erst ab ADSL2+ mit einer maximalen Übertragungsrate von 24 Mbit/s oder mit den noch schnelleren Standards VDSL und VDSL2 erreicht werden.

Als Endgeräte für IPTV kommen unterschiedliche Lösungen in Betracht. Soll Fernsehen unabhängig von einem PC möglich sein, kann jedes beliebige Fernsehgerät mit Hilfe einer IP-fähigen Set-Top-Box aufgerüstet werden. Soll der PC zum Empfang der TV-Daten Verwendung finden, können entsprechend ausgerüstete Media PC eingesetzt werden. Für die Zukunft kommen auch Kombinationsprodukte aus Set-Top-Box und Spielkonsole in Betracht. Auf mittlere Sicht werden die einzelnen Gerätegattungen ineinander verschmelzen und Multimedia im ganzen Haus ermöglichen.

Triple Play auf mobilen Funkplattformen

Die dritte zu erwähnende Plattform des Triple Play besteht auf der Basis von Mobilfunknetzen bzw. aus der Kombination von Mobilfunk- und Rundfunknetzen. Damit wird Telefonie, Internet und Fernsehen über Mobiltelefone und handliche Endgeräte ermöglicht. Diese dritte Plattform ist hier der Vollständigkeit halber aufgeführt. Hinsichtlich ihres besonderen mobilen Nutzungsprofils, der Endgeräte, des Preisniveaus und der eingeschränkten Übertragungsraten nimmt sie eine Sonderstellung ein.

Für den Empfang von TV-Programmen über das Mobiltelefon kommen die untereinander nicht kompatiblen, aber von der Bildqualität gleichwertigen technischen Rundfunkstandards DVB-H (Digital Video Broadcasting-Handheld) und DMB (Digital Multimedia Broadcasting) in Betracht. DVB-H setzt technisch auf das „Überallfernsehen“ DVB-T (Digitale Video Broadcasting-Terrestrial) auf. Es werden also dieselben Frequenzen verwendet, die durch die Umwandlung von analogen in digitale Fernsehkanäle verfügbar werden. Bei DMB handelt es sich um eine ursprünglich in Deutschland entwickelte und in Asien bereits erfolgreich eingesetzte Erweiterung des Hörfunkstandards DAB (Digital Audio Broadcasting). Sowohl DVB-H als auch DMB werden in Deutschland erprobt, um die jeweiligen Vor- und Nachteile zu testen. Im Ausland bewähren sich die Übertragungsverfahren schon teilweise im Regelbetrieb.⁴

Über UMTS-Handys sind bereits heute Fernsehprogramme abrufbar. Allerdings eignet sich der UMTS-Empfang nicht für den gleichzeitigen Massenempfang. Zwar wird durch die Einführung der HSDPA-Technik (High Speed Downlink Packet Access) im Jahr 2006 die Performance der UMTS-Netze von derzeit 384 kbit/s auf zunächst etwa 1,8 Mbit/s und in einigen Jahren sogar auf 7,2 Mbit/s im Downstream erhöht. Eine UMTS-Funkzelle wäre beim gleichzeitigen Fernhezugriff von Tausenden Handys aber überlastet. Bei DVB-H und DMB hingegen ist die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer unerheblich. Hier handelt es sich um Rundfunksendungen, bei denen nicht jeder einzelne Kunde Kapazitäten verbraucht.

Für Deutschland rechnet Booz Allen Hamilton bis 2007 mit einem Umsatzpotenzial in diesem Bereich von 200 Mio. bis 300 Mio. €. Zur Frage, wie die Nutzer diesen Empfangsmöglichkeiten gegenüberstehen, gibt es verschiedene Untersuchungen, die insgesamt ein relativ

⁴ USA, Südkorea

großes Interesse an Handy-Fernsehen feststellten. Marktforschungen und ausländische Erfahrungen lassen eine Akzeptanz bei einem monatlichen Aufpreis von ca. 10 € erwarten.

Eine Demonstration der inhaltlichen Möglichkeiten und der mobilen Mini-Fernseher bietet sich bei Massenveranstaltungen wie Bundesligaspielen, Weltmeisterschaften, Olympiaden, internationalen Messen sowie bedeutenden musikalischen und politischen Ereignissen an. Die endgültige Marktreife des mobilen Fernsehens in Deutschland ist noch nicht abzusehen.

Angebot und Nachfrage Ende 2005

Ende 2005 gab es in Deutschland über 20 Triple Player mit aber teilweise nur lokalem Angebot. Der größte Teil dieser Unternehmen ist von der ursprünglichen Ausrichtung her Kabelnetzbetreiber. Hervorzuheben ist, dass dabei das Triple Play-Angebot von zumindest acht Unternehmen auf **zwei** Plattformen basiert, d. h. sowohl Telefon/DSL als auch Kabel-TV. Triple Play-Dienste kommen dabei zwar aus einer Hand, Netzsynergien sind aber weniger vorhanden. Darüber hinaus boten mehr als zehn Unternehmen auf **einer** Plattform, der Kabel-TV-Plattform, Triple Play-Dienste an. Zu dieser Gruppe gehören die drei großen Kabelnetzbetreiber Kabel Deutschland, Kabel Baden-Württemberg sowie Unity Media mit ihren Tochtergesellschaften iese, ish und Tele Columbus. Neben diesen Anbietern gab es Ende 2005 weitere regionale Betreiber von Kabel-TV-Plattformen.

Die Telefonnetz/DSL-Plattform wurde bis Ende 2005 im Rahmen des Triple Play noch nicht für Internetfernsehen genutzt. Die von mehreren Unternehmen über DSL angebotenen Video-on-Demand-Dienste werden nur als Vorstufe von IPTV betrachtet. Aufgrund diverser Pressemeldungen ist davon auszugehen, dass die Festnetz/DSL-Betreiber DT AG, Arcor, HanseNet, Versatel und andere den Einstieg in den TV-Bereich ins Auge gefasst haben und voraussichtlich bereits vor der

Fußball-Weltmeisterschaft im Juni 2006 Fernsehen über den DSL-Anschluss anbieten wollen. Möglicherweise treten Internet-Service-Provider ohne eigenes Netz künftig ebenfalls als Triple Play-Anbieter auf.

Die Zahl der Triple Player, die die DSL-Plattform nutzen, dürfte – ausgehend von der großen Zahl der DSL-Anbieter – insgesamt anwachsen, allerdings nur, wenn Netzbetreiber und Programmveranstalter attraktive Angebote bereitstellen. Da die DSL-Technologie bis Ende 2005 nicht für Triple Play eingesetzt wurde, resultiert die Zahl der Triple Play-Nutzer vor allem aus den Kunden der Kabelnetzbetreiber. Hinzu kommen Kunden der Unternehmen, die TV-Kabel- und Telefonnetz/DSL separat oder teilweise auch kombiniert betreiben. Ende 2005 lag die Zahl der Konsumenten schätzungsweise bei rund 150.000 und stieg somit gegenüber 2004 um das 2,5fache.

Chancen und Risiken

Bis Ende 2005 wurde nur ein geringer Anteil der geschalteten breitbandigen Anschlüsse für Triple Play-Dienste genutzt. Eine Umfrage bei Anbietern von DSL-Anschlüssen kam zu dem Ergebnis, dass sich die Nachfrage nach schnellen DSL-Anschlüssen (größer 3 Mbit/s) im Jahr 2005 in Grenzen hielt.⁵ Es ist davon auszugehen, dass Ende 2005 rund 90 Prozent aller geschalteten Breitbandanschlüsse für private Nutzungen eine Bandbreite von weniger als 6 Mbit/s aufwiesen. Es wird daher interessant sein zu beobachten, ob zunehmende Angebote von Triple Play-Diensten zu einer Steigerung der Nachfrage nach hoher Bandbreite führen.

Mit der Einführung der schnelleren DSL-Varianten ADSL2+ und VDSL und der Modernisierung der Kabel-TV-Netze kann zunehmend eine umfassende Wettbewerbs-

⁵ Quelle: DSL-Magazin.de

situation zwischen TV-Kabelnetzbetreibern und DSL-Anbietern entstehen. In Bezug auf die absoluten Kundenzahlen scheint die DSL-Technologie derzeit gegenüber der Kabel-TV-Infrastruktur im Vorteil zu sein. Wie intensiv dieser Wettbewerb zwischen den Plattformen sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Zum einen ist das Expansionspotenzial der Kabelnetzbetreiber in Richtung Internet und Telefonie zumindest mittelfristig durch die begrenzte Aufrüstung der Kabelnetze beschränkt. Bei den DSL-Anbietern hingegen behindert möglicherweise die Struktur des Fernsehmarkts mit vielen Free-TV-Kanälen deren Marktpotenzial. Daher wird sich der klassische Fernsehempfang eher nicht zu den DSL-Anbietern verlagern. Die zusätzlichen Geschäftsfelder der DSL-Anbieter werden mittelfristig voraussichtlich hochwertige Pay-TV- oder individuell abrufbare TV-Dienstleistungen sein. Zudem sind hier noch rundfunkrechtliche Fragen zu klären.

In Westeuropa wird das Umsatzvolumen mit Triple Play-Diensten nach Schätzungen bis zum Jahr 2010 kontinuierlich auf etwa 7,5 Mrd. € wachsen, wobei vermutlich die meisten Umsätze über die DSL-Infrastruktur realisiert werden.⁶

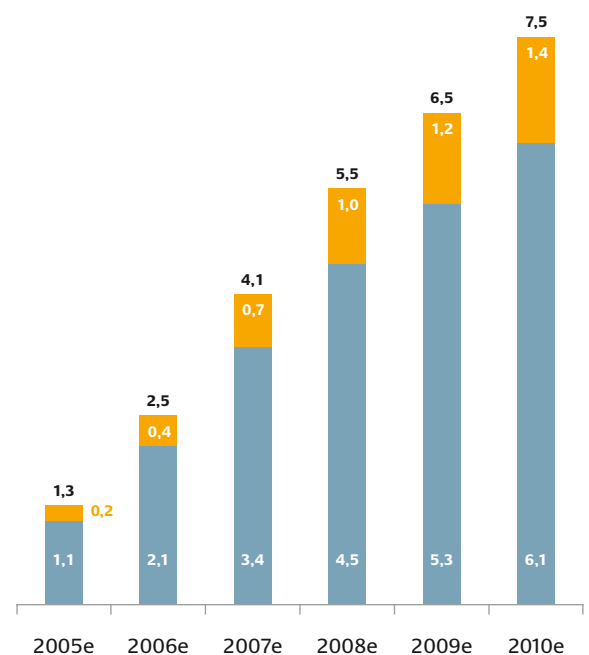
Beispiele aus dem Ausland, wie z. B. Frankreich, belegen die Erfolgschancen von Triple Play. Auch wenn einzelne Triple Play-Angebote in Deutschland bereits vermarktet werden, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die erfolgreichen Beispiele aus dem Ausland auf Deutschland übertragbar sind. Zunächst müssen hier noch einige Probleme gelöst werden, um das deutsche Dual Play in einen Triple Play-Erfolg zu verwandeln. Einem erfolgreichen Angebot von Fernsehen über DSL dürfte insbesondere die breite Palette von Free-TV-Kanälen im Wege stehen. Auf

europäischer Ebene sind in Deutschland die meisten frei empfangbaren TV-Kanäle zu finden.⁷ Hinzu kommt die Problematik der Übertragungsrechte. Das Nutzerinteresse der Konsumenten an zusätzlichen TV-Angeboten wird nur dann groß sein, wenn entsprechend attraktive Inhalte angeboten werden. Daneben ist für potenzielle Triple Play-Kunden von Bedeutung, das Produktbündel preiswerter als die Einzelprodukte zu beziehen.

Vor diesem Hintergrund wird zwischen den beiden Plattformen DSL und Kabel-TV ein Wettstreit um die Kunden bei fallenden Preisen stattfinden. Die Intensität des Wettbewerbs zwischen den Plattformen ist derzeit noch nicht vorhersehbar.

Die beschriebenen Triple Play-Plattformen haben allesamt die Besonderheit, dass sie sich zunächst auf urbane Bereiche konzentrieren. Bekanntermaßen sind hochbitratige

**Umsatzvolumen Triple Play
in Westeuropa⁶ (Mrd. €)**



⁶ Quelle: Solon Management Consulting GmbH & Co. KG

⁷ Quelle: A. T. Kearney GmbH



Anschlüsse sowohl im Fall der Telefon/DSL-Netze als auch im Fall der Kabel-TV-Netze im ländlichen Raum in der Regel nicht oder nur im geringen Maße verfügbar. Ebenso wenig ist derzeit die Abdeckung mit UMTS-Mobilfunk flächendeckend. Eine Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten erscheint im Zuge des technischen Fortschritts aber möglich. Drahtlose Technologien, wie beispielsweise WIMAX (Worldwide Interoperability for Microwave Access), können ggf. eine Triple Play-Anbindung dort ermöglichen, wo Leitungslängen bisher eine hochbitratige Versorgung der Bevölkerung ausschlossen. Die geografische Reichweite der breitbandigen Plattformen kann vergrößert werden, indem die Entfernung vom Einwahlknoten bis zum Teilnehmer mittels einer Funkstrecke überbrückt wird. Mit dem Ende 2005 begonnenen Vergabeverfahren für die notwendigen Frequenzen hat die Bundesnetzagentur die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese Technologien vermehrt zum Einsatz kommen können.



Telekommunikation

Marktentwicklung	26
Verbraucherservice und Verbraucherschutz	49
Internationales	60
Entscheidungen der Beschlusskammern	62
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	70
Technische Regulierung	74



Marktentwicklung

Die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation werden in den folgenden Abschnitten anhand ausgewählter Marktstrukturdaten beschrieben. Dazu wird zunächst auf die Unternehmen, ihre Investitionen, Infrastruktur und Arbeitsplätze eingegangen. Des Weiteren werden Dienstleistungssegmente mit Bestands-, Verkehrs- und Umsatzzahlen beschrieben.

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE INSGESAMT

Umsatzerlöse

Das Volumen der Umsatzerlöse im Telekommunikationsdienstemarkt ist um 4 Prozent auf 66,8 Mrd. € im Jahr 2004 nach 64,2 Mrd. € im Jahr 2003 gestiegen.¹ Für das Jahr 2005 kann ein Umsatzvolumen von etwa 68,3 Mrd. € erwartet werden.² Damit sind die Umsatzerlöse auf dem Gesamtmarkt für Telekommunikationsdienste seit Beginn der Liberalisierung 1998 von 44,2 Mrd. € auf 66,8 Mrd. € im Jahr 2004 kontinuierlich gewachsen. In den einzelnen Segmenten ergibt sich jedoch eine differenzierte Entwicklung. Das umsatzstärkste Segment Leistungen für Festnetzanschlüsse (Umsätze mit Anschlüssen und Verbindungen) zeigt nach einer über Jahre rückläufigen Phase seit 2002 wieder eine signifikante Aufwärtsbewegung. Verantwortlich hierfür sind

insbesondere Umsatzsteigerungen durch die Vermarktung von breitbandigen Diensten. Die Umsatzerlöse im zweitgrößten Segment, dem Mobiltelefondienst, weisen seit 1998 positive Wachstumsraten auf. Der Mobiltelefondienst trägt auch 2005 wesentlich zu der Umsatzsteigerung auf dem Gesamtmarkt bei.

Sachinvestitionen

Das Volumen der Sachinvestitionen auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt zum Ende des Jahres 2004 betrug 5,7 Mrd. €. Nach einem kontinuierlichen Anstieg in den ersten Jahren der Liberalisierung hatte die Investitionstätigkeit im Jahr 2001 mit 11,5 Mrd. € ihren Höhepunkt erreicht. Innerhalb der folgenden zwei Jahre halbierte sich das Volumen auf 5,5 Mrd. € in 2003. Dieser Abwärtstrend konnte im Jahr 2004 aufgefangen werden. Die Entwicklung der Sachinvestitionen seit

¹ Die Umsatzerlöse sind kumulativ als Summe der Umsätze der Deutschen Telekom AG und der Wettbewerbsunternehmen in Deutschland dargestellt.

² Da endgültige Zahlen zum Jahr 2005 noch nicht vorliegen, sind Aussagen zum Jahr 2005 mit einem „e“ als Erwartung gekennzeichnet.

Erreichen ihres Höhepunkts spiegelt das Investitionsverhalten der Deutschen Telekom AG (DT AG) wider, die ihre Investitionen im Jahr 2001 in Höhe von 6,3 Mrd. € auf 2,6 Mrd. € im Jahr 2003 reduziert hat. Im Jahr 2004 lag das Investitionsvolumen auf dem Niveau des Vorjahres. Bei den Wettbewerbern haben die Investitionsausgaben im Jahr 2000 ihren Höhepunkt erreicht und waren danach bis zum Jahr 2003 (2,9 Mrd. €) rückläufig. Im Jahr 2004 ist ein leichter Anstieg auf 3,1 Mrd. € festzustellen (0,3 Mrd. € entfallen davon auf den Bereich Kabel-TV). Die Investitionsausgaben der Wettbewerber lagen damit über denen der DT AG. Der Investitionsrückgang seit 2001 betraf überwiegend das Festnetz. In diesem Bereich sind die Ausgaben von 8,4 Mrd. € im Jahr 2001 auf 3,0 Mrd. € im Jahr 2003 gesunken und haben damit ihr niedrigstes Niveau seit Beginn der Liberalisierung erreicht. Im Mobilfunk sind seit dem Jahr 2002 wieder positive Wachstumsraten in den Investitionsausgaben zu verzeichnen (2003: 2,5 Mrd. €; 2004: 2,6 Mrd. €), wenn auch der Anstieg mit jährlichen Zuwächsen von 0,1 Mrd. € im Vergleich zu den Jahren 1998 bis 2000 moderat ausfällt.

Infrastruktur

Im Jahr 2003 verstärkten die Wettbewerber der DT AG den Ausbau ihrer Festnetze in die Fläche. Somit verkürzen sich die Zuführungs- und Terminierungsstrecken der DT AG zu den Netzen der alternativen Anbieter. Zum Ende des I. Quartals 2005 hatten fünf Unternehmen eine Zusammenschaltung an allen Vermittlungseinrichtungen der DT AG mit Netzübergangsfunktion realisiert. Weitere vier Carrier hatten nahezu alle Zusammenschaltungsorte erschlossen. Bundesweit hat die DT AG 474 solcher Standorte errichtet. An diesen Vermittlungseinrichtungen können sich die Zusammenschaltungspartner der DT AG mit deren Festnetz zusammenschalten lassen.

Der Datentransport über Glasfaser als Übertragungsmedium kombiniert nahezu unbegrenzte Übertragungskapazität, große überbrückbare Entfernungen und geringste Störanfälligkeit durch äußere Einflüsse. So liegt bei Einsatz moderner Übertragungsverfahren die maximale Kapazität bei mehreren Tbit/s pro Faser und die Übertragungsreichweite ohne Einsatz von Verstärkern bei über 100 km. Diese Eigenschaften prädestinieren den Einsatz der Glasfaser als Übertragungsmedium in den Hauptsträngen eines Netzwerks, dem sog. Backbone, aber auch in den zahlreichen lokalen Teilnetzen. Ende des I. Quartals 2005 verfügten die Telekommunikationsunternehmen in Deutschland über knapp 310.000 Glasfaserstreckenkilometer³, wobei auf die DT AG 199.000 km entfielen. Somit ergibt sich ein Wettbewerberanteil von 36 Prozent.

Mikrowellen-Richtfunksysteme finden immer dann Anwendung, wenn der Einsatz drahtgebundener Übertragungsmedien aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht sinnvoll erscheint. Die überbrückbaren Entfernungsbereiche sind frequenzabhängig und liegen bei maximal 100 km. Im Juni 2005 waren in Deutschland über 65.000 Richtfunkstrecken mit einer Gesamtlänge von 538.000 km in Betrieb.

Sollen Gebäude innerhalb eines Stadtgebiets miteinander vernetzt werden, stellt der optische Richtfunk eine kostengünstige Lösung dar. Diese leicht zu installierenden, auf einem scharf gebündelten Infrarotstrahl basierenden Systeme ermöglichen bei einer maximalen Reichweite von 2 km Datenraten von über 1 Gbit/s.

Über die Festnetzinfrastruktur hinaus besteht Ende des I. Quartals 2005 eine flächendeckende Mobilfunkinfrastruktur mit 64.000 GSM-

³ Die Streckenkilometer lassen keine Rückschlüsse auf die zur Verfügung stehenden Faserkilometer zu, da die Kabel mit unterschiedlichen Faserzahlen bestückt sind.

und 22.000 UMTS-Funkbasisstationen. In den Backbones der Mobilfunknetze werden Richtfunk- und Glasfaserübertragungssysteme verwendet. Die Grenzen zwischen Festnetzen und Mobilnetzen sind im Backbone fließend.⁴

Im Rundfunkbereich sind Infrastrukturmaßnahmen im großen Umfang eingeleitet. So geht der Ausbau des digitalen terrestrischen Rundfunks (DVB-T) zügig weiter. Die Pläne sehen vor, zunächst die Sendeanlagen der Ballungsräume von der analogen zur digitalen Fernsehtechnik umzurüsten und dann nach und nach die Gebiete auf ganz Deutschland auszudehnen, bis eine flächendeckende Versorgung erreicht ist. Nach dem bereits erfolgten Umstieg in Berlin, Norddeutschland, Nordrhein-Westfalen, dem Rhein-Main-Gebiet, Bayern, Mitteldeutschland und Mecklenburg-Vorpommern sollen 2006 weitere Kernregionen folgen, um diese neue Technik in möglichst kurzer Zeit immer mehr Bürgern zur Verfügung stellen zu können. Nicht zuletzt ist die Versorgung der Haushalte mit Fernsehprogrammen über Kabel zu erwähnen. Nach einer kritischen Phase, in der Investitionen in die Modernisierung gestoppt wurden, werden die bestehenden Kabelnetze zurzeit vielerorts technisch so aufgerüstet, dass neben der bisherigen analogen Medienversorgung auch Digitalfernsehen, der Zugang zum Internet und Telefonie möglich sein werden.

Beschäftigung

Zum Ende des Jahres 2004 waren 225.100 Personen bei den Unternehmen auf dem Telekommunikationsdienstemarkt beschäftigt. Damit sank die Mitarbeiterzahl um 2,4 Prozent (5.500) gegenüber dem Vorjahr. Der DT AG-Konzern hat seine Mitarbeiterzahl im Inland zum Ende des Jahres 2004 um 1,4 Prozent (2.500) reduziert, nach 2,5 Prozent (4.500)

im Jahr 2003. Diese Strategie ist bereits seit Beginn der Liberalisierung erkennbar. Im Jahr 2004 ging der Beschäftigungsabbau zu 60 Prozent zu Lasten des Festnetzbereichs, im Jahr 2003 noch zu 100 Prozent.

Zum Ende des Jahres 2004 waren bei den Wettbewerbsunternehmen 3.000 Personen (5,2 Prozent) weniger beschäftigt als im Vorjahr. Diese Reduzierung entfiel fast vollständig auf den Festnetzbereich. Im Mobilfunk konnte – nachdem noch in den Jahren 2002 und 2003 Personal abgebaut wurde – im Jahr 2004 die Beschäftigung zum Vorjahr annähernd konstant gehalten werden. Insgesamt ist ein sich verlangsamerender Beschäftigungsabbau bei den Wettbewerbsunternehmen seit dem Jahr 2002 festzustellen.

Die Zahl der Beschäftigten auf dem Telekommunikationsdienstemarkt teilt sich zwischen DT AG (Konzern Inland) und Wettbewerbsunternehmen einerseits und Festnetz und Mobilfunk andererseits wie folgt auf:

- Von den insgesamt 170.800 Beschäftigten beim DT AG-Konzern zum Ende des Jahres 2004 im Inland (173.300 im Vorjahr) waren ca. 8.100 (9.100 in 2003) im Mobilfunkdienst beschäftigt.
- Bei den Wettbewerbsunternehmen waren von insgesamt 54.300 Beschäftigten im Jahr 2004 (57.300 in 2003) 33.400 im Festnetz einschließlich Kabel-TV (36.100 in 2003) und 20.900 im Mobilfunk (21.200 in 2003) beschäftigt. Im Mobilfunk entfielen im Jahr 2004 15.800 Beschäftigte auf die Mobilfunkdienstnetzbetreiber (15.800 im Jahr 2003) und 4.900 auf die Service Provider im Mobilfunkdienst (5.200 in 2003), der Rest auf die übrigen Bereiche im Mobilfunk.

⁴ Die genannten Zahlen der Richtfunk- und Glasfaserinfrastruktur enthalten auch die Elemente, die auf den Mobilfunk entfallen.

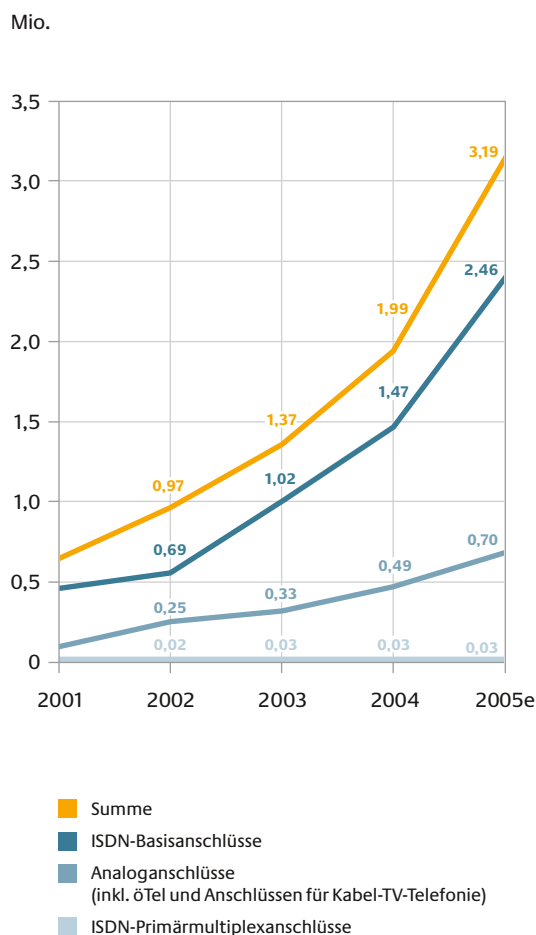
TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE AUF BASIS VON FESTNETZANSCHLÜSSEN

Schmalbandige Festnetzanschlüsse

Ende des I. Quartals 2005 waren 26,8 Mio. Analoganschlüsse (inkl. öffentliche Telefonstellen und Anschlüsse für Kabel-TV-Telefonie), 12,1 Mio. ISDN-Basisanschlüsse und 125.000 ISDN-Primärmultiplexanschlüsse in Betrieb. Daraus ergeben sich insgesamt rund 54,8 Mio. Telefonkanäle. Davon ausgehend ist die Gesamtzahl Ende 2005 auf mehr als 55,1 Mio. angestiegen. In die Berechnung dieser Kanalzahlen gehen ein Analoganschluss mit einem Telefonkanal, ein ISDN-Basisanschluss mit zwei Telefonkanälen und ein ISDN-Primärmultiplexanschluss mit 30 Telefonkanälen ein. Überwiegend in Kombination mit ISDN-Telefonanschlüssen wurden

Ende des I. Quartals 2005 rund 7,6 Mio. DSL-Anschlüsse betrieben. Die Wettbewerber konnten ihren Bestand an Telefonkanälen Ende des I. Quartals 2005 auf 4,82 Mio. Kanäle erhöhen. Sie erzielten damit einen Anteil an der Gesamtzahl der Kanäle von 8,8 Prozent. Bis Ende 2005 dürfte ihr Anteil auf rund 11,8 Prozent gestiegen sein. Ende des I. Quartals 2005 betrug der bundesweite Anteil der Wettbewerber an den Analoganschlüssen 2,0 Prozent (ohne öffentliche Telefonstellen, [öTel], inkl. Anschlüsse für Kabel-TV-Telefonie), an den ISDN-Basisanschlüssen 14,1 Prozent und an den Primärmultiplexanschlüssen 22,7 Prozent. Generell ist eine Tendenz der Kunden zu höherwertigen Anschlüssen vorhanden, so dass die Analoganschlüsse in der Summe abnehmen und diese durch ISDN-Anschlüsse ersetzt bzw. mit DSL-Anschlüssen ergänzt werden.

Entwicklung der Wettbewerber-Telefonanschlüsse



Infolge der Verbreitung von Mobiltelefonen hat sich der Gesamtbestand an Münz- und Kartentelefonen Ende 2004 auf 106.000 und Ende des I. Quartals 2005 weiter auf 105.000 reduziert. Der Wettbewerberanteil stieg von 3,6 Prozent auf 3,8 Prozent. In jüngster Zeit zeichnet sich ab, dass die öffentlichen Telefonstellen wieder stärker genutzt werden, insbesondere die Münztelefone durch Reisende aus dem Euroland.

In den Jahren 2001 bis 2004 verdreifachte sich die Gesamtzahl der Wettbewerber-Anschlüsse auf ca. 2 Mio. Im Jahr 2005 dürften knapp 3,2 Mio. und eine Wachstumsrate von 60 Prozent erreicht worden sein. Etwa drei Viertel aller Anschlüsse der Wettbewerber sind ISDN-Basisanschlüsse. Aufgrund der deutlich stärker wachsenden Zahl der vor allem von Privatkunden genutzten Analog- und ISDN-Basisanschlüsse haben die ausschließlich geschäftlich genutzten ISDN-Primärmultiplexanschlüsse mit einem Anteil von unter 2 Prozent kontinuierlich an Gewicht verloren.

Auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL)

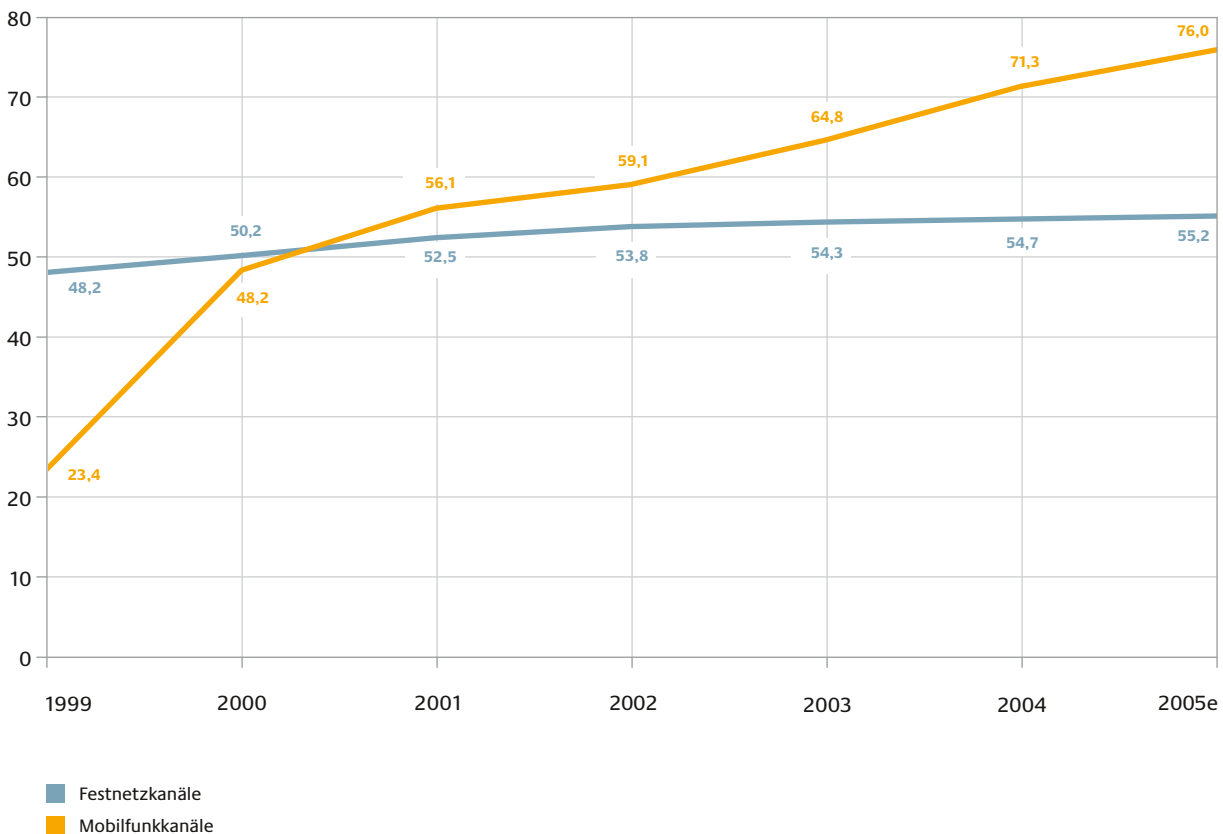
der DT AG bzw. auf Basis eigener TAL boten 70 Unternehmen neben der DT AG einen analogen bzw. ISDN-Direktanschluss zum Ende des I. Quartals 2005 an. Aufgrund dieser Angebote bestand eine Wahlmöglichkeit zwischen mehr als einem Anschlussbetreiber für über die Hälfte der Bevölkerung. Regional konnten die Wettbewerber in den vergangenen Jahren ihre Marktanteile – gemessen an den Telefonkanälen – unterschiedlich ausbauen. In einigen Regionen Deutschlands wurde Ende des I. Quartals 2005 der Bundesdurchschnittswert von 8,8 Prozent bei den Telefonkanälen weit übertroffen. Es gibt vereinzelt Ortsnetze, in denen der Wettbewerberanteil über 20 Prozent beträgt. Die regionalen Telefongesellschaften erzielten ihre Erfolge durch Kombination von Telekom-Vorleistungen, eigener Infrastruktur, breit angelegten Vermarktungsstrategien und günstigen Tarifangeboten.

Stellt man das Telefoniepotenzial von Mobilnetz und Festnetz gegenüber, so sind inzwischen weit mehr mobile Sprechkanäle als Festnetzkanäle vorhanden.

Während sich die Zahl der Festnetzkanäle in den vergangenen Jahren kaum veränderte, wuchs die Zahl der mobilen Sprechkanäle von Ende 2003 bis Ende 2004 um 10 Prozent. Deren Zahl dürfte im Jahr 2005 noch einmal um rund 7 Prozent auf etwa 76 Mio. angestiegen sein. Diese Entwicklung verdeutlicht das Wettbewerbspotenzial der Mobilnetze gegenüber den Festnetzen. Auf den ersten Blick unterstreichen diese Daten insbesondere den komplementären Charakter von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Festnetzkanäle nur noch wegen der Verlagerung von Analog- zu ISDN-Anschlüssen

Entwicklung von Festnetz- und Mobilfunkkanälen

Mio.



sen geringfügig ansteigt, wohingegen die Zahl der Festnetzanschlüsse trotz steigender Zahl der Haushalte rückläufig ist. Dies weist auf eine Zunahme der Substitutionsbeziehungen zwischen Festnetz und Mobilfunk auch im Anschlussbereich hin. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch den gestiegenen Anteil von Haushalten, die nur noch mobil erreichbar sind. So hat sich der Anteil der „Mobile Only“-Haushalte in Deutschland nach Angaben des Marktforschungsinstituts IPSOS von 4 Prozent im Jahr 2003 auf 7 Prozent im Jahr 2004 erhöht.

Breitbandige Anschluss Technologien

Breitbandige Anschlüsse in Festnetzen werden in Deutschland in der Regel über Digitale Anschlussleitungen (DSL), Kabelfernsehan-schlüsse (Kabelmodem), Stromkabel (Powerline) und Satellit angeboten. Ende 2005 waren schätzungsweise rund 10,7 Mio. breitbandige Anschlüsse für den Zugang ins Internet geschaltet. Von diesen entfielen ca. 10,4 Mio.

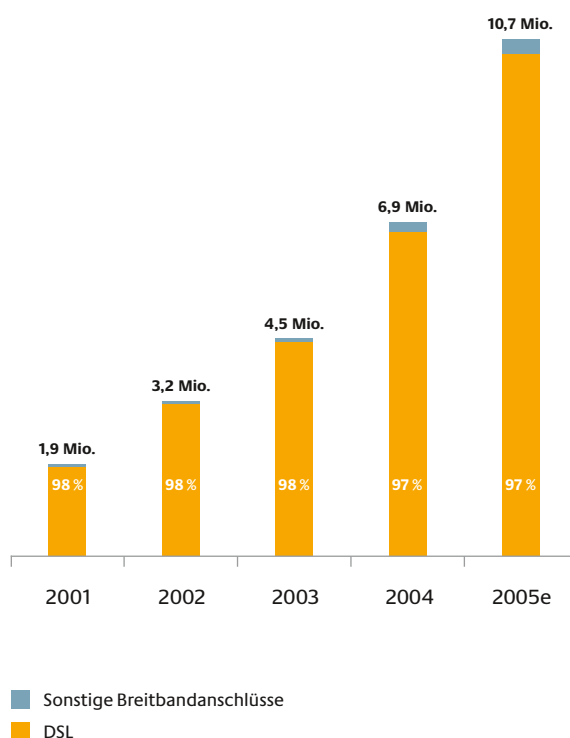
auf die DSL-Technologie, 240.000 auf Kabelmodem, 9.600 auf Powerline und etwa 57.000 auf Internetzugänge über Satellit. Im Gegensatz zu Internetzugängen über Satellit werden Powerline und Kabelmodem ausschließlich von Wettbewerbern angeboten. Mit einem Anteil von etwa 97 Prozent an allen breitbandigen Anschlussarten ist die DSL-Technologie weiterhin eindeutig die dominierende Anschlusstechnologie in Deutschland.

An allen breitbandigen Anschlusstechnologien verfügten die Wettbewerber der DT AG Ende 2005 schätzungsweise über einen Anteil von rund 40 Prozent. Gegenüber dem Vorjahr konnten sie somit ihren Anteil verdoppeln.

DSL-Anschlüsse

Der Markt für DSL-Anschlüsse zeichnet sich weiterhin durch hohe Wachstumsraten aus. Neue Impulse erhielt dieser Markt u. a. durch die Einführung des Wiederverkaufs von DSL-Anschlüssen der DT AG (T-DSL-Resale) Mitte 2004. Hiermit steht den Wettbewerbern der DT AG neben dem Angebot selbst betriebener DSL-Anschlüsse eine weitere Alternative zur Kundengewinnung zur Verfügung. Im Falle von T-DSL-Resale werden DSL-Anschlüsse der DT AG von alternativen Anbietern unter eigenem Namen in Eigenregie vertrieben. Während die technische Realisierung der Anschlüsse auf Seiten der DT AG liegt, können Wettbewerber die komplette Dienstleistung von Anschluss und Tarif⁵ bei dieser Alternative auch in Regionen, in denen sie über kein eigenes Anschlussnetz verfügen, aus einer Hand anbieten. Voraussetzung für Resale sind vertragliche Vereinbarungen mit der DT AG. Sowohl reine Internet-Service-Provider (ISP) ohne eigenes Netz als auch Anbieter von Direktanschlüssen fragen Resale-DSL-Anschlüsse der DT AG nach. Zum Ende des

Breitbandanschlüsse insgesamt und relativer Anteil der DSL-Technologie



⁵ Für den eigentlichen Zugang zum Internet benötigt der Kunde neben dem Anschluss einen Vertrag für den Internetzugang, der über diverse Tarife die Nutzung des Internet ermöglicht.

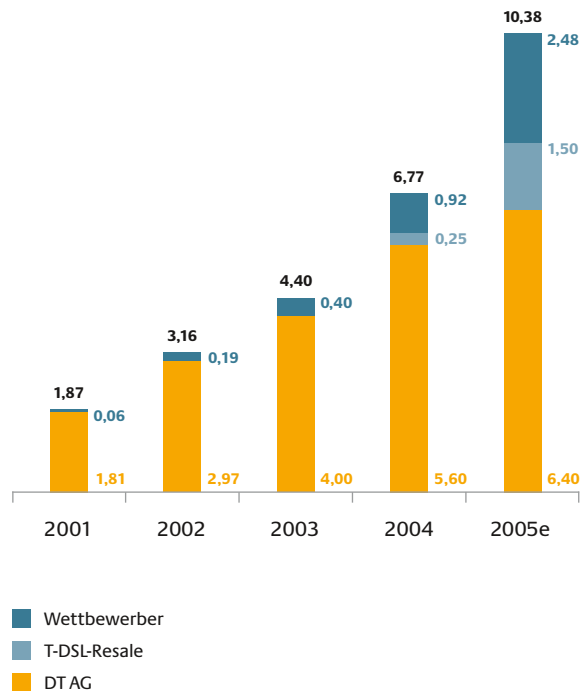
I. Quartals 2005 entfielen schätzungsweise 80 Prozent aller geschalteten Resale-Anschlüsse auf ISP ohne eigenes Anschlussnetz.

Im Jahr 2005 boten neben der DT AG über 60 weitere Unternehmen DSL-Anschlüsse auf Basis von Resale oder selbst betriebener Infrastruktur an. Bei der Mehrzahl dieser Anbieter handelt es sich um sog. Stadtnetzbetreiber. Diese haben als Teilnehmernetzbetreiber in einzelnen Städten oder Regionen eigene Anschlussnetze errichtet. Neben regionalen Angeboten bieten einzelne Wettbewerber auch bundesweit DSL-Anschlüsse an. Die Möglichkeit des Wiederverkaufs wird voraussichtlich dazu führen, dass sich die Anzahl bundesweiter Anbieter erhöht. Technische Beschränkungen der DSL-Technologie führen jedoch derzeit dazu, dass nicht alle Haushalte DSL-Anschlüsse erhalten können.

Bei schätzungsweise rund 10,4 Mio. geschalteten DSL-Anschlüssen Ende 2005 zeichnet sich eine weitere Belebung des Wettbewerbs ab. Dies entspricht einem Plus von 3,6 Mio. DSL-Anschlüssen innerhalb eines Jahres. Neben deutlichen Zuwächsen bei Resale sind signifikante Zuwächse bei alternativen bundesweiten oder regionalen Anschlussnetzbetreibern zu beobachten, welche DSL-Anschlüsse gegenüber ihren Endkunden auf Basis einer Anmietung der TAL von der DT AG oder eigener Infrastruktur realisieren. Auf solche Anbieter entfallen Ende 2005 schätzungsweise fast 2,5 Mio. Anschlüsse. Dies entspricht gegenüber 2004 nahezu einer Verdreifachung der Anschlusszahlen über derartige Netzzugangsmöglichkeiten. Neben der kompletten Anmietung der TAL gewinnt auch die Realisierung von DSL-Anschlüssen über Line-Sharing zunehmende Bedeutung.

Mit insgesamt rund 6,8 Mio. DSL-Anschlüssen Ende 2004 bzw. schätzungsweise 10,4 Mio. Anschlüssen zum Jahresende 2005 nimmt Deutschland nach wie vor hinsichtlich der absoluten DSL-Anschlusszahlen eine Spitzenstellung im europäischen Vergleich ein.

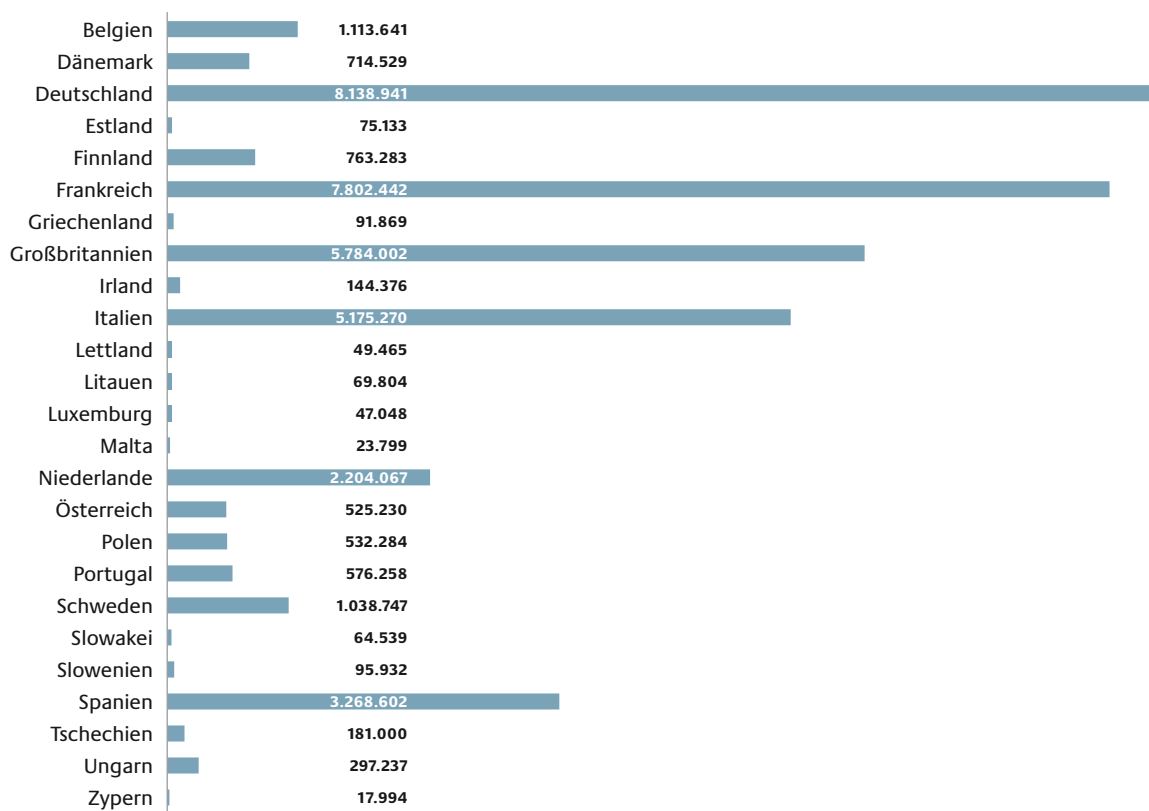
DSL-Anschlüsse in Betrieb (in Mio.)



Die Ausstattung der Haushalte in Deutschland mit DSL-Anschlüssen stieg im Jahr 2005 auf schätzungsweise 27 Prozent. Auf Grundlage der technischen Realisierung sämtlicher geschalteter DSL-Anschlüsse ist die DT AG Ende 2005 mit einem prognostizierten bundesweiten Anteil von ca. 72 Prozent weiterhin der bedeutendste Spieler in diesem Markt, obwohl regional beachtliche Marktanteile durch Wettbewerber gewonnen werden konnten. Nach Aussagen einzelner Wettbewerber wurden in einigen Städten bereits Marktanteile von über 50 Prozent erreicht.

Die Angebote der alternativen Anschlussnetzbetreiber umfassen neben dem Telefon- und DSL-Anschluss in der Regel auch einen Tarif für den Zugang zum Internet. Das Gesamtpaket, bestehend aus Telefon-, DSL-Anschluss und Internetzugangstarif, beziehen deren Kunden somit zumeist aus einer Hand. Hingegen besitzen die T-DSL-Anschlusskunden der DT AG hinsichtlich der Tarifwahl für die Internetnutzung weitestgehend eine freie Auswahlmöglichkeit unter allen auf

DSL-Anschlüsse im europäischen Vergleich



Quelle: Europäische Kommission, Juli 2005

T-DSL basierenden Zugangstarifen der ISP. Diese ISP bieten auf Basis von Vorprodukten der DT AG Zugangstarife für die Nutzung des Internet an.

Der Preiswettbewerb unter den Anbietern von DSL-Anschlüssen hat sich im Jahr 2005 gegenüber 2004 nochmals erheblich verstärkt. Waren Komplettangebote mit einem Telefon/DSL-Anschluss und einer Flatrate im Jahr 2004 bei einzelnen Anbietern bereits ab ca. 40 € verfügbar, gab es vergleichbare Angebote Ende 2005 bereits ab rund 30 €.

Kabel-Zugänge

Schnelle Internetzugänge über das Medium Kabel-TV finden nun auch hierzulande immer mehr Verbreitung. Fast 40 Kabelnetz-betreiber bieten heute derartige Angebote zu konkurrenzfähigen Tarifen und mit Daten-raten von zurzeit bis zu 20 Mbit/s an. Während

Ende 2002 noch 45.000 Haushalte den Zugang über Kabelmodem nutzten, haben sich Ende 2005 schätzungsweise über 240.000 Kunden dafür entschieden. Die zügige Modernisierung der Infrastruktur durch die Kabelgesellschaften lässt zum Jahresende 2005 bereits den Anschluss von über 6 Mio. Wohneinheiten zu.

Powerline

Eine weitere Variante für den schnellen Internetzugang stellt Powerline dar. Diese international viel beachtete Anschlusstechnologie, bei der die überall vorhandenen Stromnetze zum Datentransport benutzt werden können, wird in Deutschland von sechs Firmen angeboten. Ende 2005 haben ca. 9.600 Haushalte diese Zugangsmöglichkeit genutzt. 155.000 könnten unmittelbar angeschlossen werden.

Satellit

Ein von den örtlichen Gegebenheiten fast unabhängiger Zugang zum Internet ist über die Verbindung durch Satelliten möglich. Diese auch in Gebieten, die aus technischen Gründen nicht mit DSL oder durch rückkanalfähige Fernseekabelnetze erschlossen sind, nutzbare Technik wird in zwei Formen angeboten. Erfolgt sowohl der Hin- als auch der Rückweg der Daten über Satellit, spricht man von bidirektionaler Übertragung. Die Kosten der dafür benötigten, relativ aufwendigen Systeme konnten bedingt durch den in den letzten Jahren erreichten technischen Fortschritt zwar deutlich gesenkt werden, sie sind mit rund 1.500 € aber immer noch nur für geschäftliche Anwendungen lukrativ. Weniger als 1.000 Kunden nutzen diese Art der Datenübertragung. Hybride Dienste, die nur den Hinkanal über Satellit führen, sind deutlich günstiger

und damit auch für Endverbraucher interessant. Der Rückkanal wird hierbei über die Telefonleitung realisiert. In diesem Segment lagen die Nutzerzahlen Ende 2005 bei rund 56.000.

Verkehrsentwicklung

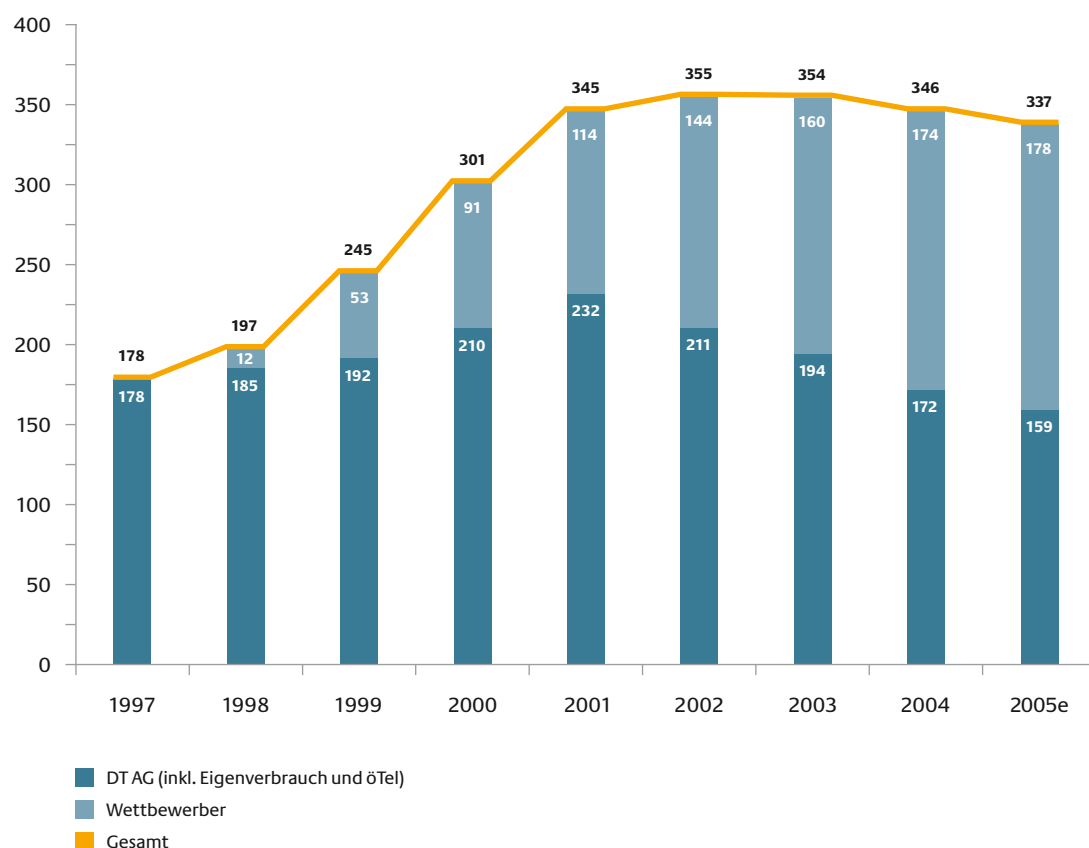
Das schmalbandige Verkehrsvolumen befindet sich im Jahr 2005 mit schätzungsweise 337 Mrd. Minuten nach wie vor in einem Abwärtstrend. Die Ursache dafür ist die Verlagerung des Internetverkehrs von den schmalbandigen Telefonanschlüssen auf die breitbandigen Anschlüsse (DSL). Zur Detailanalyse der einzelnen Verkehrssegmente sind folgende markante Entwicklungen zusammenzufassen:

Orts- und Nahverkehr⁶

Der auch durch Substitutionseinflüsse des Mobilfunks erklärable Rückgang des Ortsver-

Festnetz-Verbindungsminuten 1997–2005

Mrd.
Minuten



kehrs in den Jahren 2000 bis 2002 wurde 2003 durch die Einführung der Betreiber(vor)auswahl⁷ für Ortsverbindungen aufgefangen und überkompensiert. D. h., seitdem die Möglichkeit besteht, einen kostengünstigen Wettbewerber per Preselection oder Call-by-Call zu wählen, wird wieder mehr und länger im Ortsbereich telefoniert. Im Nahbereich ist dagegen eine leicht fallende Tendenz des Verkehrsvolumens vorhanden. Das Ortsverkehrswachstum ist ausschließlich den Zugewinnen der Wettbewerber der DT AG zu verdanken, d. h., sie konnten in diesem Segment mehr Verkehr gewinnen als die DT AG abgab. Die Wettbewerber erzielten im Jahr 2004 einen Marktanteil an den Ortsgesprächsminuten von einem Drittel. Im Jahr 2005 dürfte der Anteil über 40 Prozent liegen.

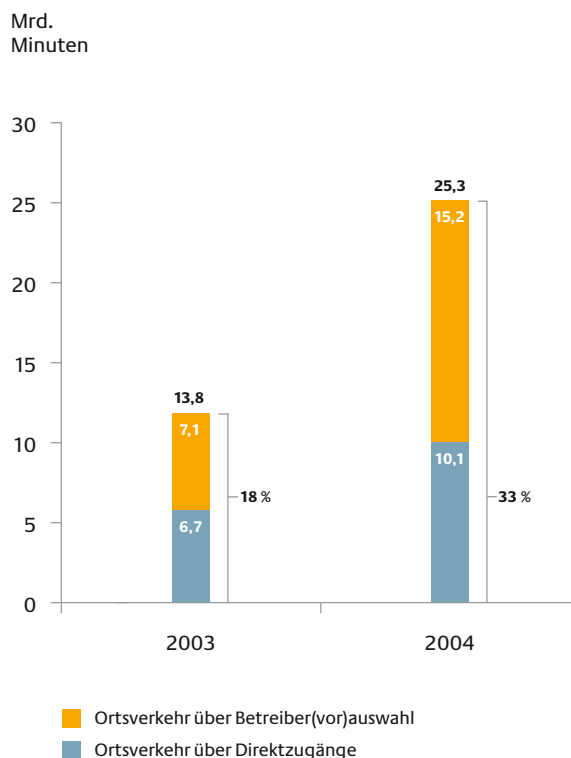
Neben den Effekten der Betreiberauswahl ist der wachsende Wettbewerberanteil an Ortsgesprächen ein Resultat des Anschlusszuwachses der Wettbewerber. 2004 entfielen 15,2 Mrd. Minuten (60 Prozent aller durch Wettbewerber generierten Ortsverbindungsminuten) auf die Betreiberauswahl und 10,1 Mrd. Minuten (40 Prozent aller durch Wettbewerber generierten Ortsverbindungsminuten) auf Direktzugänge der Wettbewerber.

Fernverkehr

Bei den Fernverbindungen stieg das Verkehrsvolumen bis 2003 nahezu linear an. Zwar musste man auch hier von einer gewissen Mobilfunksubstitution ausgehen, diese trat jedoch im Saldo durch die Aufwärtsentwicklung des Fernverkehrs nicht in Erscheinung. 2004 ist das Fernverkehrsvolumen gefallen. Mobilfunk und steigende E-Mail-Korrespondenz sind mögliche Ursachen dafür.

⁶ Zur Unterscheidung von Orts- und Nahverkehr: Ortsverkehr ist Verkehr zu Zielen ohne Wahl einer Verkehrsausscheidungsziffer „0“. Nahverkehr ist Verkehr zu angrenzenden Ortsnetzen bzw. zu Ortsnetzen, die in einem 20-km-Radius erreicht werden, oder zu Zielen im ggf. größeren Umkreis mit einer gleichen Tarifierung wie Ortsnetzverkehr.

Entwicklung der Wettbewerberanteile am Ortsverkehr



Verkehr vom Festnetz in die Mobilnetze

Mobiltelefone haben in jüngster Zeit nur noch geringe Verkehrszuwächse von Festnetzanschlüssen in die Mobilnetze erzeugt. Die Wachstumsrate von 7 Prozent im Jahr 2003 ist 2004 auf 3 Prozent gefallen und ist 2005 schätzungsweise auf 2 Prozent gesunken. Ein Zusammenhang mit der hohen Mobiltelefonpenetration ist dabei offensichtlich. Ein Großteil des Kommunikationsbedarfs wird aufgrund der Mobiltelefon-Verbreitung mobil-mobil abgewickelt, so dass ein Teil der Anrufe aus dem Festnetz entfällt.

Auslandsverkehr

Der Auslandsverkehr entwickelt sich in den letzten Jahren tendenziell leicht steigend.

⁷ Mit den Änderungen des Telekommunikationsgesetzes vom 21. Oktober 2002 wurden die Voraussetzungen für die Einführung der Betreiberauswahl auch für Verbindungen im Ortsnetz geschaffen. Call-by-Call und Preselection im Ortsnetz ist seit dem 25. April 2003 bzw. 9. Juli 2003 möglich.

Internetverkehr

Einer der wesentlichsten Einflüsse auf die Gesamtverkehrsentwicklung hat das Segment der Internetzugänge. Während der schmalbandige Internetverkehr über die Wählanschlüsse des Festnetzes in das Internet bis zum Jahr 2001 zunahm, ist er seit 2002 rückläufig. Hier macht sich bemerkbar, dass die Internetnutzung zunehmend mehr über Breitbandanschlüsse erfolgt. Ein besonders starker Rückgang ist jeweils in den Jahren 2003 und 2004 zu beobachten. Ende 2005 dürfte sich diese Tendenz noch verstärkt haben.

Beim Volumen des breitbandigen Internetverkehrs, welcher in GByte gemessen wird, zeigt sich indes eine gegenläufige Entwicklung. Hier verdeutlicht der stetige Anstieg der übertragenen Datenmengen, dass die Nachfrage nach breitbandigen Diensten ungebrochen hoch ist. Auch im Jahr 2005 wird bei einem geschätzten Datenvolumen von insgesamt 650 Mio. GByte ein signifikanter Zuwachs zu verzeichnen sein.

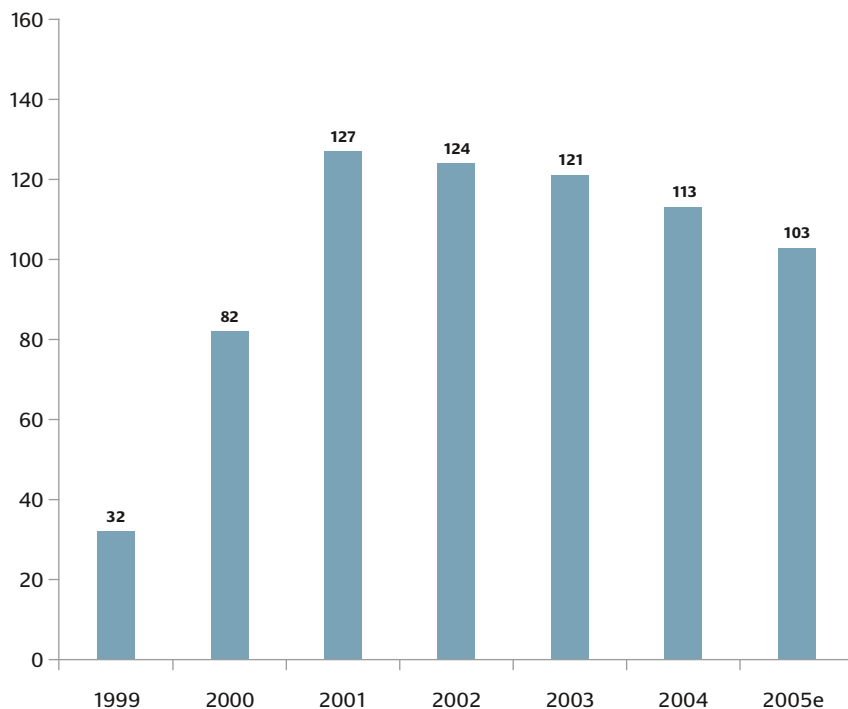
Die rückläufige Entwicklung im Schmalbandsektor und die deutlichen Zuwächse im Breitbandbereich begründen sich u. a. in der Migration vieler Nutzer von Schmalbandzugängen zu DSL und Kabelmodem. Allerdings wächst das über Breitbandanschlüsse generierte Datenvolumen seit dem Jahr 2004 nicht proportional zum Wachstum der Anschlüsse. Dieser Effekt ist u. a. darauf zurückzuführen, dass inzwischen auch vermehrt solche Nutzer einen Breitbandanschluss nachfragen, die nicht als „Intensivnutzer“ einzustufen sind. Dadurch nimmt der Verkehr pro Anschluss ab.

Wettbewerberverkehrsanteile

Die Abbildung Seite 37 beschreibt zusammenfassend die Entwicklung der Wettbewerbermarktanteile in den einzelnen Segmenten. Der Wettbewerberanteil an den Verbindungsminuten insgesamt entwickelte sich schätzungsweise bis Ende 2005 auf 53 Prozent.

Internetverbindungsminuten Schmalband

Mrd.
Minuten

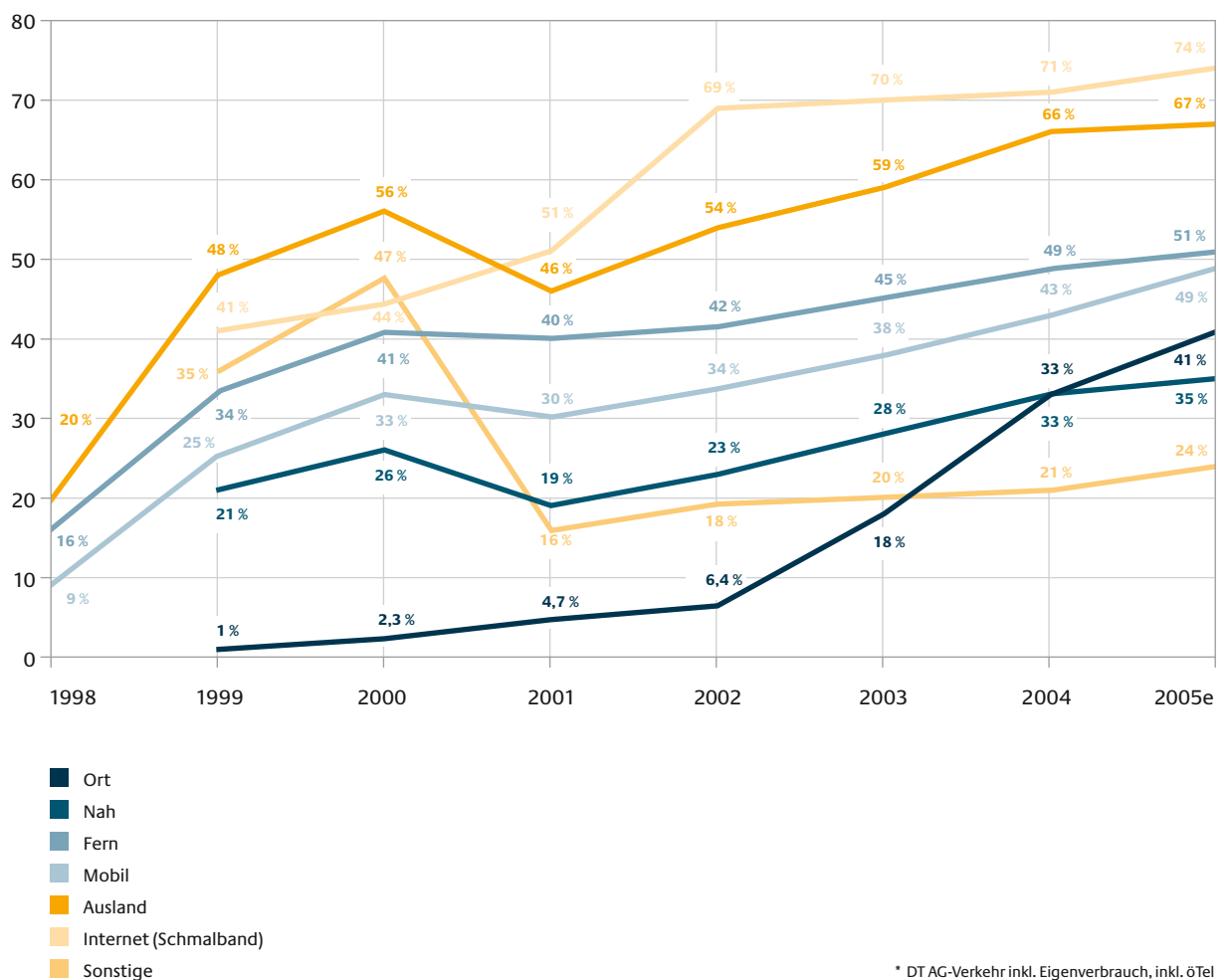


Umsatz

Die Umsatzerlöse mit Telekommunikationsdiensten auf Basis von Festnetzzugängen entwickeln sich nach einer vorübergehenden, infolge gesunkener Preise rückläufigen Phase seit 2001 wieder positiv. Im Jahr 2005 wurde von Netzbetreibern, Internet-Service-Providern ohne Anschlussnetz sowie Wiederverkäufern von Sprachdiensten insgesamt ein geschätztes Umsatzvolumen von 25,1 Mrd. € erzielt nach

24,7 Mrd. € im Vorjahr.⁸ Abzüglich der Wiederverkäufer entfielen auf die Netzbetreiber und ISP ohne Netz 24,4 Mrd. € im Jahr 2005 und 24,0 Mrd. € im Jahr 2004. Der Marktanteil der Wettbewerber⁹ an den gesamten Umsatzerlösen der Festnetzdiensten mit fixen Entgelten und Verbindungsentgelten steigerte sich von 28 Prozent im Jahr 2004 auf 29 Prozent im Jahr 2005. Ihr Anteil an den fixen Entgelten stieg dabei von 7 Prozent auf 9 Prozent.

Entwicklung der Wettbewerberanteile am Verkehrsvolumen in den einzelnen Festnetzsegmenten* (in %)



⁸ Vorläufige Schätzung für 2005. Umsatzvolumina angegeben als kumulierte Umsatzerlöse der Netzbetreiber mit Endkunden und mit Wiederverkäufern von Sprachdiensten, der Wiederverkäufer von Sprachdiensten und der Internet-Service-Provider mit Internetzugangsdiensten.

⁹ Marktanteile der Netzbetreiber und Internet-Service-Provider ohne Netz.

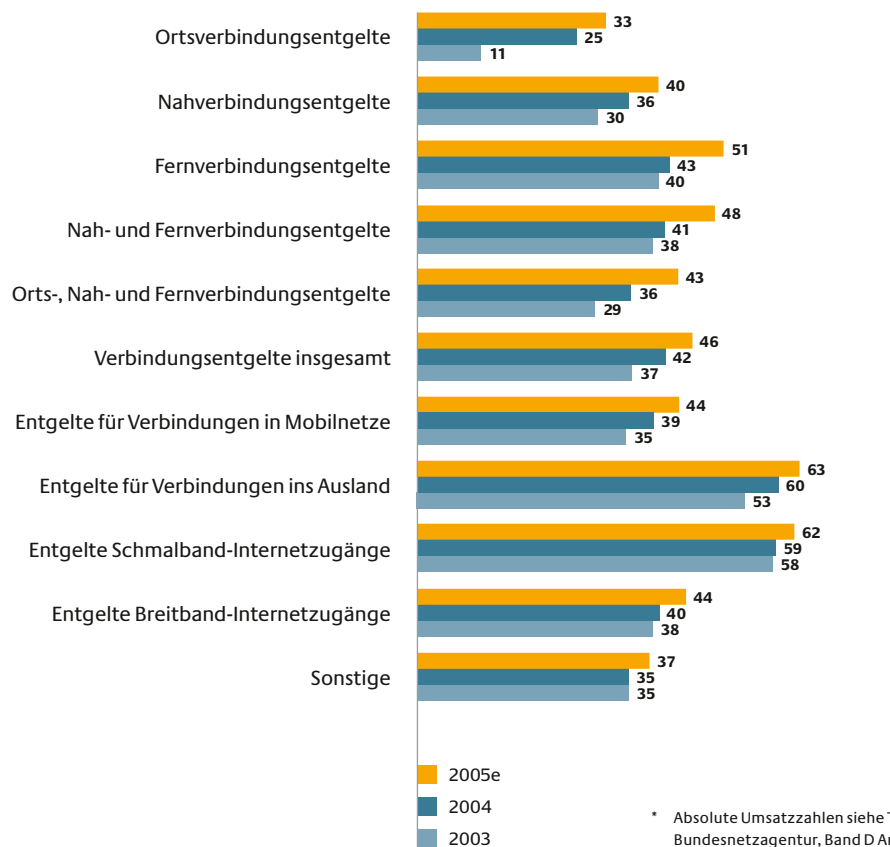
Bemerkenswert ist der hohe Zuwachs und Anteil bei Umsätzen mit Entgelten für Auslandsverbindungen. Die Gewinne bei den Ortsverbindungsumsätzen sind ein Ergebnis der Einführung der Betreiber(vor)auswahl sowie steigender Anteile der Wettbewerber an den Telefonanschlüssen. Anteilsgewinne bei fixen Entgelten¹⁰ sind durch die Vermarktungserfolge von Telefon- und DSL-Anschlüssen bedingt. Zu bemerken ist, dass die Umsatzmarktanteile der Wettbewerber i. d. R. in den jeweiligen Marktsegmenten aufgrund des relativ günstigen Endkundenpreinsniveaus dieser Anbieter unter den entsprechenden Minutenmarktanteilen liegen. Denn naturgemäß können Wettbewerber dem ehemali-

gen Monopolunternehmen Marktanteile nur dann streitig machen, wenn sie der DT AG neben Qualitätswettbewerb auch durch niedrigere Preise Konkurrenz machen.

Voice over IP (VoIP)

Im Jahr 2005 wurden erstmals vermehrt VoIP-Dienste angeboten, die hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Produktgestaltung mit traditionellen Telefondiensten vergleichbar sind und sich daher auf die wettbewerbliche Situation auswirken können. Die Nutzung eines VoIP-Dienstes setzt in der Regel ein Breitbandanschlussprodukt, einen Internetzugangsdienst sowie die Beauftragung eines VoIP-Diensteanbieters voraus. Diese Komponenten

Marktanteilsveränderungen 2003 bis 2005 der Wettbewerber an den Umsätzen mit Verbindungsentgelten* (in %)



* Absolute Umsatzzahlen siehe Tätigkeitsbericht 2004/2005 der Bundesnetzagentur, Band D Anhang, Anhang 1, Seite 362 ff.

¹⁰ Umsatzerlöse mit fixen Entgelten: Umsatzerlös mit einmaligen und monatlichen Grundentgelten für Telefon- und DSL-Anschlüsse (Endkunden und Resale) sowie Umsatzerlöse mit pauschalen Verbindungsentgelten.

können sowohl von einem Anbieter gebündelt bezogen werden als auch aus unterschiedlichen Angeboten verschiedener Anbieter kombiniert werden, sofern die jeweiligen Produkte separat angeboten werden.

Ende 2005 gab es in Deutschland etwa 50 Anbieter von VoIP-Diensten für den Massenmarkt gegenüber 15 Anbietern Ende 2004. Im Gegensatz zu früheren, rein software-basierten VoIP-Angeboten, die einen eingeschalteten PC voraussetzten, sind die heutigen Angebote deutlich komfortabler in der Nutzung. Es können sowohl IP-Telefone als auch herkömmliche Telefone mittels Adapter unabhängig von einem eingeschalteten PC genutzt werden. Durch neue Hardware-Lösungen ist die gleichzeitige Nutzung von VoIP-Dienst und herkömmlichem Festnetzanschluss möglich. Den Kunden wird in der Regel eine Rufnummer zugeteilt. Dabei handelt es sich überwiegend um Ortsnetzrufnummern. Zukünftig ist jedoch auch mit der Verwendung von Nationalen Teilnehmer-rufnummern (NTR) aus der Gasse (0)32 zu rechnen, die unter anderem für VoIP-Dienste eingerichtet wurde. Einige Diensteanbieter teilen ihren Kunden keine Nummer zu. Das bedeutet, dass diese Dienste nur abgehende Verbindungen ermöglichen.

Grundsätzlich sind VoIP-Dienste in der Lage, sowohl auf dem Anschlussmarkt als auch auf den unterschiedlichen Verbindungsmärkten in den Wettbewerb mit traditioneller Telefonie zu treten. Im Hinblick auf den Anschlussmarkt gibt es jedoch bislang erst wenige Angebote, die einen vollständigen Ersatz des bestehenden Analog- oder ISDN-Anschlusses ermöglichen. Insbesondere Anbieter mit eigener Infrastruktur bieten bislang solche Produktkombinationen aus einem reinen Breitbandanschluss in Verbindung mit einem VoIP-Dienst an. Wettbewerbliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt sind dadurch noch nicht zu beobachten. Dies könnte sich erst dann wesentlich ändern, wenn vermehrt reine Breitbandanschlüsse angeboten werden oder

Kabelnetzbetreiber in größerem Umfang Telefondienste anbieten. Die Ausschöpfung des wettbewerblichen Potenzials, das VoIP zuzurechnen ist, kann also erst dann vollständig erreicht werden, wenn gleichwertige Substitute zum traditionellen Telefonanschluss angeboten werden können. Dies könnte wichtige Impulse für mehr Wettbewerb im Anschlussbereich geben. Insofern kommt dem Vorhandensein entsprechender Vorleistungsprodukte, die dies ermöglichen, eine bedeutende, wettbewerbsfördernde Rolle zu.

Die Zahl der Kunden sowie die mit VoIP-Diensten erzielten Umsätze dürften bislang noch vergleichsweise gering sein. Ende 2004 lag die Zahl der aktiven Kunden bei schätzungsweise 250.000, wobei etwa 500.000 Teilnehmer insgesamt über die entsprechende Soft- oder Hardware verfügten. Nach Prognosen der Anbieter könnten sich diese Zahlen bis Ende 2005 etwa verdoppelt haben. Die Entwicklung von VoIP auf den Märkten der Telekommunikation sowie dessen wettbewerbliche Auswirkungen befinden sich folglich noch im Anfangsstadium.

Die Bundesnetzagentur hat im September 2005 Eckpunkte der regulatorischen Behandlung von VoIP sowie einen Aktionsplan bekannt gegeben. Dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass sich VoIP-Dienste derzeit am Markt erstmals entwickeln und noch nicht absehbar ist, inwieweit sich bestehende und zukünftige Geschäftsmodelle als nachhaltig existenzfähig erweisen werden. Aus diesem Grund bevorzugt auch die Bundesnetzagentur einen „Evolutionary Approach“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Markt zunächst weitgehend ohne regulatorische Eingriffe entwickeln soll und nur dort, wo sich dies als erforderlich erweist, Festlegungen der Bundesnetzagentur erfolgen.

Insgesamt ist bei der regulatorischen Behandlung von VoIP aus Sicht der Bundesnetzagentur wichtig, dass am Ende eines solchen

Entwicklungsprozesses ein gleichberechtigtes Nebeneinander der verschiedenen Dienste steht. VoIP-Dienste werden mittelfristig die selben Kriterien erfüllen müssen wie traditionelle Dienste. Insofern hält die Bundesnetzagentur Übergangsregelungen, etwa aus technischen Gründen, für ein geeignetes Mittel, um einerseits das bestehende Innovationspotenzial zu unterstützen und andererseits dem öffentlichen Interesse an der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen gerecht zu werden. VoIP-Dienste haben insbesondere dann die Chance, sich zu nachhaltig wettbewerbsfähigen Diensten zu entwickeln, wenn sie verglichen mit traditionellen Diensten gleichwertige Dienste anbieten.

Preisentwicklung

Im Festnetz unterbreiteten die Anbieter 2004 zahlreiche Sonderangebote, wie das Erlassen des einmaligen Anschlussentgelts oder Gesprächsguthaben, und stellten bei dem Neuabonnement von ISDN- und DSL-Anschlüssen verbilligte oder kostenlose Endgeräte zur Verfügung. Wegen großer Nachfrage haben nahezu alle DSL-Anbieter ihre originär bis Ende 2004 angebotenen Preisaktionen verlängert.

Ein ISDN-Telefonanschluss mit DSL-Anschluss und zeitlich uneingeschränktem Zugriff auf das Internet (Flatrate) ist derzeit schon für ca. 30 € erhältlich. Im Jahr 2003 waren vergleichbare Angebote noch erheblich teurer. Einen DSL-Anschluss inklusive Telefonanschluss mit unbegrenztem Surfen und Telefonieren (Daten- und Telefonflatrate) konnte man Ende 2005 für monatlich ab 40 € bekommen. Der Trend zu optionalen Tarifen, die gegen eine erhöhte Monatspauschale verbilligtes Telefonieren zu bestimmten Zeiten ermöglichen, hat sich fortgesetzt hin zur pauschalisierten Abrechnung von Telefongesprächen.

Von den Mobilfunknetzbetreibern werden Tarife angeboten, bei denen man monatlich Minutenpakete (50, 100, 200 oder 500 Min.) zu einem Pauschalpreis erwirbt. Bei diesen Tarifen fallen keine Grundgebühren an. Über

die pauschal bezahlten Minutenpakete hinausgehende Verbindungen werden gesondert tarifiert und abgerechnet. Weiterhin werden von einigen Mobilfunkanbietern zusätzliche Pakete angeboten, mit denen man ein Minutenpaket zu bestimmten Zeiten (z. B. Wochenende) abtelefonieren oder auch zu bestimmten Zeiten ohne weitere Kosten telefonieren kann. Mit besonderen Minutenpreisen für Telefonate ins Festnetz am Wochenende und in der Freizeit (3 Cent) oder mit einer speziellen Tarifierung von Gesprächen ins Festnetz, die aus einer Homezone geführt werden, versuchen Mobilfunkanbieter das mobile Telefonieren attraktiver zu machen und Alternativen zur Festnetztelefonie zu bieten. Darüber hinaus haben Discounter in jüngster Zeit die Preise in Bewegung gebracht.

Auf der anderen Seite wird von Anschlussbetreibern herkömmlicher Festnetze und Kabel-TV-Betreibern bzw. von Internet-Service-Providern teilweise kostenloses Telefonieren bzw. kostenlose Internettelefonie zwischen ihren Kunden angeboten, um die Kundenbasis zu erweitern und zu binden. Unbegrenzte VoIP-Telefonie zu inländischen Festnetzanschlüssen wurde Ende 2005 zum monatlichen Pauschalpreis von ca. 10 € offeriert. Im Übrigen sind auch für VoIP Freistundenkontingente üblich.

Der Preiswettbewerb beschränkt sich nicht mehr auf die Anbieter der klassischen Festnetztelefonie untereinander, er ist in der Tendenz intermodal. Die herkömmlichen Telefongesellschaften teilen sich die Kommunikationsnachfrage mit Anbietern von IP-Telefonie und Mobilfunk. Es gibt sowohl hinsichtlich der Verbindungsleistungen als auch hinsichtlich der Anschlüsse erste Anzeichen für eine Substitution. Insofern betrachten die Mobilnetzbetreiber die derzeitigen Festnetzkunden als ein zusätzliches potenzielles Wachstumsfeld. Mittlerweile kommt dem Mobilfunk schon eine Bedeutung von 16 Prozent an den Telefonaten zu.

Bei höheren Anschlussentgelten und gesunkenen Verbindungspreisen ist der Gesamt-Preisindex für Telekommunikation des Statistischen Bundesamts 2004 gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt um 0,4 Punkte gefallen. Der Index kann jedoch dynamische Änderungen des Verbraucherverhaltens naturgemäß nur zeitlich verzögert abbilden.

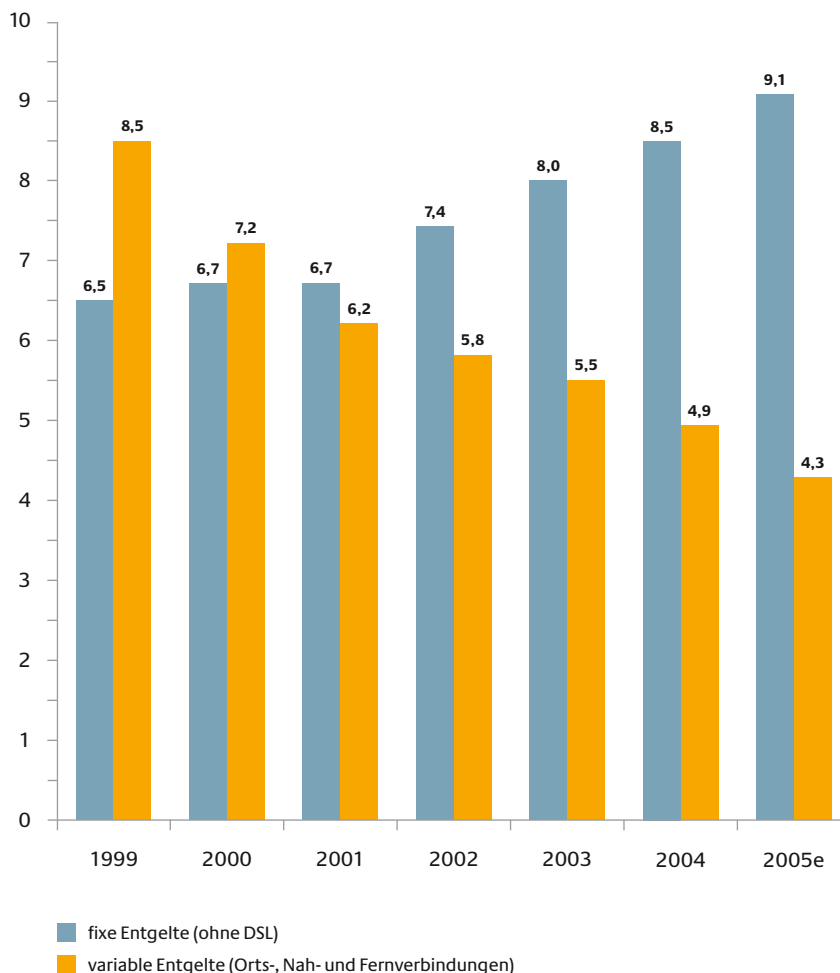
Unmittelbar nach der Liberalisierung im Sprachtelefondienst, am 1. Januar 1998, hat ein rasanter Wettbewerb eingesetzt. Bereits in den ersten drei bis vier Jahren danach sind die Preise so drastisch gefallen, dass sie schon nahezu das heutige Niveau erreichten. So zahlt der Verbraucher gegenüber der Mono-

polzeit heute nur noch rund 5 Prozent des Betrags für ein inländisches Ferngespräch.

Zu beobachten ist eine deutliche Tendenz zu Bündelangeboten und Pauschalentgelten. Die Tendenz zur Abgeltung von Verbindungsleistungen durch monatliche Fixbeträge wird durch die erhobenen Daten eindeutig belegt. So schlugen im Jahr 1999 die monatlich fixen Tarifbestandteile mit 6,5 Mrd. € weniger zu Buche als die auf Minutenbasis erzielten Erlöse für Inlandsgespräche, die bei 8,5 Mrd. € lagen. Dem gegenüber standen bei den Anbietern im Bereich der Festnetztelefonie im Jahr 2005 einem geschätzten Betrag von 9,1 Mrd. € fixer Einnahmen lediglich noch

Entwicklung des Verhältnisses von fixen und variablen Erlösen im Bereich der Festnetztelefonie

Mrd. €



4,3 Mrd. € nutzungsabhängige Erlöse für Inlandsgespräche.

Hier zeigt sich im Übrigen auch, wie sehr sich im Wettbewerb die Preisstrukturen an den Präferenzen der Kunden ausrichten. Die mit dem Wandel der Entgeltstrukturen einhergehende Wettbewerbsdynamik kommt auf der einen Seite flexiblen und innovativen Anbietern grundsätzlich zugute.

Vorleistungen der DT AG für Festnetz-Wettbewerber und Internet-Service-Provider

Bei der Erstellung von Anschluss- und Verbindungsleistungen sind Wettbewerber zumeist auf Vorleistungen des etablierten Betreibers angewiesen. Hierunter fallen beispielsweise Terminierungs- und Zuführungsleistungen. Bei einer Zusammenschaltung der Netze alternativer Anbieter mit den Vermittlungseinrichtungen der DT AG mit Netzübergangsfunktion entstehen zudem Kosten der Zusammenschaltung. Bundesweit hat die DT AG 474 solcher Standorte eingerichtet. Daneben beziehen die Wettbewerber für die Realisierung von Teilnehmeranschlüssen i. d. R. TAL von der DT AG. Somit fallen zudem Kosten für die Nutzung von Gebäuden und anderen Einrichtungen des etablierten Betreibers an. Weiter sind für die feste Voreinstellung der Verbindungsnetzbetreiberkennzahl (Preselection) in den Vermittlungssystemen der DT AG entsprechende Entgelte zu entrichten. Im offenen Call-by-Call-Verfahren sind die Wettbewerber darauf angewiesen, dass die Rechnungsstellung vom etablierten Betreiber übernommen wird oder zumindest Bestandsdaten für die Abrechnung von diesem bereitgestellt werden. Ferner werden für die Verbindungen zu und zwischen den Schaltstellen der Carrier häufig Mietleitungen der DT AG in Anspruch genommen. Schließlich beziehen ISP von der DT AG schmal- bzw. breitbandige Transport- und Zuführungsleistungen.

Die Zahlungen für sämtliche genannte Vorleistungen der DT AG lagen Ende 2004 mit 2,65 Mrd. € nahezu auf Vorjahresniveau

(2,7 Mrd. €). Dagegen konnten die Festnetz-Wettbewerber und ISP ihre gesamten Umsatzerlöse von ca. 6,1 Mrd. € in 2003 auf rund 6,8 Mrd. € zum Ende des Jahres 2004 erhöhen. Folglich beruhten Ende 2004 ca. 61 Prozent der am Endkundenmarkt erzielten Umsätze auf der Wertschöpfung alternativer Anbieter. Dies entspricht gegenüber 2003 einer Steigerung der Wertschöpfung von sechs Prozentpunkten.

Die sinkende Abhängigkeit der Wettbewerber von Vorleistungen des etablierten Betreibers innerhalb der letzten Jahre ist u. a. durch die steigende Anzahl der von Wettbewerbern erschlossenen Zusammenschaltungsorte begründet. Zum Ende des I. Quartals 2005 hatten fünf Netzbetreiber eine Zusammenschaltung mit der DT AG an allen 474 Standorten realisiert. Weitere vier Carrier hatten nahezu alle Zusammenschaltungsorte erschlossen. Somit hatten insgesamt neun Carrier ihre Netze vollständig bzw. fast vollständig ausgebaut. Die dafür benötigte eigene Infrastruktur verringert die Abhängigkeit von Vorleistungen. Zudem schalten die Wettbewerber vermehrt ihre Netze untereinander zusammen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Absenkung verschiedener Vorleistungsentgelte zu berücksichtigen.

Zugang zur TAL der DT AG

Für die Realisierung von Teilnehmeranschlüssen (analog, ISDN und DSL) nutzen Wettbewerber neben selbst verlegten Anschlussleitungen bzw. Funkanschlüssen überwiegend die bereits vorhandenen TAL der DT AG als Vorleistung. Hierbei handelt es sich im Regelfall um entbündelte Kupferzweidrahtleitungen, in geringem Umfang auch um Glasfaseranschlüsse der DT AG. Somit können Wettbewerber ihren Endkunden unmittelbar Telefonanschlüsse oder DSL-Zugangsleistungen anbieten, ohne die dafür notwendige Infrastruktur selbst errichten zu müssen. Zum Ende des I. Quartals 2005 basierten etwa 95 Prozent aller von Wettbewerbern bereit-

gestellten Telefon- oder DSL-Anschlüsse auf Anmietungen der TAL.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vorleistung sind vertragliche Vereinbarungen mit der DT AG. Im Jahr 2005 gab es rund 100 entsprechende Vereinbarungen mit der DT AG.

Das Angebot der DT AG beinhaltet verschiedene Produktvarianten der TAL. Im Jahr 2004 belief sich die Absatzmenge aller in Betrieb befindlichen Produktvarianten auf insgesamt 1,96 Mio. Bis Ende 2005 hat die gesamte Absatzmenge auf über 3 Mio. zugenommen. Ausschlaggebend für diesen signifikanten Anstieg ist vor allem die verstärkte Nachfrage der Wettbewerber nach hochbitratigen TAL. Diese nutzen Wettbewerber für die Bereitstellung von breitbandigen Übertragungsverfahren. Zudem gewinnt auch zunehmend die gemeinsame Nutzung der TAL (Line-Sharing) an Bedeutung.

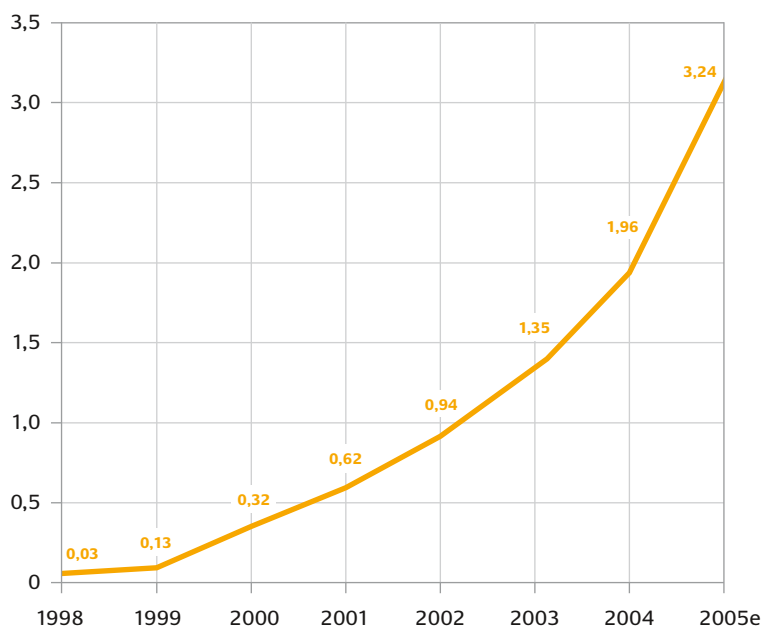
Hinsichtlich der TAL-Absatzmengen nimmt Deutschland eine Spitzenposition im euro-

päischen Vergleich ein. Mitte 2005 waren 58 Prozent aller entbündelter TAL in Europa auf dem deutschen TK-Markt zu finden.

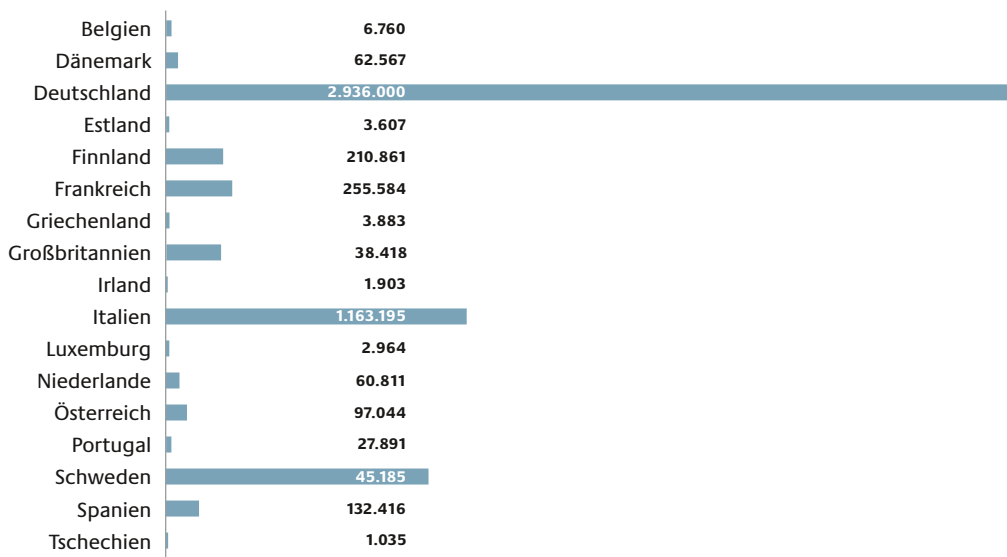
Erforderlich für den Zugang zur TAL ist der räumliche Zugang (Kollokation). Hierzu stellt die DT AG an den Hauptverteilerstandorten der jeweiligen Anschlussbereiche einen Raum zur Verfügung. Ende 2004 wurden rund 2.600 TAL-Kollokationsstandorte durch Wettbewerber genutzt. Im Laufe des Jahres 2005 dürfte sich die Anzahl der Standorte leicht erhöht haben. Die DT AG berichtet, dass zum Ende des I. Quartals 2005 über insgesamt ca. 7.000 bereitgestellte Kollokationsflächen rund 15 Mio. analoge Anschlüsse, ca. 6 Mio. ISDN-Basisanschlüsse und etwa 74.000 Primärmultiplexanschlüsse durch Wettbewerber erreichbar seien. Bei diesen Anschlüssen besteht somit technisch die Möglichkeit, von der DT AG zu einem anderen Netzbetreiber zu wechseln. Damit waren zu diesem Zeitpunkt etwa 56 Prozent aller Telefonanschlüsse im Netz der DT AG durch Wettbewerber erreichbar.

Entwicklung der TAL-Absatzmengen

Mio.



Anzahl der TAL-Vermietungen in Europa



Quelle: Europäische Kommission, Juli 2005

Carrier-Geschäft (Zusammenschaltungen)

Bei der Erstellung einer Verbindung sind oftmals verschiedene Netzbetreiber beteiligt. Nimmt ein Kunde im Rahmen des Call-by-Call-Verfahrens beispielsweise die Dienste eines Verbindungsnetzbetreibers in Anspruch, so bezieht dieser die Zuführung der Verbindung zu seinem eigenen Netz von dem Netzbetreiber, der den Anschluss des Kunden bereitstellt. Wird am anderen Ende das eigene Netz wieder verlassen, so wird die Terminierung der Verbindung vom Betreiber des angewählten Anschlusses gegen ein entsprechendes Entgelt erbracht. Da die Anzahl der Netz-

betreiber seit Beginn der Liberalisierung des TK-Markts erheblich angestiegen ist, haben sich komplexe Beziehungsgeflechte zwischen den Netzbetreibern ergeben, die u. a. durch Zusammenschaltungsverträge gekennzeichnet sind. Hierüber bestanden Anfang 2005 104 Vereinbarungen zwischen der DT AG und alternativen Netzbetreibern.

Der Markt mit Carrier-Diensten, der die Umsätze zwischen Netzbetreibern (Carrier) umfasst, hatte 2005 schätzungsweise ein Volumen von 7,9 Mrd. €.¹¹

¹¹ Umsatzerlöse, die Betreiber von Internetplattformen mit Internet-Service-Providern ohne eigene Infrastruktur generieren, sind nicht im Carrier-Geschäft enthalten. Hingegen finden sämtliche Internet- und IP-Dienste zwischen Netzbetreibern Berücksichtigung. Weiter zählen alle Verbindungs- und Anschlussleistungen, die Netzbetreiber bei der Zusammenschaltung

ihrer Netze erbringen, zu den Carrier-Diensten. Zudem beinhaltet dieser Markt neben Kollokationsleistungen, Fakturierungs- und Inkassoleistungen sowie Preselectionleistungen auch die Anmietung von Teilnehmeranschlussleitungen der DT AG. Zur Zusammensetzung dieses Marktes siehe auch Tätigkeitsbericht 2004/2005 der Bundesnetzagentur, Seite 36.

MOBILTELEFONDIENTST

Teilnehmerentwicklung

Der positive Trend bei der Gewinnung neuer Mobilfunkteilnehmer konnte auch im Jahr 2005 von den deutschen Mobilfunk-Netzbetreibern und -Service-Providern fortgesetzt werden. Nach vorläufigen Zahlen gab es zum Jahresende 2005 rund 79,2 Mio. Teilnehmer¹² in den deutschen Mobilfunknetzen. Durch neuartige Discount- und Flatrate-Tarife, die günstiges Telefonieren u. a. wegen fehlender Subventionen von Endgeräten durch die Anbieter ermöglichen, wurden neue Teilnehmer angesprochen.

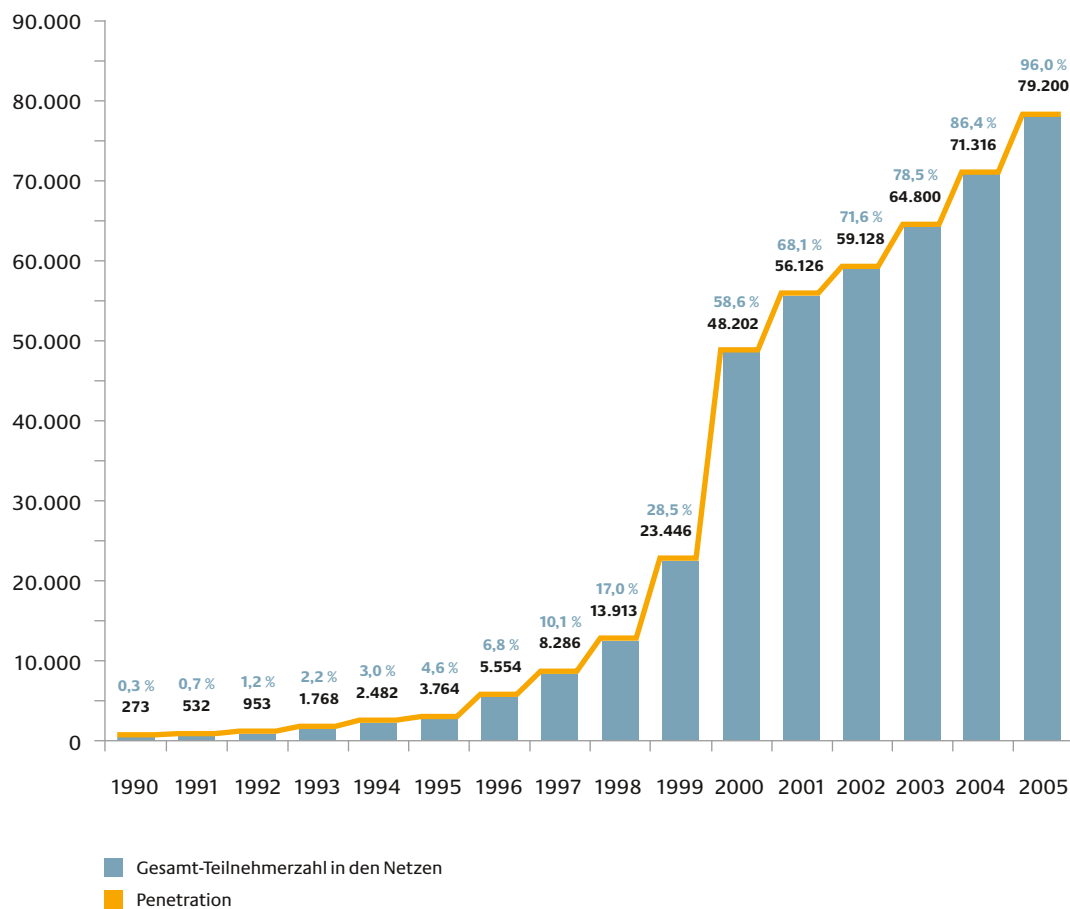
In den Jahren 2003 bis 2005 haben die zwei großen Netzbetreiber T-Mobile und Vodafone zu Gunsten der beiden kleineren Netzbetreiber E-Plus und O2 Teilnehmer-Marktanteile verloren. Mit einem Anstieg von etwa 4,6 Prozentpunkten seit 2002 konnte O2 den Marktanteil am stärksten ausbauen.

Verbindungsvolumen

Analog zum Teilnehmerzuwachs ist auch der in Mobiltelefonnetze ankommende und aus ihnen abgehende Verkehr gestiegen. Es ist zu beobachten, dass das abgehende Verkehrsvolumen in einem stärkeren Maß steigt als der ankommende Verkehr. Ursachen hierfür

Teilnehmerentwicklung in Mobilfunknetzen

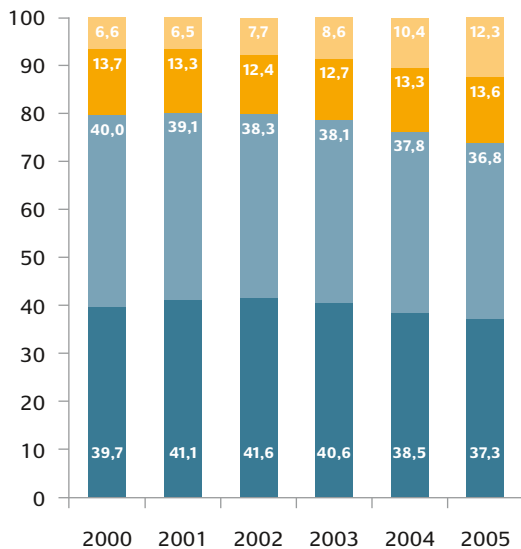
Teilnehmer



¹² Vertragsverhältnisse. Ein Nutzer kann dabei mehrere Vertragsverhältnisse unterhalten. Angaben ab 2005 inkl. UMTS.

Teilnehmer-Marktanteile der Mobilfunk-Netzbetreiber

in %

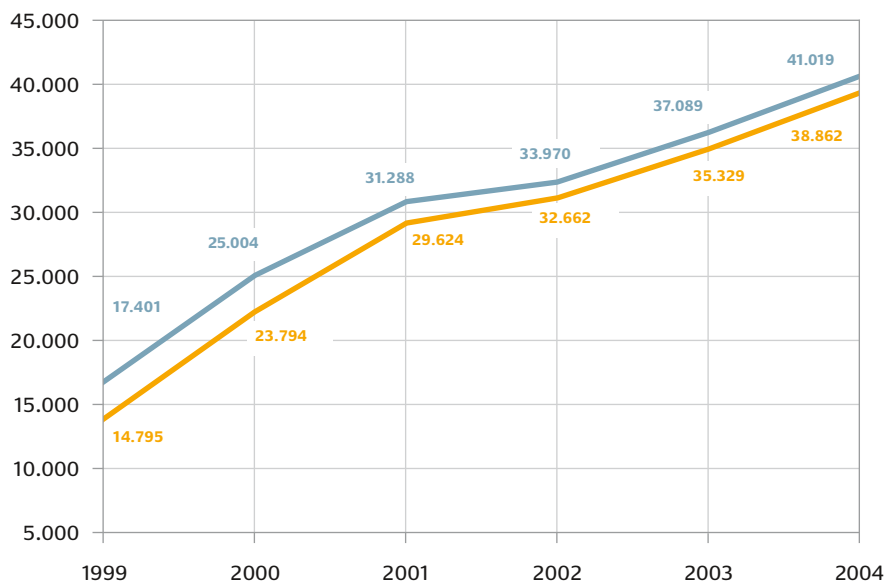


- T-Mobile Deutschland GmbH
- Vodafone D2 GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- O2 Germany GmbH & Co. OHG

sind zum einen die gestiegene Penetrationsrate, zum anderen die Preisgestaltung der Mobilfunkanbieter. Aus den Mobilfunknetzen abgehende Gespräche ins Festnetz und zu anderen Teilnehmern im Mobilfunknetz, vor allem ins eigene Netz, sind meist wesentlich günstiger als Gespräche aus den Festnetzen in die Mobilnetze. Zudem sind durch die sehr hohe Penetrationsrate immer mehr Menschen über Mobiltelefone erreichbar. Bei entsprechend fallenden Preisen für die Nutzung verlagert sich der Verkehr zunehmend in die Mobilfunknetze.

Entwicklung des Verkehrsvolumens in den Mobilfunknetzen

Mio. Minuten

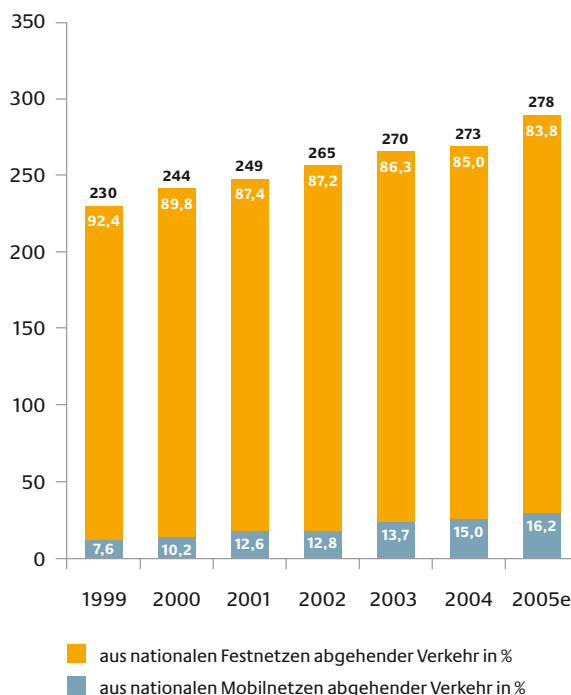


- aus Mobilfunknetzen abgehender Verkehr
- in Mobilfunknetze ankommender Verkehr

Betrachtet man den gesamten aus Fest- und Mobilfunknetzen abgehenden Sprachverkehr, sind leichte Substitutionseffekte zu erkennen, wie die folgende Abbildung zeigt.

Anteile der abgehenden Gespräche aus Festnetz- und Mobilfunknetzen

Mrd. Minuten



Der Anteil des Mobilfunks am Gesamtgesprächsvolumen ist mit 16 Prozent im Jahr 2005 zwar noch gering, jedoch ist ein ständiger Anstieg zu verzeichnen. Dieser Trend kann in Zukunft durch die günstigen Tarife der Discount-Anbieter, Handy-Flatrates, aber auch durch besonders günstige Anrufe ins Festnetz wesentlich verstärkt werden. Viele Mobilfunkteilnehmer verzichten heute schon gänzlich auf einen Festnetzanschluss, weil ihnen von den Netzbetreibern durch spezielle Tarifoptionen ein Telefonieren zu „Festnetz-konditionen“, z. B. im nahen Umkreis der Wohnung, ermöglicht wird.

Umsätze

Im Jahr 2005 wurden im Mobilfunk von den Anbietern Umsätze von ca. 28 Mrd. € erzielt. Dazu zählen bei den Netzbetreibern Umsätze mit Endkunden (z. B. Grundgebühr, Verbindungen, Daten, Endgeräte), Umsätze mit Service-Providern (Vorleistungen) sowie die Umsätze aus dem Carrier-Geschäft (z. B. Terminierung, Roaming). Bei den Mobilfunk-Service-Providern sind dies im Wesentlichen Umsätze mit Endkunden sowie Umsätze aus Provisions- und Bonuszahlungen.

UMTS

Im Vergleich zum UMTS-Start Mitte 2004 gibt es mittlerweile eine große Auswahl an Endgeräten, die UMTS-Dienste unterstützen. Basierend auf diesem Angebot können die Netzbetreiber ihren Kunden eine Vielzahl interessanter Dienste zur Verfügung stellen. So besteht die Möglichkeit des Downloads von Videos, Musik und Spielen aufs Handy. Die Nutzer können in den Portalen der Netzbetreiber surfen und die vielfältigen Angebote (z. B. Shopping, News, Sport) nutzen. Zudem besteht für Interessenten die Möglichkeit über UMTS mobil ins Internet zu gehen. Dabei werden derzeit Geschwindigkeiten von bis zu 384 kbit/s ermöglicht. Die Netzbetreiber bieten ihren Kunden dafür verschiedene Hardwarelösungen (z. B. UMTS-Router, Karten für Notebooks). Basierend auf ersten positiven Meldungen einzelner Netzbetreiber, die eine Nutzung der UMTS-Dienste von bis zu 3 Prozent ihrer Kunden vermelden, kann in Anbetracht der Vermarktung einer Vielzahl attraktiver Angebote und der fortschreitenden Netzabdeckung mit einem raschen Zuwachs von UMTS-Nutzern gerechnet werden. Ende 2005 ist schätzungsweise von 2 Mio. UMTS-Nutzern auszugehen.

RUNDFUNK/KABELFERNSEHEN

Von den rund 36,18 Mio. deutschen Fernsehhaushalten empfangen nach Marktzahlen der Société Européenne des Satellites (SES) 53,5 Prozent ihr Programm Ende 2004 über Kabel (hierzu zählen auch Haushalte an Satellitengemeinschaftsanlagen ohne eigenen Sat-Receiver). Knapp 42,7 Prozent bezogen die Programme über einzelne Satellitenspiegel und 3,8 Prozent terrestrisch. Im Vergleich der Empfangsmöglichkeiten zu den Vorjahren verliert Kabel und Terrestrik damit weiter gegenüber Satellit.

Angesichts der immer stärker werdenden Konkurrenz durch Satellit und der Versorgung mit DVB-T versuchen die Kabelnetz-

betreiber zunehmend durch neue Angebote ihre Kunden an den Kabelanschluss zu binden. Hierzu gehören einerseits der Ausbau des Digitalfernsehens mit der Möglichkeit, ganze Programmpakete zu abonnieren oder auch einzelne Filme auf Abruf zu bestellen („Video-on-Demand“), aber auch zusätzliche Dienste wie Internet und Telefonie. Bedingung hierfür ist eine Aufrüstung der Netze. Die dafür notwendigen Investitionen in die Infrastruktur werden vermutlich zu weiteren Kooperationen und Zusammenschlüssen der Netzbetreiber in der Zukunft führen. Bereits ein Drittel der Investitionsausgaben der Wettbewerbsunternehmen im Festnetz entfallen auf Investitionen in den Bereich Kabel-TV (0,3 Mrd. €).

Verbraucherservice und Verbraucherschutz

VERBRAUCHERSERVICE

Verbraucheranfragen

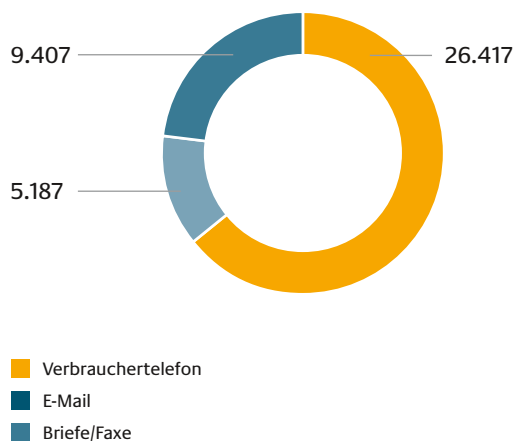
Die Bundesnetzagentur hat sich auch 2005 erfolgreich durch kompetente Information und sachkundige Hilfe auf dem Gebiet der Telekommunikation für den Verbraucher eingesetzt.

Die Bedeutung des Aufgabengebiets Verbraucherschutz wird dadurch unterstrichen,

dass die Inanspruchnahme des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur auch im Jahr 2005 auf hohem Niveau erfolgte.

Mit der personellen Verstärkung des Verbraucherservices hat die Behörde diesen Anforderungen – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des um Energiefragen erweiterten Aufgabenbereichs – Rechnung getragen. Im Jahr 2005 erreichten den Verbraucherservice 41.011 Anfragen und Beschwerden.

Anfragen und Beschwerden 2005 41.011 insgesamt



Inhaltliche Schwerpunkte bildeten:

- Entgeltforderungen aus TK-Rechnungen 17,5 Prozent
- Vertragsangelegenheiten 16,9 Prozent
- Unerwünschte Werbung (Faxspam, Lockanrufe usw.) 13,4 Prozent
- Rufnummernangelegenheiten 8,2 Prozent
- Entgelte und Tarife von TK-Anbietern 6,0 Prozent
- Premium-Rate-Dienste (0)190/(0)900 (einschl. Dialer) 5,4 Prozent
- Technische Fragen (u. a. Verfügbarkeit von DSL) 4,0 Prozent
- Sonstiges 28,6 Prozent

Bei den Anfragen und Beschwerden zu Entgeltforderungen in den Telefonrechnungen geht es vor allem um Verbindungsentgelte im Festnetz (Weitervermittlung durch Auskunftsdienste, Premium-Rate-Dienste, Entgelte für Terminierung in alternative Netze), SMS-Dienste und Verbindungen zu (0)137er Rufnummern sowie insbesondere bestrittene Internetverbindungen (Dialer, strittige Datenmengen und Dauer der Internetnutzung).

Unverändert hoch ist der Anteil der Beschwerden über die Art und Weise der Vertragsdurchführung. Die Verbraucher beanstanden hierbei vor allem den mangelnden Kundenservice der Telekommunikationsunternehmen bei der Klärung aufgetretener Probleme und beklagen die Nichteinhaltung vertraglicher Konditionen im Zusammenhang mit den berechneten Tarifen, Kündigungsfristen und dem Anbieterwechsel.

Auch nach In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der TKV und dem In-Kraft-Treten des MWDG ist festzustellen, dass sich Verbraucher über ungewollte Werbung per Fax, SMS oder E-Mail sowie vor allem über Lockanrufe (Aufforderung zum Rückruf) beschwerten, wobei neben der Rufnummerngasse (0)190/(0)900 auch die (0)137er, (0)180er und Ortsnetzzufnummern beworben werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Beschwerden bildeten Premium SMS. Hierbei werden Inhaltsdienste aus den Bereichen Information und Unterhaltung per SMS dem Kunden zur Verfügung gestellt und über die Telekommunikationsrechnung abgerechnet. Die Beschwerden traten insbesondere im Zusammenhang mit unzulässiger Werbung für diese Dienste, der Beanstandung von Entgelten und der vergeblichen Kündigung dieser Dienste im Falle des Abschlusses von Abon-

nements auf. Nach Gesprächen der Bundesnetzagentur mit beteiligten Unternehmen kam es zu freiwilligen Verbraucherschützenden Maßnahmen seitens der Industrie (z. B. Veröffentlichung der Inhalteanbieter im Internet).

Häufig gestellte Fragen betreffen Rufnummernangelegenheiten. Hier handelt es sich vor allem um Probleme bezüglich der Mitnahme der Rufnummern und Sperrmöglichkeiten von Rufnummern.

Wiederholt werden an den Verbraucherservice Fragen zu Entgelten und Tarifen der einzelnen Telekommunikationsanbieter herangetragen. Aufgrund der Veröffentlichung der Preislisten der Telekommunikationsanbieter im Amtsblatt der Bundesnetzagentur gehen die Verbraucher von einer Regulierung von Entgelten und Tarifen aller Telekommunikationsanbieter durch die Behörde aus. Die Verbraucher beklagen in diesem Zusammenhang auch das Verhalten einiger Telekommunikationsanbieter, die mit günstigen Einstiegstarifen neue Kunden werben, um dann kurzfristig Veränderungen dieser Tarife zu Ungunsten der Kunden vorzunehmen.

Stetig registriert der Verbraucherservice ein hohes Aufkommen an Beschwerden über Probleme bei der Bereitstellung von DSL-Anschlüssen. Verbraucher beklagen die Nichtverfügbarkeit in einzelnen Regionen, die langen Wartezeiten für die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses bzw. für die Freigabe ihres DSL-Ports. Ungeachtet der für einen derart rasant wachsenden Markt typischen Probleme bei der Bereitstellung dieser Dienste ist die Behörde im Rahmen der Markt- und Frequenzregulierung bestrebt, die Bereitstellung breitbandiger Dienste durch die Marktteilnehmer zu fördern.

BEKÄMPFUNG DES RUFNUMMERNMISSBRAUCHS

Überblick

Das TKG ermächtigt die Bundesnetzagentur, bei gesicherter Kenntnis eines Missbrauchs von Rufnummern einzuschreiten, um insbesondere auch präventiv weiteren Missbrauch zu verhindern. Im Rahmen der Nummernverwaltung kann die Bundesnetzagentur Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Rufnummern sicherzustellen, dazu gehören z. B. Abmahnung, Entzug der missbräuchlich genutzten Rufnummer, Verpflichtung des Netzbetreibers, diese Rufnummer abzuschalten, Aufforderung des Rechnungsstellers für diese Rufnummer keine Rechnungslegung mehr vorzunehmen oder sogar Untersagung von Geschäftsmodellen.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesnetzagentur 46.393 schriftliche und telefonische Verbraucheranfragen und Beschwerden bearbeitet. Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verfolgung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterrufnummern (MWDG) sind Registrierungsanträge zu insgesamt 3.960.728 Dialern eingegangen. Die Anträge sind entweder positiv oder negativ beschieden, teilweise von Antragstellern zurückgezogen oder befinden sich entsprechend des Eingangs der Anträge und der Registrierfähigkeit in der Bearbeitung.

Im Bereich des Auskunftersuchens über den letztverantwortlichen Diensteanbieter einer (0)190er Mehrwertdiensterrufnummer wurden im Berichtszeitraum 3.899 schriftliche Auskünfte gegeben. Das Call-Center der Nummernverwaltung hat insgesamt 32.883 Auskünfte erteilt, davon 4.176 Auskünfte zu dem Rufnummernbereich (0)190/(0)900. Die Bundesnetzagentur ist den eingehenden Verbraucherbeschwerden nachgegangen und hat in 287 Fällen eingreifende Maßnahmen eingeleitet.

Neues Zustimmungsfenster für Dialer

Die Bundesnetzagentur stärkt den Schutz von Verbrauchern wie auch von rechtmäßig agierenden Wettbewerbern im Bereich Dialer. Aufgrund der im Bereich Dialer gesammelten Erfahrungen hat die Bundesnetzagentur eine ergänzende und modifizierende Verfügung erlassen. Sie regelt das Verhalten von Dialern, deren Bezug, Installation, Aktivierung oder Verbindungsherstellung mittels eines Endgeräts mit grafischer Benutzeroberfläche erfolgt. Es sind Modifizierungen der Darstellung des Preises, der Abfrage der expliziten Zustimmung, des Registrierungsverfahrens, der Rechtskonformitätserklärung und des Installationsverhaltens enthalten.

Die der Bundesnetzagentur vorliegenden Beschwerden über kostenpflichtige Dialer haben gezeigt, dass Verbrauchern bei Verwendung eines Dialers die damit verbundenen Kosten vielfach nicht bewusst sind. Dies erklärt sich aus der Praxis vieler Dialeranbieter, den Preis für die Inanspruchnahme eines Angebots nicht ausreichend deutlich darzustellen. Die Bundesnetzagentur hat nunmehr insbesondere eine allgemein verbindliche Darstellung des Zustimmungsfensters vor Herstellung der kostenpflichtigen Verbindung vorgegeben. Dieses Fenster muss mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der Bildschirmdarstellung einnehmen. Weiterhin ist es nunmehr verpflichtend, auch in den Zustimmungsfenstern vor Download und Installation/Aktivierung des Dialers den Preis für die Inanspruchnahme anzugeben. Auch dürfen Formulierungen wie „kostenloses Zugangsnetz“, die eine Kostenfreiheit suggerieren könnten, in den drei Zustimmungsfenstern nicht mehr verwendet werden.

Um Nutzer eines Dialers davor zu schützen, durch eine gleichförmige Gestaltung aller drei Zustimmungsfenster getäuscht oder verwirrt zu werden, muss die Gestaltung der Zustimmungsfenster vor Download und Installation/Aktivierung sich von der Gestaltung

Dieses Angebot ist kostenpflichtig!

Es wird mit

[Preis] Euro pro [Abrechnungseinheit]

über Ihre Telefonrechnung abgerechnet.

Ich stimme der Verbindung über diesen Dialer zu:

Nein

Tippen Sie Ja ☐

Angewählte Rufnummer: 09009-1234567

1234567890ABCDEFABCD1234567890ABCDEFABCE (Hashwert)

Dialer-Version: 1.4.3.4.3485

Weitere Informationen

des dritten Zustimmungsfensters deutlich unterscheiden. Nicht zuletzt dürfen sich Dialer aufgrund der neuen Vorgaben nicht mehr ohne Zustimmung des Nutzers von dessen Rechner entfernen. Die neuen Vorgaben traten am 17. März 2005 in Kraft. Alte Dialer, welche die neuen Vorgaben nicht erfüllen, durften noch bis zum 16. Juni 2005 verwendet werden. Die Dialerregistrierungen werden in einer Datenbank der Bundesnetzagentur gespeichert und sind im Internet abrufbar (www.bundesnetzagentur.de > Verbraucher > Dialer/Spam/Rufnummernmissbrauch). Die Registrierung von Dialern bei der Bundesnetzagentur stellt kein Gütesiegel dar. Nicht registrierte oder die Mindestanforderungen nicht erfüllende Dialer dürfen nicht eingesetzt werden.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs im Bereich Dialer

Erneut mussten bei einer Vielzahl von Dialern die Registrierungen rückwirkend zurückgenommen werden. Bei diesen Dialern stellte sich durch Verbraucherbeschwerden und Stichproben heraus, dass entgegen der von den Antragstellern abgegebenen Rechtskonformitätserklärung die Mindestanforderun-

gen in zahlreichen Punkten nicht eingehalten wurden.

Dadurch, dass die Registrierungen rückwirkend zurückgenommen worden sind, entfällt nach Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur die Zahlungspflicht von Verbrauchern für die Inanspruchnahme dieser Dialer auch für die Zeit, in der die Dialer ursprünglich registriert waren. Die Bundesnetzagentur hat dabei im Berichtszeitraum auch in mehreren Fällen ein Fakturierungs- und Inkassoverbot ausgesprochen.

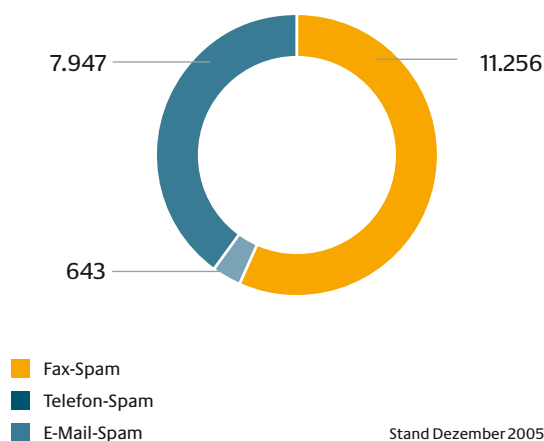
Sofern Maßnahmen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch im Bereich Dialer von betroffenen Unternehmen gerichtlich angegriffen wurden, ist in keinem Fall eine Entscheidung der Bundesnetzagentur durch ein Gericht ganz oder teilweise aufgehoben worden.

Spam über Rufnummern

Die Beschwerden über unverlangt zugesandte Nachrichten, sog. Spam, haben die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum verstärkt beschäftigt. Insgesamt sind im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur 19.846

Beschwerden zu Spam eingegangen, wobei es sich inhaltlich um die Bereiche Fax-, SMS- und E-Mail-Spam sowie sog. provozierte Rückrufe handelt. Bei den provozierten Rückrufen klingelt das Telefon des Anrufers nur kurz. Bei Betätigung der automatischen Rückruftaste wird aus der Liste der eingegangenen Anrufe der Rückruf erzeugt, wobei der Anrufer ungelesen z. B. eine (0)190er/(0)900er Rufnummer anwählt. Seit der Neufassung des TKG kann die Bundesnetzagentur im Bereich des Spamming tätig werden, sofern eine beliebige Rufnummer benutzt wird. Spamming wird als Verstoß gegen gesetzliche Regelungen angesehen. Darüber hinaus gibt der Anbieter in der Regel seine Identität nicht zu erkennen und unterlässt zudem für das Fernabsatzrecht zahlreiche Pflichtangaben, so dass ein Gesetzesverstoß vorliegt. Rufnummernspam stellt daher regelmäßig eine rechtswidrige Nummernnutzung dar. Die Bundesnetzagentur macht bei Rufnummernspam aufgrund der zunehmenden Konvergenz der Medien keinen Unterschied, ob die unverlangte Nachricht den Verbraucher über Fax, E-Mail oder SMS erreicht, solange eine Rufnummer in dieser Nachricht angegeben ist. Die Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im öffentlichen Interesse durch die Bundesnetzagentur wurde gerichtlich ausdrücklich bestätigt.

Rufnummern-Spam
Beschwerden im Jahr 2005
19.846 insgesamt



Aufgrund der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur viele Beschwerden zum Thema Spam erreichten, wurde zur besseren Kanalisierung der Beschwerden und zur Erleichterung des Zugangs für die Betroffenen am 15. März 2005 ein Eingangsportal für Beschwerden über Rufnummernspam eröffnet. Es wurde zu diesem Zweck eine eigene Faxrufnummer und eine E-Mail-Adresse der Bundesnetzagentur bekannt gegeben, die von den Betroffenen sehr gut angenommen werden. Ferner bietet die Bundesnetzagentur neben der Beratung zu Dialern und Mehrwertdiensten auch eine telefonische Beratung zum Thema Spam mit Rufnummern an.

Die insgesamt im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur eingegangenen 19.846 Beschwerden zu Rufnummernspam setzen sich zusammen aus 11.256 Beschwerden in Bezug auf Spam über Telefax, 7.947 Beschwerden in Bezug auf Telefonsпам und 643 Beschwerden in Bezug auf E-Mail-Spam mit Rufnummernbezug.

In mehreren eklatanten Fällen von Spamming hat die Bundesnetzagentur Unternehmen das Geschäftsmodell untersagt. Bei der Klage gegen eine Geschäftsmodelluntersagung hat die Bundesnetzagentur ebenso wie in einer Reihe anderer Missbrauchsfälle auch in 2005 wieder die Unterstützung durch das zuständige VG erfahren.

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist eine Liste der ergriffenen Maßnahmen gegen Rufnummernmissbrauch durch Spam veröffentlicht. Dort sind die abgeschalteten Rufnummern ersichtlich.

Die Bundesnetzagentur ist seit Mitte des Jahres 2005 seitens des BMWi benannte nationale Kontaktstelle zur Bekämpfung von Rufnummernspam im Rahmen des Contact Network of Spam Authorities (CNSA). Das CNSA ist ein Zusammenschluss von europäischen Behörden, die jeweils in ihrem Land für die Bekämpfung von Spam zuständig sind.

Das CNSA hat sich 2005 auf ein Verfahren zum Austausch von Beschwerden über Spam geeinigt, das eine grenzüberschreitende Strafverfolgung von Spammern ermöglichen soll.

Preisangabe/Preisansage

Nach dem TKG sind für (0)190er/(0)900er Rufnummern Preisangabe- und Preisansagepflichten vorgeschrieben. Bei festgestellten Verstößen gegen die Preisangabe-/Preisansagepflicht schreitet die Bundesnetzagentur wegen Rufnummernmissbrauchs ein. Auch im Berichtszeitraum wurden entsprechende Beschwerden bekannt. Die Bundesnetzagentur hat Abmahnungen ausgesprochen oder die betreffenden Rufnummern abgeschaltet.

Ordnungswidrigkeitsverfahren und Abgaben an die Staatsanwaltschaften

Sowohl im Bereich Dialer, Spam und Auskunftersuchen als auch im Bereich Preisangabe- und Preisansagepflichten wurden in verschiedensten Fällen Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt. In ca. 85 Missbrauchsfällen kam es zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens mit Bußgeldern bis zur Höhe von

50.000 €. Einzelne Ordnungswidrigkeiten werden derzeit vor Amtsgerichten in Strafsachen verhandelt. Daneben wurden Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen, den zuständigen Staatsanwaltschaften mitgeteilt.

FERNMELDEGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

Zu den wesentlichen Aspekten des Kundenschutzes zählen auch die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sowie der Schutz personenbezogener Daten von Telefonteilnehmern. Die Bundesnetzagentur hat die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des TKG zum Fernmeldegeheimnis und zum Datenschutz und kann diese – falls nötig – gegenüber den Telekommunikationsunternehmen durchsetzen.

Personenbezogene Daten werden sowohl im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrags über Telekommunikationsdienste als auch im Zuge der Erbringung von Telekommunikationsdiensten selbst erhoben und verarbeitet. Letztere Daten, zu denen beispiels-

Statistik über die Verfolgung von Rufnummernmissbrauch

Sachverhalt	Anzahl
Schriftliche und mündliche Verbrauchieranfragen	
zu Dialern	21.559
zu Spam	19.846
Auskunftersuchen zum Letztverantwortlichen nach § 43 a Abs. 1 i.V.m. § 152 Abs. 1 TKG	4.988
Summe	46.393
Dialerregistrierungen insgesamt	
seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterufnummern	3.960.728
im Berichtszeitraum	1.740.569
Zurückgenommene Dialerregistrierungen im Berichtszeitraum	502.634
Rückfragen von Registrierverpflichteten im Berichtszeitraum	1.210
Zugriffe auf die Dialerdatenbank der Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum	2.277.929
Untersagung von Fakturierung und Inkasso im Berichtszeitraum	54

weise Zeitpunkt und Dauer einer Verbindung zählen, fallen in den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses, dem neben dem Inhalt der Telekommunikation auch deren nähere Umstände unterliegen.

Nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts sind Telekommunikationsdaten und Telekommunikationsinhalte im obigen Sinne nicht mehr in der Hand eines staatlichen Monopolunternehmens, sondern fallen bei einer Vielzahl von Telekommunikationsunternehmen an. Die strengen Vorschriften des TKG, die sich an die Telekommunikationsunternehmen richten, tragen dem Recht des Telefonteilnehmers auf Geheimhaltung des fernmündlich geäußerten Wortes sowie seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung.

In der Praxis hat insbesondere die 2004 in Kraft getretene Novellierung des TKG im Bereich des Datenschutzes auch noch im Jahre 2005 zu einer erhöhten Anzahl von Verbraucheranfragen bzw. -beschwerden geführt. So hat die Legalisierung der Inversssuche gerade bei datenschutzbewussten Bürgern Irritationen hervorgerufen. Hier konnten die Anfragenden über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Inversssuche informiert und so über ihre Rechte gegenüber den Telefondienstunternehmen aufgeklärt werden. Viele Fragen betrafen auch den Einzelverbindungs nachweis, in dem nach dem TKG lediglich entgeltpflichtige, d. h. abrechnungsrelevante Verbindungen aufgeführt werden dürfen. Die Kunden mussten dementsprechend darauf hingewiesen werden, dass ihnen im Fall einer Flatrate, d. h. eines Pauschaltarifs, bei dem die einzelne Verbindung nicht abgerechnet wird, kein Einzelverbindungs nachweis erteilt werden darf.

Vielfach gaben Bürgerbeschwerden Anlass für weitergehende Ermittlungen bei den Unternehmen. Auf diese Weise konnte datenschutzwidriges Verhalten aufgedeckt werden. So gelangte der Bundesnetzagentur bei-

spielsweise zur Kenntnis, dass ein Telekommunikationsunternehmen bei Anrufen bei Call-Centern von einzelnen Versandhäusern die vom Anrufer gewählte Unterdrückung der Rufnummernanzeige unbefugt unterließ, indem es die Rufnummer übermittelte. Durch Zuordnung der übermittelten Rufnummer zu einem bestimmten Kunden sollte dieser persönlich begrüßt werden können. Die Bundesnetzagentur intervenierte und wirkte auf eine datenschutzgerechte Lösung hin, die auch die Interessen der Versandunternehmen berücksichtigt.

Im Berichtszeitraum wurden Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regeln des TKG von der Bundesnetzagentur erstmals auch durch Bußgeldverfahren geahndet. So wurden Bußgelder gegen ein Telekommunikationsdienstunternehmen wegen der rechtswidrigen Verwendung von Telefonkundendaten für Werbeanrufe verhängt.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die große Mehrzahl der Unternehmen gewillt ist, sich rechtstreu und datenschutzgerecht zu verhalten. Insofern stellt nicht nur die Aufklärung von Bürgern, sondern auch die Information von Telekommunikationsdiensteanbietern über datenschutzrechtliche Regelungen des TKG einen Tätigkeitsschwerpunkt der Bundesnetzagentur dar. So haben sich Unternehmen gerade bei Einführung neuer Telekommunikationsdienste von sich aus an die Bundesnetzagentur gewandt, um ihre Angebote nach entsprechender Beratung von vornherein datenschutzkonform gestalten zu können. Ein hoher Informationsbedarf der Unternehmen ließ sich des Weiteren nach Inkrafttreten der TKG-Novelle feststellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur auch im Jahr 2005 ein besonderes Augenmerk auf sog. VoIP-Dienste gerichtet: Mit der Abkürzung „VoIP“ werden Dienste bezeichnet, die das Führen von Telefongesprächen über IP-basierte Netze wie das

Internet ermöglichen. Für den Bereich Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und Öffentliche Sicherheit geht die Bundesnetzagentur nach Auswertung einer öffentlichen Anhörung zu diesem Thema grundsätzlich davon aus, dass für VoIP-Dienste die gleichen gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten wie für die herkömmlichen Sprachtelefondienste. Dies ist u. a. darin begründet, dass für den Verbraucher oftmals kein Unterschied zwischen diesen beiden Diensten mehr erkennbar ist und VoIP-Dienste vielfach auf eine weit reichende Substitution der herkömmlichen Telefonanschlüsse abzielen.

Einen breiten Raum nahm schließlich auch die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ein, der im Bereich der datenschutzrechtlichen Regelungen des TKG ebenfalls eine Kontrollzuständigkeit innehat. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden nicht nur aktuelle datenschutzrechtliche Fragen in der Telekommunikation diskutiert. Vielmehr haben beide Häuser auch bei der Behandlung wichtiger Einzelfälle ihre Vorgehensweise untereinander im Sinne eines effektiven Datenschutzes abgestimmt.

SCHLICHTUNGSSTELLE

Gemäß der TKV können Endkunden eines Anbieters von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder eines Sprachtelekommunikationsdiensteanbieters die Bundesnetzagentur als Befriedungsinstanz anrufen, um in Streitfällen zwischen den Parteien zu schlichten. Hierzu hat die Behörde im Juni 1999 eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur führt Schlichtungsverfahren nach der in ihrem Amtsblatt veröffentlichten novellierten Verfahrensordnung (VfOSchli) durch.

Ein Antrag an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Antragsteller die Verletzung

eigener Rechte, die ihm aufgrund der TKV zustehen, geltend macht, kein Gerichtsverfahren mit demselben Streitgegenstand rechtshängig ist und vor Antragstellung oder dem Schlichtungsverfahren der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde, der Antragsgegner sich gegenüber dem Antragsteller nicht auf Verjährung seines Anspruchs beruft und durch das Schlichtungsverfahren nicht die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigt ist.

Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel als schriftliches Verfahren durchgeführt. Beide Parteien nehmen freiwillig an diesem Verfahren teil. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert, an dem Verfahren mitzuwirken. Das Verfahren verfolgt das Ziel einer gütlichen Einigung. Die Schlichtung scheitert, wenn der Antragsteller nach Eröffnung des Verfahrens seinen Antrag zurücknimmt, der Antragsgegner die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens verweigert bzw. zurücknimmt oder dem Schlichtungsvorschlag nicht zugestimmt wird. Bei der Entscheidung zur Antragstellung muss der Antragsteller berücksichtigen, dass die Schlichtung ein außergerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung ist. Darin bewertet die Schlichtungsstelle die von beiden Seiten vorgebrachten Ausführungen zur Sachlage, einschließlich diese dokumentierende Belege sowie Erklärungen zur Rechtslage. Die Schlichtungsstelle entwickelt aus den Vorträgen der Parteien einen Vorschlag, der auf einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Forderungen der Verfahrensbeteiligten abzielt. Das Ergebnis der Schlichtung hängt also wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten selbst zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen und bereit sind, durch Kompromiss zur Lösung beizutragen. Nach dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (ZPOEG) ist die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur eine

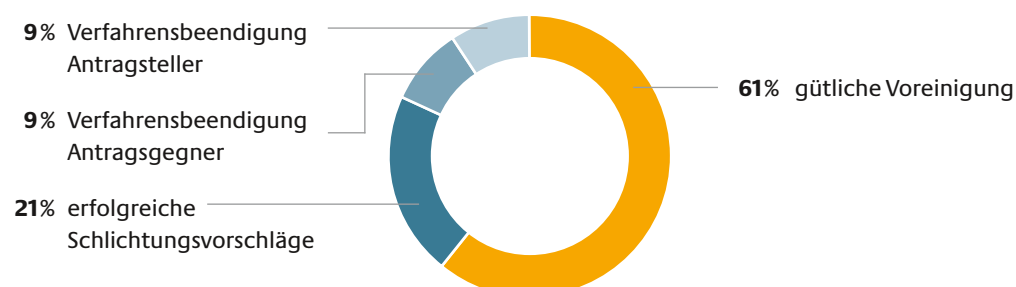
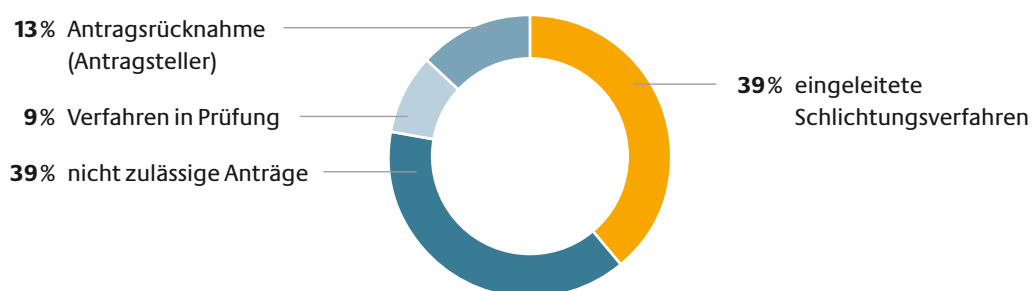
sonstige Gütestelle. Dies hat zur Folge, dass das Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur – vorbehaltlich einer Umsetzung des ZPOEG durch das jeweilige Bundesland – in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten mit einem Streitwert bis zu 750 € obligatorische Schlichtungsverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ersetzen kann. Dabei ist zu beachten, dass Vergleiche, die vor der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur geschlossen werden, keine Vollstreckungstitel im Sinne der ZPO sind. Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren beträgt mindestens 25 € und richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstands. Die Kostenpflicht beginnt mit der Teilnahmeerklärung des Antragsgegners zum Schlichtungsverfahren. Über die Kosten entscheidet die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen, wenn die Streitbeilegungsstelle einen Vorschlag unterbreitet.

Im Jahr 2005 wurde die Schlichtungsstelle in 280 Fällen als Befriedungsinstanz angerufen. In 39 Prozent der Fälle lagen die Voraussetzungen für die Eröffnung von Schlichtungsverfahren vor, so dass in diesen Fällen die Verfahren eingeleitet werden konnten. In 13 Prozent der Fälle wurde aufgrund von Informationen der Schlichtungsstelle zu den Verfahrensvoraussetzungen bzw. zum Sachverhalt von den Antragstellern der Schlichtungsantrag zurückgezogen. Bei einem Drittel der Verfahren musste die Schlichtungsstelle den Antrag wegen fehlender Antragsbefugnis – keine Verletzung von Rechten nach TKV – ablehnen.

In einer Reihe von Schlichtungsverfahren lehnten die Antragsgegner die Teilnahme am Schlichtungsverfahren als Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung ab.

Eine gütliche Einigung während des laufenden Verfahrens bzw. Zustimmung zum Kompromissvorschlag der Schlichtungsstelle

Schlichtungsanträge



konnte in 82 Prozent der abgeschlossenen Fälle erreicht werden.

Der Inhalt der Schlichtungsbegehren hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Vorwiegend handelt es sich bei den Schlichtungsbegehren um:

- bestrittene Entgeltforderungen in Telefonrechnungen,
- Beanstandungen, die die Qualität und den Service der durch die Anbieter erbrachten Leistungen betreffen,
- unterschiedliche Auffassungen zwischen Endkunden und Anbietern zu abgerechneten Tarifen aller Art, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten und der Nutzung und Dauer von Online-Diensten.

Die Streitwerte der Schlichtungsverfahren liegen überwiegend in Größenordnungen von 100 € bis 1.000 €.

Das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil der Initiative der Bundesregierung BundOnline. Damit wird das Ziel verfolgt, internetfähige Dienstleistungen der Bundesverwaltung online bereitzustellen und somit eine moderne und dienstleistungsorientierte Verwaltung durch Einbeziehung elektronischer Verfahren in die Antragstellung und -bearbeitung zu erreichen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde das bestehende IT-Verfahren für die Schlichtung grundlegend überarbeitet, was eine Verbesserung der Effizienz bei der Durchführung der Schlichtungsverfahren bewirken wird. Hinsichtlich der Durchführung der Dienstleistung „Schlichtungsverfahren gem. § 35 TKV“ wurden bereits in den letzten Jahren für den Bürger Informationen hinsichtlich der Schlichtungsmöglichkeiten sowie der Antragstellung auf der Homepage der Behörde bereitgestellt. Zusätzlich wird ab 2006 für alle Verbraucher die Möglichkeit bestehen, Schlichtungsanträge im Online-Verfahren zu stellen und den Verfahrens-

stand über das Internet abzufragen. Damit steht ein schneller und unkomplizierter Zugang der Leistungen der Schlichtungsstelle für alle Bürger zur Verfügung.

UNIVERSALDIENST – TELEKOMMUNIKATION

Universaldienstleistungen sind als ein Mindestangebot an Diensten für die Öffentlichkeit definiert, für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Ferner muss die Erbringung der Universaldienstleistungen für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden sein. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Bundesnetzagentur im Bereich Universal-dienst lagen beim „Anschluss an das öffentliche Telefonnetz“ und der „flächendeckenden Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen“. Ferner wurde die Diskussion im Bereich Universaldienst auf europäischer Ebene mitbegleitet.

Beim Universaldienst hat der Gesetzgeber eine Anzeigepflicht der DT AG vorgesehen. Beabsichtigt die DT AG, die Universaldienstleistungen nicht in vollem Umfang oder zu schlechteren Bedingungen zu erbringen, ist dieses ein Jahr vor Wirksamwerden anzuzeigen. Eine derartige Anzeige wurde nicht abgegeben. Da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die Universaldienstleistungen in der Regel auf dem Markt vom Wettbewerb erbracht werden, ist ein Eingriff der Bundesnetzagentur lediglich in dem Fall notwendig, wenn durch den Markt eine Universaldienstleistung nicht ausreichend und angemessen erbracht wird oder zu besorgen ist bzw. dass eine solche Versorgung nicht gewährleistet sein wird.

Der „Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz“ ist einer der wesentlichen Grundpfeiler des Universaldienstes im Telekommunikationsbereich. Im Berichtszeitraum für den Jahresbericht sind insgesamt 424 Verbrau-

cher mit Fragen an die Bundesnetzagentur herangetreten, die speziell den Bereich Anschluss an das öffentliche Telefonnetz betreffen. Die Zusammenschau dieser Verbrauchernachfragen ergibt, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Erbringung der Universaldienstleistungen gewährleistet ist und dieses auch für die Zukunft prognostiziert werden kann.

Der Anschluss an das öffentliche Telefonnetz ermöglicht auch den sog. „funktionalen Internetzugang“. Hierbei handelt es sich um einen schmalbandigen Internetanschluss. Des Weiteren werden, soweit technisch möglich, die Dienstmerkmale Anklopfen, Anrufweiterleitung und Rückfrage/Makeln verwirklicht.

Mit Hinblick auf den Telefonanschluss an das öffentliche Telefonnetz ist darüber hinaus die Entwicklung im Bereich der breitbandigen Internetanschlüsse, deren Übertragungsrate größer als 128 kbit/s ist, beachtenswert.

Die nationale Marktentwicklung im Bereich Breitbandanschlüsse, die geplanten frequenzregulatorischen Maßnahmen und die Stellungnahme der Europäischen Kommission lassen erkennen, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung im Hinblick auf die Universaldienstleistung bezüglich breitbandiger Internetzugänge nicht geboten erscheint.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Universaldienst war der Aspekt der flächendeckenden Bereitstellung von öffent-

lichen Münz- und Kartentelefonen. Ende 2004 lag der Bestand an Münz- und Kartentelefonen bei 105.000 Geräten. Gleichzeitig ist mit 78 Mio. Anschlüssen eine weit reichende Verbreitung von Mobilfunkanschlüssen zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur, wie bereits bekannt, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und der DT AG dem veränderten Kommunikationsverhalten Rechnung getragen und mit dem Pilotprojekt zum sog. „Basistelefon“ ein neues Strukturkonzept entworfen. Damit soll auch an unwirtschaftlichen Standorten unter Komforteinbußen die Funktionalität als solche erhalten bleiben. In diesem Pilotprojekt soll die Akzeptanz und Eignung des Basistelefons als „Low-Cost-Gerät“ erprobt werden. Nach Abschluss der einjährigen Pilotphase und der Auswertung des Pilotprojekts soll Anfang 2006 darüber entschieden werden, ob das Basistelefon als öffentliche Telefonstelle für den Einsatz an extrem wenig genutzten Standorten anerkannt werden kann. Beschwerden von Nutzern sind bis auf ganz wenige Ausnahmen, die den reduzierten Komfort-Standard bemängeln, bisher nicht bekannt geworden. Begleitet wird das Pilotprojekt von einem Projektbeirat unter Leitung des Vorsitzenden des Länderarbeitskreises. Neben der Bundesnetzagentur sind im Projektbeirat ebenfalls die DT AG, die kommunalen Spitzenverbände, die Verbraucherverbände und das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) vertreten.

Internationales

Bis Ende 2005 hat die Bundesnetzagentur die Untersuchung von 12 der 18 Märkte abgeschlossen und konsolidiert, die europaweit harmonisiert für eine Regulierung empfohlen sind.

Der wachsenden Bedeutung, die der Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden in Europa durch den neuen Rechtsrahmen zukommt, tragen auch die Aktivitäten der Bundesnetzagentur im Rahmen der Independent Regulators Group (IRG) und der European Regulators Group (ERG) Rechnung. Durch die ERG soll eine stärkere Koordinierung der nationalen Regulierungspraxen durch eine möglichst einheitliche Anwendung des europäischen Rechtsrahmens bewirkt werden, weshalb neben Vertretern der Kommission die unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden als Mitglieder dieser Gruppe vorgesehen sind.

Im Jahr 2005 hat sich die ERG aufgrund der zunehmenden Bedeutung von VoIP-Diensten und den damit zusammenhängenden Fragen ihrer regulatorischen Behandlung intensiv mit dem Thema befasst und im Februar 2005 ein sog. „Common Statement“ zu VoIP veröffentlicht, das sich vor allem mit Fragen der Nummerierung und des Zugangs zu Notrufdiensten beschäftigt. Fragen der Einbeziehung von VoIP-Diensten in die Märkte der „klassischen“ Festnetztelefonie

(Märkte 1 bis 6 der Empfehlung) werden zurzeit noch untersucht.

Im Mai 2005 wurde der „ERG Broadband market competition report“ (ERG [05] 23) veröffentlicht, der aufgrund von 13 „Country case studies“ die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Breitbandzugangsmärkten untersucht.

Ein weiteres wichtiges Thema, dem sich die IRG/ERG widmete, ist die Untersuchung der nationalen Vorleistungsmärkte für Auslandsroaming. Hier wurde in der Arbeitsgruppe „Wholesale International Roaming“ ein gemeinsames Papier erarbeitet. Die Endfassung der Gemeinsamen Position „On the Coordinated Analysis of the Markets for Wholesale International Roaming“ (ERG [05] 20rev1) wurde im September 2005 veröffentlicht.

Ebenfalls im September 2005 wurde die Gemeinsame Position der „Guidelines for implementing the Commission Recommendation C (2005) 3480 on Accounting Separation & Cost Accounting Systems under the regulatory framework for electronic communications“ beschlossen, die den Regulierern Leitlinien für die Anwendung der neuen Empfehlung über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem europäischen Rechtsrahmen an die Hand gibt.

Als generelles Fazit lässt sich sagen, dass die Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit für die Entscheidungen des nationalen Regulierers stetig zugenommen hat und deshalb höhere Anforderungen an die Kooperation zwischen den Regulierern bestehen. Insbesondere die Gemeinsame Position zu Remedies findet bei der Erarbeitung der Regulierungsverfügungen Anwendung. Ebenso ist der Austausch mit den Kollegen der Fachebene der anderen Regulierungsbehörden in den Arbeitsgruppen fruchtbar,

weshalb eine regelmäßige aktive Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen und die Mitarbeit an den Dokumenten unerlässlich sind. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen ist inzwischen mindestens genauso wichtig wie die Präsenz in den „klassischen“ Gremien und Ausschüssen (wie z. B. dem COCOM). Aufgrund des Art. 7-RRL-Verfahrens ist eine „Abkoppelung“ von der regulatorischen Entwicklung in anderen Ländern und ihrer Bewertung durch die Kommission nicht mehr möglich.

Entscheidungen der Beschlusskammern

BESCHLUSSKAMMER 2

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des TKG unterliegen die Entgelte und entgelt-relevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DT AG für Sprach-telefondienstleistungen und Mietleitungen bis zum Abschluss des Marktanalyseverfahrens und der daran anknüpfenden Auferlegung von Rechtsfolgen durch die Bundesnetzagentur bis auf Weiteres der nachträglichen Entgeltregulierung sowie ergänzend der besonderen Missbrauchsaufsicht. Darüber hinaus wurde die DT AG verpflichtet, bis zum Erlass einer auf dem Ergebnis des derzeit anhängigen Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens beruhenden endgültigen Regulierungsverfügung ihre Entgeltmaßnahmen im Bereich der Endnutzerentgelte für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten, öffentliche Orts- und/oder Inlandsgespräche an festen Standorten und öffentliche Auslandsgespräche an festen Standorten zwei Monate vor dem geplanten In-Kraft-Treten der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben (Anzeigepflicht). Ebenso wurde die DT AG verpflichtet, ihren Teilnehmern bis zum Erlass einer auf dem Ergebnis des derzeit anhängigen Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens beruhenden

endgültigen Regulierungsverfügung Call-by-Call und Preselection zu ermöglichen.

Die für die Entgeltregulierung und die besondere Missbrauchsaufsicht auf den Märkten für Sprachtelefondienstleistungen, Resale, öffentliche Telefonstellen sowie für Preselection zuständige Beschlusskammer 2 hat im Jahr 2005 insgesamt zwei Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung, 18 Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht sowie ein Verfahren zum Erlass einer vorläufigen Regulierungsverpflichtung durchgeführt. Durch materielle Entscheidungen abgeschlossen wurden dabei ein Ex-post-Verfahren, 11 Missbrauchsverfahren sowie das Verfahren Festlegung der vorläufigen Regulierungsverfügung. Ein Missbrauchsverfahren hat sich insoweit durch Antragsrücknahme erledigt. Daneben hat die Beschlusskammer 18 Tarifmaßnahmen der DT AG im Rahmen des Anzeigeverfahrens im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem TKG überprüft. Zu den Verfahren wurden insgesamt 140 Unternehmen bzw. Interessenverbände förmlich beigeladen.

Abwicklung von Preselection-Aufträgen über eine elektronische Schnittstelle

Nachdem die DT AG die im Juni 2004 mit verschiedenen Verbindungsnetzbetreibern

abgeschlossenen Vereinbarungen zur elektronischen Übermittlung von Preselection-Auftragsdaten mit der darin enthaltenen Haftungsfreistellungsregelung gekündigt hatte, wurde von Wettbewerbsunternehmen ein Antrag auf Ausübung der besonderen Missbrauchsaufsicht gemäß § 42 TKG gestellt.

Der DT AG wurde danach durch die Beschlusskammer 2 untersagt, ihr an die Antragstellerin gerichtetes Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Preselection-Auftragsdaten von der Verpflichtung abhängig zu machen, dass eine unterschriebene Willenserklärung des Kunden vorliegt. Ferner wurde der Antragsgegnerin untersagt, Informationen, welche sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Preselection-Auftrags erlangt, zur Rückgewinnung von Kunden zu nutzen und insoweit aufzugeben, die derzeit noch geltende Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Preselection-Auftragsdaten bis zur Annahme durch die Antragstellerin längstens jedoch vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheids fortzuführen. Bezüglich der weiteren Missbrauchsvorwürfe wurde der Antrag als unbegründet abgelehnt.

Einer gegen die Entscheidung eingelegten Klage der DT AG hat das VG Köln mit Urteil vom 26. Oktober 2005 nur teilweise stattgegeben. In Bezug auf den vom VG aufgehobenen Teil der Entscheidung hat die Bundesnetzagentur eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, um insoweit eine Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu ermöglichen.

Liefersperre der DT AG beim Bezug von Teilnehmeranschlüssen durch andere Diensteanbieter

Weitere Missbrauchsverfahren der Beschlusskammer betrafen ein missbräuchliches Ausnutzen der beträchtlichen Marktmacht der DT AG durch nicht diskriminierungsfreie Behandlung von Telekommunikationsdiensteanbietern, die wie Endkunden AGB-Pro-

dukte zu Endnutzerpreisen beziehen. Im Rahmen dieser Verfahren wurde der DT AG im Wege einer vorläufigen Anordnung, d. h. bis zu einer endgültigen Entscheidung, aufgegeben, weiterhin Telekommunikationsdiensteanbietern AGB-Leistungen, d. h. Telefonanschlüsse und Anschlüsse des ISDN, entsprechend den geltenden AGB für den Telefondienst zu überlassen. Der DT AG wurde insbesondere untersagt, die Überlassung von dem Abschluss einer zusätzlichen „Duldungsvereinbarung“ abhängig machen.

BESCHLUSSKAMMER 3

Die Beschlusskammer 3 war im Jahr 2005 für Telekommunikationsregulierung und für Energieregulierung zuständig. Die Verantwortung für die Energieregulierung ist auf die Beschlusskammern 6 bis 9 erst mit deren Gründung im November des Jahres 2005 übergegangen.

Internet

Die Bundesnetzagentur hat ab dem 1. November 2005 die Entgelte für die wichtigste derzeit verfügbare breitbandige Zusammenschaltungsleistung genehmigt. Nach wie vor realisiert die DT AG die weitaus überwiegende Mehrzahl der breitbandigen Internetanschlüsse in Deutschland. Diese laufen unter der Produktbezeichnung T-DSL. Mit dem Produkt T-DSL-ZISP erhalten Internet-Service-Provider die Möglichkeit, den T-DSL-Kunden Internetdienstleistungen über die eigene Plattform anzubieten. T-DSL-ZISP stellt das hierfür erforderliche Bindeglied zwischen den T-DSL-Anschlüssen und den Internetplattformen der Wettbewerber dar.

Für die Nutzung der sog. T-DSL-ZISP-Basic-Anschlüsse wird das bisher genehmigte Entgelt von 0,52 € auf 0,49 € je Kapazitätseinheit von 10 kbit/s abgesenkt. Gegenüber dem von der DT AG beantragten Preis von 1,5625 € je 10 kbit/s ergibt sich eine noch deutlichere Absenkung.

Mietleitungen (CFV/SFV)

Im Bereich des Angebots von Mietleitungen fanden im Berichtszeitraum weitere Untersuchungen zur Marktanalyse statt, so dass eine Regulierungsverfügung hierzu bislang noch nicht ergehen konnte. Aus diesem Grund war zu prüfen, ob und inwieweit vor Abschluss dieser Untersuchungen außergewöhnliche Umstände vorlagen, aufgrund derer ein dringender Handlungsbedarf zur Gewährleistung des Wettbewerbs und zum Schutz der Nutzerinteressen bestand. Ein hierzu von der Beschlusskammer 3 eingeleitetes Verfahren konnte jedoch eingestellt werden, nachdem sich die T-Com als Anbieterin von CFV/SFV bereit erklärt hatte, bis zum Erlass einer Regulierungsverfügung für den betreffenden Bereich den Status quo bezüglich der Entgelte beizubehalten.

Einführung der Marke Simyo durch E-Plus

Die Beschlusskammer 3 entschied am 12. Juli 2005 einen Streit zwischen dem Service Provider Mobilcom Communicationstechnik GmbH (mobilcom) und dem Mobilfunknetzbetreiber E-Plus GmbH & Co. KG (E-Plus) um deren neue Marke „Simyo“. Die Beschlusskammer stellte in ihrer Entscheidung fest, dass ein Anspruch auf absolute Gleichbehandlung nicht ersichtlich wäre und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls somit eine unterschiedliche Behandlung nach der Lizenz ebenso wie nach allgemeinem Wettbewerbsrecht zulässig sei, wenn es sachlich rechtfertigende Gründe gebe. Dazu zähle insbesondere sog. vorstoßender Wettbewerb, der ein prinzipiell wünschenswerter Ausdrück wettbewerbskonformen Verhaltens sei.

Streitbeilegungsverfahren zu einer Online Flat Rate

Ein weiteres Streitbeilegungsverfahren betraf einen Antrag der debitel AG gegen die E-Plus Service GmbH & Co. KG. Hier stellte sich ebenfalls die Frage einer möglichen Diskriminierung bei Einführung eines neuen Angebots, diesmal einer „Online Flat Rate“ für die mit einem pauschalen Entgelt versehene

Nutzung von Datendiensten vor allem über das UMTS-Netz der Antragsgegnerin. Auch dieses Verfahren war zugunsten des Mobilfunknetzbetreibers zu entscheiden.

Werbung für telefonische Auskunftsdienste auf Telefonbüchern

Am 2. Februar 2005 entschied die Beschlusskammer 3 über eine Beschwerde der telegate AG (telegate), die ein ihrer Ansicht nach miss-bräuchliches Verhalten der DT AG bzw. deren Tochtergesellschaft DeTeMedien bei der Erstellung von Telefon- und Branchenbüchern rügte.

In ihrem Beschluss stellte die Beschlusskammer 3 u. a. fest, dass Wettbewerbsbeeinträchtigungen durch die DT AG zwar gegeben seien, dieses Verhalten jedoch als nicht unbillig bzw. sachlich gerechtfertigt anzusehen sei. Zwar hätte eine von der telegate eingereichte Studie überzeugend darlegen können, dass es sich bei Telefon- und Branchenbüchern um wichtige Werbemedien zur Bekanntmachung von Rufnummern von telefonischen Auskunftsdiensten handele, allerdings existierten auch ausreichend Ausweichmöglichkeiten, den telefonischen Auskunftsdienst der telegate zu bewerben. Die Anträge der telegate gegen die Konzerntochter DeTeMedien erwiesen sich als unzulässig.

Im Hinblick auf den Diskriminierungsvorwurf stellte die Beschlusskammer 3 fest, dass die DT AG hiergegen nicht verstoße, weil sie die telegate bei der Verarbeitung der von dieser bereitgestellten Informationen zum Zwecke der Veröffentlichung in Teilnehmerverzeichnissen ebenso wie alle anderen Unternehmen behandle.

Entgelte für die Überlassung von Teilnehmerdaten

Am 25. November 2004 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Entscheidung auf Vorlage eines niederländischen Gerichts die Auslegung der Sprachtelefonienstricht-

linie, in der die Bereitstellung von Teilnehmerdaten und die hierfür anrechenbaren Kosten auf europäischer Ebene geregelt sind, konkretisiert.

Entsprechend den Festlegungen des EuGH hatte die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur einerseits zu prüfen, ob die DT AG im Rahmen ihres aktuellen Vertrags über die Überlassung von Teilnehmerdaten lediglich „Pflichtdaten“ bereitstellt – was der Fall war –, und andererseits, welche Kosten dafür in Rechnung gestellt werden dürfen. Nach der Entscheidung des Gerichtshofs kommen dafür nur die Kosten der Zurverfügungstellung in Betracht, nicht aber solche zum Aufbau und zur Pflege von Datenbanken. Die Daten müssen vom Anbieter eines Sprachtelefondienstes ohnehin erhoben und gepflegt werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden bereits von den Kunden des Sprachtelefondienstes bezahlt. Nach dem EuGH-Urteil sollte also eine kostenpflichtige Zweitverwendung der Daten seitens der Telefongesellschaften nicht erfolgen dürfen. Mit Beschluss vom 17. August 2005 verfügte die Bundesnetzagentur daher eine Absenkung der von der DT AG gegenüber den Abnehmern von Teilnehmerdaten abrechenbaren jährlichen Überlassungskosten um ca. 98 Prozent von 49 Mio. € auf 770.000 €. Die Entscheidung kommt einem Paradigmenwechsel gleich, da die massive Senkung der Einstandskosten für Teilnehmerdaten verstärkt zu Markteintritten auf den nachgelagerten Märkten für Auskunft- und Verzeichnisdienste und zu einer Intensivierung des dortigen Wettbewerbs führen könnte.

BESCHLUSSKAMMER 4

Im vergangenen Jahr gingen bei der Beschlusskammer 14 Entgeltanträge für Zugangsleistungen, sieben Anträge auf Zugangsanordnung nach § 25 TKG, 70 Anträge auf teilweise Änderung vorangegangener Zusammenschaltungsanordnungen und

zwei Streitbeilegungsverfahren ein. Einen besonderen Schwerpunkt der Tätigkeit der Beschlusskammer bildete der Erlass der ersten Regulierungsverfügungen für die Zusammenschaltungsmärkte und für den Markt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL). Schließlich hatte die Kammer Anfang des vergangenen Jahres über acht Verfahren, die noch Ende 2004 anhängig geworden waren, zu entscheiden. Einige Verfahren, wie diejenigen betreffend die Regulierungsverfügungen und die Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur TAL, stießen auf ein breites Interesse der Wettbewerbsunternehmen und ihrer Verbände. Dementsprechend waren auch im vergangenen Jahr wiederum zahlreiche Beiladungsanträge von Unternehmen und Verbänden zu einigen Verfahren zu bescheiden.

Zusätzlich zur Zuständigkeit für die Regulierung der Märkte 8 bis 11 der Märkteempfehlung der EU wurden der Beschlusskammer 4 im Laufe des Jahres aufgrund personeller Umbesetzungen im Rahmen der Aufnahme der Energieregulierung durch die Bundesnetzagentur übergangsweise auch die Zuständigkeiten der Beschlusskammer 3 übertragen.

Die wichtigsten Entscheidungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

Regulierungsmaßnahmen auf den Märkten für Verbindungsaufbau, Anrufzustellung und Transitdienste in öffentlichen Telefonnetzen (Märkte 8 bis 10)

Regulierungsverfügung gegenüber der DT AG

Aufgrund des nach In-Kraft-Treten des TKG 2004 unverzüglich durchgeführten Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens für den Bereich der Großkundenmärkte 8, 9 und 10 der Märkte-Empfehlung der Kommission ist die Präsidentenkammer in ihrer Festlegung zu dem Ergebnis gelangt, dass die DT AG auf einem Großteil von Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügt.

Mit Blick darauf erließ die Beschlusskammer 4 nach erfolgter nationaler Konsultation und Vorlage des Maßnahmenentwurfs bei der EU-Kommission eine Regulierungsverfügung gegenüber der DT AG, mit der dem Unternehmen viele Verpflichtungen auferlegt wurden, durch die Wettbewerbsunternehmen zum Teil in ihren Rechten gestärkt wurden.

Die Entgelte für die im Rahmen der Netzzusammenschaltung zu erbringenden Leistungen sowie für die Gewährung von Kollokation unterliegen der Ex-ante-Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Gemäß der durch das neue TKG eröffneten Möglichkeit wurde die DT AG mit der Regulierungsverfügung zugleich dazu verpflichtet, ein Standardangebot für die von ihr zu gewährenden Zusammenschaltungsleistungen und die Kollokationsgewährung zu veröffentlichen.

Da die DT AG nach dem Ergebnis des Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens für den Bereich der Märkte 8 bis 10 auch auf den regulierungsbedürftigen Märkten „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplexanschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten“ und „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplexanschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten“ über eine beträchtliche Marktmacht verfügt, hat die Bundesnetzagentur auch diesbezüglich am 16. November 2005 eine Regulierungsverfügung erlassen. Damit wurde die DT AG u. a. dazu verpflichtet, ihre Vorleistungspreise für Zugangsleistungen auf den verfahrensgegenständlichen Märkten, insbesondere für die Leistungen Anschluss für Online-Diensteanbieter (AfOD) und Online-Vorleistungsflatrate (OVF), und ihre inter-

nen Verrechnungspreise transparent zu gestalten sowie der Bundesnetzagentur auf Anforderung Informationen über die jeweiligen Absatzmengen der extern angebotenen und intern genutzten Vorleistungsprodukte und die entsprechenden Umsätze vorzulegen.

Mit Blick auf die bisherige Regulierungstiefe – bei den Primärmultiplexanschlüssen handelte es sich unter der Geltung des TKG a. F. um allgemeine Netzzugänge – wurde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung davon abgesehen, der DT AG eine Zugangsverpflichtung und eine daran anknüpfende Ex-ante-Entgeltregulierungspflicht aufzuerlegen.

Entgelt für Zugangsleistungen auf den Märkten „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten einschließlich der Weiterleitung auf lokaler Ebene über Primärmultiplexanschlüsse für Verbindungen zu Online-Diensten“ und „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz über Primärmultiplexanschlüsse plus Zuführung von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Netzen zu Online-Diensten“ unterliegen deshalb lediglich der nachträglichen Regulierung. Die vollständige Regulierungsverfügung ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Regulierungsverfügung gegenüber den alternativen Teilnehmernetzbetreibern

Im vergangenen Jahr musste die Beschlusskammer auch mit der Vorbereitung von an alternative Teilnehmernetzbetreiber gerichtete Regulierungsverfügungen beginnen und entsprechende Verfahren einleiten. Dies war vor folgendem Hintergrund erforderlich: Seitens der Kommission erging gegen den zunächst notifizierte Marktdefinitions- und Marktanalyseentwurf zu Markt 9, soweit er die alternativen Teilnehmernetzbetreiber (TNB) betrifft, eine Vetoentscheidung. Darin war die Präsidentenkammer zu dem Ergebnis gelangt, dass die alternativen Festnetzbetreiber insbesondere wegen einer gegenläufigen

Nachfragemacht der DT AG nach ihren Terminierungsleistungen nicht über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Aufgrund der Vetoentscheidung der Kommission ist der Entwurf zu Markt 9 hinsichtlich der alternativen TNB erneut überarbeitet und dahingehend modifiziert worden, dass alle alternativen TNB in ihren einzelnen Netzen auf dem jeweiligen Markt für die Anrufzustellung über beträchtliche Marktmacht verfügen. Diese Beurteilung gilt nach Festlegung der Bundesnetzagentur auch für diejenigen alternativen TNB, die erst künftig auf Terminierungsmärkten im vorliegend definierten Sinn tätig werden.

Vor dem Hintergrund dieser modifizierten Festlegung konsultierte die Beschlusskammer bereits einen entsprechenden Muster-Entscheidungsentwurf. Darin ist insbesondere vorgesehen, die Teilnehmernetzbetreiber zur Zusammenschaltung und im Rahmen dessen zur Erbringung von Terminierungsleistungen in ihren jeweiligen Netzen zu verpflichten. Die Entgelte sollen ex-post reguliert werden. Die gesetzlich vorgesehene Konsolidierung der Entscheidungen gegenüber der EU-Kommission steht noch aus; sie wird in nächster Zeit erfolgen.

Entgelte für Zusammenschaltungsanschlüsse (ohne Kollokation)

Im Berichtszeitraum standen die Entgelte für Zusammenschaltungsanschlüsse (sog. „ICAs“) turnusmäßig zur Genehmigung an. Die ICAs umfassen die am Zusammenschaltungspunkt der Netze erforderliche Vermittlungs- und Übertragungstechnik.

Die Genehmigung der neuen Entgelte ab dem 1. Dezember 2005 erfolgte weitgehend auf Basis von Kostenunterlagen, wenn auch einzelne Kostenbestandteile wegen Nachweismängeln anhand einer alternativen Erkenntnisquelle ermittelt bzw. ganz gestrichen wurden.

Die neuen Überlassungsentgelte für ICAs konnten durchweg unterhalb der bislang geltenden Tarifen genehmigt werden. Die

genehmigten Bereitstellungsentgelte für ICAs wurden dagegen geringfügig über den bisherigen Tarifen genehmigt. Die Steigerungen folgten vorrangig aus einer von der Beschlusskammer u. a. in Anbetracht der Einführung der 34-Stundenwoche akzeptierten – wenn auch gegenüber den Angaben der Antragstellerin zurückbleibenden – Zunahme der Stundensätze, einer Ergänzung der Kostenkalkulation durch die Antragstellerin im Hinblick auf einzelne, grundsätzlich gerechtfertigte Zeitansätze sowie einer Aktualisierung von Häufigkeiten im Rahmen der Prozesskostenkalkulation.

Die Tarife für das Erstellen von Schaltunterlagen und Dokumentationen bei Kaskadierungen mussten oberhalb der bis dahin geltenden Entgelte genehmigt werden. Dies war auf die erstmalige Akzeptanz der Kostennachweise zu den „Unteraufträgen“ zurückzuführen, die für jeden einzelnen Kaskadierungsweg erstellt werden müssen. Bei der Kaskadierung werden ICAs „Customer Sited“ hintereinander geschaltet, um den Wettbewerbern die Bündelung ihres Verkehrs von und zu den Zusammenschaltungspunkten zu ermöglichen.

Gegenüber den von der DT AG beantragten Entgelten wurden jedoch fast durchweg erhebliche Kürzungen vorgenommen (bis zu 75 Prozent), die nahezu alle Kostenbestandteile betrafen.

Regulierungsmaßnahmen auf dem Markt für entbündelten Großkundenzugang zu Drahtleitungen und Teilleitungen für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Markt 11)

Regulierungsverfügung für den TAL-Zugang

Am 20. April 2005 erließ die Beschlusskammer eine Regulierungsverfügung für den Markt Nr. 11 der Kommissionsempfehlung. Darin wurde der DT AG aufgrund der Festlegung der Präsidentenkammer, nach der sie auf dem bundesweiten Markt für den Zugang zur TAL über eine beträchtliche Marktmacht

verfügt, eine Anzahl von Verpflichtungen auferlegt.

Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zur ge- und entbündelten TAL sowie für die Gewährung von Kollokation unterliegen der Ex-ante-Genehmigung nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Die unter der Geltung des TKG a. F. bestehende Verpflichtung, entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der reinen Glasfaserleitung zu gewähren, wurde mit der Regulierungsverfügung widerrufen, weil der entsprechende Markt nach dem Ergebnis der Marktanalyse nicht regulierungsbedürftig ist. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Klage eines Wettbewerbsunternehmens blieb in erster Instanz vor dem VG Köln erfolglos. Gemäß der durch das neue TKG eröffneten Möglichkeit wurde die DT AG mit der Regulierungsverfügung zugleich dazu verpflichtet, ein Standardangebot für den TAL-Zugang und die Kollokationsgewährung zu veröffentlichen.

Monatliche Überlassungsentgelte für den TAL-Zugang

Nach Bekanntgabe der TAL-Regulierungsverfügung genehmigte die Bundesnetzagentur mit einer Entscheidung neue Überlassungsentgelte für den Zugang zur TAL, der sog. „letzten Meile“. Diese Entscheidung konnte damit bereits vollständig auf der Grundlage des TKG 2004 getroffen werden, ohne dass die Übergangsvorschrift herangezogen werden musste.

Danach sank rückwirkend ab dem 1. April 2005 der monatliche Überlassungspreis für die häufigsten Varianten, die einfache Kupferdoppelader Zweidraht und die Kupferdoppelader Zweidraht mit hochbitratiger Nutzung, um weitere 9,75 Prozent von 11,80 € auf jetzt 10,65 €. Damit blieb das genehmigte Entgelt fast 40 Prozent unter dem von der DT AG beantragten Entgelt in Höhe von 17,40 €. Auch für die Anmietung der übrigen Zugangsvarianten der TAL wurden um bis

zu 48 Prozent niedrigere Entgelt als zuvor genehmigt. Wie bereits in den vorangegangenen Entscheidungen griff die Beschlusskammer für die Ermittlung marktgerechter TAL-Preise auch dieses Mal wieder auf ein Kostenmodell des WIK zurück.

Aufgrund dieser Entscheidung liegen die monatlichen TAL-Überlassungsentgelte nunmehr im guten Durchschnitt der Länder, die nach dem gleichen Kostenmaßstab arbeiten. Die Entgelte wurden wiederum für einen Zeitraum von zwei Jahren, mithin bis zum 31. Juli 2007 genehmigt.

Einmalentgelte für den TAL-Zugang und Line-Sharing-Entgelte

Schließlich sind am 3. August 2005 zwei wichtige Entgeltentscheidungen für den Zugang zur TAL bekannt gegeben worden. Mit der ersten Entscheidung wurden neue einmalige Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte rückwirkend ab dem 1. Juli 2005 genehmigt.

Für die einfache Übernahme einer Kupferdoppelader Zweidraht ohne Schaltarbeiten beim Endkunden ist ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 43,10 € genehmigt worden. Dieser Preis liegt um ca. 10 Prozent unter dem vorherigen Entgelt. Bei „Neuschaltungen“ belaufen sich die Preissenkungen sogar auf bis zu 32 Prozent. Im Vergleich zu den von der DT AG beantragten Tarifen sind die genehmigten Entgelte um bis zu 50 Prozent niedriger.

Auch die Kündigungsentgelte haben sich gegenüber den alten Tarifen bei den meisten Zugangsvarianten erheblich verringert. Für die Kündigung der einfachen Kupferdoppelader Zweidraht in dem Fall, dass der Endkunde gleichzeitig zu einem anderen Wettbewerber wechselt bzw. zur DT AG zurückkehrt, müssen die Wettbewerber künftig 71 Prozent weniger zahlen, nämlich nur noch 5,80 € statt bisher 19,95 €. In den Fällen, in denen ein gleichzeitiger Wechsel des Endkunden nicht erfolgt, verringert sich das Kündigungsentgelt um 21 Prozent von 36,65 € auf 29,10 €.

Die zweite Entscheidung hatte die Entgelte für den gemeinsamen Zugang zur TAL, das sog. „Line Sharing“, zum Gegenstand. Für die Gewährung des Zugangs zum hochbitratigen Teil der TAL ist ab dem 1. Juli 2005 ein monatlicher Überlassungspreis von 2,31 € festgelegt worden. Das sind knapp 5 Prozent weniger als zuvor genehmigt und von der DT AG beantragt worden war. Die einmaligen Bereitstellungsentgelte und das Kündigungsentgelt für das Line Sharing sind ebenfalls abgesenkt worden. Die bisherigen Tarife für die Übernahme und Neuschaltung wurden hier um bis zu 17 Prozent reduziert. Für die einfache Übernahme muss ein Wettbewerber fortan 51,43 € statt bisher 60,82 € zahlen. Die Kündigung wurde erstmals auch beim Line Sharing – wie bei der TAL – danach differenziert, ob eine gleichzeitige Umschaltung des Endkunden erfolgt oder nicht. Das günstigere Entgelt für den Fall der gleichzeitigen Umschaltung liegt um 83 Prozent, der Tarif für die Variante ohne gleichzeitige Umschaltung um 19 Prozent, unter dem bisherigen Preis.

Die deutschen Entgelte nehmen damit auch im internationalen Vergleich eine sehr gute Position ein und bewegen sich auf einem „Top-3“-Niveau innerhalb der EU-Staaten. Die Preise für den Zugang zum hochbitratigen Teil der TAL liegen dabei unter den Entgelten in Frankreich, wo sich Line Sharing bereits als überaus erfolgreiches Geschäftsmodell erwiesen hat.

Anrufzustellung in einzelnen Mobiltelefonnetzen (Markt 16)

Mit Blick auf die in der Entscheidung vom 8. November 2004 befristete Anordnung des Terminierungsentgelts vodafone-V.1 bis zum 14. Dezember 2005 legte die Bundesnetzagentur am 1. Dezember 2005 neue Entgelte für die Terminierung ab dem 15. Dezember 2005 fest. Auf der Basis einer internationalen Vergleichsmarktbetrachtung ordnete die Beschlusskammer ein Entgelt in Höhe von 0,11 €/min zuzüglich eines Aufschlags für weniger als neun beziehungsweise vier realisierte Orte der Zusammenschaltung an.

Verfahren der Beschlusskammern im Telekommunikationsbereich aus dem Jahre 2005

	Beschlusskammer				Summe
	BK1	BK2	BK3	BK4	
Entgeltregulierung		20	1	14	35
Missbrauchsaufsicht		18	38		56
Regulierungsverfügung					
Festlegung nach §§ 10 und 11 TKG	6				6
Auferlegung von Verpflichtungen					0
Zusammenanordnung			2	79*	81
Auferlegung von Verpflichtungen vorl. Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 TKG		1		3	4
Überprüfung von Standardangeboten				2	2
Sonstige Verfahren					
Schlichtung, Beschwerde, Genehmigung, Streitbeilegung			2	2	4
Summe der Verfahren	6	39	43	100	188
Anzahl der Beiladungen		140	139	294	573

* davon 70 Verfahren auf Änderung bestehender Zusammenschaltungsanordnungen

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Im Jahre 2005 wurden wieder eine Vielzahl von gerichtlichen Haupt- und Eilverfahren gegen die Bundesnetzagentur angestrengt. Soweit diese Verfahren bereits in 2005 beendet wurden, können die Prozessführer der Bundesnetzagentur eine sehr positive Bilanz ziehen.

Insgesamt wurden im Telekommunikationsbereich 124 Hauptsacheverfahren und 31 Eilverfahren anhängig gemacht. Von den 124 Hauptsacheverfahren sind zwischenzeitlich 46 Verfahren erledigt. Davon endeten 42 Verfahren mit einem positiven Ergebnis für die Bundesnetzagentur, in drei Verfahren war sie unterlegen und ein Verfahren endete mit einem hälftigen Unterliegen. Von den 31 Eilverfahren wurden 25 Verfahren in 2005 entschieden. Hiervon hat die Bundesnetzagentur 21 Verfahren gewonnen, drei Verfahren verloren und ein Verfahren zur Hälfte verloren.

Der Schwerpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzungen und Entscheidungen im Telekommunikationsbereich lag 2005 in der Auslegung der Vorschriften des TKG 2004, insbesondere im Bereich der Übergangsregelung des § 150 TKG.

Das VG Köln hat die Anordnungen der Bundesnetzagentur zu den Mobilfunkterminierungsentgelten (D2, O2 und E-Plus) auf die

Anträge von 01051-Telecom und 01081-Telecom hin nicht beanstandet. Bei den Mobilfunkterminierungsentgelten betreffend E-Plus erfolgte die Entscheidung allerdings erst nach Stellung eines Abänderungsantrags der Bundesnetzagentur im Rahmen des Eilverfahrens (1 L 6/05; 1 K 8432/05; 1 L 624/05; 1 L 683/05; 1 L 277/05, 1 K 765/05 und 1 L 319/05). Soweit die Zusammenschaltungsanordnungen auf Basis des neuen TKG getroffen worden waren, hat das VG bestätigt, dass diese rechtmäßigerweise auf der Basis von § 25 Abs. 1 TKG 2004 ergangen sind. Hinsichtlich der Entgeltgenehmigungen hat das Gericht ausgeführt, dass nach § 150 Abs. 1 TKG lediglich die „vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes getroffenen Feststellungen marktbeherrschender Stellungen sowie die daran anknüpfenden Verpflichtungen wirksam bleiben“, nicht jedoch die vorher geltende Rechtslage (insbesondere die Genehmigungsmaßstäbe des alten TKG) insgesamt. Allerdings kann die nach TKG 2004 erforderliche Marktanalyse, die bis zum Abschluss des Marktdefinitions- und -analyseverfahrens noch nicht vorhanden ist, durch eine unter dem TKG 1996 getroffene konkret individuelle Feststellung der Bundesnetzagentur zur marktbeherrschenden Stellung ersetzt werden. Hinsichtlich der festzulegenden Entgelte sah das Gericht § 25 Abs. 5 Satz 3 TKG als Rechtsgrundverweisung auf

die §§ 27 bis 38 TKG an und stellte fest, dass die Bundesnetzagentur die Terminierungsentgelte zu Recht am Maßstab des § 28 TKG gemessen und diese zu Recht nicht beanstandet habe. In zwei Verfahren (E-Plus und D2) ist zwischenzeitlich von 01051-Telecom und 01081-Telecom Revision eingelegt worden (6 C 17.05 und 6 C 18.05).

Das VG Köln hat im Rahmen eines Eilverfahrens den Antrag der DT AG abgelehnt, mit dem sie geltend gemacht hat, für das Entgelt für die Nutzung des T-DSL-ZISP-Basic-Anschlusses bestehe keine Genehmigungspflichtigkeit (1 L 3263/04 – 18.05.05). Die Genehmigungspflicht ergebe sich zwar nicht aus § 39 TKG 1996 und auch nicht aus § 150 Abs. 1 TKG i. V. m. den zuvor ergangenen Entgeltgenehmigungen betreffend T-DSL-ZISP-Basic-Anschlüsse. Allerdings gelten die vor In-Kraft-Treten des TKG 2004 erlassenen Entgeltgenehmigungen auch nach dem Außerkraft-Treten des TKG a. F. über § 150 Abs. 1 TKG als an die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung anknüpfende Verpflichtungen fort. Dies gelte jedoch nur bis zum Ablauf der in der Entgeltgenehmigungsentscheidung regelmäßig festgelegten Frist, da § 150 TKG lediglich die Fortgeltung konkret-individueller Verpflichtungen anordne, welche in ihrer Reichweite durch den Regelungsinhalt der konkret getroffenen Entscheidung begrenzt sind. Dies bedeute, dass die Genehmigungspflichtigkeit nach den Vorschriften des TKG 2004 zu prüfen ist, wenn eine unter der Geltung des TKG 1996 erlassene und befristete Entgeltgenehmigung nach dem In-Kraft-Treten des TKG 2004 ausläuft.

In einer Entscheidung zu den sog. Paketangeboten der DT AG vom 7. Juli 2005 (1 K 4556/04) führte das VG Köln zu § 150 Abs. 1 Satz 1 TKG weiter aus, zwischen der marktbeherrschenden Stellung und der entsprechenden Verpflichtung müsse ein enger Zusammenhang bestehen. Von der Regelung des § 150 Abs. 1 Satz 1 TKG würden nur solche festgestellten Verpflichtungen erfasst, die keines weiteren

regulatorischen Vollzugsakts bedürften. Der Feststellung der Genehmigungspflicht komme eine solche unmittelbare Geltung nicht zu. Sie bedürfe vielmehr noch der Umsetzung in Form der Erteilung einer Genehmigung.

Mit Urteil vom 26. Oktober 2005 (1 K 4639/05) hat das VG Köln eine Klage der DT AG gegen die von der Bundesnetzagentur auferlegte Preselection-Verpflichtung abgewiesen. Das Gericht sah die Auferlegung der Preselection-Verpflichtung auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 Satz 1 TKG i. V. m. § 150 Abs. 1 TKG als rechtmäßig an. Es bejahte die Verhältnismäßigkeit der Auferlegung dieser Verpflichtung trotz der bestehenden freiwilligen Verpflichtung der DT AG zur Fortsetzung der Preselection-Verpflichtung.

In einer weiteren Entscheidung vom 26. Oktober 2005 (1 K 4418/05) bestätigte das VG Köln das von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des § 42 TKG gegenüber der DT AG erlassene Verbot der Nutzung von Preselection-Auftragsdaten zur Kundenrückgewinnung, die zum Zwecke der Preselection von den Wettbewerbern an sie weitergegeben worden waren. In dieser Entscheidung bejahte das VG ausdrücklich die Anwendbarkeit der Missbrauchsregelung des § 42 Abs. 1 TKG i. V. m. § 150 Abs. 1 TKG vor Erlass einer Regulierungsverfügung nach §§ 10, 11 TKG. Das Gericht führte aus, der Gesetzgeber habe sich dafür entschieden, mögliche Regulierungslücken durch Anwendung der neuen Vorschriften des TKG zu schließen. In der Verwendung der Preselection-Auftragsdaten zur Kundenrückgewinnung sieht das VG einen Missbrauch der beträchtlichen Marktmacht durch die DT AG, da hierdurch ohne sachlich gerechtfertigten Grund die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen erheblich beeinträchtigt würden. Zwar sei das Abwerben von Kunden grundsätzlich auch durch marktmächtige Unternehmen nicht zu beanstanden. Allerdings erlange die DT AG die Daten über die Preselection-Umstellung nicht aufgrund eigener Leistung als Teilnehmernetzbetrei-

berin, sondern allein aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung als Teilnehmernetzbetreiberin, auf deren Leistung die Wettbewerber zur Durchführung der Preselection angewiesen seien. Die Abwerbeversuche der DT AG seien objektiv zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs geeignet. Ob und inwieweit die Abwerbemaßnahmen letztlich erfolgreich seien, sei dargegeben unerheblich.

Als rechtswidrig beurteilte das Gericht hingegen die der DT AG auferlegte Verpflichtung, die Durchführung des Preselection-Auftrags nicht von einer schriftlichen Willenserklärung eines Kunden abhängig machen zu dürfen. Es erkannte zwar an, dass mit der Missbrauchsregelung des § 42 TKG gerade ein der DT AG prinzipiell zustehender wirtschaftlicher und vertraglicher Freiraum begrenzt werden soll. Hier sei aber zu berücksichtigen, dass es um eine zivilrechtliche Befugnis gehe, die der DT AG ausdrücklich durch das Gesetz (§ 174 BGB) zugewiesen sei. Es sei nicht anzunehmen, dass mit dem TKG die Formvorschriften des BGB generell zurückgedrängt werden sollten. Hiergegen hat die Bundesnetzagentur Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Mit Beschluss vom 24. August 2005 (1 L 803/05) und Urteil vom 17. November 2005 (1 K 2429/05) hat das VG Köln die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der bisher bestehenden Verpflichtung der DT AG, entbündelten Zugang zu Glasfaserleitungen zu gewähren, durch Regulierungsverfügung zum TAL-Markt (Markt 11) bestätigt. Gegen diese Entscheidung hat Arcor zwischenzeitlich Revision eingelegt (6 C 28.05). Das VG führt in seiner Entscheidung aus, die Bundesnetzagentur habe zutreffend durch den sog. Drei-Kriterien-Test nach § 10 Abs. 2 Satz 1 TKG festgestellt, dass das in Rede stehende Angebot nicht zu einem Markt gehört, auf dem die Voraussetzungen des § 10 TKG vorliegen. Wenn von drei nach § 10 Abs. 2 Satz 1 TKG kumulativ erforderlichen Voraussetzungen eine nicht gegeben

sei, so komme eine Marktregulierung nicht in Betracht. Da jedenfalls das dritte Kriterium (Märkte, auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem betreffenden Marktversagen entgegenzuwirken) vorliegend nicht erfüllt war, reicht die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts aus. Der Glasfaser-TAL-Zugang ist nicht essenziell für den Wettbewerb auf der Endkundenebene, da die Wettbewerber der DT AG um ein Vielfaches mehr Endkunden über eigene Glasfaserleitungen anbinden.

Mit Beschluss vom 19. August 2005 (13 A 1521/03) setzte sich das OVG Münster mit der Frage eines Beurteilungsspielraums der Bundesnetzagentur bei der Entgeltkontrolle nach altem TKG auseinander. Anders als das VG Köln in seiner Entscheidung vom 6. Februar 2003 (1 K 8003/98) verneinte das OVG Münster zwar einen behördlichen Beurteilungsspielraum bei der Festlegung der angemessenen Kapitalverzinsung nach § 3 Abs. 2 TEntgV, es stellte aber fest, dass weder der von der Bundesnetzagentur angesetzte kalkulatorische Zinssatz noch der angesetzte Abschreibungszeitraum für Kabelkanalanlagen zu beanstanden sei. Die gegen diese Entscheidung erhobene Nichtzulassungsbeschwerde der DT AG (6 B 70.05) ist zwischenzeitlich mit Beschluss des BVerwG vom 15. Dezember 2005 zurückgewiesen worden.

Auch ein jüngster Antrag der DT AG nach § 35 Abs. 5 Satz 2 TKG (1 L 1586/05), mit dem sie im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Bundesnetzagentur begehrte, für die Überlassung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung und den Zugang am Kabelverzweiger in zwei Varianten höhere Entgelte zu erhalten, weil die Bundesnetzagentur die Angemessenheit des Zinssatzes falsch bestimmt habe, wurde mit Beschluss des VG vom 19. Dezember 2005 abgelehnt. Das Verwaltungsgericht führte aus, dass nicht abschließend entschieden werden

könne, ob ein Beurteilungsspielraum im Rahmen des § 31 Abs. 2 TKG bestehe, allerdings spreche viel dafür, dass dieser auch im Rahmen des § 31 TKG bestehe. Entgegen der Auffassung der DT AG könne im Rahmen des Eilverfahrens nicht abgeklärt werden und sei daher offen, ob die Bundesnetzagentur die Grenzen des ihr eingeräumten Beurteilungsspielraums überschritten habe.

Technische Regulierung

Frequenzregulierung

Ziel der Frequenzregulierung ist die nachfrage- und bedarfsgerechte Bereitstellung der Ressource Frequenz. Im Blickfeld stehen dabei nicht nur die vorhandenen Frequenznutzungen, sondern auch zukünftige technologische und marktliche Entwicklungen. Sowohl national wie auch international sind umfassende Planungen erforderlich, um insbesondere eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung für eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen und Technologien zu ermöglichen und einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb auf den Märkten der Telekommunikation sicherzustellen.

Vorbereitung der Welfunkkonferenz im Jahr 2007

Die Welfunkkonferenz 2007 (WRC-07) wird als einzig zuständiges Gremium zur Änderung der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) wieder wesentliche Entscheidungen zur globalen Ausgestaltung der Spektrumsnutzung treffen. Beispielhaft seien nur die Themen IMT-2000/UMTS und Weiterentwicklungen sowie zusätzliche Frequenzbereiche für aeronautische Telemetrie und Flugfunk erwähnt.

Die Vorbereitungen, insbesondere die Organisation der europäischen Tätigkeiten zur Welfunkkonferenz 2007 und die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgruppen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) und der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT), CPG („Conference Preparatory Group“), FM („Frequency Management“) und SE („Spectrum Engineering“) wurden unter Mitwirkung der Bundesnetzagentur im Jahr 2005 durchgeführt. Dazu gehört auch die abgestimmte Vertretung der europäischen Interessen bei Tagungen von Arbeitsgruppen der ITU-R (Funksektor der Internationalen Fernmeldeunion in Genf).

Auch im Jahr 2005 arbeiteten Delegierte der Bundesnetzagentur sowohl in der CPG als auch bei allen Projektgruppen in hervor gehobener Position mit und vertraten die deutschen Interessen.

Wie bereits für vorgehende Welfunkkonferenzen wurde eine „Nationale Gruppe“ zur Vorbereitung der deutschen Positionen unter Leitung des BMWi gegründet. Die dieser Gruppe nachgelagerten Arbeitskreise zur detaillierten Sacharbeit wurden 2005 von der Bundesnetzagentur geleitet und stehen der interessierten Fachöffentlichkeit offen.

Europäische Harmonisierung

Mit der zunehmenden weltweiten Globalisierung der Märkte und gemäß den Zielen der Europäischen Union für einen gemeinsamen EU-Binnenmarkt kommt auch der internationalen Harmonisierung des Frequenzspektrums und damit der Berücksichtigung und Beeinflussung internationaler Planungen und Vorgaben bei der nationalen Frequenzregulierung eine immer größere Bedeutung zu. Die internationalen Festlegungen entfalten eine unmittelbare Wirkung auch auf die nationale Frequenzplanung, da nur noch ein verringerter Spielraum für abweichende nationale Festlegungen im Einzelfall verbleibt. Die Bundesnetzagentur wirkt daher neben der Bundesregierung aktiv am internationalen Harmonisierungsprozess mit.

Die Bundesnetzagentur nimmt an der hochrangigen politischen EU-Gruppe zu Frequenzfragen, Radio Spectrum Policy Group (RSPG), teil. Ziel der Gruppe ist die strategische Richtungsvorgabe zu wesentlichen Fragen der Frequenzregulierung durch sog. „Opinions“. Im Jahr 2005 wurde intensiv an der Opinion zur „Wireless Access Policy for Electronic Communication Systems“ (WAPECS) gearbeitet. Weitere Schwerpunkte waren Aktivitäten im Nachgang der Opinions zum Frequenzhandel und zur Digitalisierung des Rundfunks. Die Arbeiten an einer Opinion zu wissenschaftlichen Funkdiensten wurden begonnen.

Die Bundesnetzagentur ist im EU-Funkfrequenzausschuss vertreten. Dieser erteilt zu wesentlichen Themen Mandate an die CEPT und beschließt basierend auf den vorgelegten Berichten über EU-weite technische Umsetzungsmaßnahmen, die einen verbindlichen Charakter für alle Mitgliedsländer der EU haben.

Im Jahr 2005 wurden Mandate zu den Themen IMT-2000/UMTS, SRD (Short Range Devices), TFTS (Terrestrial Flight Telecommunications System), Spektrumsinformation unter Verwendung des von der CEPT entwickelten

europäischen Frequenzinformationssystems (EFIS) und UWB (Ultra-Wide-Band) an die CEPT vergeben. Vor dem unmittelbaren Abschluss stehen die geplanten Mandate für BWA (Broadband Wireless Access), für Mobilfunksysteme über Satelliten unter Berücksichtigung ergänzender terrestrischer Komponenten im 2-GHz-Bereich und ein zweites Mandat für SRD.

Im Jahr 2005 wurden folgende Kommissionsentscheidungen verabschiedet, die eine europäisch harmonisierte und verbindliche Nutzung verschiedener Frequenzbereiche für bestimmte Dienste und Anwendungen beinhalten, sog. ERMES-Entscheidung (harmonisierte Nutzung der ehemaligen ERMES-Frequenzen), 5 GHz WLAN Entscheidung, 24 GHz SRR (Short Range Radar) Entscheidung. Zu SRD und IMT-2000/UMTS liegen Entwürfe von Kommissionsentscheidungen vor, bei denen die Entscheidung zu SRD in naher Zukunft zu erwarten ist.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld in Gremien der EU-Kommission betrifft die Mitarbeit im Telekommunikationsausschuss für Marktbewertung und -beobachtung (TCAM), in dem die Bundesnetzagentur die frequenzregulatorischen Aspekte der europäischen Harmonisierung wahrnimmt. Bei der Erarbeitung der bei der EU-Kommission zu notifizierenden Funkchnittstellenbeschreibungen werden hierbei die frequenzregulatorischen Fragestellungen vertreten, um harmonisierte und gleichberechtigte Marktzutrittschancen für alle Anbieter auf dem europäischen Markt unter Wahrung der nationalen und CEPT-weiten effizienten und störungsfreien Frequenznutzung zu gewährleisten.

Der Ausschuss für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) ist für Funk und Frequenzfragen innerhalb ganz Europas zuständig. Er hat mehrere permanente Arbeitsgruppen und auch projektorientierte Aufgabengruppen,

die für jeweils spezifische Aufgabenstellungen eingerichtet wurden. Die Bundesnetzagentur war aktiv an der Gestaltung der CEPT-weiten Rahmenbedingungen für Frequenznutzungen beteiligt.

Von besonderem deutschen Interesse waren die Entscheidungen im Ausschuss für Elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT zu regulatorischen Rahmenbedingungen im IMT-2000/UMTS-Erweiterungsband, neuen Funkanwendungen im ehemaligen ERMES-Frequenzband, neuen Frequenzbereichen für Satellitenanwendungen mit hoher Funkstellendichte und Rahmenbedingungen für Short Range Devices inklusive den Funkanwendungen für Identifizierungszwecke (RFID).

Anhörung zu GSM und UMTS

Die Bundesnetzagentur hat im Mai 2004 zwei Anhörungen eröffnet, um Frequenzvergabeverfahren vorzubereiten. Dabei handelt es sich um die „Anhörung zur Vergabe weiteren Spektrums für den digitalen zellularen öffentlichen Mobilfunk unterhalb 1,9 GHz“ sowie die „Anhörung betreffend die Verfügbarkeit von Frequenzen für Universal Mobile Telecommunications Systems (UMTS)/International Mobile Telecommunications 2000 (IMT-2000)“. Die Anhörungen laufen unter den Stichworten „GSM-Konzept“ und „UMTS-Konzept“.

Ziel der Bundesnetzagentur ist es, über mehrere Teilkonzepte schließlich eine Gesamtkonzeption zu entwickeln, die unter Einbeziehung einer Vielzahl von Frequenzbereichen alle funkgestützten Zugangsmöglichkeiten umfasst. Die Grundsätze sind dabei die Flexibilisierung von Frequenznutzungsbedingungen, die Technologieneutralität und die effiziente Frequenznutzung. Neben den frequenztechnisch-regulatorischen Fragestellungen ist auch wettbewerblichen Fragen Rechnung zu tragen.

Die Anhörungen zu Vergabemöglichkeiten sowohl im GSM- wie im UMTS-Bereich erfol-

gen gleichzeitig, um „künstliche“ Frequenzknappheit mit sich anschließenden Ausschreibungs- oder Versteigerungsverfahren, die durch Teilvergaben ggf. entstehen könnten, zu vermeiden. Der Markt soll einen möglichst umfassenden Überblick und damit Transparenz über künftig anstehende Vergabemöglichkeiten an Frequenzspektrum gewinnen.

GSM-Konzept und Eckpunkte

Das GSM-Konzept beruht auf zwei Stufen: In einem ersten Schritt soll im Wege einer Frequenzverlagerung von Amts wegen ein Teil der bestehenden Nutzungen der E-Netze aus dem Bereich 1.800 MHz in das sog. E-GSM-Band (Erweiterungsband GSM) und damit in den Frequenzbereich 900 MHz verlagert werden. In einem zweiten Schritt soll über die Vergabe dieses durch Nutzungsverlagerung frei werdenden Spektrums bei 1.800 MHz entschieden werden. Die Möglichkeit der Verlagerung eines Teils der Frequenznutzungen der E-Netze in den Bereich 900 MHz ist erst im Frühjahr 2004 dadurch möglich geworden, dass das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) auf militärische Nutzungen in diesem Bereich verzichtet hat. Die schon lange angestrebte Räumung des E-GSM-Bands bietet nunmehr die Möglichkeit, die Nutzungsmöglichkeiten des Spektrums für D-Netze und E-Netze in physikalischer und ökonomischer Hinsicht ähnlich zu gestalten.

Da aber zur Angleichung der regulatorischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs eine mengenmäßige Erhöhung der Frequenzkapazitäten nicht erforderlich ist, sollen die E-Netze die Frequenzen im Bereich 900 MHz nicht zusätzlich zu ihrer bisherigen Frequenzausstattung erhalten. Den E-Netzbetreibern soll aufgegeben werden, einen Teil ihrer bestehenden Nutzungen aus dem Bereich 1.800 MHz in die E-GSM-Bänder zu verlagern. Die damit frei werdenden Frequenzen bei 1.800 MHz, die von den E-Netzen

als zusammenhängendes Spektrum an die Bundesnetzagentur zurückzuführen sind, sollen in einem späteren von diesem Konzept noch nicht erfassten Schritt dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Das GSM-Konzept sieht für die Frequenzzuteilungen aller GSM-Netzbetreiber eine einheitliche Laufzeit bis 31. Dezember 2016 vor.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung sind 17 Stellungnahmen eingereicht worden. Die Stellungnahmen wurden vorläufig bewertet. Die dabei zu Tage tretenden zuwiderlaufenden Interessen müssen von der Bundesnetzagentur gegeneinander abgewogen werden. Hierbei steht das Interesse, mehr Wettbewerb durch einen Neueinsteiger zuzulassen, dem Interesse an einer Angleichung der frequenztechnischen Bedingungen der bestehenden GSM-Netzbetreiber gegenüber, wobei die Angleichung auch im Hinblick auf technische Entwicklungen förderlich ist. Die Bundesnetzagentur hat das GSM-Konzept am 21. November 2005 verabschiedet. Das Konzept wurde gemeinsam mit den zugehörigen Teilplänen 226 und 227 im Amtsblatt vom 30. November 2005 veröffentlicht.

UMTS-Konzept und Eckpunkte

Die hier der Einfachheit halber als „UMTS-Konzept“ bezeichnete Anhörung zur Verfügbarkeit von UMTS-Frequenzen befindet sich streng genommen noch in der Vorphase der Ausgestaltung. Die Anhörung enthält erste Eckpunkte, aber noch keine konkreteren Vergabevorstellungen der Bundesnetzagentur. Ziel der Anhörung ist es vielmehr, das besagte „UMTS-Konzept“ auf Grundlage der Anhörung zu entwickeln.

Kernaussage der Anhörung zu UMTS-Frequenzen ist, dass verfügbare Frequenzen aus dem sog. UMTS-Kernband, das im Jahre 2000 versteigert wurde, und aus dem sog. Erweiterungsband, das harmonisiert ab 2008 zur Verfügung steht, gemeinsam vergeben werden sollen. Wesentliches Anliegen der Anhörung ist es, vor dem Hintergrund der techni-

schen Weiterentwicklung Informationen aus dem Markt über tatsächliche Frequenzbedarfe bei UMTS zu gewinnen. Die Frequenzbedarfe werden benötigt, um mögliche konkrete Vergabemodelle entwickeln zu können.

Daneben behandelt die Anhörung die Frage, ob bestehende Wireless Local Loop (WLL)-Zuteilungen im UMTS-Erweiterungsband, die gegenwärtig bis Ende 2007 befristet sind, gegebenenfalls dort verbleiben können. Ziel ist es, dem Markt weitere UMTS-Frequenzen bedarfsgerecht und frühestmöglich bereitzustellen.

Die Eckpunkte des UMTS-Konzepts stellen zunächst fest, dass in Deutschland Vergabemöglichkeiten für UMTS/IMT 2000 im Kernband bestehen. Die Eckpunkte gehen ferner davon aus, dass neben dem Kernband der gesamte Bereich des in FDD- und TDD-Nutzungen untergliederten Erweiterungsbandes in Deutschland ab dem 1. Januar 2008 für UMTS/IMT-2000-Mobilfunk vorgesehen ist. Dies ist von Belang für die gegenwärtig im Erweiterungsband bestehenden und bis Ende 2007 befristeten WLL-Nutzungen. Die hier bestehenden Zuteilungen sind Zuteilungen des festen Funkdienstes. Fester Funkdienst ist in diesem Bereich nach Maßgabe der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung aber nur bis Ende 2007 vorgesehen. Die Frage eines möglichen Fortbestands dieser Nutzungen hängt daher – neben dem tatsächlichen Bedarf für Mobilfunknutzungen – auch von den Regelungen auf Ebene des Frequenzbereichszuweisungsplans ab.

Für den Fall, dass Interesse an einem neuen UMTS-Netz bestehen sollte, wird davon ausgegangen, dass auch für ein solches – wie bei den im Jahre 2000 lizenzierten Netzen – eine Grundausstattung von 2 x 10 MHz (gepaart) ausreichend sei. Mit diesem Eckpunkt wird also ausgesprochen, dass – wie schon im Jahr 2000 – auch Newcomer nicht ausgeschlossen sein sollen. Soweit ein Bedarf im Markt besteht, sollen die Frequenzen für UMTS/IMT-

2000-Mobilfunk schnellstmöglich bereitgestellt werden. Das Vergabeverfahren soll bis Ende 2007 vorbereitet werden, auch ohne dass Anträge auf Frequenzzuteilung aus dem Markt bereits vorliegen. Die Bereitstellung der Frequenzen für den Markt setzt zunächst die Festlegung des regulatorischen Rahmens für die Vergabe (Ausschreibungsverfahren, Versteigerungsverfahren, Antragsverfahren) und die Festlegung der Nutzung der Frequenzen (Widmung) voraus. Bei Frequenzknappheit sieht das TKG das Versteigerungsverfahren als Regelverfahren vor.

Die Bundesnetzagentur wird daher zunächst darüber zu entscheiden haben, ob in ausreichendem Umfang Frequenzen verfügbar sind. Sind Frequenzen nicht in ausreichendem Umfang vorhanden oder für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann durch die Präsidentenkammer ein Versteigerungs- oder Ausschreibungsverfahren angeordnet werden. Die Wahl des Verfahrens für die Zuteilung der UMTS-Frequenzen richtet sich nach der tatsächlichen Antragslage wie auch nach dem nachgewiesenen Bedarf an entsprechendem Spektrum. Ergebnis der Kommentierung wird zunächst ein Vergabekonzept für UMTS/IMT-2000 sein, dem sich in einem weiteren Schritt ein konkretes Vergabeverfahren anschließen wird. Bis Ablauf der Kommentierungsfrist waren 24 Kommentare eingegangen.

Die widerstreitenden Interessen von UMTS-Netzbetreibern und potenziellen Neueinsteigern einerseits und den Betreibern von Broadband Wireless Access (BWA) sowie den Betreibern des Festen Funkdienstes andererseits, die diese Kommentare offen legten, wurden am 27. Oktober 2005 im Rahmen einer mündlichen Anhörung zur Verfügbarkeit von Frequenzen im Bereich UMTS/IMT-2000 erörtert. Auf der Grundlage dieser vertiefenden Anhörung wurde im Amtsblatt vom 21. Dezember 2005 der avisierte Entwurf eines UMTS-Konzepts für Deutschland veröffentlicht und den Marktteilnehmern hierzu abschließend

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das UMTS-Konzept wird die Grundlage sich anschließender Vergabeverfahren bilden.

Weitbandiger Bündelfunk

Im Jahr 2004 wurden bereits Frequenzen an zwei Unternehmen im Antragsverfahren für den weitbandigen Bündelfunk zugeteilt. Da nach Abschluss des Antragsverfahrens weitere Anträge eingegangen sind, wurde Ende Juni 2005 ein erneutes Antragsverfahren eröffnet. Innerhalb der Antragsfrist wurden weitere Frequenzanträge gestellt, so dass nunmehr mehr Anträge auf Frequenzzuteilung vorliegen, als Frequenzen verfügbar sind. Für den Fall, dass mehr Anträge eingehen als Frequenzen verfügbar sind, sieht die Präsidentenkammerentscheidung vom 17. Februar 2004 zur Vergabe von Frequenzen für den weitbandigen Bündelfunk die Durchführung eines Versteigerungsverfahrens vor. Aufgrund der anhängigen Klage gegen diese Präsidentenkammerentscheidung und der ausstehenden Entscheidung in der Hauptsache ruht derzeit das weitere Zuteilungsverfahren.

Frequenzzuteilungen für innovative Funkanwendungen (Versuchsfunk)

Auf Grundlage von § 58 TKG wurden im Jahr 2005 ca. 650 Frequenzzuteilungen zur Entwicklung und Erprobung neuer Technologien sowie im Rahmen von Forschungsprojekten u. Ä. erteilt. Bei Frequenzzuteilungen für innovative Funkdienste sind Abweichungen von den Vorgaben des Frequenzbereichszuweisungsplans und des Frequenznutzungsplans zulässig. Die in den Plänen eingetragenen Funkdienste und Frequenznutzungen dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Schwerpunkte der Neuentwicklungen waren dabei im Jahr 2005 folgende Themen: erste Frequenzzuteilungen für Mobilfunksysteme im UMTS-Erweiterungsband bei 2,6 GHz, Betrieb erster Testnetze zur drahtlosen Anbindung/Vernetzung von Telekommunikationsendkunden im 3,5-GHz-Bereich (Stichwort WiMAX), Entwicklung von elektronischen

Warensicherungssystemen (RFID) im Frequenzbereich 866 MHz.

Rundfunk

Im Bereich des Rundfunks erfolgten im Jahr 2005

- 196 Frequenzzuteilungen für UKW
- 357 Frequenzzuteilungen für KW
- 1 Frequenzzuteilung für MW
- 27 Frequenzzuteilungen für TV
- 183 Frequenzzuteilungen für T-DAB
- 118 Frequenzzuteilungen für DVB-T.

Digitaler Rundfunk

Die Präsidentenkammer hat Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für DVB-T festgelegt. Im Jahr 2005 hat die Bundesnetzagentur u. a. für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsprechende Frequenzzuteilungsverfahren erfolgreich abschließen können.

Für weitere Versorgungsbedarfe der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurden Frequenzzuteilungsverfahren eröffnet, welche im Laufe des nächsten Jahres abgeschlossen werden. Seit Beginn der Digitalisierung bis Ende 2005 wurden 242 DVB-T-Frequenzen für den Regelbetrieb zugeteilt. Für T-DAB-Frequenzen existieren inzwischen insgesamt 1.073 Frequenzzuteilungen.

Zuteilung von Frequenznutzungen für Erdfunkstellen

Für die Frequenznutzung von Erdfunkstellen in gemeinsam mit anderen Funkdiensten genutzten Frequenzbereichen (in der Regel Richtfunk) oder für Erdfunkstellen in der Nähe von Flughäfen ist in Übereinstimmung mit dem EG-Richtlinienpaket eine Einzelzuteilung auszusprechen. In diesen Fällen ist einzelfallbezogen eine Frequenz- und Standortkoordinierung und in der Nähe von Flughäfen eine Prüfung des Standortes auf Verträglichkeit mit Luftfahrzeugbordelektronik durchzuführen, um ein störungsfreies und effizientes Miteinander der verschiedenen Funkanwendungen zu erreichen.

Im Jahr 2005 wurden von der Bundesnetzagentur 192 Einzelzuteilungen für Frequenzen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich in der Regel um Frequenzen für größere Stationen im Rahmen von Punkt-zu-Punkt-Übertragungen (z. B. zur Durchleitung von Internetverkehr, aber auch für Übertragungswege in Krisengebieten) und zur Einspeisung für eine flächendeckende Verteilung (z. B. für TV-Programme).

Zuteilungen für Satellitenfunknetze

Satellitenfunkanlagen werden häufig im Rahmen von Netzen betrieben. Diese umfassen in der Regel eine Vielzahl von Endgeräten, deren Frequenznutzung maßgeblich durch den Netzbetreiber gesteuert und kontrolliert wird. Der Endkunde (z. B. der Nutzer eines VSAT-Terminals) hat hierbei keinerlei Einflussmöglichkeit auf die frequenztechnischen Eigenschaften des Endgeräts. Dies legt den Ansatz nahe, dass der Betreiber des Satellitenfunknetzes für die Frequenznutzung des Gesamtsystems eine Frequenzzuteilung erhält und damit auch der Betrieb der Endgeräte abgedeckt wird.

Internationale Anmeldung und Koordinierung von Satellitensystemen

Durch In-Kraft-Treten des neuen TKG ist ein neuer Paragraph „Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten“ hinzugekommen. Die Bundesnetzagentur führt auf Antrag Anmeldung, Koordinierung und Notifizierung von Satellitensystemen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in Genf durch. Wenn Frequenzen und Orbitpositionen verfügbar sind, die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen sowie anderen Anmeldungen von Satellitensystemen gegeben ist und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt sind, werden dem Antragsteller die daraus hervorgegangenen Orbit- und Frequenznutzungsrechte übertragen. Erst dann darf das System genutzt und betrieben werden.

Darüber hinaus betreut die Bundesnetzagentur die internationale Koordinierung der

Orbit- und Frequenznutzungsrechte. In diesem langwierigen internationalen Koordinierungsprozess vertritt die Bundesnetzagentur die Interessen Deutschlands und trägt dazu bei, dass Frequenzen und Orbitpositionen für deutsche Anwender zur Verfügung stehen. Weiterhin nimmt die Bundesnetzagentur im Rahmen der ITU-Verfahren den Schutz terrestrischer Funkdienste in den zahlreichen gemeinsam mit dem Satellitenfunk genutzten Frequenzbereichen wahr.

Frequenzen für öffentliche Bedarfsträger

Frequenzen werden auch von zahlreichen öffentlichen Bedarfsträgern zur Sicherstellung ihrer Aufgaben benötigt. Die Bundesnetzagentur teilt diesen Nutzern, wie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), der Deutschen Flugsicherung, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und den Bahnen, Frequenzen auf der Grundlage des Frequenznutzungsplans und der Frequenz-Zuteilungsverordnung zu.

Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bedürfen in den ausschließlich militärisch zugewiesenen Frequenzbereichen keiner Zuteilung durch die Bundesnetzagentur. In den zivil bzw. zivil-militärisch zugewiesenen Frequenzbereichen ist jedoch für Frequenznutzungen der militärischen Bedarfsträger (Bundeswehr, Nato, Gaststreitkräfte) eine Zuteilung durch die Bundesnetzagentur erforderlich.

Kurzzeit-Zuteilungen

Kurzzeit-Zuteilungen erteilt die Bundesnetzagentur im Rahmen von Sport- und Kulturveranstaltungen und sonstigen Medienereignissen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Frequenznutzungen, die auf wenige Stunden oder Tage beschränkt sind.

Im Jahr 2005 wurden von der Bundesnetzagentur insgesamt 2.180 Kurzzeit-Zuteilungen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich um insgesamt 11.157 Frequenznutzungen aus den unterschiedlichsten Frequenzbereichen

zwischen 146 MHz bis 22 GHz für 996 Veranstaltungen. Der größte Anteil an Kurzzeit-Zuteilungen wurde für Motorsportveranstaltungen (z. B. Formel 1 und DTM), Radrennen, Wintersportveranstaltungen und den FIFA Confederations Cup 2005 ausgesprochen.

Internationale Frequenzkoordinierung für den Mobilfunk

Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung im Grenzgebiet müssen Regelungen mit den Frequenzverwaltungen der Nachbarländer getroffen werden. Die grundsätzlichen Regelungen der internationalen Frequenzkoordinierung für den Mobilfunkdienst und den Festen Funkdienst sind verbindlich festgelegt in der HCM-Vereinbarung. Die Geschäftsführung für die HCM-Vereinbarung wird seit Ende 2004 von der Bundesnetzagentur wahrgenommen.

Funkzeugnisse

Im Bereich des Flugfunks und im Amateurfunk erfordert die Teilnahme am Funkverkehr besondere Kenntnisse. Die Regulierungsbehörde führt hier besondere Prüfungen durch und bescheinigt die erforderlichen Kenntnisse im Flugfunk durch die Erteilung von Funkzeugnissen. Im Jahr 2005 wurden etwa 4.600 Flugfunkzeugnisse erteilt.

Professioneller Mobilfunk

Der professionelle Mobilfunk (PMR) besteht aus verschiedenen nicht öffentlichen Funkanwendungen und ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er auf die individuellen Bedürfnisse des Anwenders zugeschnitten ist und ohne externen Netzbetreiber auskommt. Der professionelle Mobilfunk hat daher ungeachtet der fortschreitenden Verbreitung des öffentlichen Mobilfunks seine Position als auf individuelle Nutzerbedürfnisse zugeschnittenes Kommunikationsmedium für geschlossene Benutzergruppen behauptet. Traditionelles Kernstück des professionellen Mobilfunks ist der Betriebsfunk. Eine spezielle Ausprägung ist der Funk der Behörden und Organisatio-

nen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), z. B. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Von größerer Bedeutung ist auch der Personentransportfunk. Ein weiterer Teilbereich des öffentlichen Mobilfunks ist der Daten- und Fernwirkfunk (Fernsteuerungen von Maschinen, Datenfernabfragen, Verkehrsleitsysteme, Alarmanlagen).

Punkt-zu-Punkt-Richtfunk

Der digitale Nachrichten- bzw. Datenaustausch mittels Richtfunkverbindungen stellt für die Bedarfsträger eine kostengünstige und flexible Alternative zur Nutzung von Mietleitungen bzw. zur Schaffung eigener Kabelprojekte dar. Aufgrund dieses entscheidenden Vorteils und der zunehmenden Nutzbarkeit hoher Bandbreiten hatte der Richtfunk auch im vergangenen Jahr wiederum sehr hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Bedingt durch seine Wirtschaftlichkeit eignet er sich nicht nur zur Überbrückung der sog. letzten Meile, sondern vor allem auch zum Aufbau mobiler Netze über viele Standorte hinweg.

Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk

Im Jahr 2005 hat die Bundesnetzagentur ein neues Zuteilungsverfahren für die Vergabe von Frequenzen im Bereich 3.400 bis 3.600 MHz für Funkanwendungen im Rahmen des sog. Broadband Wireless Access entwickelt und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Für den Frequenzbereich 3.400 bis 3.600 MHz besteht erhöhtes Interesse, da diese Frequenzen mit neuer Systemtechnik genutzt werden können, die z. B. eine wirtschaftliche Realisierung von schnellen funkgestützten Internetzugängen ermöglichen soll.

In zwei Anhörungen, Anfang 2005 und im Juli 2005, wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu dem neuen Zuteilungsverfahren zu äußern. Die Bundesnetzagentur plant ein bedarfsgerechtes Verfahren, das eine flexible, technologie neutrale Nutzung der Frequenzen ermöglicht. Es ist eine zwei-

stufige Frequenzvergabe vorgesehen. Zunächst erfolgt eine Registrierung der vorgesehenen Frequenznutzung, die bei Vorlage einer konkreten Ausbauplanung für den Versorgungsbereich innerhalb einer Frist von acht Monaten zur endgültigen Frequenzzuteilung wird. Mit dem Registrierverfahren verfolgt die Bundesnetzagentur das Ziel einer möglichst bedarfsgerechten Frequenzzuteilung. Nur wer wirklich Bereiche erschließen will und konkrete Planungen vorlegt, erhält die Zuteilung. Längerfristige Blockaden des knappen Frequenzspektrums sollen damit vermieden werden. Lassen sich die Zuteilungswünsche in einer Region nicht realisieren, wird den Marktteilnehmern vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, selbst funkverträgliche Lösungen herbeizuführen. Vor einer amtlichen Entscheidung besteht die Möglichkeit, z. B. durch räumliche oder frequenztechnische Maßnahmen eine Entkopplung der Frequenznutzungen zu vereinbaren.

Am 21. Dezember 2005 wurde das endgültige Zuteilungsverfahren bekannt gegeben. Anträge auf Registrierung und Zuteilung von BWA-Frequenzen können bis 28. Februar 2006 gestellt werden.

Marktaufsicht nach dem EMVG und dem FTEG

Die Bundesnetzagentur führt in Umsetzung der europäischen Richtlinien EMV-Richtlinie und R & TTE-Richtlinie Prüfungen von elektrischen Produkten am Markt durch. Die Umsetzung der beiden Richtlinien in nationales Recht erfolgte durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) und das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG). Folgende Anforderungen werden bei in Verkehr gebrachten Geräten stichprobenweise geprüft:

- die Übereinstimmung mit den CE-Kennzeichnungsvorschriften,
- die Plausibilität der ausgestellten EG-Konformitätserklärungen,

- die Übereinstimmung mit den EMV-Schutzanforderungen,
- die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und eventuelle Betriebseinschränkungen bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (TKEE),
- die Übereinstimmung von grundlegenden Anforderungen (Gerätesicherheit, EMV und effiziente Frequenznutzung) nach der R & TTE-Richtlinie.

Ziel der Bundesnetzagentur in Hinsicht auf die Marktaufsicht ist das Verhindern von Wettbewerbsvorteilen durch das Angebot nicht konformer Produkte am Markt und Verbraucherschutz. Aus diesem Grund erfolgt kein „Scannen“ sämtlicher am Markt befindlichen Produkte, sondern gezieltes Auffinden und Herausfiltern nicht konformer Produkte. Die folgenden Ergebnisse der Marktaufsicht spiegeln somit nicht die Qualität der auf dem deutschen Markt befindlichen Produkte wider.

Im Rahmen der Marktaufsicht nach EMVG und FTEG wurden im Jahr 2005 durch die Bundesnetzagentur insgesamt 11.864 Marktaufsichtsaktivitäten erfasst. Es wurden 501 verschiedene Inverkehrbringer und 1.769 verschiedene Anbieter von elektrischen/elektronischen Geräten aufgesucht. Somit wurden 8,43 Prozent der bekannten Inverkehrbringer und 1,84 Prozent der bekannten Anbieter im Jahr 2005 stichprobenweise überprüft. Im Rahmen der Marktaufsichtsaktivitäten wurden 8.340 Serien/Einzelgeräte messtechnisch überprüft oder in Augenschein genommen.

Prüfung der Kennzeichnung

Im Jahr 2005 wurden 8.340 Geräte hinsichtlich der Kennzeichnung bzw. auf Korrektheit der Konformitätserklärung überprüft. Dabei wurden bei 176 Geräten (2,59 Prozent der überprüften Produkte) Mängel gemäß der EMV-Richtlinie und bei 640 Geräten (41 Prozent der überprüften R & TTE-Produkte) Mängel gemäß der R & TTE-Richtlinie festgestellt.

Insgesamt ergab dies eine durchschnittliche Auffälligkeitsquote von 9,78 Prozent bei allen Prüfungen der Kennzeichnung und Konformitätserklärungen. Somit gilt festzuhalten, dass sich die Anzahl der Auffälligkeiten zum Jahr 2004 um knapp 4 Prozent (2004 = 13,41 Prozent) verringert hat.

Messtechnische Prüfung

Im Jahr 2005 wurden 1.411 Serien und 92 Einzelgeräte (Unikate, Kleinstserien und hochpreisige Produkte) messtechnisch überprüft. Hierbei waren 538 Serien und 21 Einzelgeräte auffällig, d. h., es entsprachen 38 Prozent der überprüften Serien bzw. 23 Prozent der Einzelgeräte nicht den vorgeschriebenen EMV-Schutzanforderungen bzw. grundlegenden Anforderungen entsprechend FTEG. Somit gilt festzuhalten, dass sich die Anzahl der Auffälligkeiten im Bereich messtechnische Überprüfung zum Jahr 2004 um 4 Prozent (2004 = 34 Prozent) erhöht hat.

Im Jahr 2005 wurde außerdem bei 103 Produkten die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach FTEG (Aspekte der Geräte- und Produktsicherheit) überprüft. Im Wesentlichen wurden dabei grundlegende Anforderungen der elektrischen Betriebssicherheit, Temperaturbeständigkeit, korrekte und vollständige Angaben der Typschilder geprüft. Bei 23 Geräten konnten formale Fehler wie auch Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden. Dies entspricht einer Auffälligkeitsquote von 22 Prozent.

Folgemaßnahmen

Auch im Jahr 2005 wurde bei der Bewertung der Einhaltung der Schutzanforderungen nach EMVG bzw. FTEG ein abgestuftes Verfahren angewendet. Somit ist eine qualifiziertere Betrachtungsweise von Verstößen gegen das EMVG und FTEG gewährleistet. Nach der Feststellung eines Verstoßes wird der Inverkehrbringer zuerst angehört. Erst nach erfolgter Anhörung und umfassender Prüfung der Unterlagen wird entschieden, ob

und welche markteinschränkenden Maßnahmen getroffen werden müssen.

Im Verlauf des Jahres 2005 wurden 566 Vertriebsverbote gemäß EMVG und 608 Vertriebsverbote gemäß FTEG wegen Nichteinhaltung der Schutzanforderungen/grundlegenden Anforderungen oder wegen Kennzeichnungsmängeln ausgesprochen. Somit gilt festzuhalten, dass sich die Anzahl der Vertriebsverbote zum Jahr 2004 um knapp 15 Prozent erhöht hat.

Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen am 8. Februar 2001 wurde die Richtlinie 1999/5/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (R & TTE-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz stellt Regelungen für das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes bereit. Durch den Wegfall des kostenträchtigen und bisweilen auch zeitaufwendigen Zulassungsverfahrens für Geräte im Anwendungsbereich des FTEG können sowohl Hersteller als auch Inverkehrbringer von einer wesentlich schnelleren Markteinführung neuer Produkte profitieren. Insbesondere die Markteinführung innovativer Produkte kann wesentlich schneller erfolgen als unter den alten Zulassungsregelungen.

Die bisher gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung des FTEG sind überwiegend positiv. Dennoch bestehen auch fast vier Jahre nach dem In-Kraft-Treten bei Herstellern und Inverkehrbringern aus dem EG- und auch aus dem Nicht-EG-Raum noch zahlreiche Unklarheiten bzw. Fragen hinsichtlich des Verfahrens des Inverkehrbringens von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.

Mehr als 205 Anfragen aus dem In- und Ausland sowohl von kommerziellen Marktbeteiligten als auch von interessierten Privatpersonen im Zusammenhang mit der Anwendung des FTEG konnten im Jahre 2005 zumeist kurzfristig beantwortet werden (im Vergleich: 2003 – etwa 200 Anfragen, 2004 – etwa 220).

Mitteilungen über das Inverkehrbringen von Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist

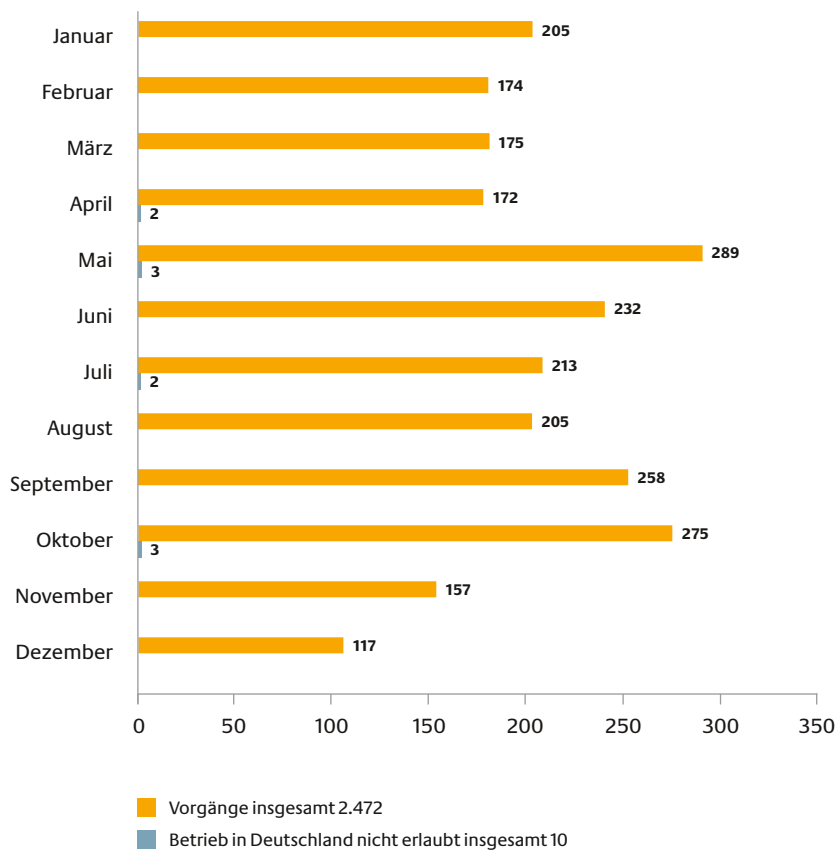
Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, sind auf der Grundlage des FTEG bzw. der R & TTE-Richtlinie in Deutschland mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Die Mitteilungen über das Inverkehrbringen dienen der Sicherstellung einer effizienten Nutzung des Funkspektrums. Die Bundesnetzagentur bestätigt den Eingang der Mitteilungen und gibt den Herstellern und Inverkehrbringern Hinweise auf die Art der ggf. für den Betrieb der Funkanlagen erforderlichen Frequenzuteilung (Allgemeinzuteilung oder Einzelzuteilung) und ggf. auch auf bestehende Einschränkungen der Frequenznutzung in Deutschland. In einigen Fällen müssen die Inverkehrbringer auch darauf hingewiesen werden, dass ein Betrieb der Funkanlagen, die sie in Verkehr bringen möchten, in Deutschland nicht möglich ist.

Im Jahre 2005 lag die Zahl der bei der Bundesnetzagentur eingehenden Mitteilungen durchschnittlich bei 206 pro Monat (siehe Seite 84). Im Vergleich zu den Vorjahren (2003 – 275 pro Monat, 2004 – 250 pro Monat) ist sie damit nach einem Maximum im Jahr 2003 etwas rückläufig (etwa 17 Prozent).

Schnittstellen zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen

Die Bereitstellung der Beschreibungen der Netzzugangsschnittstellen zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen soll es den Her-

Statistik der eingehenden Mitteilungen nach § 10 (4) FTEG bzw. Art. 6.4 R & TTE im Jahr 2005



stellern von Telekommunikationsendeinrichtungen ermöglichen, Telekommunikationsendeinrichtungen zu entwickeln, die die Nutzung aller über die Schnittstelle erbrachten Dienste sicherstellen und alle Prüfungen in Bezug auf die für die jeweilige Telekommunikationsendeinrichtung geltenden schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen durchführen können.

Das FTEG verpflichtet die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Offenlegung ihrer Netzzugangsschnittstellen. Diese Verpflichtung ist dann erfüllt, wenn der Bundesnetzagentur die Bezugsmöglichkeit der Schnittstellenspezifikationen bzw. deren Fundstellen mitgeteilt werden, damit eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur erfolgen kann. Insgesamt liegen der Bundesnetzagentur gegenwärtig etwa

1.000 Beschreibungen von Netzzugangsschnittstellen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze vor. Direkte Zugriffsmöglichkeiten auf die Schnittstellenbeschreibungen durch Download über das Internet stellen etwa 20 Prozent der Netzbetreiber zur Verfügung.

Funkverträglichkeit

Die Aufgaben zur Sicherstellung der Funkverträglichkeit vor der Einführung neuer Funkdienste wurden auch 2005 wieder in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Administrationen und Entwicklern und potenziellen Betreibern von neuen Technologien durchgeführt. So wurden die Interessen der Funkverträglichkeit in verschiedenen internationalen Gremien der CEPT ECC SE (Spectrum Engineering) und der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) durch die Bundesnetzagentur vertreten.

Im Hinblick auf die funkverträgliche Einführung von UWB-Anwendungen (Ultra Wide Band) unter 10,6 GHz für Kommunikationszwecke, Sensorik, Wanddurchdringungsradare u. a. konnte die Bundesnetzagentur konstruktive Beiträge liefern. Um in Europa eine rechtlich einheitliche und verbindliche Regelung für Kleinleitungssender in Rundfunkbändern (sog. Micro FM Transmitter im UKW Rundfunkband 87,5 bis 108 MHz) realisieren zu können, wurden realistische Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt und empfohlen. Mit einer neuen ECC-Empfehlung zum Frequenzbereich 71 bis 76 GHz und 81 bis 86 GHz wurden erstmals harmonisierte technische Rahmenbedingungen für geplante Anwendungen für den Festen Funkdienst in höheren Frequenzbereichen geschaffen.

Viele weitere noch laufende Arbeiten bei ECC und ITU zur Funkverträglichkeit werden kontinuierlich von der Bundesnetzagentur betreut. Beispielsweise arbeitet die Bundesnetzagentur in einem Projektteam der CEPT WG SE an technischen Rahmenbedingungen, um die Nutzung von GSM-Mobilfunkgeräten an Bord von Flugzeugen (GSM 900, GSM 1800, IMT-2000) für Flugzeugpassagiere ermöglichen zu können. Weiterhin werden kritische technische Parameter für eine neue ECC-Entscheidung im erweiterten IMT-2000-Band ermittelt.

Normung im Bereich elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Im Interesse der Verbraucher müssen zum Schutz von Funkdiensten und -anwendungen sowie Energieversorgungs- und Telekommunikationsnetzen alle elektrischen und elektronischen Einrichtungen, Systeme, Anlagen und Netze gewisse Mindest- oder wesentliche Anforderungen an die Störaussendung und die Störfestigkeit einhalten. Diese Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) werden weltweit in den Gremien der IEC (International Electrotechnical Commission) festgelegt und fließen in die harmonisierten europäischen EMV-Normen der

Normungsinstitute ETSI und CENELEC ein. Die Bundesnetzagentur verwendet diese Normen als Bewertungsmaßstab bei der Nachprüfung von Produkten vom Markt im Rahmen der Marktaufsicht und zur Bearbeitung von Beschwerden über Funk- und sonstige Störungen nach EMVG und FTEG. Durch aktive Mitarbeit in den Normungsgremien nimmt die Bundesnetzagentur Einfluss auf die Festlegung solcher Anforderungen, die den Fortbestand des gegenwärtig beobachteten ausreichenden Niveaus des Schutzes von Funkdiensten auch für die Zukunft sichern helfen.

So wurden für alle Arten von industriellen, wissenschaftlichen und medizinischen (ISM) Hochfrequenzeinrichtungen Grenzwerte für die zulässigen Störaussendungen bis hin zu 18 GHz bestimmt. Für moderne informationstechnische Einrichtungen (ITE) und für Telekommunikations(end)einrichtungen (TKE, TKEE) (d. h. für alle ICT-Einrichtungen) kommen nun Grenzwerte im Frequenzbereich bis 6 GHz zur Anwendung.

Aufgrund einer Initiative der Bundesnetzagentur liegt eine neue CEPT ECC Empfehlung vor, die Kriterien für die Bewertung von Funkstörungen aus drahtgebundenen Telekommunikationsnetzen enthält. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass diese neue ECC-Empfehlung wesentlich zur Transparenz europäischen Verwaltungshandelns beitragen wird.

Beratung zur Anwendung von EMV-Normen

Auch im Jahr 2005 standen Fragen der fachkompetenten Beratung interner und externer Kunden zur Anwendung und Interpretation von EMV-Normen, des EMVG, des FTEG und des TKG sowie der einschlägigen europäischen Ratsrichtlinien im Mittelpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur. Zu komplexen Problemen wurden Rücksprachen in den Fachkreisen der Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE (DKE) angestrengt und

gemeinsam mit Vertretern der Industrie Lösungen und Interpretationen abgestimmt. Schwerpunkte dieser Beratungen waren zweifelsohne Fragen zur Normenanwendung, die aus der Konvergenz von Diensten und Technologien und dem Nachlauf in der Normentwicklung resultierten. Viele der gemeinsam aufgedeckten Probleme bei der Normenanwendung konnten verallgemeinert werden und fanden Eingang in Anweisungen an die Marktaufsicht und in die Arbeit der Normungsgremien selbst.

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU); Standortverfahren

Um den Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen gewährleisten zu können, bewertet die Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr. Hierzu hat der Betreiber der betreffenden Funkanlage die erforderlichen technischen Parameter der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Bundesnetzagentur ermittelt dann unter Einbeziehung aller relevanten örtlichen Feldstärken den zur Funkanlage einzuhaltenen Sicherheitsabstand. Nur wenn dieser Sicherheitsabstand am Stand-

ort eingehalten werden kann, darf die Funkanlage in Betrieb genommen werden.

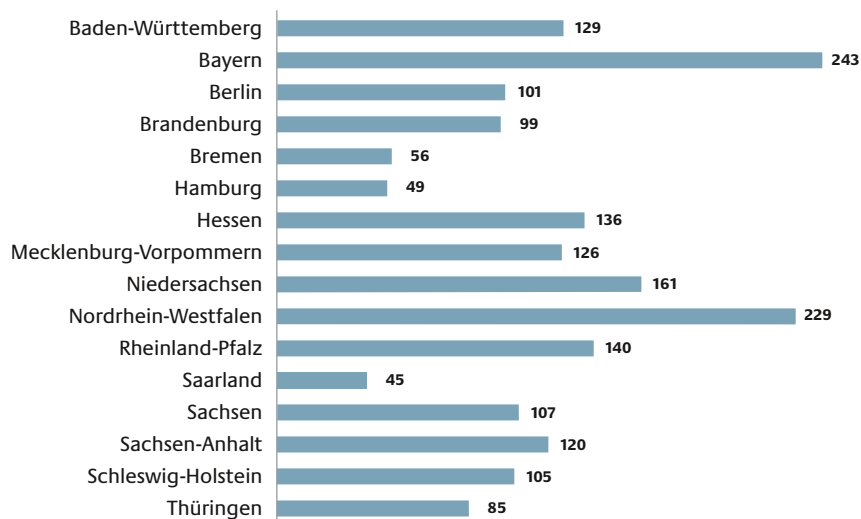
EMF-Messungen

Die Bundesnetzagentur führt auf der Grundlage der BEMFV EMF-Messreihen zur Dokumentation des Standortverfahrens durch. Auch 2005 fanden diese Messreihen in enger Zusammenarbeit mit den Umweltministerien der Länder statt. Von insgesamt 2.000 Messorten wurden 1.000 Messorte durch die Landesumweltministerien bestimmt. Die Bundesnetzagentur übernahm ohne Änderung die von den Ländern genannten Messorte in die EMF-Messreihe und wertete die Messergebnisse zur Aufnahme in die EMF-Datenbank aus. Der Öffentlichkeit wurde auf diesem Wege die gute Zusammenarbeit mit den Ländern transparent dargestellt: www.emf.bundesnetzagentur.de.

EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur

Die EMF-Datenbank besteht aus zwei großen Datensätzen. Zum einen enthält sie Standorte fest installierter Funkanlagen, die eine Betriebserlaubnis der Bundesnetzagentur benötigen, die sog. Standortbescheinigung. Zum anderen sind Orte aufgeführt, an denen durch Messungen überprüft wurde, ob die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten werden.

Anzahl der EMF-Messpunkte pro Bundesland im Jahr 2005



Zu jedem eingetragenen Ort lässt sich ein Informationsfenster mit Angaben zu den installierten Funkanlagen bzw. mit Angaben zu der durchgeführten EMF-Messung öffnen. Seit der Inbetriebnahme der Datenbank am 28. Januar 2004 wurden rund 5,7 Mio. Recherchen von Besuchern der EMF-Datenbank durchgeführt (Stand Dezember 2005). Diese intensive Nutzung der EMF-Datenbank bestätigt, dass sich die EMF-Datenbank als Informationsquelle in der Öffentlichkeit etabliert hat.

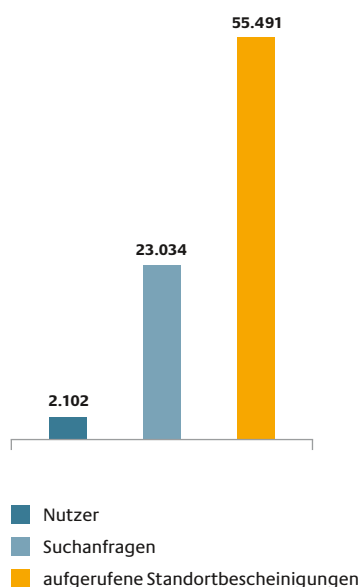
Kommunale Standortdatenbank

Der Zugang zu dieser Datenbank musste aus datenschutzrechtlichen Gründen für Landes- und Kommunalbehörden passwortgeschützt werden. Die Datenbank enthält Standorte von in Betrieb befindlichen Funkanlagen, für die die Bundesnetzagentur eine Standortbescheinigung erteilt hat.

EMF-Monitor

Die Bundesnetzagentur hat ein Konzept zur Realisierung eines automatischen Messsystems (EMF-Monitor) zur permanenten messtechnischen Erfassung von elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 3 GHz erstellt.

Kommunale Standortdaten



Diese Konzeption ist ein Beitrag zum Risikomanagement und zu mehr Transparenz.

Die EMF-Monitore sollen 2006 ihren Wirkungsbetrieb aufnehmen. Die ausgewerteten Messergebnisse werden der Öffentlichkeit über die EMF-Datenbank zugänglich gemacht.

Prüf- und Messdienst (PMD)

Die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung des Frequenzspektrums sowie der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) ist eine Schwerpunktaufgabe des Prüf- und Messdienstes (PMD) der Bundesnetzagentur. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügt der PMD nicht nur über modernste stationäre und mobile Messtechnik, sondern ist auch an vielen Stellen in der Bundesrepublik in den Dienstleistungszentren der Agentur präsent. Unter den vielfältigen und umfangreichen Prüf- und Messaktivitäten sind die Beseitigung funktechnischer Störungen, die Prüfung von Frequenznutzungen, die Marktaufsicht, Messungen zur EMVU und die Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Zuteilung hervorzuheben.

Störungsbearbeitung

Höchste Priorität hat in allen Fällen die Aufklärung von elektromagnetischen und funktechnischen Störungen, d. h. die Störungsbearbeitung, besonders dann, wenn sensible Funkdienste und -anwendungen davon betroffen sind, wie z. B. die Funkanwendungen der Luftfahrt (Sprech- und Navigationsfunk), der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) oder anderer öffentlicher Bedarfsträger. Zur Ermittlung sowohl inländischer als auch ausländischer Störquellen kommen neben stationären Mess- und Peilstationen auch entsprechend ausgestattete Funkmessfahrzeuge sowie verschiedene Spezialfahrzeuge zum Einsatz.

Aus der Masse der bearbeiteten Funkstörungen überwiegen, wie in den Jahren zuvor, Störungen beim Rundfunkempfang und andere Sende- und Empfangsfunkstellen. Nur

ein verhältnismäßig geringer Anteil betraf „elektromagnetische Unverträglichkeiten an sonstigen elektrischen/elektronischen Anlagen/Geräten“. Durch die Einführung des digitalen Fernsehens (DVB-T) ging die Anzahl der bearbeiteten Störungen im Bereich des Ton- und Fernsehrundfunks leicht zurück, während die Anzahl der bearbeiteten Störungen, bei denen andere Funkdienste betroffen waren, annähernd gleich blieb.

Bei Funkanwendungen der Luftfahrt wurden im Flugfunkbereich ca. 1.150 Störungen der Flugfunkfrequenzen bearbeitet. Davon betrafen etwa 840 Meldungen die Notruffrequenzen. Auch im Bereich des Ortungsfunks gab es einige Störungsfälle, die erfolgreich bearbeitet werden konnten. Die Bearbeitung von Funkstörungen im Bereich der Luftfahrtanwendungen haben im Interesse der Sicherheit im Luftverkehr selbstverständlich höchste Priorität, deshalb werden kurze Reaktionszeiten sichergestellt und in einigen stationären Messstellen auch ein Nachtdienst verrichtet.

Im Bereich des GSM-Mobilfunks wurden im Berichtszeitraum mehr als 73 Störungsfälle verzeichnet, im UMTS-Mobilfunkbereich mehr als 53 Störungsfälle.

Messungen zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU)

Schwerpunkte der Aktivitäten des Prüf- und Messdienstes im Bereich EMVU waren die Weiterführung der jährlichen EMVU-Messkampagnen und die Überprüfung von bescheinigten, ortsfesten Funkanlagen auf der Grundlage der BEMFV. So wurde auch im Jahr 2005 wieder an ca. 2.000 Messpunkten das hochfrequente Spektrum untersucht und hinsichtlich der Grenzwertüberschreitung bewertet. Abermals wurde festgestellt, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Die Festlegung der Messpunkte erfolgte, wie bei den vorangegangenen Messungen, mit Beteiligung der Bundesländer. Mit der Veröffentlichung der Messergebnisse auf den Internet-

seiten der Bundesnetzagentur (EMF-Datenbank) leistet die Bundesnetzagentur erneut einen wesentlichen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion im Themenbereich EMVU.

Weltraumfunkdienste

Im Bereich Weltraumfunkdienste hat die Mess-Erdfunkstelle in Leeheim mit einer Vielzahl von Messaufträgen zur effizienten Spektrumsnutzung der Satelliten (Downlink) in Europa beigetragen.

Die technische Ausstattung der Mess-Erdfunkstelle Leeheim ist einmalig in Europa. Daher wurde in einem Memorandum of Understanding (MoU), dem bisher die Fernmeldeverwaltungen aus Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien beigetreten sind, vereinbart, dass die Mess-Erdfunkstelle Leeheim gegen Kostenerstattung Messungen für diese Länder durchführt. Bei den internen und externen Messaufträgen handelt es sich zum Großteil um Belegungsuntersuchungen an Satelliten und deren Transpondern. Im Berichtszeitraum wurden zwölf Messaufträge abgeschlossen. Für weitere Messungen liegen Aufträge vor, die die Mess-Erdfunkstelle Leeheim auch im Jahr 2006 auslasten. Dringende Störungen werden selbstverständlich unter Zurückstellung der vorgenannten Messaufträge vorrangig bearbeitet.

Tour de France, Deutschland-Tour, Weltjugendtag Köln und andere Veranstaltungen

Großveranstaltungen wie Tour de France, Deutschland-Tour, Confederations Cup 2005 und Weltjugendtag Köln sind Medienschwerpunkte, bei denen in der Regel sehr viel Funkübertragungstechnik zum Einsatz kommt (z. B. Funkgeräte, drahtlose Kameras und Mikrofone, Speedcams zur Zieldatenerfassung usw.). Nicht nur von den Veranstaltern, sondern auch besonders von den Medien und Millionen von Rundfunk- und Fernsehteilnehmern werden ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung und eine störungsfreie

Bild- und Tonübertragung des Ereignisses erwartet. Hier leistet die Bundesnetzagentur immer wieder einen großen Beitrag. So auch im Jahr 2005. So werden die benötigten Frequenzen im Vorfeld und auch noch vor Ort koordiniert und zugeteilt. Ebenso überprüft der Prüf- und Messdienst die Frequenznutzungen auch am Veranstaltungsort und leitet bei auftretenden Funkstörungen sofort eine Störungsbearbeitung ein.

Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen

Mit dem In-Kraft-Treten der Beleihungs- und Anerkennungs-Verordnung (BAnerkV) wurden der Bundesnetzagentur Aufgaben zur Anerkennung und Beleihung von Konformitätsbewertungsstellen in den Sektoren Funkanlagen, Telekommunikationsend-einrichtungen sowie Elektromagnetische Verträglichkeit übertragen.

Drittstaatenabkommen (MRAs)

Eine weitere Ausführungsaufgabe der Bundesnetzagentur aufgrund der BAnerkV stellt die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten, Mutual Recognition Agreements (MRAs), dar.

Zur Verbesserung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit hat die EU mit den Drittstaaten (Nicht-EU-Mitgliedern) USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan sowie der Schweiz gegenwärtig Abkommen geschlossen. Diese Abkommen erlauben, dass Konformitätsbewertungsstellen des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten, so als wären sie in diesem Land selbst ansässig. Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge). Für die sektoralen Anhänge Telekommunikationsgeräte (Funk, Telekommunikation) und Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das BMWi die autorisierte Stelle zur Benennung von Konformitätsbewertungsstellen. Die Feststellung der Kompetenz dieser Stellen wird hingegen

durch die Bundesnetzagentur durchgeführt. Insgesamt wurden von der Bundesnetzagentur bisher 20 Konformitätsbewertungsstellen, Conformity Assessment Bodies (CABs), im Rahmen der MRAs anerkannt, insbesondere gemäß den zwischen der EU und den USA sowie mit Kanada bestehenden Abkommen.

Telekommunikationsrechtliche und ökonomische Grundsatzfragen der technischen Regulierung

Auch im Bereich der Technischen Regulierung ergeben sich Fragen, die sowohl unter juristischen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu behandeln sind. Dem Erreichen der Regulierungsziele, wie die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen, wird dabei besondere Bedeutung beigemessen. Die juristische Bewertung der Anfragen erfolgt auf Grundlage des TKG, des EMVG und des FTEG.

Zu den Arbeitsschwerpunkten gehörten u. a. die technische Entwicklung im Bereich Next Generation Networks (NGN), die auch im Jahr 2005 hinsichtlich möglicher künftiger Auswirkungen auf den Regulierungsrahmen und die Regulierungsinstrumente beobachtet wurde.

Mit den Landesmedienanstalten, der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang (GSDZ) und der Bundesnetzagentur wurden Verfahrensbeschreibungen zur Durchführung gemeinsamer Verfahren nach Teil 4 „Rundfunkübertragung“ des TKG erstellt. Ergänzt wurden die Verfahrensbeschreibungen durch ein gemeinsames Eckpunktepapier, dass die Absicht einer guten und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur und den Landesmedienanstalten nochmals besonders hervorhebt.

Schnittstellenbeschreibungen und Notifizierungen

Die Erarbeitung und Notifizierung der Schnittstellenbeschreibungen (SSBn) für die Funk-

schnittstellen wurde auch im Jahr 2005 durch die Bundesnetzagentur kontinuierlich weiter fortgesetzt. SSBn werden nach dem FTEG bereitgestellt. Sie enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für Funkanlagen geltenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können. Die Entwürfe von SSBn werden mit den interessierten Herstellern bzw. Bedarfsträgern abgestimmt und somit die Öffentlichkeit hergestellt. Anschließend werden sie im Rahmen des europaweiten Informationsverfahrens der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt. Die SSBn werden dann durch eine Verfügung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur in Kraft gesetzt und im Internet veröffentlicht. Im Jahr 2005 wurden 37 SSBn fertig gestellt und mit einer Amtsblattverfügung in Kraft gesetzt. Damit stehen derzeit insgesamt 45 SSBn auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbereit zur Verfügung bzw. können beim Druckschriftenversand bestellt werden.

Portabler und mobiler Rundfunkempfang

Zielstellung bei der DVB-T-Versorgung ist auch der Empfang von DVB-T-Signalen mit tragbaren Geräten innerhalb von Gebäuden (Portable Indoor). An den Randgebieten der Versorgungsbereiche reichen die dafür notwendigen Feldstärken auf Grund der Gebäudedämpfung allerdings nicht immer aus. Um die Gebäudedämpfung auszugleichen, könnten sog. Indoor-Repeater zum Einsatz kommen. Diese Geräte verstärken das empfangene DVB-T-Signal und senden es auf der selben Frequenz wieder aus. Dieses Funktionsprinzip kann aber bei ungenügender Entkopplung zwischen Ein- und Ausgang leicht zu unkontrolliertem Schwingen führen und die gesamte Umgebung stören. Zur Festlegung von technischen Mindestanforderungen und zur Prüfung der Kriterien, ob und unter welchen Bedingungen der Betrieb derartiger Geräte auch im Consumer-Bereich möglich ist, hat die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Ausschusses

für Technische Regulierung in der Telekommunikation (ATRT) mitgewirkt, dessen Ergebnisbericht Anfang 2006 erwartet wird. Erkenntnisse aus dieser Arbeit werden auch für die Verbreitung von DVB-H genutzt.

DVB-H setzt auf DVB-T auf und überträgt pro Kanal bis zu 40 Programme mit Videoinhalten und Zusatzdiensten über mobile Endgeräte mit einer geringen Auflösung. DVB-H war bisher auf „Point-to-Multipoint“-Dienste beschränkt, jetzt wird aber im DVB-Projekt der Standard Internet Protocol DataCast (IPDC) erstellt, der ein konvergentes System aus DVB-H und GSM/GPRS/UMTS definiert und damit Interaktivität ermöglicht. Die noch offenen Fragen zum Inhaltsschutz und zur Rechteverwaltung sollen durch entsprechende Festlegungen geregelt werden.

Mit Digital Multimedia Broadcasting (DMB) können zwei bis drei Programme mit Videoinhalten auf mobile Endgeräte übertragen werden. DMB stellt eine Erweiterung zu Digital Audio Broadcasting (DAB) dar und kann über die bereits ausgebaute Netzinfrastruktur des DAB-Netzes sowohl im VHF-Kanal 11 als auch im L-Band ausgestrahlt werden. Die Videocodierung erfolgt in MPEG-4, wodurch bereits bei Datenraten unter 400 kbit/s eine gute Bildqualität auf kleinen Displays dargestellt werden kann. Ein DMB-Pilotprojekt wird gegenwärtig durch die Bayerische Landesanstalt für neue Medien (BLM) in Regensburg vorbereitet.

Ausbau der Kabelfernsehtetze

Im Jahre 2005 ist der Ausbau der Kabelfernsehtetze zu multimedialen, interaktiven Breitbandnetzen weiter vorangekommen. Insbesondere beim Ausbau großer Metronetze in bisher 15 deutschen Großstädten wird den angeschlossenen Haushalten ein Triple-Play aus Rundfunkdiensten, Internetzugang sowie Internet-Telefonie angeboten. Die weitere Entwicklung der Kabelnetze geht eindeutig in Richtung Einspeisung von HDTV-Signalen. Dies geschieht gegenwärtig durch

eine satellitengestützte Signalbereitstellung über DVB-S2-Signale und deren Einspeisung in Kopfstellen mit anschließender Transmodulation in das jeweilige Kabelnetz. Im Zuge der voranschreitenden Konvergenz von Geräten der Unterhaltungselektronik mit denen der Informationstechnik müssen auch Anforderungen berücksichtigt werden, die durch den Anschluss an unterschiedliche Netzkonfigurationen bestehen. Durch die Bundesnetzagentur ist dabei sicherzustellen, dass die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit gegenüber Funkdiensten, insbesondere bei Gleichfrequenznutzung, eingehalten werden. Ausgehend von den Regulierungszielen ist in den jeweiligen Standardisierungsgremien der technische Regulierungsrahmen hinsichtlich der Sicherheit, des Notrufs, der Dienstgüte und der Interoperabilität umzusetzen.

Notruf

Die zunehmende Verbreitung von VoIP und die technischen Probleme, die vor allem bei nomadischer VoIP-Nutzung das Erreichen der jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle erschweren, haben den Blick auf die notwendige Zusammenarbeit zwischen Infrastrukturanbieter und Diensteanbieter gerichtet. Dies gilt umso mehr, wenn – wie vorgesehen – der augenblickliche Aufenthaltsort eines Notrufenden automatisch an die Abfragestelle übermittelt werden soll. Da dieses Problem auch in anderen Ländern thematisiert wird, untersucht das Europäische Standardisierungsinstitut für Telekommunikationsnormen (ETSI) verschiedene Lösungsansätze. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die gemäß § 108 TKG zu erstellende Technische Richtlinie hat sich die Bundesnetzagentur an den Untersuchungen beteiligt. Bei einer öffentlichen Anhörung über Regelungen für VoIP spielte auch die Realisierung des Notrufs eine wichtige Rolle. Netzbetreiber und Diensteanbieter werden ermutigt, den Anforderungen der Bevölkerung und der Notrufträger gerecht werdende Lösungen zu fördern.

Standardisierung der Dienstqualitäten (Quality of Service)

Weil Qualität und Preis Schlüsselfaktoren in einem wettbewerblich orientierten Markt sind, sind nach der Universaldienstrichtlinie der Öffentlichkeit angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität der Telekommunikationsdienstleistungen zugänglich zu machen. Sowohl Endnutzer als auch Anbieter sollen durch die Veröffentlichungen in die Lage versetzt werden, bewusste Entscheidungen treffen und so den Wettbewerb in ihrem Sinne beeinflussen zu können. Hierzu ist es unabdingbar, dass geeignete Standards vorhanden sind, die die Grundlage für vergleichbare und nachvollziehbare Qualitätsinformationen und -veröffentlichungen bilden.

Geeignete Standards zur Qualitätsbeschreibung und zum Qualitätsvergleich werden in Arbeitsgruppen bei ETSI und ITU-T erarbeitet. Die Bundesnetzagentur engagiert sich intensiv an diesen Studien. In diesen Arbeitsgruppen werden u. a. Standards zur Beschreibung, Erfassung und Messung von Dienstqualitäten (Quality of Service) erstellt. Insbesondere werden Qualitätskennwerte, die der Beschreibung und Messung der Qualität von Telekommunikationsdienstleistungen aus Nutzersicht dienen, definiert, spezifiziert und standardisiert. Die Bandbreite reicht von allgemeinen Qualitätskennwerten (wie Serviceleistungen und Abrechnung) über Kennwerte für die Qualität von Sprach-, Fax- und Datendiensten sowie Mobilfunkdiensten bis zu Qualitäten im Bereich der Internetzugangsdienste. Dabei nimmt die Bundesnetzagentur auch die Leitung einzelner Unterarbeitsgruppen wahr, koordiniert die Erstellung einiger Standards und veranstaltet Arbeitsgruppensitzungen in ihren Räumlichkeiten in Mainz. So wurde und wird bei ETSI und der ITU-T die Erstellung zahlreicher Standards zum Thema Qualität von Telekommunikationsdiensten und -netzen initiiert und betreut.

Für den nationalen Markt wurde eine öffentliche Anhörung zur Bereitstellung von

Informationen für Endkunden über Qualitätseigenschaften breitbandiger Internetzugänge durchgeführt. Das Ergebnis ist von der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar. Es wird den Diensteanbietern empfohlen, die Qualitätskennwerte auf freiwilliger Basis zu erheben und zu veröffentlichen.

Qualitäts- und Berichtspflichten der TK-Anbieter hinsichtlich der Verbindungspreisberechnung

Die Daten der einzelnen Inanspruchnahmen von Telekommunikationsdienstleistungen sind korrekt zu erfassen und anschließend zuverlässig mit den vertraglich vereinbarten Tarifen zu bewerten, um den Kunden die richtigen und genauen Beträge für die von ihnen in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen in Rechnung stellen zu können. Da es den Kunden nicht möglich ist, die betriebsinternen Vorgänge der Anbieter daraufhin zu prüfen, ob die Ermittlung der Verbindungsentgelte im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt, hat der Gesetzgeber mit der TKV Regelungen zur Sicherstellung der Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit getroffen. Alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die ihre Leistungen der Öffentlichkeit anbieten und deren Verbindungspreise auf der Basis von zeit- und/oder entfernungsabhängigen Tarifen ermittelt und in Rechnung gestellt werden, sind danach verpflichtet, der Bundesnetzagentur jährlich einen Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit ihrer Abrechnungssysteme und -verfahren vorzulegen – unabhängig vom erbrachten Dienst, der genutzten Bandbreite sowie der zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Übertragungs- oder Vermittlungstechnik. Im Jahr 2005 gingen 128 Nachweise ein. Bei Nichteinhaltung der technischen Anforderungen an die Entgeltermittlungssysteme wurden die Telekommunikationsdiensteanbieter aufgefordert, Maßnahmen einzuleiten, um den Forderungen der TKV vollumfänglich zu entsprechen und der Bundesnetzagentur über die Realisierung der Maßnahmen

zu berichten. Zahlreiche nachweispflichtige Telekommunikationsdiensteanbieter mussten daran erinnert werden, dass der Nachweis gemäß TKV jährlich vorzulegen ist. Etliche Telekommunikationsdiensteanbieter wurden auf Grund ihres neuen Leistungsangebotes aufgefordert, der Nachweiserfordernis nach TKV zu entsprechen. Zur Durchsetzung der Nachweispflicht wurden sechs Zwangsgeldverfahren eingeleitet.

Nummerierung

Die Verwaltung und Zuteilung von Nummern in Deutschland ist nach dem TKG eine hoheitliche Aufgabe, die seit 1998 von der Bundesnetzagentur wahrgenommen wird. Die Behörde stellt sicher, dass alle Marktteilnehmer diskriminierungsfreien Zugang zur Ressource Nummer haben und es in einzelnen Nummernbereichen nicht zu Engpässen bei der Verfügbarkeit von Nummern kommt. Die Strukturierung des Nummernraums, die Erarbeitung von Zuteilungsregeln, die Festlegung von Nutzungsbedingungen für die verschiedenen Nummernbereiche sowie die Zuteilung von Nummern an Netzbetreiber, Diensteanbieter und Verbraucher sind die Aufgabenschwerpunkte bei der Nummernverwaltung.

Im Mittelpunkt der Arbeiten im Jahr 2005 stand die Bereitstellung geeigneter Rufnummernressourcen für Internettelefonie (VoIP). Dabei wurde vor allem eine Anpassung der Zuteilungsregeln für Ortsnetzzufnummern vorangetrieben. In anderen Rufnummernbereichen ist neben der Entscheidung über das endgültige Auslaufen der (0)190er Rufnummern die Anhörung des Markts zu einer Weiterentwicklungen der Zuteilungsregeln für Rufnummern für Auskunftsdienste hervorzuheben.

Bereitstellung von geeigneten Nummernressourcen für VoIP

Die Nationalen Teilnehmerrufnummern aus dem Rufnummernraum (0)32, für die im November 2004 Zuteilungsregeln in Kraft gesetzt wurden, werden seit Januar 2005

zugeteilt. Die Anzahl der Anträge und erfolgten Zuteilungen zeigt einen weit reichenden Bedarf zur Nutzung dieser Rufnummern.

Daneben wurde zur Bedarfsdeckung im Bereich von VoIP-Diensten auch die Nutzung von Ortsnetzzufnummern gefordert. Die dazu erarbeiteten Eckpunkte wurden im November 2004 zur Diskussion gestellt und konnten noch bis Jahresanfang 2005 schriftlich kommentiert werden. Die Auswertung der Kommentierungen ist mittlerweile abgeschlossen. Die wesentlichen Ergebnisse wurden bereits veröffentlicht und geänderte Zuteilungsregeln sollen in der ersten Jahreshälfte 2006 veröffentlicht werden.

Auslaufen der (0)190er Rufnummern

Im September 2005 wurde endgültig entschieden, die Frist für die Abschaltung der (0)190er Rufnummern nicht zu verlängern. Wie bereits im Jahr 2001 festgelegt, mussten die Rufnummern zum Jahresende 2005 abgeschaltet werden. Um den Übergang zu den (0)900er Rufnummern zu erleichtern, wurde zusätzlich verfügt, dass auf den (0)190er Rufnummern in der ersten Jahreshälfte 2006 eine Bandansage von zwanzig Sekunden laufen darf, in der auf eine Ersatzrufnummer und den Preis für deren Anruf hingewiesen wird. Die Bandansage selbst muss kostenlos sein. Dies war das Ergebnis einer Anhörung, die die Bundesnetzagentur im Sommer 2005 durchgeführt hatte.

Der Wechsel auf die (0)900er Rufnummern hat für die Verbraucher mehrere Vorteile. An der ersten Ziffer nach der (0)900 kann die Art des Dienstes erkannt werden. Die „1“ steht für „Information“, die „3“ für „Unterhaltung“ und die „5“ für „Dienste für Erwachsene“. Durch diese Systematik lassen sich bestimmte Inhalte gezielt sperren.

Jeder Dienst kann individuell bepreist werden. Der Preis muss in der Werbung angegeben und bei einem Anruf kostenlos angesagt werden. Der Preis ist aus allen Festnetzen

gleich. Im Gegensatz zu den (0)190er Rufnummern gibt es keine sog. „Kettenzuteilungen“. Der Zuteilungsnehmer kann über die Internetseite der Bundesnetzagentur einfach ermittelt werden.

Überprüfung der Zuteilungsregeln im Bereich der Auskunftsdienste

In der Jahresmitte 2005 erfolgte eine Anhörung des Markts, um über die Zukunft der Auskunftsdienste Klarheit zu gewinnen. Die Anhörung sollte vor allem Aufschluss über die künftigen Bedarfe in diesem Bereich geben. Dabei stand im Mittelpunkt die Frage der Öffnung eines weiteren Rufnummernbereichs für solche Dienste und die Verwendung der Rufnummern auch für sog. „Portaldienste“. Die Auswertung dieser Anhörung ist weitestgehend abgeschlossen. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse den Marktbeteiligten vorzulegen.

Zuteilungsstatistiken

Netzbetreiber, die ortsgebundene Teilnehmeranschlüsse zum öffentlichen Telefondienst anbieten, können Rufnummernblöcke (RNB) von jeweils 1.000 Rufnummern aus den 5.200 Ortsnetzen bei der Bundesnetzagentur beantragen, um ihre Kunden mit Rufnummern versorgen zu können. Ende 2005 waren insgesamt 94.283 Rufnummernblöcke an 85 Betreiber zugeteilt.

	Zuteilung von RNB	Orts- netze	Betreiber
Ende 1998	3.088	710	53
Ende 1999	6.750	2.636	72
Ende 2000	50.861	5.200	89
Ende 2001	59.372	5.200	86
Ende 2002	63.653	5.200	81
Ende 2003	68.843	5.200	76
Ende 2004	80.283	5.200	74
Ende 2005	94.283	5.200	85

Daneben können Telefondienstanbieter seit Januar 2005 für Teilnehmeranschlüsse zum öffentlichen Telefonnetz ohne geografischen Bezug Rufnummern für Nationale Teilnehmernummern (NTR) beantragen. Die Zuteilungen erfolgen ebenfalls in 1.000er Rufnummernblöcken. Antragsberechtigt sind Netzbetreiber und Diensteanbieter. Bis Ende 2005 wurden 1.020 RNB à 1.000 Rufnummern 33 Betreibern zugeteilt.

Ebenfalls zu den bereitgestellten Teilnehmernummern zählen die Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste, die Betreiber von GSM- oder UMTS/IMT-2000-Mobilfunknetzen für ihre Kunden beantragen können. Da die Zuteilung in Großkontingenten à 10 Mio. Rufnummern erfolgt, wurde der Bedarf durch die Zuteilungen von drei RNB im Jahre 1999 und weiteren 14 RNB in 2000/2001 zunächst gedeckt. Erst Ende 2005 kam es zu erneuten Blockzuteilungen.

Neben diesen Rufnummern wurden auch für andere Rufnummernbereiche Blockzuteilungen vorgenommen. Bei diesen handelt es sich um Rufnummern für Nutzergruppen und für Internationale Virtuelle Private Netze.

Daneben vergibt die Bundesnetzagentur Rufnummern für Dienste, bei denen Massverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ) erzeugt wird (0137er Rufnummern). Dieser Dienst wurde bereits vor der Liberalisierung durch die Rechtsvorgänger der DT AG mittels dieses Rufnummernbereichs erbracht; bis zur Bereitstellung eines neuen Rufnummern-

Zuteilungen	2005	Gesamt (bis 31.12.2005)
Rufnummern für Nutzergruppen (NG) (in RNB à 100 Rufnummern bis 10 Mio. Rufnummern)	9	38
RNB für Intern. Virtuelle Private Netze (IVPN) (in RNB à 10 Mio. Rufnummern)	7	59

Zuteilungen	2005	Gesamt (bis 31.12.2005)
Kennziffern für Verbindungsnetzbetreiber	16	99
Rufnummern für Auskunftsdienste	11	89

bereichs nimmt die Bundesnetzagentur Zuteilungen an Netzbetreiber und Diensteanbieter vor, die vergleichbare Produkte anbieten wollen. In 2005 wurden 16 RNB à 10.000 Rufnummern zugeteilt.

Einzelzuteilungen erfolgen insbesondere bei den (0)800er „Free Phone“-Rufnummern, den (0)180er „Shared Cost“-Rufnummern, den (0)900er Rufnummern für „Premium Rate“-Dienste sowie den (0)700er Persönlichen Rufnummern. Die Anzahl der insgesamt bis Ende 2005 vergebenen Rufnummern ist der Tabelle unten zu entnehmen.

Bei den vorgenannten Nummernarten ist das Antragsaufkommen so groß, dass die Zutei-

	Zuteilung von RNB à 10 Mio. Rufnummern	Insgesamt zugeteilte RNB
1999	3	3
2000	10	13
2001	4	17
2005	3	20

Dienst	Zuteilungen im Jahr 2005	Vergebene Rufnummern insgesamt (bis 31.12.2005)
(0)800	12.965	174.171
(0)180	12.066	127.405
(0)900	11.341	92.109
(0)700	5.197	102.802

lung in einem DV-unterstützten Verfahren erfolgt. Daneben werden Nummern einzeln zugeteilt, bei denen das Antragsaufkommen zwar nicht so hoch ist, die für die Branche aber von ebenso hoher Bedeutung sind.

Außerdem vergibt die Bundesnetzagentur Rufnummern für Online-Dienste (019). Dieser Dienst wurde – ebenso wie die oben erwähnten MABEZ-Dienste – bereits vor der Liberalisierung durch die Rechtsvorgänger der DT AG mittels dieser Rufnummernbereiche erbracht.

Technische Nummern

Neben Nummern, die in öffentlichen Telefonnetzen gewählt werden können (Rufnummern), teilt die Bundesnetzagentur insbesondere für Zwecke der Netzsteuerung „technische Nummern“ zu. Besonders ausgeprägt war das Interesse an der Zuteilung von „National Signalling Point Codes“ (NSPC).

Auskunftsverfahren gemäß § 112 TKG

Die Entwicklung des Anfragevolumens im Zeitraum von 2001 bis 2005 ist im Diagramm Seite 96 dargestellt. Sicherheitsbehörden erhalten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags (über die Bundesnetzagentur) von Telekommunikationsdiensteanbietern Aus-

künfte aus deren Kundendateien (Namen und Anschriften der Inhaber von Rufnummern). Die Anzahl der am Verfahren teilnehmenden Behörden und Telekommunikationsdiensteanbieter ist im Laufe der Jahre stetig gestiegen. Rund 1.000 bei der Bundesnetzagentur registrierte Sicherheitsbehörden können zurzeit bei 85 Telekommunikationsdiensteanbietern entsprechende Bestandsdaten abfragen.

Wegfall der Lizenzpflicht

Aufgrund des neuen TKG bedürfen lizenzpflichtige Tätigkeiten keiner besonderen Genehmigung der Bundesnetzagentur. Durch den Wechsel von Ex-ante- zu Ex-post-Regulierung wird der Marktzugang erleichtert, da das Tätigwerden nicht mehr an den Erwerb einer Lizenz geknüpft ist. Nach wie vor besteht die allgemeine Pflicht zur Meldung von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und von Anbietern, die gewerblich Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen. Dies ist erforderlich, um den Überblick über den Gesamtmarkt zu behalten und so den Wettbewerb besser beurteilen zu können. Die erteilten Lizenzen sind jedoch insoweit noch relevant, wie mit ihnen Rechte, z. B. im Bereich des Wegerechts, verbunden sind.

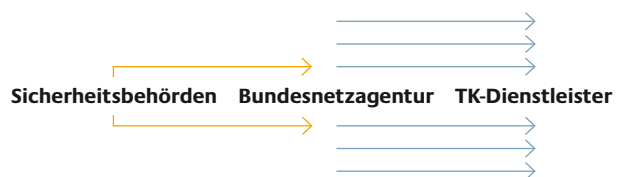
Zuteilungen	2005	Gesamt (bis 31.12.2005)
National Signalling Point Codes (NSPC)	96	2.495
International Signalling Point Codes (ISPC)	17	408
Portierungskennungen (PK)	24	221
Closed User Group Interlock Codes (CUGIC)	0	23
Tarifierungsreferenzzweige (TRZ)	10	135
Herstellerkennung für Telematikprotokolle (HKT)	0	16
Notifizierung von International Carrier Codes (ICC)	1	13
Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI)	4	11
Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)	5	27
Data Network Identification Code (DNIC)	0	17

Meldepflicht

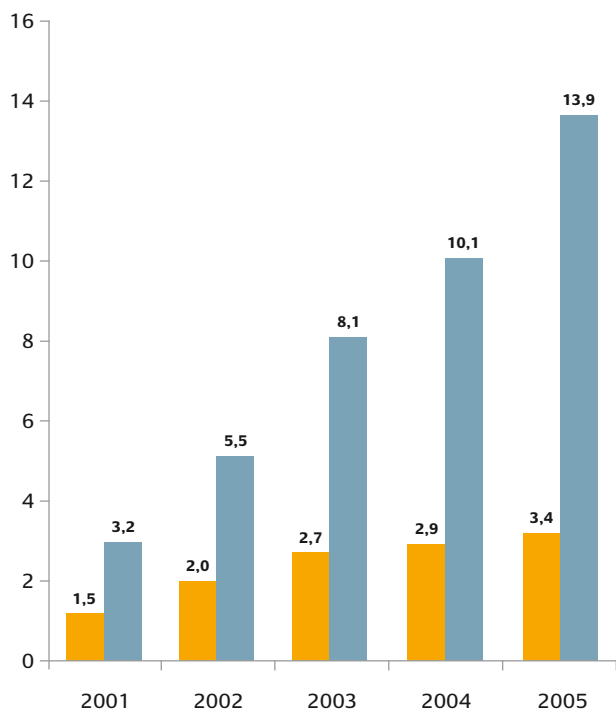
Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur unver-

züglich melden. Zurzeit sind 2.045 Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze gemeldet. Eine entsprechende Liste ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar.

Automatisiertes Auskunftsverfahren gemäß § 112 TKG



Mio.



■ Anfragen von Sicherheitsbehörden
■ Abfragen bei TK-Dienstleistern

Post

Marktstrukturdaten	100
Bürgereingaben und Verbraucherschutz	108
Entscheidungen der Beschlusskammer	111
Internationale Aktivitäten	114
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	115



Marktstrukturdaten

Der deutsche Postmarkt umfasste im Jahr 2005 Umsätze von ca. 23 Mrd. €. Mehr als 70 Prozent des Postmarkts – im Wesentlichen die Kurier-, Express- und Paketdienste, aber auch Teile des Briefmarkts – sind bereits für den Wettbewerb geöffnet. Knapp zwei Drittel der Umsätze auf dem Markt für Postdienstleistungen entfielen auf die Deutsche Post AG (DP AG). Den Rest teilt sich eine Vielzahl von Anbietern, insbesondere Kurier-, Express- und Paketdienste.

Für das Jahr 2005 werden im lizenzpflichtigen Bereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm) Umsätze in Höhe von rund 10,2 Mrd. € erwartet, davon ca. 700 Mio. € von Wettbewerbern der DP AG. Die DP AG wird

demnach trotz Öffnung bestimmter Bereiche für den Wettbewerb auch im Jahr 2005 einen Marktanteil von rund 93 Prozent behaupten.

Die Ausweitung des Wettbewerbsbereichs um acht Prozentpunkte Anfang 2006 ergibt sich aus der Absenkung der Monopol-Gewichts- und Preisgrenze zum 1. Januar 2006 (die Gewichtsgrenze wurde von 100 g auf 50 g gesenkt, die Preisgrenze von 1,65 € auf 1,38 €). Die Briefsendungen mit einem Gewicht bis 50 g machen allerdings knapp drei Viertel der Briefsendungen insgesamt aus. Die Absenkung der Gewichtsgrenze hat daher nur geringe Auswirkungen auf den Umfang des Wettbewerbsbereichs.

Entwicklung des Wettbewerbsbereichs 1997–2008 (in %)



¹ Veränderung durch PostG

² Veränderung durch Beschluss zur Konsolidierung

Der Beschluss des Bundeskartellamts (BKartA) vom Februar 2005 zur Konsolidierung (nähere Ausführungen hierzu siehe unter „Verwaltungsgerichtliche Verfahren“) führt zu einer weiteren Ausweitung des Wettbewerbsbereichs; dies bedeutet allerdings nicht, dass das zusätzliche Wettbewerbspotenzial in vollem Umfang an die Wettbewerber der DP AG fällt.

Ergebnisse der Marktuntersuchung im lizenzierten Bereich

Mit der von der Bundesnetzagentur Anfang 2005 durchgeführten Marktuntersuchung wurden bei insgesamt 1.337 Lizenznehmern

Umsatz und Absatz für 2004 (Ergebnis) und 2005 (Erwartungswert) abgefragt.

Es bestätigt sich erneut der schon seit Jahren zu verzeichnende Trend, dass die qualitativ höherwertigen Dienstleistungen (D) der neuen Marktteilnehmer zunehmend nachgefragt werden. Diese Dienstleistungen erreichten im Jahr 2000 lediglich einen Anteil am Gesamtumsatz der Lizenznehmer von 27 Prozent; 2004 waren es bereits 49 Prozent. Die Tendenz ist steigend – für 2005 werden rund 52 Prozent erwartet. Höherwertige Dienstleistungen und deren Merkmale sind im Amtsblatt Nr. 1 der Bundesnetzagentur vom 11. Januar 2006 differenziert dargestellt. Zu den höherwertigen Dienstleistungen gehören u. a. Dienstleistungen mit taggleicher Zustellung, Dienstleistungen mit termingenauer Zustellung oder Sendungsverfolgung sowie Integrierte Brief-Logistikdienstleistungen. Die Integrierte Brief-Logistikdienstleistung stellt eine Komplettlösung „aus einer Hand“ dar. Sie umfasst den Herstellungs- und Beförderungsprozess der

vom Absender auf elektronischem Wege eingelieferten Nachricht bis hin zum Empfänger in einer garantierten Qualität. Diese Leistung kann um jeweils den Bedürfnissen der Nachfrager entsprechende weitere Zusatz- und Mehrwertleistungen erweitert werden.

Bemerkenswert ist auch die starke Zunahme von Postzustellungsaufträgen (PZA), auf die sich mittlerweile mehrere Wettbewerber spezialisiert haben. Die sog. „förmliche Zustellung“ ist ein Sonderfall im PostG. Hier gilt die Exklusivlizenz der DP AG nicht. Damit gelten für alle Marktteilnehmer – auch für die DP AG – dieselben Bedingungen.

Die Zahl der PZA insgesamt ist zwischen 2002 und 2005 um rund 40 Prozent gestiegen, die Umsätze um knapp 23 Prozent. Die Wettbewerber erwarten für 2005 mit rund 27 Mio. PZA einen Anteil von bis zu 39 Prozent beim Absatz und von bis zu 32 Prozent beim Umsatz. Der Marktanteil der zehn größten Wettbewerber der DP AG wird hier bei rund 20 Prozent liegen.

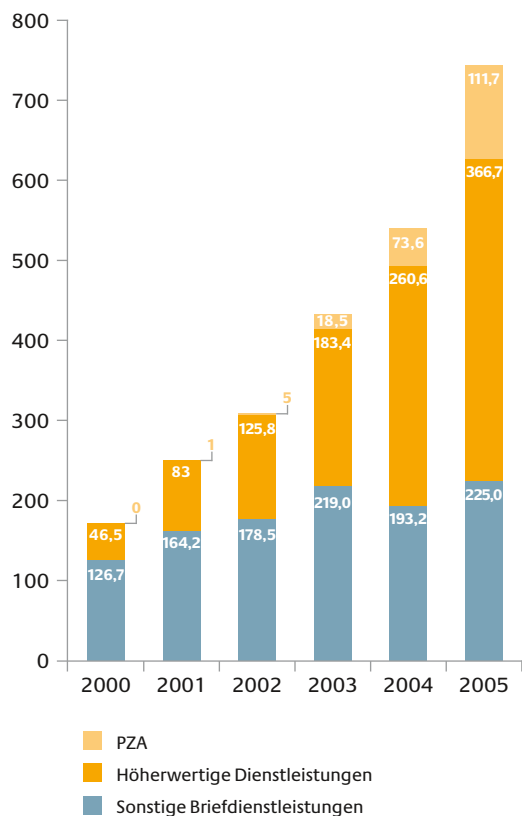
Umsätze der Lizenznehmer (ohne DP AG) bei den lizenzierten Dienstleistungen

Dienstleistungen ¹		2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €	2005e Mio. €
PZA²	förmliche Zustellung ¹	5,0	18,5	73,6	111,7
A	≥ 200 g oder > 5-facher Preis ab 2003: > 100 g oder ≥ 3-facher Preis	35,6	26,1	37,6	49,3
B	inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g	92,5	88,0	107,4	133,0
C	Dokumentaustauschdienst	1,2	1,0	1,0	1,0
D	qualitativ höherwertige Dienstleistungen	125,8	183,4	260,6	366,7
E	Einlieferung bei Annahmestellen der DP AG	9,2	13,5	10,8	12,6
F	Abholung aus Postfachanlagen der DP AG	3,6	6,4	5,6	6,6
G	Briefsendungen für das Ausland	erst ab 1.1.2003 möglich	16,2	6,4	9,2
H	Briefsendungen aus dem Ausland	erst ab 1.1.2003 möglich	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Altlicenzen (Massensendungen)		32,6	34,4	25,4	14,3
Summe		305,5	387,6	528,5	704,5

1 siehe auch Amtsblatt Nr. 1 der Bundesnetzagentur vom 11. Januar 2006

2 PZA = Postzustellungsaufträge (förmliche Zustellung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, § 33 PostG)

Aufteilung der Umsätze der Lizenznehmer auf lizenzpflichtige Dienstleistungen (ohne DP AG) in Mio. €



Bei den Lizenznehmern handelt es sich zum größten Teil um kleine oder mittlere Unternehmen (bis zu 0,5 Mio. € bzw. ab 0,5 Mio. € Jahresumsatz). Dies dürfte großteils darauf zurückzuführen sein, dass die für eine Betätigung im größeren Umfang erforderlichen Beförderungsmengen aufgrund der nach wie vor vorhandenen Exklusivlizenz der DP AG nicht erreicht werden können. Unabhängig davon ist – wie bereits in den Vorjahren – die Zahl der mittleren Unternehmen besonders stark angestiegen (von 42 Ende 2000 auf 140 Ende 2004). Die Lizenznehmer erwarten, dass sich dieser Trend im Jahr 2005 fortsetzt. Zudem haben die „etablierten“ mittleren Unternehmen ihre Stellung auf dem Markt gefestigt und expandieren (Umsatzzuwächse bis zu 50 Prozent – allerdings auf niedrigem Niveau). Ebenso verbessert sich eigenen Angaben zufolge die Ertragslage der neuen Unternehmen. Im Jahr 2005 wird sich dieser erfreuliche Trend nach Einschätzungen dieser Marktteilnehmer weiter fortsetzen.

Marktverhältnisse und -anteile

Für die DP AG werden für das Jahr 2005 im Briefbereich (lizenzpflichtiger Bereich)

Postzustellungsaufträge – Mengen

	2002 Mio. St.	2003 Mio. St.	2004 Mio. St.	2005e Mio. St.
DPAG	48,0	47,0	43,2	42,1
Wettbewerber	1,2	4,7	17,3	27,0
Gesamt	49,2	51,7	60,5	69,1
Anteil Wettbewerber	2,4%	9,1%	28,6%	39,0%

Postzustellungsaufträge – Umsätze

	2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €	2005e Mio. €
DPAG	276,0	261,0	237,9	233,3
Wettbewerber	5,0	18,5	73,6	111,7
Gesamt	281,0	279,5	311,5	345,0
Anteil Wettbewerber	1,8%	6,6%	23,6%	32,4%

Anzahl der Unternehmen nach Umsatzgruppen 2000 bis 2005

	bis 10.000 €	10.001 € bis 100.000 €	100.001 € bis 500.000 €	500.001 € bis 1 Mio. €	> 1 Mio. € bis 10 Mio. €	> 10 Mio. €
2000	91	178	129	23	15	4
2002	96	186	149	32	41	7
2004	181	263	175	53	77	10
2005e	159	257	188	66	96	13

Umsätze in Höhe von rund 9,5 Mrd. € erwartet (davon rund 6,0 Mrd. € im Monopolbereich). Sie wird demnach im lizenzpflichtigen Bereich noch immer einen Marktanteil von rund 93 Prozent halten. Auch in dem bereits für den Wettbewerb geöffneten Bereich (rund 4,2 Mrd. €) wird ihr Marktanteil bei rund 83 Prozent liegen.

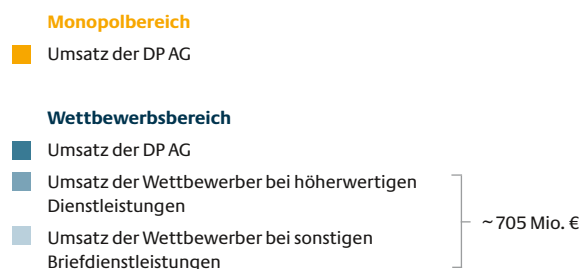
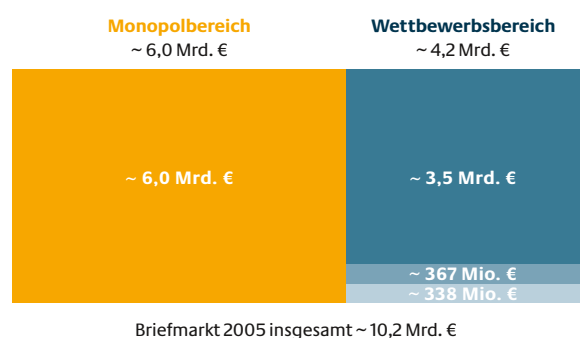
Arbeitsplatzentwicklung

Im lizenzpflichtigen Bereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) gab es nach den Angaben der Unternehmen im Jahr 2004 (Jahresdurchschnitt) 181.086 Beschäftigte, davon 33.478 bei den neuen Lizenznehmern. Diese Arbeitsplätze würde es ohne die Wettbewerber nicht geben. Insoweit leisten diese einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarkts (siehe Seite 104).

Entwicklung der Arbeitsplätze im Bereich Brief

Die DP AG hat im Briefsektor zwischen 1999 und 2004 rund 30.000 Arbeitsplätze abge-

Monopol- und Wettbewerbsbereich im Briefmarkt 2005



baut (rund 17 Prozent). Diesem Abbau stehen keine entsprechenden Absatz-/Umsatzrückgänge gegenüber: Die Zahl der beförderten

Entwicklung der Marktverhältnisse im lizenzierten Bereich

	Umsatz (in Mio. €)			Menge (in Mio. Stück)		
	2003	2004	2005e	2003	2004	2005e
Markt insgesamt	9.900,0	10.000,0	10.200,0	16.600,0	17.000,0	18.100,0
Anteil Lizenznehmer (ohne DP AG)	387,6	528,5	704,5	615,8	909,5	1.198,7
Marktanteile Lizenznehmer	3,9 %	5,3 %	6,9 %	3,7 %	5,4 %	6,6 %
Marktanteile DP AG	96,1 %	94,7 %	93,1 %	96,3 %	94,6 %	93,4 %

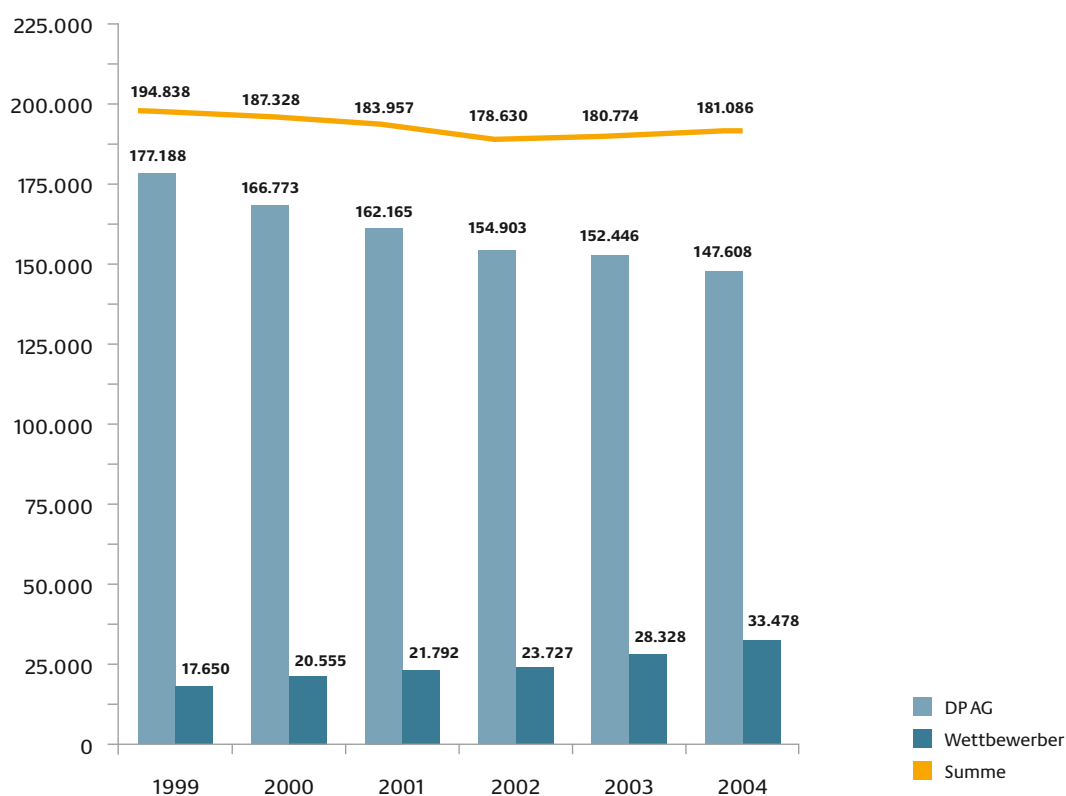
Briefsendungen ist in den letzten Jahren weiter gestiegen; der Umsatz hat sich nur unwesentlich verändert.

Lizenzierung

Bis zum Jahresende 2007 können von anderen Anbietern als der DP AG Postdienstleistungen erbracht werden, für die die Exklusivlizenz kraft gesetzlicher Definition nicht gilt. Diese Postdienstleistungen sind im Amtsblatt Nr. 1 der Bundesnetzagentur vom 11. Januar 2006 aufgelistet und definiert.

Bis zum Jahresende hat die Bundesnetzagentur insgesamt 2.030 Unternehmen – bei mehr als 2.100 Anträgen – eine Lizenz für die Erbringung von Postdienstleistungen erteilt. Von diesen 2.030 Unternehmen sind jedoch bis dato rund 660 Unternehmen aus dem Markt wieder ausgetreten (z. B. durch Lizenzrückgabe, Insolvenz, Gewerbeabmeldungen usw.). Von den verbleibenden rund 1.370 Lizenznehmern sind allerdings ca. 470 Unternehmen nicht oder noch nicht am Marktgeschehen aktiv beteiligt, d. h., sie erzielen

Entwicklung der Arbeitsplätze im Bereich Brief



Lizenzanträge, Lizenzen und Marktaustritte

Stand: 31.12.2005	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Insgesamt
Lizenzanträge	384	291	210	238	181	235	265	313	2.117
erteilte Lizenzen	164	455	241	221	179	238	255	277	2.030
versagte Lizenzen	3	1	0	0	0	3	3	0	10
Marktaustritte	0	17	70	134	181	68	81	105	656

keine Umsätze. Dementsprechend geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass etwas mehr als 900 Unternehmen mit einer Lizenz zur Erbringung von Postdienstleistungen am Markt aktiv sind und Umsätze generieren.

Preise und Preisniveau für Briefsendungen

Aus der Tabelle unten ergibt sich für Deutschland ein Preisniveau (mit Mengen gewichtete Preise) bis Ende 2002 von gerundet 0,77 € und ab Januar 2003 von 0,725 €. Das Preisniveau der angegebenen Produkte der DP AG ist damit seit Ende 2002 um rund 6 Prozent gesunken. Das Preisniveau selbst ist für sich betrachtet wenig aussagekräftig. Aussagekraft gewinnt es erst im Vergleich mit dem Preisniveau anderer Unternehmen oder im internationalen Vergleich. Ein Vergleich mit dem Preisniveau anderer Unternehmen in Deutschland ist nicht möglich, da die genannten Produkte wegen der gesetzlichen Exklusivlizenz der DP AG derzeit nicht von Anderen angeboten werden dürfen. Insoweit bleibt nur ein internationaler Vergleich.

Als Vergleichsländer wurden alle EU-Länder, Norwegen und die Schweiz sowie die USA, Kanada, Australien, Neuseeland und Japan einbezogen. Für diese Vergleichsländer wurden die Produkte ausgewählt, die soweit wie möglich den Produkten Postkarte, Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief der DP AG entsprechen. Verglichen wurde die jeweils schnellste Beförderung im gewöhnlichen Briefdienst, für die – wie in Deutschland – keine Lieferfrist garantiert wird, sondern allenfalls eine wahrscheinliche, aber unverbindliche Brieflaufzeit angegeben wird. Bei einem internationalen Vergleich des Preisniveaus in diesem Sinne können mehrere Produkte mit unterschiedlichen Preisstrukturen (Beispiele siehe Tabelle unten) einbezogen werden. Gleichzeitig werden Unterschiede abgeschwächt, die bei einer Beschränkung auf nur ein Produkt – z. B. den Standardbrief bis 20 g – den Vergleich verzerren könnten.

Für die so ausgewählten Produkte wurden die Preise in € bzw. in nationaler Währung ermittelt. Diese Preise wurden danach wie bei der Bestimmung des deutschen Preisniveaus

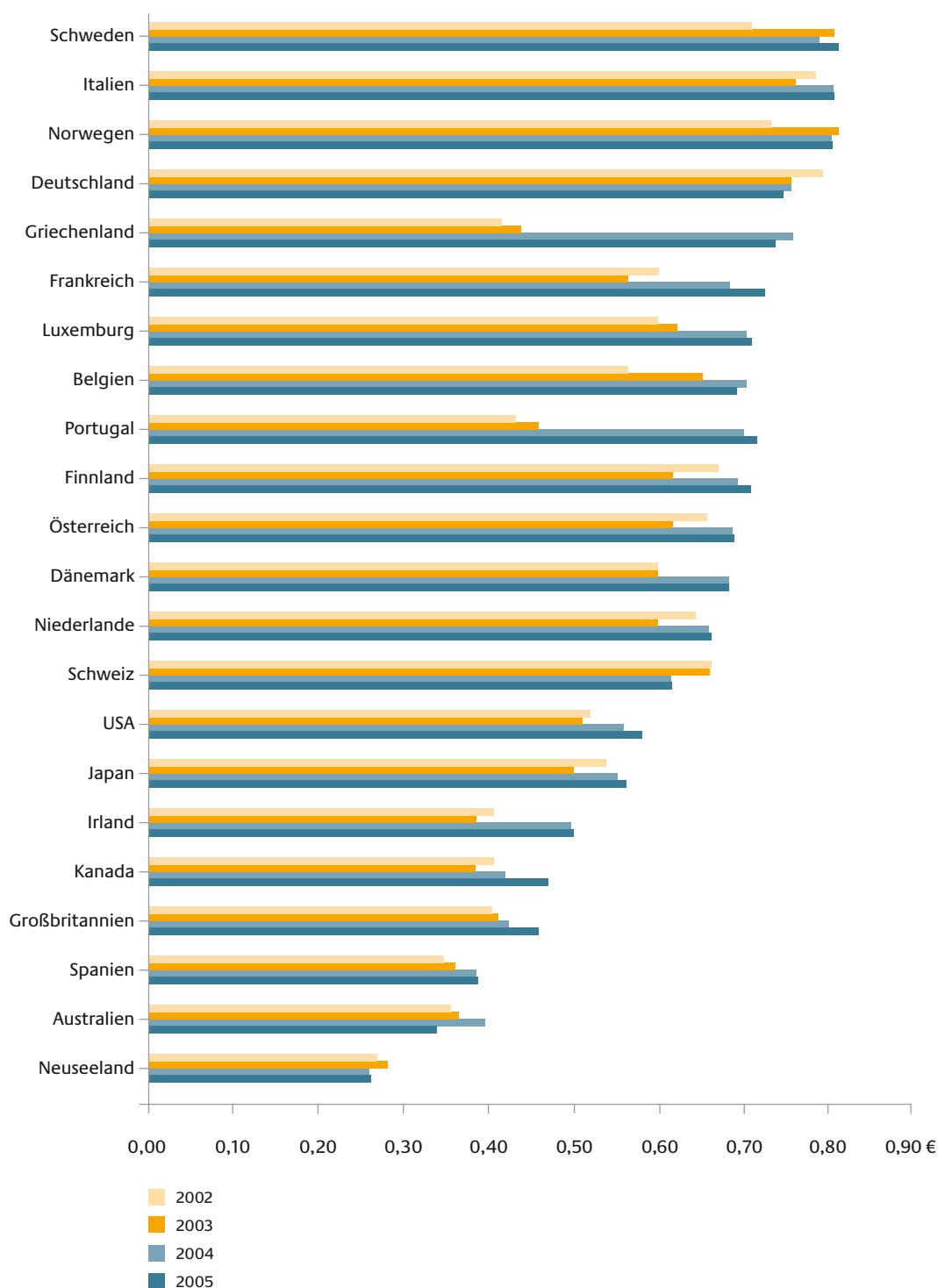
Preise der DP AG

	bis Ende 2002	ab 2003	ab 2005
Postkarte	0,51 €	0,45 €	0,45 €
Standardbrief (≤ 20 g)	0,56 €	0,55 €	0,55 €
Kompaktbrief (≤ 50 g)	1,12 €	1,00 €	0,95 €
Großbrief	1,53 €	1,44 €	1,44 €
Maxibrief	2,25 €	2,20 €	2,20 €

Preis-/Gewichtsstrukturen für Briefsendungen bis 50 g

Stand: Oktober 2005	D [€]	UK [£]	A [€]	GR [€]	F [€]	USA [\$]	NL [€]
Standardbrief (bis 20 g)	0,55	0,30	0,55	0,49	0,53	0,37	0,39
Kompaktbrief (21 – 50 g)	0,95	0,30	0,75	0,69	0,82	0,60	0,78
Kompakt- gegenüber Standardbrief	+ 73 %	+ 0 %	+ 36 %	+ 41 %	+ 55 %	+ 62 %	+ 100 %

Preisniveau für Briefsendungen (€) 2002–2005 (Stand August 2005)



gewichtet. Die Summe der gewichteten Einzelpreise ergibt das Preisniveau in € bzw. in der jeweiligen nationalen Währung. Das Preisniveau der Vergleichsländer in € bzw. in nationaler Währung wurde anschließend über die vom Statistischen Bundesamt nach deutschem Währungsschema ermittelten

Verbrauchergeldparitäten (jeweils aktueller Stand) umgerechnet.

Im europäischen Vergleich ist Deutschland das einzige Land, das seit 2002 einen kontinuierlichen Rückgang beim Preisniveau für Briefsendungen verzeichnen kann.

Angebot von Teilleistungen, Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen

Um Marktzutritt und Wettbewerb auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen zu fördern, verpflichtet das Postgesetz (PostG) das marktbeherrschende Unternehmen, Nachfragern auf diesem Markt einen Zugang zu infrastrukturellen Einrichtungen und Leistungen zu eröffnen. Für Verträge über diese Zugangsgewährung besteht eine Pflicht zur Vorlage bei der Bundesnetzagentur, u. a., um die Einhaltung der postgesetzlichen Vorgaben beim Marktbeherrscher zu überwachen.

Zugang zu Teilleistungen

Eine Teilleistung ist die um die Eigenleistungen des Nachfragers reduzierte restliche Leistung einer ansonsten als Ganzes angebotenen lizenzpflichtigen Beförderungsleistung. Ein solcher Teilleistungsanspruch besteht gegenüber einem marktbeherrschenden Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen. Aufgrund von Beschlüssen der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur werden sowohl Kunden als auch Wettbewerbern der DP AG Teilleistungszugänge zu ihren Briefzentren Abgang (BZA), Briefzentrum für die Einlieferung der abgehenden Sendungen, und zu ihren Briefzentren Eingang (BZE), Briefzentrum für die Zustellung der eingehenden Sendungen, gewährt.

Die Öffnung des Zugangs zu Teilleistungen und Teilleistungsrabatten der DP AG auch gegenüber wettbewerblich tätigen Konsolidierern hat eine nicht unwesentliche Erweiterung der Betätigungsmöglichkeiten der Wettbewerber auf den Briefmärkten ergeben (nähere Ausführungen siehe „Verwaltungsgerichtliche Verfahren“).

Zugang zu Postfachanlagen

Ein marktbeherrschender Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen ist dazu verpflichtet, Wettbewerbern gegen Entgelt die Zuführung von postfachadressierten Postsendungen zu den von ihm betriebenen Postfachanlagen zu gestatten. Die DP AG hat der Bundesnetzagentur im Jahr 2005 hierzu 27 Verträge über den Zugang zu Postfachanlagen vorgelegt.

Zugang zu Informationen über Adressänderungen

Ein marktbeherrschender Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen ist ebenfalls verpflichtet, Wettbewerbern den Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen über Adressänderungen zu gewähren. Die DP AG hat der Bundesnetzagentur im Jahr 2005 hierzu 59 Verträge über den Zugang zu Adressänderungen vorgelegt.

Teilleistungsverträge 2005

	Sendungsart			Gesamt alle Formen
	Individuaisendungen ¹ BZA	BZE	Infopost ² BZE	
Zugangspunkt				
Vertragspartner				
Endkunden	140	230	65	435
Wettbewerber	1	1	0	2
Konsolidierer	87	91	13	191
Gesamt	228	322	78	628

1 nach Zugangspunkt BZA/BZE

BZA: Briefzentrum Abgang (Anfang), BZE: Briefzentrum Eingang (Ende)

2 nur Zugangspunkt BZE

Bürgereingaben und Verbraucherschutz

Im Jahr 2005 sind bei der Bundesnetzagentur 1.651 schriftliche Bürgereingaben, Beschwerden und Anfragen zum Postbereich eingegangen.

Ein Großteil der Zuschriften richtete sich gegen die von der DP AG getroffene Entschei-

dung, ihr Filialnetz bis Ende 2005 grundsätzlich auf die in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) festgeschriebene Mindestzahl von 12.000 stationären Einrichtungen zurückzuführen. Weiterhin bezogen sich die Zuschriften auf tatsächliche oder scheinbare Mängel bei der Versorgung mit

Statistik der Bürgereingaben 2005

	Eingaben	%
Zugang zu Postdiensten (insbesondere Briefkästen, Filialen)	494	29,9
Auslieferung von Postsendungen	290	17,6
Verlust von Sendungen	175	10,6
Entgelte für Postdienstleistungen	150	9,1
Beschwerdebehandlung durch den Anbieter	94	5,7
späte / verspätete Zustellung	76	4,6
beschädigte Sendungen	59	3,6
Anschriftenänderung	37	2,3
Verhalten und Kompetenz des Personals des Anbieters	26	1,6
Einlieferung von Postsendungen	11	0,6
grenzüberschreitende Postsendungen	11	0,6
Zugang zu Kundendienstinformationen	8	0,5
Sonstiges (einschließlich Finanzdienstleistungen)	220	13,3
Summe	1.651	100,0

Universaldienstleistungen entsprechend der PUDLV sowie bei der Erbringung von Postdienstleistungen entsprechend der Postdienstleistungsverordnung (PDLV). Allerdings bezog sich auch ein nicht unerheblicher Teil der Zuschriften auf Sachlagen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundesnetzagentur liegen (z. B. Finanzdienstleistungen der Postbank).

Sofern bei der Bearbeitung der Eingaben tatsächliche Mängel bei der Versorgung mit Universaldienstleistungen oder Universaldienstdefizite festgestellt wurden, hat die DPAG diese nach Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich beseitigt. Daher waren im Jahr 2005 formale Reaktionen wie das Verhängen von Bußgeldern nicht erforderlich.

Schlichtung

Die PDLV vom 21. August 2001 regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Anbieter von Postdienstleistungen und ihrer Kunden. Nach der PDLV besteht grundsätzlich für den Kunden die Möglichkeit, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen, bei der Bundesnetzagentur ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund der PDLV zustehen, geltend macht, kein Gerichtsverfahren mit demselben Streitgegenstand rechtshängig ist, vor Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde und der Kunde als Geschäftskunde keine Sondervereinbarungen mit dem Anbieter von Postdienstleistungen getroffen hat. Ziel der Schlichtung ist es, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Verfahren endet entweder mit einer Einigung der Parteien oder mit der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Im Jahr 2005 ist von der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens nur wenig Gebrauch gemacht worden. Von insgesamt 18 Schlichtungsanträgen wurden sieben erfolgreich

abgeschlossen; zwei sind gescheitert, weil zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte; einer ist gescheitert, weil der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hat; fünf sind noch offen. Drei Schlichtungsanträge mussten abgelehnt werden; die Voraussetzungen für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens waren nicht gegeben.

Universaldienst

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen (Universaldienst) ist derzeit und bis Ende 2007 sichergestellt. Im Hinblick auf den von ihr zu erstellenden Tätigkeitsbericht 2004/2005 und auf Empfehlung des Beirats bei der Bundesnetzagentur wurde im Oktober 2005 ein Workshop zu Fragen der Fortentwicklung des Post-Universaldienstes durchgeführt. An diesem Workshop haben Vertreter von rund 30 interessierten Kreisen (u. a. Verbraucherverbände, Wirtschaftsverbände, Nutzer, Anbieter, Wissenschaft) teilgenommen. Diskutiert wurde vorrangig die Sicherstellung und der Umfang des Universaldienstes in einem zukünftig wettbewerbsorientierten Umfeld (ab 1. Januar 2008). Die Bundesnetzagentur hat im Tätigkeitsbericht 2004/2005 eine ausführliche Stellungnahme hierzu abgegeben. Diese Stellungnahme enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Anpassung der PUDLV.

Stationäre Einrichtungen

Die PUDLV schreibt bundesweit mindestens 12.000 stationäre Einrichtungen vor, in denen Verträge über Brief- und Paketbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können. Davon müssen bis zum 31. Dezember 2007 mindestens 5.000 mit unternehmenseigenem Personal betrieben werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird mittels eines mit der DP AG vereinbarten Informations- und Meldesystems kontrolliert.

Die Zahl der stationären Einrichtungen ist seit Ende 1997 um fast 18 Prozent zurückgegangen. Bei den vorgenommenen Schließungen handelte es sich ausschließlich um Standorte, an denen weder nach der PUDLV noch

nach der Selbstverpflichtungserklärung der DP AG eine stationäre Einrichtung zwingend erforderlich ist. Aufgrund einer Vielzahl von Eingaben und Anfragen bezüglich dieser Umstrukturierung des Filialnetzes hatte sich die DP AG bereit erklärt, in begründeten Einzelfällen zusätzlich auf örtliche Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und die beabsichtigte Filialnetzmaßnahme abzuändern. Daraufhin wurde in 242 Fällen entweder eine Partner-Filiale oder eine Post-Service-Filiale eingerichtet.

Insgesamt hat sich die Zahl der stationären Einrichtungen wie folgt entwickelt:

Entwicklung der stationären Einrichtungen

Jahr *	stationäre Einrichtungen insgesamt	eigen- betriebene Filialen
1997	15.331	10.095
1998	14.482	7.946
1999	13.948	5.956
2000	13.663	5.590
2001	12.818	5.331
2002	12.683	5.030
2003	13.514	5.513
2004	13.019	5.379
2005	12.671	5.671
Vorgabe PUDLV	mindestens 12.000	mindestens 5.000

* zum Stichtag 31. Dezember

Quelle: DP AG

Briefkästen

Die Anzahl der Briefkästen ist in der PUDLV nicht festgeschrieben. Die PUDLV enthält lediglich eine Entfernungsregelung, wonach Briefkästen so ausreichend vorhanden sein müssen, dass die Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 1.000 Meter zu einem Briefkasten zurückzulegen haben. Bis zum Auslaufen der Exklusivlizenz am 31. Dezember 2007 garantiert die DP AG in ihrer Selbstverpflichtungserklärung die Bereitstellung von bundesweit etwa 108.000 Briefkästen. Am 31. Dezember 2005 unterhielt die DP AG rund 110.000 Briefkästen. Damit war die Selbstverpflichtung hinreichend erfüllt. Weiterhin hat sich die DP AG verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Briefkästen nicht vor der letzten angegebenen Leerungszeit geleert werden. Der Bundesnetzagentur liegen keine Informationen bzw. Beschwerden vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die DP AG ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

Entscheidungen der Beschlusskammer

Entgeltregulierung

Price-Cap-Verfahren

Die Beschlusskammer hat im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens im Herbst 2005 die Entgelte für lizenzpflichtige Briefdienstleistungen genehmigt. Hervorzuheben ist dabei, dass mit dieser Entscheidung das Entgeltniveau in Deutschland zum vierten Mal in Folge abgesenkt wurde.

Aufgrund der in der Maßgrößenentscheidung der Bundesnetzagentur vorgegebenen Produktivitätsfortschrittsrate von 1,8 Prozent und der dabei relevanten Inflationsrate von 1,6 Prozent ergibt sich für das Jahr 2006 eine Absenkung des Entgeltniveaus um rund 0,2 Prozent. Bei Briefen ins Ausland erfolgte neben einer Absenkung der Porti im höhergewichtigen Bereich allerdings eine deutliche Erhöhung im unteren Gewichtsbereich. So kostet zukünftig der Standardbrief ins Ausland 0,70 €. Die DP AG hatte die Tarifsteigerung für Briefe ins Ausland insbesondere mit erhöhten Endvergütungszahlungen an ausländische Postgesellschaften gerechtfertigt. Außerdem hat sie vorgetragen, dass die Porti europaweit für eine dem Standardbrief vergleichbare Sendung ins Ausland im Durchschnitt 0,69 € betragen.

Mit den Senkungen bei einigen Inlandsporti (z. B. beim Kompaktbrief von 0,95 € auf 0,90 €) und den o. a. Entgeltanpassungen bei Auslandsbriefen hat die DP AG im Ergebnis die Senkungsvorgaben aus dem Price-Cap-Verfahren (–0,2 Prozent) erfüllt. Hierbei wurde wie in den vorangegangenen Verfahren überprüft, ob die in der o. a. Maßgrößenentscheidung für den Zeitraum 2003 bis 2007 festgelegten Korbzuschnitte, die vorgegebenen Preisänderungsraten und die auferlegten Nebenbedingungen eingehalten werden. Da sämtliche Bedingungen erfüllt waren, wurden die Entgelte für die vierte Price-Cap-Periode ab dem 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 mit Beschluss vom 18. Oktober 2005 genehmigt.

Im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens hat die Bundesnetzagentur auch ausdrücklich festgestellt, dass die interne Rechnungslegung der DP AG den Anforderungen des § 10 Abs. 2 PostG (getrennte Rechnungsführung) entspricht. Die DP AG war deshalb auch in der Lage, der Bundesnetzagentur die für die Maßgrößenentscheidung erforderlichen Kostenunterlagen und -nachweise zu liefern, und zwar einschließlich nachvollziehbarer finanzieller Beziehungen zwischen den relevanten Postdienstleistungen. Eine Veröffentlichung solcher Daten ist weder nach der EU-Postrichtlinie noch nach dem PostG vorgesehen.

Förmliche Zustellung

Die Genehmigung der Entgelte für die Zustellung von Schriftstücken nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln (förmliche Zustellung), stellt eine besondere Art der Entgeltregulierung dar. Im Rahmen dieser Entgeltregulierung werden nach dem PostG die Maßstäbe der Entgeltregulierung des § 20 Abs. 1 und 2 PostG auf sämtliche Anbieter derartig qualifizierter Beförderungsleistungen angewendet. Damit werden die Regelungen, dass die Entgelte keine Auf- bzw. Abschläge enthalten und sich nicht diskriminierend auswirken dürfen, auf alle Anbieter dieser Dienstleistung ausgedehnt, obwohl diese Prüfungsmaßstäbe ansonsten ausschließlich auf marktbeherrschende Unternehmen angewendet werden.

Als Folge dieser Regelung hat die Beschlusskammer besonders darauf zu achten, dass keine kundenspezifischen Entgelte von den beliebigen Unternehmern angeboten werden, da sie grundsätzlich diskriminierend wären. Regionaldifferenzierte Entgelte, entfernungsabhängige Entgelte oder nach Mengen gestaffelte Entgelte hingegen sind mit den Genehmigungsvorschriften vereinbar. Dies eröffnet Postdienstleistern zusätzliche Handlungsspielräume, um so durch innovative Entgeltmodelle einen größeren Kundenkreis zu erschließen. Von diesen Möglichkeiten der Entgeltdifferenzierung machen die Anbieter der förmlichen Zustellung auch verstärkt Gebrauch. Die Gerichte und Behörden, die die Leistung PZA nunmehr auch verstärkt aus-schreiben, initiieren zudem häufig einen Bieterwettbewerb. Die sich dadurch ergebende höhere Wettbewerbsintensität führt zu einem Absinken des durchschnittlichen Entgelt-niveaus, das den Kunden zugute kommt.

Zudem hat sich die Beschlusskammer mit einer Weiterentwicklung des Produkts PZA seitens der DP AG befasst. Die DP AG hat ihr Produkt PZA dahingehend fortentwickelt, dass neben der klassischen Leistungserbringung zusätz-

lich elektronische Leistungsmerkmale ange-boten werden (ePZA). Da die elektronische Leistungsvariante erst ab einer jährlichen Sendungsmenge ab 10.000 Stück pro Jahr und Kunde greift, konnte beim Produkt ePZA ein Entgelt von 5,10 € (10.000 bis 29.999 Stück pro Jahr) bzw. ein Entgelt von 5,07 € (ab 30.000 Stück pro Jahr) bis jeweils zum 31. Dezember 2006 durch die Beschlusskammer genehmigt werden. Diese Entgeltentschei-dung beruht auf der Tatsache, dass mit der Produktvariante ePZA bestimmte Produk-tionsschritte gebündelt und damit Kosten-ersparnisse realisiert werden. Diese Kosten-einsparungen sind größer als die zusätzlichen Kosten, die durch die elektronischen Zusatz-leistungen entstehen, so dass im Ergebnis das zu genehmigende Entgelt im Vergleich zum „klassischen Postzustellungsauftrag“ sank.

Der ungewichtete Durchschnitt der genehmigten Entgelte liegt zum Jahresende 2005 bei etwa 3,70 € ohne MwSt. Der Trend, dass die Wettbewerber ihr Tätigkeitsgebiet weiter vergrößern, hielt auch im Jahr 2005 an. Die DP AG verlangt weiterhin das seit dem Jahr 2003 genehmigte Entgelt in Höhe von 5,60 €. Die im Jahr 2005 von der Beschlusskammer erteilten Genehmigungen beziehen sich auf eine Vielzahl von eher regional tätigen Lizenznehmern, aber auch auf bundesweit tätige Lizenznehmer. Dabei werden sowohl neue Entgeltgenehmigungen von neu in den Markt eintretenden Lizenznehmern als auch Entgeltänderungen von etablierten Lizenz-nehmern, die bereits über eine gültige Entgelt-genehmigung verfügen, beantragt. Insge-samt wurden im Jahr 2005 in 209 Fällen Entgelte für die förmliche Zustellung durch die Beschlusskammer genehmigt und damit erste Schritte in ein wettbewerbliches Betä-tigungsfeld geebnet.

Besondere Missbrauchsaufsicht

Die Beschlusskammer hat im Laufe des Jahres 2005 im Rahmen ihrer Missbrauchsaufsicht den Konsolidierern eine neue Nummerierungs-variante eingeräumt, die ihnen eine parallele

Nummerierung und Sortierung ermöglicht. Durch den Verzicht auf einen zweiten Maschinendurchlauf ist es den Konsolidierern nunmehr möglich, in dem ihnen zur Verfügung stehenden Zeitfenster zwischen Abholung der Sendungen beim Kunden und Einlieferung bei der DP AG größere Sendungsmengen im Rahmen von Teilleistungsverträgen zu konsolidieren sowie weitere Kundenpotenziale zu erschließen.

Die Beschlusskammer hatte bereits im vergangenen Jahr in einem Einzelfall entschieden, dass diese Art der Nummerierung keine Nachteile in Bezug auf die Überprüfbarkeit der eingelieferten Gesamtsendungsmenge für die DP AG beinhaltet und die Annahmeverweigerung deshalb missbräuchlich geschieht. Die Untersagung dieses missbräuchlichen Verhaltens gilt nunmehr für sämtliche Konsolidierer.

Überdies hat die Bundesnetzagentur im Rahmen mehrerer förmlicher Verfahren einen diskriminierungsfreien Netzzugang für Konsolidierer angeordnet. Insbesondere ist die DP AG verpflichtet, die den Konsolidierern eingeräumten Vertragskonditionen weitgehend denen in den Kundenverträgen anzugleichen. Abweichende Regelungen konnten danach nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Beschlusskammer die sachliche Rechtfertigung für eine abweichende Regelung ausdrücklich anerkannt hat. Mit diesen Anordnungen wurden weitere Markteintrittsbarrieren beseitigt und eine wesentlich effizientere Sendungsvorbereitung ermöglicht.

Was die generelle Regelung zur Einlieferungszeit von 15 Uhr beim Briefzentrum anbetrifft, konnte die Beschlusskammer derzeit keine ungerechtfertigte Behinderung feststellen, solange die DP AG Konsolidieren spätere Einlieferungszeiten im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten gewährt und eine Gleichbehandlung mit Großkunden und Zuführungsfahrten aus dem eigenen Netz grundsätzlich gewährleistet ist.

Aufgrund mehrerer Beschwerden hat die Beschlusskammer im Rahmen der besonderen Missbrauchsaufsicht die Tarife für Schalterpakete unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Quersubventionierung überprüft. Die Auswertung der von der DP AG vorgelegten Kostenunterlagen hat ergeben, dass die Entgelte keine Abschläge enthalten und überdies nicht diskriminierend sind. Im Übrigen haben sich auch bei weiteren, nur pauschal vorgebrachten Quersubventionierungsvorwürfen keine Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass eine unzulässige oder missbräuchliche Quersubventionierung vorliegt.

Verfahren der Beschlusskammer	Anzahl
Entgeltregulierung	210
Missbrauchsaufsicht	4
Zusammenschaltung	4
Anzahl Beiladungen	1

Internationale Aktivitäten

Welpostverein

In Absprache mit dem BMWi arbeitet die Bundesnetzagentur auf allen Ebenen in internationalen Postangelegenheiten mit. Im Welpostverein (WPV), der 189 Mitgliedsländer umfassenden UN-Sonderorganisation auf dem Gebiet der Post, nimmt sie an den Jahrestagungen des Verwaltungsrates und des Rates für Postbetrieb teil.

Europäischer Ausschuss für Regulierung Post (CERP)

Der Europäische Ausschuss für Regulierung Post (CERP) ist innerhalb der 45 Länder umfassenden Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) das für Postfragen zuständige Gremium. Die Bundesnetzagentur nimmt an den zweimal jährlich stattfindenden CERP-Vollversammlungen teil und arbeitet in den Arbeitsgruppen Politik (Schwerpunkte: Internationale Liberalisierungstendenzen, Welthandelsorganisation, Abgrenzung des Postsektors), Ökonomie (Schwerpunkte: Filialnetzgestaltung, Kostenrechnung) sowie

der übergeordneten Lenkungsgruppe mit. In der Arbeitsgruppe Überwachung/Marktdaten, durch die CERP seinen Einfluss auf das Europäische Komitee für Normung (CEN) geltend macht, führt sie den Vorsitz.

Europäische Union (EU)

Nach EU-Richtlinie ist zur Unterstützung der Kommission ein Ausschuss vorgesehen, der sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt. Für Deutschland arbeitet in diesem Ausschuss neben dem BMWi auch die Bundesnetzagentur mit.

Europäisches Komitee für Normung (CEN)

Nach EU-Richtlinie ist die Festlegung bzw. Harmonisierung von Qualitäts- und Technischen Normen vorgesehen. Die Festlegung der Messmethodik (Grundsätze und Mindestanforderungen) ist u. a. Aufgabe des im Auftrag der EU arbeitenden CEN bzw. seines Technischen Komitees Post (TC 331). In den betreffenden Gremien sind Vertreter der Regulierungsbehörden und –überwiegend– der Postunternehmen vertreten.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Hinsichtlich der Frage, welche Dienstleistungen höherwertig im Sinne des PostG sind und für welche damit das ausschließliche Recht der DP AG nicht gilt, stellt sich das verwaltungsgerichtliche Geschehen wie folgt dar:

Die DP AG hat inzwischen standardisierte Fallgestaltungen wie die Dienstleistungen mit taggleicher und taggenauer Zustellung oder die Dienstleistungen mit Sendungsverfolgung, soweit diese der Amtsblattverfügung (Nr. 15/2004, S. 829 ff., dort in Anlage 2 unter Punkt B 1) entsprechen, als qualitativ höherwertig akzeptiert und ihre diesbezüglichen Klagen vor den Gerichten zurückgenommen. Das Unternehmen ficht jedoch nach wie vor sämtliche von der Bundesnetzagentur vergebenen Lizenzen an, die an Anbieter von Übernacht-Zustellungen oder von integrierten Logistikdienstleistungen erteilt werden.

In Sachen „Übernacht-Zustellung“ hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) der Revision der DP AG gegen den die Rechtmäßigkeit der Lizenzen bejahenden Beschluss des OVG Münster allein aus Verfahrensgründen entsprochen und die Sache an das OVG Münster zurückverwiesen. Am 7. Dezember 2005 fand vor dem OVG Münster die münd-

liche Verhandlung statt. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Lizenz für eine termingenaue Zustellung war nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens, weil – so der erkennende Senat in den Urteilsgründen – sie schon nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens gewesen sei. Das OVG bestätigt in seinen Urteilen vom 7. Dezember 2005 seine Ausgangsentscheidung und begründet sie im Wesentlichen auch genauso. Für alle drei Tatbestandsmerkmale des PostG sieht es nunmehr jedoch als einheitlichen Vergleichsmaßstab die normativen Vorgaben der PUDLV an, weil dies eine durchgängige, von subjektiven Einflüssen unberührt bleibende Vergleichsbetrachtung gewährleiste. In seinem Beschluss vom 6. Oktober 2003 hatte das OVG für die Tatbestandsmerkmale „besondere Leistungsmerkmale“ und „qualitative Höherwertigkeit“ noch den tatsächlich erbrachten Postdienst als Referenzmaßstab zugrunde gelegt. Außerdem ließ es die Revision zu. In Sachen „Integrierte Logistikdienstleistung“ befindet sich der Rechtsstreit in der ersten Instanz.

Ein Beschluss des BKartA hat den gewerblichen Unternehmen, die postvorbereitende Dienste für Briefsendungen unterhalb der Gewichts- und Preisgrenze der Exklusivlizenz erbringen, im Ergebnis den Zugang zu Teilleistungen

der DP AG eröffnet und zu einer Erweiterung der Betätigungsmöglichkeiten der Wettbewerber auf den Briefmärkten geführt. Nach dieser Entscheidung stellt der nur außerhalb des Exklusivlizenzbereichs gewährte Teilleistungszugang für Wettbewerber/Konsolidierer eine unzulässige Diskriminierung der Unternehmen dar, die Briefsendungen mehrerer Absender (im Geltungsbereich der Exklusivlizenz) bündeln und vorsortiert in die Briefzentren der DP AG einliefern. Der DP AG wurde untersagt, diesen Unternehmen den Zugang zu Teilleistungen und die Gewährung von Teilleistungsrabatten zu verweigern; außerdem wurde die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet. Das OLG Düsseldorf bestätigte die Entscheidung des BKartA vorläufig in einem Eilverfahren. Mit Beschluss vom 13. Juli 2005 ordnete das OLG Düsseldorf das Ruhen des Hauptsacheverfahrens an, bis zwei parallel laufende Verfahren mit ähnlicher Thematik vor dem Europäischen Gericht erster Instanz bzw. vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden sind.

Bei dem ersten dieser Verfahren handelt es sich um ein Vertragsverletzungsverfahren. Mit Entscheidung vom 20. Oktober 2004 hatte die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Behinderung von gewerbsmäßigen Postvorbereitern beim Zugang zu Teilleistungen durch die Vorenthaltung von mengenabhängigen Entgelt Ermäßigungen für Vorleistungen bei der Einlieferung von Postsendungen bei Ausgangs- oder Eingangs-Briefzentren der DP AG zu beenden. Die Kommission begründete dies damit, dass die Bestimmung des PostG gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU und die sog. Postrichtlinie verstoße, da Anbieter von Postvorbereitungsdiensten in Deutschland durch die Verweigerung von Preisnachlässen diskriminiert würden, die großen Postkunden, die selber vorbereitete Post einliefern, zuteil würden. Die von der Bundesrepublik Deutschland und der DP AG gegen die Entscheidung der Kommission

eingeleiteten Verfahren vor dem Europäischen Gericht erster Instanz werden derzeit verhandelt.

In einem weiteren Verfahren hatte das VG Köln das Verfahren (Klage eines Konsolidierers gegen einen Beschluss der Bundesnetzagentur wegen Ablehnung des begehrten Teilleistungszugangs) ausgesetzt, um eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Diese Klage wurde jedoch zwischenzeitlich zurückgenommen und der Vorlagebeschluss vom 30. Juni 2004 mit Beschluss des VG Köln vom 21. November 2005 aufgehoben, da die darin aufgeworfene Rechtsfrage für den Rechtsstreit nicht mehr von Belang ist.

Das VG Köln hat mit zwei – im Wesentlichen identischen – Urteilen vom 10. Mai 2005 Klagen von Kunden der DP AG abgewiesen, mit denen sich diese gegen von der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur angeordnete Teilleistungszugänge wehrten. Sie begehrten Einlieferungsbedingungen, die über die angeordneten Einlieferungsbedingungen (u. a. Sortierung, Mindesteinlieferungsmenge, Entgelthöhe) hinausreichten. Das Gericht machte einige grundsätzliche Ausführungen zur Anordnung von Teilleistungszugängen. Danach ist die Anordnung der Bedingungen eines Vertrags nach PostG ein privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt, der weder hinsichtlich Leistung und Gegenleistung noch hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistung teilbar ist. Dies gilt auch für das Entgelt. Bei der Gestaltung der die Zugangsmodalitäten regelnden AGB hat die DP AG nach Ansicht des VG innerhalb der gesetzlichen Grenzen einen Entscheidungsspielraum. In diesen erstinstanzlichen Urteilen wurde auch zu der Frage Stellung genommen, ob § 44 PostG, der auf Vorschriften des TKG vom 25. Juli 1996 verweist, eine dynamische Verweisung darstellt. Nach der Auffassung der Kammer verweist § 44 PostG – jedenfalls für das Prozessrecht (und wohl auch für das Verwaltungsverfahrenrecht vor den Beschlusskammern der Bundesnetz-

agentur) – auf die entsprechenden Vorschriften des TKG vom 22. Juni 2004. Dieser rechtlichen Ansicht zufolge fällt damit auch bei Beschlusskammerverfahren im Postbereich aus Gründen einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit die Möglichkeit der Berufung und damit eine Tatsacheninstanz weg. Die Kammer ließ die Revision zu, welche gegen eines der Urteile eingelegt wurde.

Energie

Regulierung in Deutschland	120
Elektrizität	125
Gas	133
Marktbeobachtung	136
Verbraucherservice	141





Regulierung in Deutschland

Die europäischen Vorgaben der Beschleunigungsrichtlinien (Strom und Gas von 2003) wurden mit der erneuten Novellierung des Energierechts umgesetzt; am 13. Juli 2005 trat das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts mit einem vollständig überarbeiteten EnWG in Kraft. Im Hinblick auf den Netzzugang erfolgte mit der Abkehr vom Weg des verhandelten Netzzugangs ein Paradigmenwechsel.

Gegenstand der Regulierung sind nicht die Energiemärkte als solche, also nicht die Erzeugung, die Beschaffung und der Absatz von Strom und Gas. Regulierungsgegenstand nach dem neuen EnWG ist vielmehr das Netz. Denn dieses stellt in der Regel ein natürliches Monopol dar und befindet sich im Eigentum der etablierten Energieversorgungsunternehmen. Allein die Netzgebundenheit des Energietransports begründet bei dieser Ausgangslage gravierende Marktzutrittserschwerernisse. Konzept der Regulierung ist es deshalb, die Energiemärkte dem Wettbewerb zu öffnen, indem ein preisgünstiger, diskriminierungsfreier Zugang zu den Netzen gewährleistet wird. Die Regulierung des Netzes soll auf den anderen Ebenen der Wertschöpfungskette zu Wettbewerb führen.

Die Überwachung der Entflechtung des Netzbetriebs von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung, die Schaffung von

klaren und diskriminierungsfreien Regelungen des Netzzugangs durch Festlegungen und Missbrauchsaufsicht sowie eine effizienzorientierte Kostenkontrolle bei der Überprüfung der Netzentgelte sind im ersten Schritt die maßgeblichen Werkzeuge, die das EnWG der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden zur Verfügung stellt.

Zusammenarbeit mit Landesregulierungsbehörden

Die Regulierung der Energienetze (Strom und Gas) in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zur Verabschiedung des Energiewirtschaftsgesetzes sowohl der Bundesnetzagentur als auch den Landesregulierungsbehörden übertragen. Große und überregional tätige Energieversorgungsunternehmen unterliegen nach den Regelungen des EnWG der Aufsicht der Bundesnetzagentur. Kleinere (weniger als 100.000 Kunden) und ausschließlich innerhalb der Landesgrenzen agierende Unternehmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesregulierungsbehörden. Um einen einheitlichen Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes sowohl zur Erreichung der Ziele der Regulierung als auch für die von Regulierung betroffenen Unternehmen und den Endverbraucher zu erreichen, arbeitet die Bundesnetzagentur sehr eng mit den Landesregulierungsbehörden zusammen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, auf eine

Vereinheitlichung und Standardisierung der Verfahrens- und Prozessabläufe im Sektor der Energieregulierung hinzuarbeiten.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden themenbezogene Konsultations- und Arbeitskreise gegründet, in denen Vertreter der Landesregulierungsbehörden und der Bundesnetzagentur über die aktuellen Themen und Aufgabenstellungen beraten und gemeinsame Standpunkte erarbeiten. Das hierbei wichtigste Gremium ist der nach § 60 a EnWG gebildete Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur, der sich aus Vertretern der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 des EnWG zuständigen Landesregulierungsbehörden zusammensetzt. Der Länderausschuss hat sich im Berichtsjahr bereits zu mehreren Arbeitssitzungen getroffen. Dabei standen die Fachthemen der Anreizregulierung und des Gasnetzzugangs im Vordergrund.

Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

Mit dem Bundeskartellamt arbeitet die Bundesnetzagentur in allen fachlichen Themenbereichen der Energieregulierung eng zusammen. Zwischen beiden Organisationen findet ein reger und fruchtbarer Arbeitsaustausch auf allen Ebenen statt. Dieser erstreckt sich sowohl auf rein fachliche Themen als auch auf die Gestaltung organisatorischer Regelungen zur Erreichung einer ergebnisorientierten Zusammenarbeit im Anwendungsbereich des EnWG bzw. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Fach- und verfahrensbezogene Arbeitsgruppen bilden die Basis einer zielgerichteten, abgestimmten und konsistenten Entscheidungspraxis beider Behörden. Gemäß § 58 Abs. 3 EnWG wirken die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem GWB wahrende Auslegung des EnWG hin.

Internationale Zusammenarbeit

Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben im internationalen und speziell im europäischen Bereich wahr, um

die Entwicklung eines Binnenmarkts für Elektrizität und Gas in der Europäischen Union zu fördern. Dies betrifft u. a. die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Regulierungsbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel.

Im Berichtszeitraum bestanden folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Mitwirkung bei der Erfüllung von Berichtspflichten an die Europäische Kommission,
- Mitarbeit in internationalen Gremien,
- EG-Verordnung grenzüberschreitender Stromhandel,
- Internationaler Gashandel.

Berichtspflichten an die Europäische Kommission

Die Bundesnetzagentur hat gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundeskartellamt auf Anforderung der Generaldirektion Energie und Verkehr (DG TREN) einen nationalen Berichtsbeitrag zur Integration der Strom- und Gasmärkte auf der Basis der Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas erstellt, der die nationalen Entwicklungen beschrieben hat. Die Berichte der nationalen Regulierungsbehörden bilden einen Baustein für den Kommissionsbericht über die Fortschritte bei der Schaffung des Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarktes („5. Benchmark-Bericht“) vom 15. November 2005. Des Weiteren beantwortete die Bundesnetzagentur ein Auskunftersuchen der Generaldirektion Wettbewerb (DG COMP) vom 14. Juni 2005 im Rahmen der Untersuchung des Elektrizitätssektors („Sector inquiry“).

Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden

Die Bundesnetzagentur ist Mitglied der European Regulators Group for Electricity and Gas (EREG) und des Council of European Energy

Regulators (CEER). Während die ERGEG als formelles Beratungsgremium der Kommission agiert, ist der CEER eine informelle Plattform für den Austausch zu allen relevanten Themen in der Zuständigkeit seiner Mitglieder. Eine Duplizierung der Tätigkeit der Gremien wird durch enge Abstimmung vermieden. Konsultationen zu Arbeitspapieren des CEER werden, insofern ERGEG und die Kommission der Ansicht sind, dass diese von allgemeinem Interesse sind, über die ERGEG durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur beteiligt sich intensiv an den Aufgaben, die im Rahmen von ERGEG und CEER bearbeitet werden. So hat die Bundesnetzagentur Anfang 2005 die Leitung einer Arbeitsgruppe zum Effizienz-Benchmarking (Workstream Efficiency Benchmarking in der Information Exchange & Benchmarking Task Force) übernommen. Des Weiteren arbeitet die Bundesnetzagentur in fast allen weiteren Arbeitsgruppen von CEER und ERGEG mit.

Die Single Energy Market Working Group des CEER behandelte zwei Arbeitspapiere, die über ERGEG öffentlich konsultiert wurden. Zum einen ging es um die Entwicklung von regionalen Strommärkten, zum anderen um einen Fahrplan für einen wettbewerblichen Binnenmarkt für Gas in Europa. Diese Vorhaben werden in 2006 in der ERGEG Regional Electricity Markets Task Force sowie der Gas Market Integration Task Force fortgeführt. Im Rahmen der Information Exchange & Benchmarking Task Force des CEER tauscht die Bundesnetzagentur für die Entwicklung des nationalen Konzepts der Anreizregulierung Erfahrungen mit anderen europäischen Regulierungsbehörden aus. Des Weiteren hat diese Task Force eine vergleichende Analyse der Ausstattung, des Status und der Kompetenzen von 27 Regulierungsbehörden in Europa („CEER Regulatory Benchmark 2005“) angefertigt.

Die Ad hoc Reporting Task Force der ERGEG unterstützte die Kommission bei der Ausgestaltung der Berichtspflichten im Hinblick auf den 5. Benchmark-Bericht und fertigte

eine Analyse zur Entwicklung des Europäischen Energiemarkts auf Grundlage der nationalen Berichtsbeiträge an.

Des Weiteren ist die Bundesnetzagentur in den Prozess des Florence Electricity Forum und des Madrid Gas Forum eingebunden. Bei diesen Foren treffen sich zweimal jährlich Regulierungsbehörden, Kommission, Vertreter der Regierungen sowie Vertreter von Industrie und Verbrauchern, um die bei der Realisierung des Binnenmarkts auftretenden Probleme zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und Standards zu erarbeiten.

ANREIZREGULIERUNG

Die Bundesnetzagentur wird durch § 112 a Abs. 1 EnWG beauftragt, der Bundesregierung bis zum 1. Juli 2006 einen Bericht zur Einführung der Anreizregulierung nach § 21 a EnWG vorzulegen, der ein im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umsetzbares Konzept enthält. Dieser Bericht soll unter Beteiligung der Länder, der Wissenschaft und der betroffenen Wirtschaftskreise erstellt werden sowie die internationalen Erfahrungen mit Anreizregulierungssystemen berücksichtigen.

Für die Konzeption der Anreizregulierung wurden bereits im Aufbaustab Energieregulierung der Bundesnetzagentur umfangreiche Vorbereitungsarbeiten (sowohl im Hinblick auf die methodischen Grundlagen als auch im Hinblick auf die erforderliche Datenerhebung und -auswertung) geleistet, die mit In-Kraft-Treten des EnWG am konkreten gesetzlichen Auftrag orientiert fortgeführt werden konnten.

Die Einbeziehung der Wissenschaft erfolgt im Wesentlichen durch die Vergabe von Gutachten und Beratungsprojekten. Im Rahmen des Grundlagenforschungsprogramms 2005/2006 wurde das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK) mit der Erstellung von vier Gutachten beauftragt. Darüber hinaus erfolgte

die Ausschreibung vier weiterer Gutachten und zweier Beratungsprojekte. Das Vergabeverfahren für die nationalen Ausschreibungen ist am 14. Oktober 2005, das Vergabeverfahren für die internationalen Ausschreibungen am 28. Oktober 2005 abgeschlossen worden. Ein weiteres Projekt ist derzeit ausgeschrieben.

Internationale Erfahrungen mit Anreizregulierungssystemen

Die Berücksichtigung internationaler Erfahrungen mit Anreizregulierungssystemen erfolgt neben der Bearbeitung dieses Themas im Rahmen eines Gutachtens auch durch einen intensiven Erfahrungsaustausch mit anderen Regulierungsbehörden, der sowohl auf bilateraler Basis als auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe zum Effizienz-Benchmarking des Council of European Energy Regulators (CEER) stattfindet.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden am 12. September 2005 und am 17. November 2005 Workshops mit reger Beteiligung europäischer Regulierungsbehörden durchgeführt. Zudem hat die Bundesnetzagentur den Vorsitz der entsprechenden Task Force inne.

Konsultationsprozess

Die Beteiligung der Länder und der betroffenen Wirtschaftskreise erfolgt über einen breit angelegten Konsultationsprozess, der über die in § 112 a Abs. 2 EnWG gesetzlich geforderte Abstimmung hinausgeht. Am 16. August 2005 startete eine monatliche Abfolge von Abstimmungs- und Konsultationsgesprächen in zwei wesentlichen Gremien. In einem Arbeitskreis Anreizregulierung stellt die Bundesnetzagentur Vertretern der öffentlichen Hand ihre Vorarbeiten zu wesentlichen Grundzügen des auszugestaltenden Systems der Anreizregulierung zur Diskussion. Im Konsultationskreis Anreizregulierung finden im Kreis der energiewirtschaftlichen Verbände und Unternehmensgruppen von Netzbetreibern und Netznutzern Präsentationen der Arbeiten der Bundesnetzagentur zuneh-

mend auch mit Fachbeiträgen der betroffenen Wirtschaftskreise statt.

Zu einzelnen Themen werden Referenzdokumente erstellt, die kommentiert werden können. Der erste Referenzbericht (Thema: Price-Cap/Revenue-Cap) wurde nach vorheriger Abstimmung mit den Arbeitskreismitgliedern am 8. Dezember 2005 dem Konsultationskreis vorgelegt. Die Vorlage des zweiten Referenzberichtes (Thema: Allgemeine Produktivitätsentwicklung) wird im Januar 2006 erfolgen.

Die Referenzberichte und die eingegangenen Stellungnahmen werden Eingang in den Berichtsentwurf der Bundesnetzagentur finden. Zu diesem Berichtsentwurf wird wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Danach wird der Bericht der Bundesnetzagentur nach § 112 a EnWG verfasst und am 1. Juli 2006 der Bundesregierung übermittelt.

Datenerhebung

Grundlage der Entwicklung eines sachgerechten Anreizregulierungskonzeptes ist eine breite und zuverlässige Datenbasis. Um den Datenerhebungsbedarf bei den Unternehmen selber zu minimieren, ist neben der direkten Datenabfrage bei den Netzbetreibern die Nutzung weiterer Datenquellen (z. B. statistischer und geologischer Landesämter) vorgesehen. Die bisher erfolgten Datenabfragen wurden mit den Erhebungen für das Vergleichsverfahren Strom (22. September 2005) bzw. Gas (26. September 2005) verbunden, da die dort abgefragten Daten größtenteils auch für die Berichtserstellung zur Anreizregulierung erforderlich und nutzbar sind. Zusammen mit der Datenerhebung zum Vergleichsverfahren Strom wurden zusätzlich weitere Daten abgefragt, die lediglich in Bezug auf die Anreizregulierung notwendig sind.

ENTFLECHTUNG

Organisatorische Entflechtung

Die Entflechtungsbestimmungen des § 6 ff. EnWG finden ihre Grundlage in den EG-Richtlinien zur Liberalisierung des Elektrizitäts- bzw. Gasbinnenmarktes. Als Voraussetzung für einen voll funktionsfähigen und wettbewerbsorientierten Binnenmarkt wird dort die Sicherstellung eines nicht diskriminierenden und transparenten Netzzugangs zu angemessenen Preisen genannt. Um dies zu erreichen, hält der europäische wie deutsche Gesetzgeber die Unabhängigkeit des Übertragungs-/ Fernleitungs- und Verteilnetzbetreibers von den Erzeugungs- bzw. Liefertätigkeiten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens für unerlässlich.

Diese für die Unternehmen der Branche mit zum Teil erheblichen Umstrukturierungsmaßnahmen verbundene Anforderung wurde in den ersten Monaten der Tätigkeit der Bundesnetzagentur im Energiebereich detailliert analysiert und mit den Netzbetreibern und Marktteilnehmern auf den vor- und nachgelagerten Märkten diskutiert. Dabei ging es insbesondere im Rahmen der rechtlichen (§ 7 EnWG) und operationellen (§ 8 EnWG) Entflechtung um Fragestellungen zu Maßnahmen und Definitionen, die die erforderliche Unabhängigkeit der Geschäftsleitung und der Personen mit Leitungsaufgaben in den Netzbetreiberunternehmen sicherstellen.

Im Rahmen der informatorischen Entflechtung (§ 9 EnWG) ging es insbesondere um Fragestellungen zur Analyse der Geschäftsprozesse und Identifikation der wirtschaftlich relevanten Daten. Durch die Anforderungen des § 9 EnWG, der alle Energieversorgungsunternehmen unabhängig von ihrer Größe trifft, wird die bisherige Architektur der EDV-Systeme im Bereich Energiedatenmanage-

ment und Abrechnung nicht im vollen Umfang fortgesetzt werden können. Wie weit die Anforderungen an die neue IT-Landschaft gehen, wurde im Interesse angemessener Lösungen bis in einzelne Geschäftsprozesse hinein untersucht und im intensiven Dialog mit den Unternehmen, Softwareherstellern und neuen Marktteilnehmern erörtert.

Gleichbehandlungsprogramm

Nach § 8 Abs. 5 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm für ihre Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind, aufzustellen. Dies gilt nicht für sog. „de minimis-Unternehmen“. Das Gleichbehandlungsprogramm enthält verbindliche Maßnahmen zu einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Mitarbeiter sollen dadurch praktische Hinweise erhalten, was die Entflechtungsregelungen für ihre tägliche Arbeit im Netzbetrieb bedeuten.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist den Mitarbeitern sowie der Bundesnetzagentur bekannt zu machen. Die Verpflichtung zur Vorlage dieses Gleichbehandlungsprogramms besteht seit dem In-Kraft-Treten des EnWG vom 7. Juli 2005. Die Bundesnetzagentur hat diesbezüglich eine Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht, in dem Energieversorgungsunternehmen aufgefordert werden, dieser Pflicht nachzukommen.

Als nächste Stufe müssen Energieversorgungsunternehmen einen Bericht erstellen, der alle Maßnahmen, die zur Durchführung der Gleichbehandlungsprogramme getroffen worden sind, beschreibt. Die Bundesnetzagentur wird mit der Branche bei der Entwicklung von effizienten und gemeinsamen Standards bezüglich des jährlich vorzulegenden Berichts zusammenarbeiten.

Elektrizität

VERSORGUNGSZUVERLÄSSIGKEIT UND -QUALITÄT

Ein Arbeitsschwerpunkt der Bundesnetzagentur ist das Thema Versorgungszuverlässigkeit/ Versorgungsunterbrechungen. Neben der Spannungsqualität und der Servicequalität ist die Versorgungszuverlässigkeit zentraler Bestandteil der Versorgungsqualität. Seit In-Kraft-Treten des novellierten Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung am 13. Juli 2005 sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen gemäß § 52 EnWG verpflichtet, der Bundesnetzagentur einen Bericht über die in ihrem Netz aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen vorzulegen. Der Bericht ist jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für das Vorjahr zu erstellen. Die Bundesnetzagentur hat in enger Konsultation mit dem Verband der Netzbetreiber e.V. (VDN) Vorgaben zum Inhalt und zur Form des Berichts erarbeitet. Das Bestreben der Bundesnetzagentur war dabei, sich an internationalen Standards zu orientieren und den Aufwand für die Netzbetreiber auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die für den Bericht zu erhebenden Daten beschränken sich daher auf die für die Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung wesentlichen Größen wie Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß und Ursache (Anlass) einer Störung.

Als aktuelle Aufgabe im Rahmen ihrer originären Verantwortung zur Überwachung der Versorgungssicherheit nach § 65 EnWG i. V. m. § 11 ff. EnWG überprüft die Bundesnetzagentur die Großstörung in der Elektrizitätsversorgung des RWE im Münsterland im Dezember 2005. Zusammen mit dem Bundeswirtschaftsministerium und der energierechtlichen Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen bemüht sich die Bundesnetzagentur um Aufklärung des Schadensverlaufes und um Klärung der Ursachen. Dabei geht sie auch entsprechenden Hinweisen auf mögliche Probleme mit dem Mastbaumaterial (Thomasstahl) nach. Zur Unterstützung in diesen materialtechnischen Fragen wurde ein entsprechendes Gutachten an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin, vergeben.

NETZENTGELTE

Einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung von Wettbewerb wird die Regulierung der Netzentgelte erbringen. Die Netzentgelte machen rund ein Drittel des Endkundenpreises aus. Ziel der Bundesnetzagentur ist es, durch die Netzentgeltregulierung eine effiziente Leistungserbringung bei den Netzbetreibern zu erreichen und damit zu angemessenen Netzentgelten zu kommen.

Seit In-Kraft-Treten des EnWG am 13. Juli 2005 unterliegen Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Maßgabe des § 23 a EnWG der Genehmigungspflicht durch die zuständige Regulierungsbehörde, bis in einer Rechtsverordnung die Bestimmung der Netzentgelte im Wege einer Anreizregulierung angeordnet ist. Ergänzend kann im Wege der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 31 EnWG gegen missbräuchliches Verhalten von Stromnetzbetreibern eingeschritten werden. Daneben sind bei bestimmten Sonderformen der Netznutzung auf Antrag im Einzelfall individuelle Entgelte für den Stromnetzzugang zu genehmigen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung [StromNEV]).

Verfahren zur Genehmigung allgemeiner Stromnetzentgelte

Nach § 54 EnWG obliegt der Bundesnetzagentur die Genehmigung der allgemeinen Entgelte für den Stromnetzzugang, soweit Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiber betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetz mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsverteilernetz über das Gebiet eines Bundeslands hinausreicht. Originär zuständig im Sinne von § 54 EnWG ist die Bundesnetzagentur für die Genehmigung der Netzentgelte von 100 Netzbetreibern.

Parallel zum Gesetz- und Verordnungsgebungsprozess hat der Aufstab Energie-regulierung der Bundesnetzagentur mit der Entwicklung des Konzepts der Entgeltregulierung begonnen. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Entgeltgenehmigungsverfahren wurden die Verbände sowohl der Netzbetreiber als auch der Netznutzer frühzeitig in Form eines Konsultationsverfahrens eingebunden. Im Zuge dieses Verfahrens wurde der Entwurf eines elektronischen Erhebungsbogens auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Der elektronische Erhebungsbogen dient der stan-

dardisierten Erfassung der für die Entgeltgenehmigungen erforderlichen Daten. Durch Abstimmung mit den Bundesländern im Länderausschuss wird der elektronische Erhebungsbogen einheitlich für alle Stromnetzbetreiber in Deutschland angewandt.

Um die im Rahmen der Genehmigungsverfahren erforderlichen Daten möglichst strukturiert und standardisiert von den Netzbetreibern zu erhalten, hat die Bundesnetzagentur mit Festlegung vom 5. Oktober 2005 zusätzliche Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichtes nach § 28 StromNEV sowie die Form und den Zeitpunkt seiner Übermittlung getroffen. Der Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV und der elektronische Erhebungsbogen sind Bestandteile des Antrags nach § 23 a Abs. 3 EnWG. Die Datenerhebung konnte mit der Einstellung des elektronischen Erhebungsbogens am 14. Oktober 2005 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur beginnen. Die Stromnetzbetreiber hatten bis zum 31. Oktober 2005 Zeit, ihre Genehmigungsanträge zu übersenden. Die Bundesnetzagentur soll grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen eine Entscheidung über die Genehmigungsanträge treffen. Die ersten Entscheidungen werden im Frühjahr 2006 getroffen.

Vergleichsverfahren Strom nach § 21 Abs. 3 EnWG

Zur Überprüfung der effizienten Betriebsführung der Netzbetreiber wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, in regelmäßigen Abständen ein Vergleichsverfahren nach § 22 ff. StromNEV durchzuführen. Das Vergleichsverfahren wird in das Genehmigungsverfahren integriert, um einen ersten wichtigen Ansatzpunkt für die Effizienzbewertung zu erhalten. Hierzu werden (aus dem gesamten Bundesgebiet) Daten zur Netzstruktur, zur Last- und Absatzstruktur sowie Angaben zu den Netzentgelten, deren Erlöse sowie zu den Kosten der Netzbetreiber abgefragt.

Basierend auf den erhobenen Daten werden für jeden Netzbetreiber – jeweils für jede Netz- und Umspannebene getrennt – verschiedene Kenngrößen gebildet, deren „Ranking“ im Kern den eigentlichen Vergleich ausmacht. Um die unterschiedlichen Dimensionen der Anlagen zu berücksichtigen, werden normierte Einheiten miteinander verglichen (z. B. Kosten pro km Stromkreislänge). Die Netzbetreiber sind überdies in Strukturklassen (jeweils für jede Netz- und Umspannebene ab Hochspannung abwärts) einzuteilen. Der Vergleich der Netzbetreiber gibt der Bundesnetzagentur wichtige Anhaltspunkte für die Effizienz der Unternehmen. So wird nach § 21 Abs. 4 EnWG vermutet, dass die Betriebsführung eines Netzbetreibers ineffizient ist, wenn ein Vergleich ergibt, dass die zu vergleichenden Kenngrößen die durchschnittlichen Werte der Kenngrößen vergleichbarer Netzbetreiber überschreiten.

Mit Festlegung vom 21. September 2005 hat die Bundesnetzagentur die Voraussetzungen dafür geschaffen, die erforderlichen Daten möglichst strukturiert und standardisiert von den Netzbetreibern zu erhalten. Die Erhebung der Daten für das erste Vergleichsverfahren, welches das Geschäftsjahr 2004 betrifft, wurde bis zum 1. November 2005 abgeschlossen. Die Ergebnisse des laufenden Vergleichsverfahrens sollen im Jahre 2006 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Verfahren zur Genehmigung individueller Stromnetzentgelte

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (sog. „atypische Netznutzung“), so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztver-

braucher nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Die Vereinbarung eines solchen individuellen Netzentgelts unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde (§ 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV). Im vergangenen Jahr wurden bei der Bundesnetzagentur insgesamt 52 Verfahren auf Genehmigung individueller Netzentgelte wegen „atypischer Netznutzung“ nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV anhängig.

Hinsichtlich der sachgerechten Methodik zur Ermittlung eines individuellen Netzentgelts bei „atypischer Netznutzung“ führt die Bundesnetzagentur momentan Gespräche mit den Verbänden der Netzbetreiber und Netznutzer. Ziel der Gespräche ist es, eine Kostenzurechnungskonvention zu entwickeln, in der alle wichtigen elektrizitätswirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt werden. Die gefundenen Lösungen sollen in die in den ersten Monaten des Jahres 2006 zu erlassenen Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV einfließen.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ist einem Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von 7.500 Stunden im Jahr erreicht und wenn der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr 10 Gigawattstunden überstiegen hat. Die Vereinbarung eines solchen individuellen Netzentgelts bedarf der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde (§ 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV).

Seit In-Kraft-Treten der StromNEV am 29. Juli 2005 wurden bei der Bundesnetzagentur insgesamt 23 Verfahren auf Genehmigung von Vereinbarungen individueller Stromnetzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV anhängig.

Mit vier Entscheidungen vom 24. November 2005 wurden erstmals Anträge auf Genehmigung eines individuellen Stromnetzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV positiv beschieden.

Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht

Nach § 19 Abs. 3 StromNEV hat der Netzbetreiber einer Netz- oder Umspannebene einem Netznutzer, der sämtliche in der Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, auf Verlangen ein angemessenes Entgelt für die vom Netznutzer singulär genutzten Betriebsmittel anzubieten. Zwar ist dieses individuelle Entgelt nicht genehmigungspflichtig. Weigert sich der Netzbetreiber aber, ein solches Angebot abzugeben, räumt § 31 Abs. 1 EnWG dem Netznutzer das Recht ein, bei der zuständigen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens des Netzbetreibers zu stellen. Im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens kann die Regulierungsbehörde dann die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen des Netzbetreibers aus § 19 Abs. 3 StromNEV anordnen.

Ende 2005 waren sieben Missbrauchsverfahren bei der Bundesnetzagentur nach § 31 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 3 StromNEV anhängig.

NETZZUGANG

Netzanschluss an Elektrizitätsverteilnetze

Im Berichtszeitraum hatte sich die Bundesnetzagentur mit Beschwerden zu befassen, die die Verweigerung des Netzanschlusses nach § 17 Abs. 1 EnWG betraf. Begehrt wurde von Stadtwerken und Unternehmen der Netzanschluss an einer höheren Spannungsebene als an der bereits angeschlossenen Spannungsebene oder der Netzanschluss mit einer kundeneigenen Übergabestation. Im Fall des Netzanschlusses mit einer kundeneigenen Übergabestation wurde die Beschwerde nach einer Einigung zwischen Unternehmen und Netzbetreiber zurückgenommen. Die Überprüfung

der Beschwerden zum Netzanschluss an einer höheren Spannungsebene war Ende 2005 noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus wurden im Bereich des Netzanschlusses zahlreiche Beschwerden zu Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüssen bearbeitet. Netzanschlusskosten stellen die Kosten für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses dar. Der Baukostenzuschuss wird demgegenüber für die Bereitstellung einer bestimmten Netzanschlusskapazität erhoben. Die Bundesnetzagentur überprüft hier auch die Angemessenheit der Entgelte.

Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs

Der Netzzugang stellt einen anderen Sachverhalt als der Netzanschluss dar. Gemäß § 23 ff. Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sind zwischen Netzbetreibern und Netzzugangsberechtigten für die Netznutzung Lieferantenrahmenverträge/Netznutzungsverträge abzuschließen. Diese Verträge haben unter Berücksichtigung der Vorschriften des EnWG und der StromNZV die Mindestvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 StromNZV bzw. des § 25 Abs. 2 StromNZV einzuhalten. Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind Verträge über den Netzanschluss an und den Netzzugang zu den Energieversorgungsnetzen mit einer längeren Laufzeit spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten einer zu diesem Gesetz nach den §§ 17, 18 oder 24 erlassenen Rechtsverordnung an die jeweils entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die jeweilige Rechtsverordnung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung anzupassen, soweit eine Vertragspartei dies verlangt.

Die StromNZV trat am 29. Juli 2005 in Kraft. Somit sind Lieferantenrahmenverträge und Netznutzungsverträge mit einer längeren Laufzeit als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des EnWG ab dem 29. Januar 2006 auf Verlangen einer Vertragspartei an die neue Rechtslage anzupassen. Zahlreiche Anfragen zur Rechtmäßigkeit der Lieferantenrahmenverträge und sonstiger

Netznutzungsverträge gingen im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur ein. Eine Einzelprüfung der Verträge oder deren Bestandteile wurde von der Bundesnetzagentur nicht vorgenommen. Die Bundesnetzagentur bereitet eine generelle Klärung der wesentlichen zwischen den Marktteilnehmern umstrittenen Punkte vor.

Lieferantenwechsel, Geschäftsprozesse, Datenaustausch

Eine wesentliche Wettbewerbsbeschränkung im Strommarkt sind die fehlenden bzw. ineffizienten Geschäftsprozesse zwischen den Marktakteuren. Geschäftsprozesse betreffen Fristen und Formate der zu übermittelnden Daten, z. B. bei einem Lieferantenwechsel. § 14 StromNZV macht Vorgaben zum Lieferantenwechsel als Kerngeschäftsprozess, außerdem enthält § 22 StromNZV die gesetzliche Verpflichtung der Bundesnetzagentur, für den Datentransfer ein bundesweit einheitliches Format vorzugeben. Festlegungsbefugnisse zu Geschäftsprozessen und dabei zu verwendenden Datenformaten finden sich in § 27 Abs. 1 Nr. 8, Nr. 11 und Nr. 17 StromNZV. Nachdem zwischen den Netzbetreiber- und Netznutzerverbänden ausgiebige Verhandlungen zu gemeinsamen Geschäftsprozessen ohne Erfolg stattgefunden haben, bereitet die Bundesnetzagentur entsprechende Vorgaben vor; diese sollen auch verbindliche Datenformate zur Abwicklung der Prozesse beinhalten.

Zugang zu Elektrizitätsübertragungsnetzen

Zum deutschen Elektrizitätsübertragungsnetz gehören die Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetzleitungen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB): E.ON Netz GmbH, RWE Transportnetz Strom GmbH, Vattenfall Europe Transmission GmbH und EnBW Transportnetze AG. Ziel der Regulierung ist es, diskriminierungsfreien Wettbewerb zwischen Lieferanten im Stromversorgungsnetz zu ermöglichen. Für die Bundesnetzagentur gilt es dabei, soweit unter wettbewerblichen Gesichtspunkten erforder-

lich, auf der Grundlage des neuen Energiewirtschaftsrechts die Bedingungen für den Handel mit Energie innerhalb einer Regelzone und zwischen den vier Regelzonen zu verbessern. Im Bereich Zugang zu den Übertragungsnetzen erstreckte sich die Tätigkeit der Bundesnetzagentur nach In-Kraft-Treten des EnWG und der StromNZV im Wesentlichen auf die folgenden Themenkomplexe: Grundsätze für Beschaffung und Abrechnung von Regelennergie sowie Fragen des Bilanzkreismanagements und des untertäglichen Fahrplanmanagements.

Regelennergie

Zur Gewährleistung eines sicheren Stromnetzbetriebs ist zu jedem Zeitpunkt der dem aktuellen Verbrauch entsprechende Strom bereitzustellen. Daher müssen unvorhergesehene Schwankungen zwischen Einspeisung und Entnahme des Stroms im Netz durch die Betreiber der Übertragungsnetze für ihre jeweilige Regelzone durch eine kurzfristige Erhöhung oder Senkung der Leistung von Kraftwerken oder auch industriellen Verbrauchern ausgeglichen werden. Die dafür benötigte sog. Regelennergie beschaffen diese sich in Ausschreibungen von Regelenenergie-Lieferanten. Es ist zwischen den Regelenenergiearten Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve zu differenzieren.

Nach dem EnWG und der StromNZV wird ein marktbasiertes Ausschreibungsverfahren für Regelennergie gefordert. Durch eine Auflage des Bundeskartellamts ist im Jahr 2001 die marktbasierte Form für die Beschaffung von Regelennergie durch die Übertragungsnetzbetreiber eingeführt worden. Die Forderung des Bundeskartellamts, Primär- und Sekundärregelung in Zeiträumen von sechs Monaten sowie die Minutenreserve täglich aususchreiben, wurde sukzessive durch alle vier ÜNB umgesetzt. Ziel des Gesetzgebers ist nach § 1 EnWG eine möglichst sichere und preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Entsprechend sind die ÜNB nach § 22 Abs. 2 EnWG unter Beachtung ihrer

jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des Aufwands für Regelenenergie unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammenzuarbeiten. Ein wesentliches Element dieser Kooperation ist die Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform für die Ausschreibung von Regelenenergie. Nach den Übergangsregelungen in § 30 StromNZV ist die Internetplattform für Minutenreserven ab 1. Januar 2006, für Primär- und Sekundärregelung ab 1. Juli 2006 einzurichten.

Die ÜNB haben der Bundesnetzagentur im Dezember 2005 ein Konzept für die gemeinsame Ausschreibung von Minutenreserve vorgelegt. Dieses Konzept wurde von der Bundesnetzagentur zur Jahreswende mit den relevanten Marktakteuren konsultiert.

Bilanzkreismanagement

Um Handel im Netz eines ÜNB betreiben und Stromlieferungen abwickeln zu können, müssen Händler und Stromlieferanten einen sog. Bilanzkreisvertrag abschließen. Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen Händler und ÜNB bei der Abwicklung von Stromlieferungen über einen Bilanzkreis. Um Kunden deutschlandweit mit Strom beliefern zu können, benötigen Stromlieferanten in der Regel in jeder Regelzone einen Bilanzkreis. Hier wird deutlich, dass Händler ein Interesse daran haben, zur Reduzierung von Transaktionskosten diese Bilanzkreisverträge deutschlandweit möglichst zu vereinheitlichen. Aus Sicht vieler Händler ist die Situation hierfür derzeit besonders geeignet, weil ohnehin eine Anpassung aller Bilanzkreisverträge erforderlich ist, um den neuen Vorgaben des EnWG und der StromNZV gerecht zu werden.

Durch die StromNZV hat die Bundesnetzagentur umfangreiche Kompetenzen, den Übertragungsnetzbetreibern einzelne Regelungen aus dem Bilanzkreisvertrag verbindlich vorzugeben (Festlegungskompetenzen nach § 27 StromNZV). Alternativ kann die Bundesnetzagentur aber auch ein sog. Stan-

dardangebotsverfahren nach § 28 StromNZV durchführen, mit dem eine umfassende Regelung der Bilanzkreisverträge möglich ist.

Der Vorstoß eines der vier ÜNB, mit einem neuen Vertrag auf die Bilanzkreisverantwortlichen in der eigenen Regelzone zuzugehen, ist auf umfangreiche Kritik gestoßen. Die Bundesnetzagentur hat hier erreichen können, dass verschiedene Passagen aus diesem Vertrag, u. a. zur missbräuchlichen Über- und Unterspeisung, von dem Unternehmen nochmals überarbeitet werden. Zugleich wird das Unternehmen auf die anderen drei ÜNB zugehen, um die Möglichkeit einer Vereinheitlichung aller vier Bilanzkreisverträge zu prüfen. Eine solche einvernehmliche Lösung könnte unter Umständen dazu führen, dass ein aufwändiges Standardangebotsverfahren vermieden wird. Das Ergebnis der Verhandlungen lässt sich derzeit nicht absehen.

Darüber hinaus werden derzeit insbesondere auch die Abrechnungsfristen für Ausgleichsenergie diskutiert, welche die ÜNB gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen einzuhalten haben. Nach der gesetzlichen Formulierung aus § 8 Abs. 2 StromNZV sind die ÜNB verpflichtet, spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen die Ausgleichsenergie abzurechnen. Alle vier ÜNB haben jedoch von der ebenfalls in § 8 Abs. 2 StromNZV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Verlängerung dieser Frist zu stellen. Die Bundesnetzagentur prüft derzeit, ob und in welchem Umfang eine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Untertäglicher fahrplantechnischer Handel

Gegenwärtig sind Fahrplananmeldungen durch Händler, in denen sie den ÜNB die geplanten Stromliefer- und Stromhandels-geschäfte für den jeweiligen Tag (auf Basis von viertelstündlichen Werten) mitteilen, bis 14.30 Uhr des Vortags möglich. Die

StromNZV sieht allerdings in § 5 Abs. 2 vor, dass Fahrpläne innerhalb einer Regelzone sowie regelzonenübergreifende Fahrpläne mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Viertelstunden zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden können.

Die ÜNB hatten gegenüber der Bundesnetzagentur ein Konzept zur Umsetzung dieser Verpflichtung vorgelegt, welches vorsieht, ein den Vorgaben der StromNZV entsprechendes System bis Ende 2006 zu implementieren. Die ÜNB schlugen weiterhin vor, bis zur endgültigen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen eine Übergangslösung einzurichten. Nach Auswertung der Stellungnahmen der zu diesem Konzept befragten Marktteilnehmer konnte aus Sicht der Bundesnetzagentur die Übergangslösung im Januar 2006 unter sorgfältiger Überwachung (monatliche Berichte gegenüber der Bundesnetzagentur) beginnen. Die Umsetzung der gesetzlichen Pflicht wird spätestens vom 1. Januar 2007 an erwartet.

GRENZÜBERSCHREITENDER STROMHANDEL

Die Bundesnetzagentur engagiert sich auf internationaler Ebene in verschiedenen Gremien. Sie war im September 2005 zum zweiten Mal auf dem European Electricity Regulatory Forum in Florenz vertreten. Die Präsenz der Bundesnetzagentur wird von der deutschen Strombranche begrüßt, da sie ein großes Interesse daran hat, die Besonderheiten der deutschen Netzstruktur in die europäische Diskussion einzubringen. Aus dem Forum 2004 sind regionale Diskussionsforen, die sog. Mini Fora, hervorgegangen. Diese fanden erstmals Ende 2004/Anfang 2005 statt und widmeten sich insbesondere dem Engpassmanagement. Auf dem Forum 2005 wurde eine Fortsetzung der Mini Fora beschlossen. Anfang 2006 wird somit die zweite Runde der Mini Fora stattfinden, thematisch wird es neben dem Engpassmanagement auch um die Weiterentwicklung des

grenzüberschreitenden untertäglichen Handels und der Regelenenergiemärkte gehen.

Die Themen des European Electricity Regulatory Forum sind auch Gegenstand der Arbeit in der Electricity Working Group der CEER und der Electricity Focus Group der ERGEG, wobei in den einzelnen Arbeitsgruppen (Task Forces) folgende Themen behandelt werden:

- Im Rahmen der Electricity Infrastructure Task Force wurden einheitliche Kriterien zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für neue Verbindungsleitungen erarbeitet. Durch die Electricity Market Task Force werden Empfehlungen für einheitliche Transparenzregelungen erstellt sowie die Rolle der Strombörsen beim Engpassmanagement vergleichend gegenübergestellt. Durch die Quality of Service Task Force wird jährlich ein europaweites Benchmarking der Qualität der Stromversorgung („Benchmarking report on quality of electricity supply“) erstellt.
- Im Rahmen der Cross Border Trade & Inter Transmission System Operator Task Force werden Leitlinien für die Etablierung eines neuen Ausgleichsmechanismus für grenzüberschreitende Stromflüsse zwischen den Übertragungsnetzbetreibern verfasst. Die System Operation Task Force erstellte in 2005 Leitlinien zum Engpassmanagement, die in das Komitologieverfahren eingegangen sind. Weiterhin werden in dieser Task Force Themen wie die Integration von Regelenenergiemärkten und der Vergleich von Regeln zur Zuverlässigkeit und Sicherheit der einzelnen synchron geschalteten Netzgebiete sowie Aspekte des Engpassmanagements behandelt.

Wahrnehmung der Kompetenzen nach der Stromhandelsverordnung

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur im grenzüberschreitenden Stromhandel ergeben sich vor allem aus der Verordnung (EG)

Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel. In dieser Stromhandelsverordnung sind die Bedingungen für die Ausgestaltung des grenzüberschreitenden Stromhandels für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union normiert. Die Bundesnetzagentur ist über § 56 EnWG mit der Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Regulierungsaufgaben betraut.

Ziel der rechtlichen Vorgaben ist es, die Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarkts durch die Intensivierung des Stromhandels zu fördern. Für die Bundesnetzagentur bedeutete dies im abgelaufenen Jahr 2005 vor allem, die Einführung neuer Allokationsmechanismen an den deutschen Außengrenzen zu überwachen. Hier ergaben sich drei länderbezogene Schwerpunkte: Frankreich, Schweiz und Polen/Tschechien. Mit Beginn des Jahres 2006 wurden die Methoden zur Zuteilung der knappen Übertragungskapazitäten an diesen Grenzen verbessert. Im Vorfeld der Weiterentwicklung wurden von der Bundesnetzagentur Konsultationen zu den Vergabeverfahren in den drei Regionen durchgeführt – für die deutsch-französische Kapazitätsvergabe gemeinsam mit der französischen Regulierungsbehörde CRE. Dabei konnten alle interessierten Marktteilnehmer ihre Anregungen zur Verbesserung der Vergabeverfahren der Bundesnetzagentur mitteilen. Die zahlreichen Kommentare der Marktteilnehmer wurden in den jeweiligen Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu den vorgelegten Auktionsregeln gegenüber den betreffenden Übertragungsnetzbetreibern berücksichtigt.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur auch eine Weiterentwicklung der Methoden zur Vergabe der Übertragungskapazitäten im Laufe des Jahres 2006 gefordert. Dazu gehört die Möglichkeit des Sekundärhandels der von den Marktteilnehmern erworbenen Kapazitäten ab Mitte 2006, die Einführung eines untertäglichen Kapazitätshandels an der deutsch-französischen Grenze Anfang 2007 sowie die Weiterentwicklung des untertäglichen Kapazitätshandels an der deutsch-schweizerischen Grenze spätestens zu Beginn des Jahres 2007. Bis Ende 2006 sollen außerdem die Methoden zur Berechnung der Übertragungskapazitäten mit dem Ziel der Maximierung der verfügbaren Kapazitäten verbessert werden. Die Umsetzung dieser Forderungen wird eine der Hauptaufgaben der Bundesnetzagentur im Bereich des grenzüberschreitenden Stromhandels sein.

Auf nationaler Ebene werden die verschiedenen Aspekte des Engpassmanagements in der Studiengruppe Engpassmanagement diskutiert, die in der Folge der ersten Runde der Mini Fora vom Jahreswechsel 2004/2005 bei der Bundesnetzagentur etabliert worden ist. Ein Schwerpunkt der Diskussion zwischen den vier ÜNB, der deutschen Strombörse European Energy Exchange AG (EEX) und Verbändevertretern von Händlern, Nutzern und Netzbetreibern sowie dem BMWi und der Bundesnetzagentur ist die mögliche Weiterentwicklung der derzeit etablierten expliziten Auktionen.

Gas

NETZENTGELTE

Derzeit sind in Deutschland 778 Gasnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur registriert. Für den Zugang der Gaslieferanten zu den Gasnetzen wird von den Gasnetzbetreibern ein Entgelt erhoben. Die Grundlagen der Ermittlung dieses Netzentgelts sind durch das EnWG (§ 23 a) sowie die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vorgegeben. Die Entgelte für den Gasnetzzugang bilden einen bedeutenden Bestandteil (ca. ein Drittel) der Gasbezugspreise von Letztverbrauchern. Ihre Kontrolle durch die Regulierungsbehörden liefert daher einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung der Energiekosten für die Letztverbraucher in Deutschland. Die Bundesnetzagentur hat die Struktur und den Inhalt des von den Netzbetreibern im Entgeltgenehmigungsverfahren vorzulegenden Berichts einschließlich eines Erhebungsbogens für Betreiber von Gasversorgungsnetzen erarbeitet, um eine sachgerechte Darstellung der Kosten- und Erlöslage und eine effiziente Prüfung der Entgeltgenehmigungsanträge zu gewährleisten. Nach eingehender Konsultation mit Verbänden, Netzbetreibern sowie den Landesregulierungsbehörden sind durch Beschluss vom 20. Dezember 2005 die Berichtspflichten der Gasnetzbetreiber sowie die Anforderungen an die Netzentgeltanträge abschließend bestimmt worden.

Die Anträge auf Genehmigung der Gasnetzzugangsentgelte sind bis zum 30. Januar 2006 einzureichen. In die Bundeszuständigkeit fallen nach derzeitigem Stand 72 Gasnetzbetreiber. Für weitere rund 160 Gasnetzbetreiber erfolgt die Entgeltprüfung und -genehmigung durch die Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe, d. h., die betreffenden Bundesländer haben die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Bundesnetzagentur übertragen.

Im Jahr 2005 wurden zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern unter Beteiligung der Bundesnetzagentur Gespräche geführt, um ein möglichst einheitliches System der Entgeltfindung in den örtlichen Verteilernetzen zu erarbeiten. Bislang wurde im wesentlichen ein Ansatz erörtert, nach dem gleich geartete Kunden auch gleiche Netzentgelte entrichten sollen, unabhängig von der tatsächlichen Anschlusssituation.

Vergleichsverfahren Gas nach § 21 Abs. 3 EnWG

Im ersten Vergleichsverfahren Gas hatten die Unternehmen bis zum 1. November 2005 umfangreiche unternehmensspezifische Daten zur Verfügung zu stellen. Häufig waren unzureichende Datenlieferungen festzustellen, so dass der Prozess der Datenkonsolidierung und -plausibilisierung deutlich über 2005 hinaus andauerte. Weiterhin

kam es in einigen Fällen zu Beschwerden beim Oberlandesgericht Düsseldorf, da nach Auffassung der Unternehmen die Frist für die Datenerhebung zu kurz war und/oder der Umfang der erhobenen Daten als übermäßig bezeichnet wurde. Diese Verfahren waren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2006 soll ein zweites Vergleichsverfahren Gas durchgeführt werden.

Anträge auf Ausnahme von kostenorientierter Entgeltgenehmigung nach § 3 Abs. 2 GasNEV

Von der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 23 a EnWG ausgenommen sind Betreiber von überregionalen Gasfernleitungsnetzen, die ihre Entgelte nach § 3 Abs. 2 GasNEV bilden und dies der Bundesnetzagentur unverzüglich nach dem 1. Januar 2006 angezeigt haben. Mit der Anzeige ist zugleich nachzuweisen, dass das betreffende Fernleitungsnetz zu einem überwiegenden Teil wirksamem bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt ist. Dies muss der jeweilige Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen, indem er die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen (nach § 3 Abs. 2 GasNEV) sowie weiterer Voraussetzungen darlegt. In 2005 wurden in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt umfangreiche Vorbereitungen zur Beurteilung der Anzeigen getroffen. Darüber hinaus muss ein „wirksam bestehender oder potenzieller Wettbewerb“ nachgewiesen werden.

Der Bundesnetzagentur liegen 13 derartige Anzeigen vor. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Bundesnetzagentur Auskunftersuchen an in- und ausländische Gashändler, an Industriekunden sowie an Stadtwerke gerichtet. Die Auskunftersuchen umfassen Fragenkataloge zu praktischen Wettbewerbserfahrungen der Netznutzer. Diese Informationen sind relevant, um die Beurteilung des Leitungswettbewerbs auf eine breite Informationsbasis zu stellen, die beide Marktseiten berücksichtigt.

Kann ein Betreiber nicht nachweisen, dass sein Fernleitungsnetz zu einem überwiegenden

Teil wirksamem bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt ist, wird er zur Durchführung der kostenorientierten Entgeltbildung verpflichtet. Besteht wirksamer Leitungswettbewerb, wird die Bundesnetzagentur ein gesondertes, auf die Netzentgelte und Erlöse beschränktes Vergleichsverfahren durchführen. Auf dessen Grundlage sind dann die Netzentgelte der im Leitungswettbewerb stehenden Unternehmen zu bilden.

NETZZUGANG

Das neue EnWG regelt in § 20 Abs. 1 b EnWG den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen. In dieser Vorschrift sind die Regeln für den Zugang zentral aufgelistet. Wenige Tage nach Verabschiedung des EnWG ist die angekündigte Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in Kraft getreten. In dieser werden die Einzelheiten des Gasnetzzugangs behandelt. Im Herbst 2005 wurde ein Konsultationskreis zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Ausarbeitung eines konkreten Netzzugangsmodells unter Einbeziehung aller relevanten Verbände und Kreise installiert, der im Jahr 2005 viermal zusammengetroffen ist. Inhaltliche Schwerpunkte waren neben der Abstimmung eines praktikablen und diskriminierungsfreien Netzzugangsmodells nach den Anforderungen des § 20 Abs. 1 b EnWG die Etablierung weniger Marktgebiete/Teilnetze, die Einbindung von Speicheranlagen, die Schaffung effizienter Bilanzausgleichsmechanismen sowie die Realisierung von Kapazitätshandelsmöglichkeiten.

Parallel zum Konsultationskreis ist ein Arbeitskreis installiert, der die Thematik eines allgemein verbindlichen Netzzugangsmodells mit Vertretern des BMWi und der Bundesländer diskutiert. Außerdem kam der Wissenschaftliche Arbeitskreis für Regulierungsfragen (WAR) am 17. November 2005 zusammen und diskutierte ausführlich über die volkswirtschaftlichen Konsequenzen der neuen Rechtslage. In bilateralen Gesprächen

zwischen der Bundesnetzagentur und einzelnen Verbänden oder Fachvertretern von Unternehmen werden Detailfragen zur Netzzugangsproblematik und zu anderen Spezialaspekten des neuen Energierechts besprochen. Ziel ist es, innerhalb der gesetzlichen Umsetzungsfrist nach § 20 Abs. 1 b EnWG ein allgemein anerkanntes Netzzugangsmodell auf allen Lieferebenen einzusetzen, um somit den Wettbewerb zu beleben, den Lieferantenwechsel zu erleichtern und dadurch mehr marktwirtschaftliche Elemente in den Markt für leitungsgebundene Energie zu bringen.

Weiterhin bedeutsam für den Wettbewerb ist der diskriminierungsfreie Zugang zu den Speichern. Eine wichtige Voraussetzung hierfür sind die Veröffentlichungspflichten der Speicherbetreiber, die in § 28 Abs. 3 EnWG festgelegt sind. Mit einem Anschreiben wurden alle Speicherbetreiber, die vielfach dieser Pflichten nicht nachgekommen sind, noch einmal zur Einhaltung aufgefordert. Die Erfüllung wird weiter überwacht.

Eine weitere wichtige Basis für die Schaffung von Transparenz für alle Marktakteure sind die in §§ 20 und 21 GasNZV festgelegten umfangreichen Veröffentlichungspflichten netzbezogener und netznutzungsrelevanter Informationen. Alle Netzbetreiber wurden mittels Amtsblattveröffentlichung sowie Anschreiben aufgefordert, diesen nachzukommen. Es wurde in allen Schreiben darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung zu Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG greifen wird.

Für einen Überblick zur Kapazitätssituation und ggf. die Anordnung des Netzzugangs durch die Bundesnetzagentur ist die Mitteilungspflicht der Netzbetreiber über jede Netzzugangsverweigerung relevant. Diese Pflicht ist in § 20 Abs. 2 EnWG verankert und wurde in 2005 nur rudimentär erfüllt. Mit einem Schreiben sind die Netzbetreiber auf-

gefordert worden, ihrer Mitteilungspflicht ab sofort regelmäßig nachzukommen.

INTERNATIONALER GASHANDEL

Ein weiterer wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Zusammenarbeit mit der europäischen Kommission und den Regulierungsbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten. Diese Zusammenarbeit erfolgt in den Arbeitsgruppen des CEER und der ERGEG. Kernthemen dieser Arbeitsgruppen im Gasbereich waren im Berichtszeitraum die Überwachung der Umsetzung der Leitlinien für eine gute fachliche Praxis beim Speicherzugang, die Entwicklung von Grundsätzen zum Bilanzausgleich, Diskussionen zur Vorgehensweise bei der Kalkulation verfügbarer Kapazitäten sowie ein Vergleich der Kosten und Entgelte der europäischen Fernleitungsnetzbetreiber.

Wesentliche Arbeitsergebnisse wurden im Madrid Gas Forum im September 2005 vorgestellt und diskutiert. Entsprechend der Arbeitsgruppen-Themen und der zusätzlich von den internationalen Verbänden eingebrachten Themen wurden folgende Aspekte behandelt:

- Grundsätze für den Bilanzausgleich,
- ein Konzept für regionale Energiemärkte als Zwischenschritt zum europäischen Binnenmarkt,
- Interoperabilität in Bezug auf Gasqualitäten sowie
- ein Ergebnisbericht zur Überwachung der Speicherleitlinien.

Marktbeobachtung

Die Bundesnetzagentur hat mit dem Monitoring nach § 35 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) begonnen, das sich auch auf die Marktverhältnisse und die Wettbewerbssituation bezieht. Die im Rahmen des Monitorings durchzuführende intensive Marktbeobachtung wird Gegenstand des Monitoring-Berichtes nach § 63 Abs. 4 EnWG sein. Damit soll Markttransparenz hergestellt werden und die Funktionsweise des EnWG überprüft werden.

Marktstruktur Strom

Insgesamt ist für den Strommarkt festzustellen, dass ein hoch konzentrierter Markt vorliegt. Das gilt sowohl für den Stromabsatz als auch für die installierte Kraftwerkskapazität. Der Absatz von Strom in Deutschland ist durch die vertikale Gliederung in überregionale Verbundunternehmen, regionale Stromversorgungsunternehmen und örtliche Verteilerunternehmen (Stadtwerke) geprägt. Die Großhandelsebene lässt sich zum einen in die Bereiche Spot- und Terminmarkt und zum anderen in den bilateralen OTC-Markt (Over the Counter) und die Strombörse unterteilen. Die Handelsvolumina an der deutschen Strombörse EEX steigen seit der Gründung stetig an.

Auf dem Weiterverteilermarkt haben E.ON und RWE jeweils Marktanteile zwischen 25 und 30 Prozent, Vattenfall Europe von unter 25 Prozent und EnBW einen Markt-

anteil von unter 10 Prozent inne. Die Stromhändler erreichen insgesamt einen Marktanteil von über 15 Prozent. Auf dem Markt für die Belieferung von leistungsgemessenen Stromendkunden haben die vier Verbundunternehmen ebenfalls die höchsten Marktanteile inne. Neben den hohen Marktanteilen der beiden führenden Unternehmen RWE und E.ON wird ihre Bedeutung noch durch die hohe Zahl an Beteiligungen an anderen Stromversorgungsunternehmen (insbesondere an Stadtwerken) aufgewertet. Diese verschaffen ihnen häufig einen maßgeblichen Einfluss auf das Wettbewerbsverhalten der Beteiligungsunternehmen. Bei der Belieferung von nicht leistungsgemessenen (nach Standardlastprofil belieferten) Stromendkunden haben die örtlichen Versorger fast immer noch Marktanteile von über 90 Prozent inne.

Im Sommer 2003 waren laut Monitoring-Bericht des Bundeswirtschaftsministeriums etwa 20 neue Unternehmen im Markt tätig, die bundesweit die Belieferung von Haushalten anboten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich inzwischen diese Zahl signifikant geändert hätte.

Seit der Marktöffnung 1998 bis 2004 sind in den einzelnen Marktsegmenten folgende Wechselraten ermittelt worden:

Marktsegment	Versorger- wechsel	Abschluss eines günstigeren Vertrages mit dem bestehen- den Versorger
Private Haushalte	5%	25%
Gewerbe- kunden	7%	50%
Industrie- kunden	41%	59%

Von Bedeutung ist, dass auch der Vertragswechsel beim bestehenden Versorger als Zeichen von Wettbewerb angesehen werden muss. Ein neues Vertragsangebot ist immer auch eine Reaktion auf Wettbewerb. Höhere Wechselraten bestehen bei Industriekunden. Hier haben alle Kunden entweder den Ver-

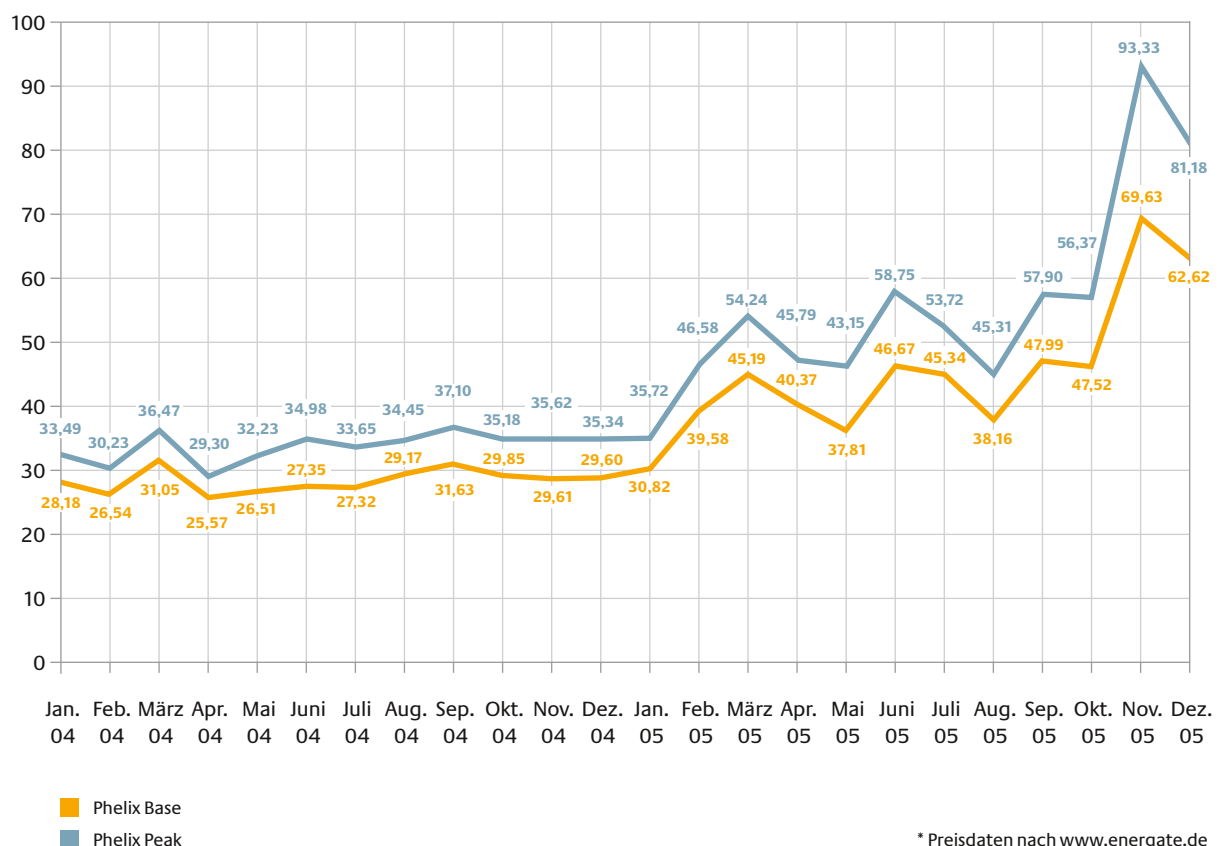
sorger gewechselt oder einen neuen Vertrag mit ihrem alten Versorger abgeschlossen.

Preisentwicklung Strom

Die Strompreise sind auf dem Großhandelsmarkt stark gestiegen und stehen im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Die Grafik unten stellt die Entwicklung der Spotmarktpreise an der Strombörse EEX für den Zeitraum Januar 2004 bis Dezember 2005 dar. Dabei wurden die monatlichen Mittelwerte der Spotmarktindizes Phelix Base und Phelix Peak dargestellt. Phelix steht für **Physical Electricity Index**. Phelix Base ist der einfache Durchschnitt der Preise aller 24 Einzelstunden am Spotmarkt der EEX. Phelix Peak ist der einfache Durchschnitt der Preise der Stunden 8 bis 20 (8:00 Uhr bis 20:00 Uhr) am Spotmarkt der EEX.

Preisentwicklung am EEX-Spotmarkt (Januar 2004 bis Dezember 2005)*

€/MWh



* Preisdaten nach www.energate.de

Sowohl der Phelix Base als auch der Phelix Peak steigen dabei im monatlichen Mittel im aufgeführten Zeitraum deutlich an. Der Mittelwert des Phelix Base für 2005 lag bei 45,97 €/MWh und damit um rund 61 Prozent höher als der Mittelwert 2004 in Höhe von 28,54 €/MWh. Der Mittelwert des Phelix Peak für 2005 lag bei 55,99 €/MWh und damit um rund 65 Prozent höher als der Mittelwert 2004 in Höhe von 34,02 €/MWh.

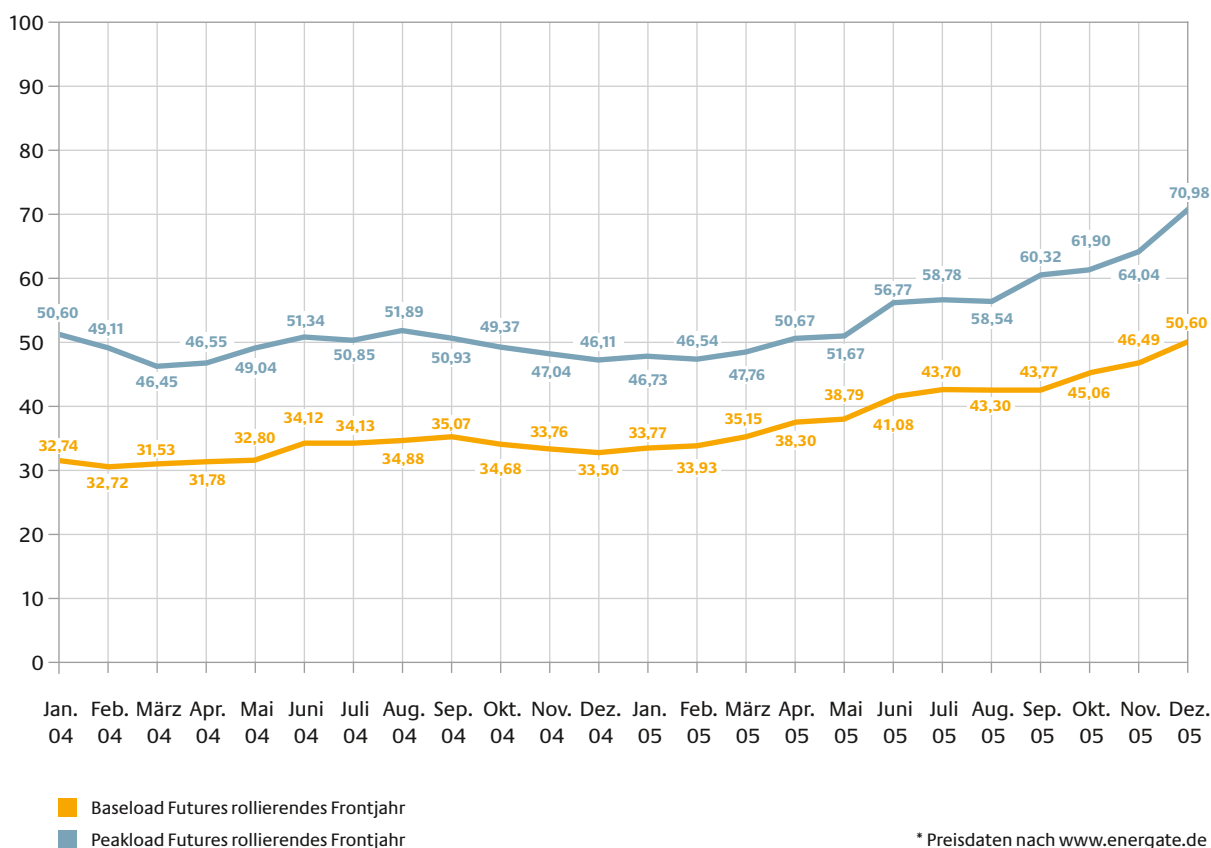
In der Grafik unten ist die Preisentwicklung der am Terminmarkt der EEX gehandelten Baseload und Peakload Futures für das rollierende Frontjahr (2005 in 2004, 2006 in 2005) dargestellt. Hierbei wurde ebenfalls wieder der monatliche Mittelwert dargestellt. Die Entwicklung dieser beiden Indizes ist von

besonderer Bedeutung für den Strommarkt in Deutschland, da diese Indizes oftmals als Referenz für die Preisbildung im Endkundengeschäft herangezogen werden. Die Preise am Terminmarkt spiegeln die Erwartungen der Marktteilnehmer für die künftigen Preisentwicklungen und haben somit eine Signalfunktion beispielsweise für die Bezugsverträge für Weiterverteiler und Industriekunden.

Im Vergleich der Jahresmittelwerte ist der Baseload Future für das Frontjahr von 33,49 €/MWh in 2004 um rund 7,8 €/MWh auf 41,27 €/MWh in 2005 gestiegen und der Peakload Future für das Frontjahr von 49,13 €/MWh in 2004 um rund 7,2 €/MWh auf 56,35 €/MWh in 2005.

Preisentwicklung am EEX-Terminmarkt Futures rollierendes Frontjahr (Januar 2004 bis Dezember 2005)*

€/MWh



* Preisdaten nach www.energate.de

Die deutlichen Preissteigerungen am Großhandelsmarkt spiegeln sich auch in den Preisentwicklungen für Endkunden wider. So ermittelt die Strompreisübersicht des Bundesverbands der Energie-Abnehmer (VEA) für acht Muster-Bezugsverhältnisse Preissteigerungen zwischen 1,1 ct/kWh und 1,7 ct/kWh im Vergleich des Preisstands vom 12. Dezember 2005 mit dem 13. Dezember 2004. Die VEA-Strompreisübersicht stellt Marktpreise dar, wie sie bei Neuabschlüssen bzw. Vertragsverlängerungen von bereits gekündigten Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr erzielt werden.

Marktstruktur Gas

Die genaue Analyse der Struktur des Gasmarkts wird ebenfalls Gegenstand des Monitoring-Berichts der Bundesnetzagentur sein; erst dort kann über die Marktstrukturen im Einzelnen berichtet werden. Die Haupterdgasquellen Deutschlands bestehen aus 16 Prozent Eigenproduktion sowie Importen aus Russland (35 Prozent); Norwegen (24 Prozent); den Niederlanden (19 Prozent); Großbritannien, Dänemark u. a. (6 Prozent). Sechs Unternehmen haben auf dem deutschen Großhandelsmarkt für Gas einen geschätzten Anteil von mindestens 5 Prozent. Der Anteil der drei größten Unternehmen an der verfügbaren Gaskapazität beträgt ca. 80 Prozent.

Zur Erhöhung der Liquidität am Gasmarkt ist die Ruhrgas AG im Ministererlaubnisverfahren durch Auflage verpflichtet worden, über einen Zeitraum von sechs Jahren insgesamt 200 Mrd. kWh Erdgas aus ihren langfristigen Lieferverträgen zu versteigern (Gas-Release-Programm). Dabei sind von E.ON Ruhrgas in sechs separaten jährlichen Auktionen, erstmals im Jahr 2003, insgesamt 200 Mrd. kWh Erdgas aus ihren langfristigen Lieferverträgen zur Versteigerung anzubieten. Die Übergabe der Erdgasmengen soll für jeweils drei Auktionen in Bunde/Emden und in Waidhaus erfolgen. Im Mai 2005 erfolgte

die dritte Auktion, diesmal mit Übergabepunkt in Bunde/Emden.

Die Liquidität auf dem nationalen Gasmarkt ist unzureichend. Anders als im Strombereich mit der Strombörse EEX in Leipzig hat sich auf dem inländischen Gasmarkt bisher – abgesehen von den Auktionen des Gas-Release-Programms – nahezu kein Handelsplatz etabliert. Am Gashandelsplatz Eurohub Bunde werden nach Auskunft der Betreiber-gesellschaft lediglich marginale Mengen gehandelt.

Das Auftreten neuer Anbieter hatte bisher nur einen sehr geringen Einfluss auf die Marktstruktur. Neue nationale und europäische Gashandelsunternehmen wie Trianel, Natgas, BP, Semptra, Essent und Nuon haben am Gasmarkt noch nicht zu grundlegenden strukturellen Veränderungen geführt. Der neue Ordnungsrahmen für Netz- und Speicherzugang ist für die Verbesserung der Liquiditätssituation sowie für die Entwicklung einer Börsenfähigkeit von Erdgas von grundlegender Bedeutung.

Preisentwicklung Gas

Der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichte Grenzübergangspreis ist ein statistischer Durchschnittspreis aller Importe von Gasversorgern in das Bundesgebiet und zeigt den Preis des Erdgases an der deutschen Grenze. Der Grenzübergangspreis folgt in der Regel mit einer gewissen Zeitverzögerung den Preisen für Mineralöl. Der Grenzübergangspreis wird aus der Menge und dem Wert des nach Deutschland importierten Gases gebildet und beinhaltet keine Erdgassteuer. Nach vorläufigen Berechnungen des BAFA lag der Grenzübergangspreis pro TJ Erdgas im Oktober 2005 mit 4.976,04 € (dieses entspricht ca. 1,79 ct/kWh) um 43,3 Prozent über dem Preis im Oktober 2004. Der durchschnittliche Grenzübergangspreis ist im Zeitraum November 2004 bis Oktober 2005 im Vergleich zum Zeitraum November 2003 bis Oktober 2004

um 29,9 Prozent von 3.190,34 € (ca. 1,15 ct/kWh) auf 4.145,85 € (ca. 1,49 ct/kWh) pro TJ Erdgas gestiegen.

Die Steigerung des Grenzübergangspreises zeigt sich auch in dem durch die energate Redaktion veröffentlichten Arbeitspreis Stadtwerke, der eine Abschätzung des Arbeitspreises darstellt, zu dem Stadtwerke frei Citygate von importierenden Ferngasgesellschaften Gas beziehen. Die Abschätzung basiert auf einem HEL (leichtes Heizöl)-indexierten Bezug. Die Preisanpassung erfolgt alle drei Monate, die Zeitverzögerung bei der Indexierung beträgt drei Monate und der Durchschnittspreis wird über sechs Monate gebildet. Der Preis beinhaltet keine Erdgassteuer, aber den Standardrabatt auf die Erdgassteuer. So betrug am 1. Oktober 2004 der Arbeitspreis Stadtwerke 1,45 ct/kWh. Demgegenüber ist der Arbeitspreis Stadtwerke am 1. Oktober 2005 um rund 57 Prozent auf 2,27 ct/kWh angestiegen.

Die gestiegenen Beschaffungspreise für Importeure und Weiterverteiler führen auch zu deutlichen Steigerungen der Endkundenpreise. So zeigt eine vom VEA Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. veröffentlichte Übersicht der Industriepreise für Gas Preissteigerungen im Vergleich 1. Oktober 2005 zum 1. Oktober 2004 für die einzelnen Kategorien zwischen 0,35 ct/kWh und 0,89 ct/kWh.

Der im Energie Informationsdienst veröffentlichte europäische Gaspreisvergleich des britischen Beratungsunternehmens Energy Advice Ltd. weist für Deutschland ebenfalls Preissteigerungen in den oben genannten Größenordnungen auf. Der Gaspreisvergleich beinhaltet sowohl den Haushalts- als auch den Industriebereich. Im Haushaltsbereich ist bei einer Abnahmemenge in Höhe von 30.000 kWh/Jahr der Preis von 4,71 ct/kWh im Oktober 2004 um 0,71 ct/kWh bzw. rund 15 Prozent auf 5,42 ct/kWh im Oktober 2005 gestiegen.

Verbraucherservice

Seit In-Kraft-Treten des EnWG bietet die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für Elektrizitäts- und Gaskunden an. In den ersten Monaten lag der inhaltliche Schwerpunkt der Verbraucheranfragen bei den Energiepreisen bzw. -tarifen. Da sich die Kompetenzen der Bundesnetzagentur auf die Regulierung des Zugangs zu den Netzen und der Entgelte für die Netznutzung erstrecken, kann der Verbraucherservice Energie auch nur zu diesen Themen beraten. Bei Anfragen zu Strom- und Gastarifen ist der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur nicht der richtige Ansprechpartner. Zusätzlich zu einer persönlichen Beratung findet der Verbraucher auf der Internetseite der Bundesnetzagentur Antworten zu häufig gestellten Fragen, ein energiewirtschaftliches Glossar sowie weiterführende Links.

Eisenbahnen



Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe, die Einhaltung der eisenbahnrechtlichen Vorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen.

Auch zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben wurden die entsprechenden Gesetznormen im Jahr 2005 novelliert.

Der Kreis der Zugangsberechtigten wurde durch das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) ebenso wie der Kreis der verpflichteten Unternehmen erweitert. Betreiber der Schienenwege und Betreiber der Serviceeinrichtungen haben gemäß den Regelungen des AEG ihre Entgelte für den Zugang zu Trassen und zu Serviceeinrichtungen einschließlich der damit verbundenen Leistungen so zu bemessen, dass die Wettbewerbsmöglichkeiten der Zugangsberechtigten nicht missbräuchlich beeinträchtigt werden. Sie dürfen insbeson-

dere einzelnen Zugangsberechtigten keine Vorteile gegenüber anderen Zugangsberechtigten einräumen, soweit hierfür nicht ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Durch die Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) wurden das Recht auf Zugang zur Infrastruktur und zu Dienstleistungen sowie insbesondere der Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreie Behandlung mit folgenden Inhalten näher ausgestaltet:

- Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur,
- Entgeltfragen (Berechnungsgrundlagen, Bemessungskriterien, Nachlässe),
- Stärkung der Planungssicherheit zugunsten des Infrastrukturbetreibers und der Zugangsberechtigten.



Die neue EIBV enthält sowohl ein mehrstufiges Konfliktlösungsverfahren als auch noch transparentere Regelungen für die Zuteilung konfliktbehafteter Nutzungswünsche für Trassen und Einrichtungen. Es sieht drei Stufen zur Lösung eines Konflikts vor:

- Abwägung anhand der gesetzlichen Vorrangkriterien aus der EIBV selbst,
- Zuteilung aufgrund des höheren Regelentgeltpreises,
- Zuteilung aufgrund eines Gebots, das über dem Regelentgelt liegt (Höchstpreisverfahren).

Zusätzlich wurden in die EIBV Anreize zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs und der Stärkung seiner intermodalen Wettbewerbsfähigkeit aufgenommen. Betreiber der Schienenwege müssen danach ihren Kunden, den Zugangsberechtigten, Preisnachlässe einräumen,

wenn die infrastrukturseitige Leistung hinter dem Vereinbarten zurückbleibt.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen kann die Bundesnetzagentur von Amts wegen und auch auf Antrag Verfahren einleiten. Dabei können insbesondere

- die Schienennetz-Benutzungsbedingungen und die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen,
 - die Regelungen über die Höhe oder Struktur der Wegeentgelte und sonstiger Entgelte eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens
- überprüft werden.

Zum 1. Januar 2006 wurden die Regulierungsaufgaben im Bereich Schiene der Bundesnetzagentur übertragen. In der Zeit davor eingeleitete Netzzugangsstreitverfahren werden von der Bundesnetzagentur fortgeführt.

Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur, damals noch „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) sowie des ehemaligen Bundesamts für Post und Telekommunikation (BAPT). Eine weitere große Herausforderung für die Bundesnetzagentur liegt in der Übernahme der Aufgaben aus dem neuen EnWG, das am 13. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Damit wurde die ehemalige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation, des Postwesens und der Energiemärkte den Wettbewerb zu fördern und für flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu sorgen, einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung

festzulegen. Diese Aufgaben der Bundesnetzagentur sind im Telekommunikationsgesetz (TKG), im Postgesetz (PostG) und im neuen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Einzelnen beschrieben und werden zusätzlich durch Verordnungen und sonstige Ausführungsbestimmungen ergänzend geregelt. Zum 1. Januar 2006 hat die Bundesnetzagentur auch die Aufgabe übernommen, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) zu überwachen.

Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur finden sich in verschiedenen Fachgesetzen, wie z. B. dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), dem Amateurfunkgesetz und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG). Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Organisation nach dem Signaturgesetz und als solche mit dem Aufbau und der Überwachung einer sicheren und zuverlässigen Infrastruktur für elektronische Signaturen betraut. Insbesondere durch das neue TKG vom 25. Juni 2004 wurde die Bundesnetzagentur mit Befugnissen beim

Rufnummernmissbrauch (z. B. Dialern) aus gestattet, um in diesem Bereich einen noch erheblicheren Beitrag zum Verbraucherschutz leisten zu können.

Die wesentlichen Grundzüge der entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen der Bundesnetzagentur, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, sollen im Folgenden kurz umrissen werden.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur sind ebenso wie die Verfahrensabläufe vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von sehr speziellen Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der Kernregulierung bis hin zum Präsenzbedarf in der Fläche, um technische Störungen zu bearbeiten.

Eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur ermöglicht der Bundesnetzagentur eine effiziente Erledigung dieser Aufgaben. Die Organisationsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie beraten z. B. über die Regelungen des TKG, über die Vorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG). Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, so z. B. für Mobilfunkanlagen und Betriebsfunkanlagen. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Bearbeitung und Aufklärung von Funkstörungen mit hoch entwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie die Durchführung von Prüf- und Messaufträgen.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Überprüfung von Lizenzauflagen und -bedingungen, wie z. B. die Überprüfung der Postlizenzen. Durch die Verlagerung von Tätigkeiten in die Außenstellen (Beihilfearbeitung für den gesamten Geschäftsbereich, Call-Center) wird die Zentrale für grundsätzliche Aufgaben entlastet, gleichzeitig das vorhandene Personal am Standort der jeweiligen Außenstelle sinnvoll ausgelastet.

Durch die Straffung der Organisation durch die kontinuierlich zu reduzierende Zahl von Außenstellen soll eine effizientere Aufgabenerledigung und Erbringung von Dienstleistungen erreicht werden. Bei der Entscheidung über die Auflösung bzw. Zusammenlegung einzelner Außenstellen sind wesentliche Gesichtspunkte wie Infrastrukturdaten, Kunden- und Marktnähe, Flächenpräsenz und Kosten zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit wird eine Anpassung des Personalbestands an das erforderliche Maß erfolgen.

Personalmanagement

Ein modernes Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen hohen Stellenwert ein. Denn gerade in Zeiten einer angespannten Planstellensituation gewinnt die Notwendigkeit des optimalen Einsatzes der personellen Ressourcen überragende Bedeutung. Dies gelingt nur dadurch, dass die Personalplanung sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen berücksichtigt. Denn nur wenn beide Bausteine – eine aktive, bedarfsgerechte Einsatzplanung einerseits und die Motivation der Beschäftigten anderer-

seits – zur Deckung gebracht werden, lassen sich auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben kostengünstig und effizient erledigen.

Ein solches Personalmanagement, verbunden mit der Gewinnung neuer Beschäftigter, die aufgrund ihrer fachlichen und der persönlichen Voraussetzungen für die Erfüllung anstehender Aufgaben besonders geeignet sind, hat es der Bundesnetzagentur ermöglicht, in 2005 die umfangreichen Aufgaben auf dem Sektor der Energieregulierung zu übernehmen.

Für ihre stark interdisziplinär geprägte Tätigkeit beschäftigt die Bundesnetzagentur Spezialisten der verschiedensten Richtungen wie Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Mathematiker, Informatiker, Verwaltungsfachleute u. a. Im aktiven Beschäftigungsverhältnis der Bundesnetzagentur befinden sich 2.358 Personen, die sich auf vier Laufbahngruppen aufteilen (höherer, gehobener, mittlerer und einfacher Dienst). Diese Einteilung stammt aus dem Beamtenrecht, gilt sinngemäß aber auch für die Tarifräfte.

Im Einzelnen:

Höherer Dienst

(rund 12 Prozent der Beschäftigten)

Neben Juristen sind hier Volks- und Betriebswirte mit verschiedenen Ausbildungsschwerpunkten vertreten. Eine große Gruppe stellen die Ingenieure mit überwiegend nachrichtentechnischem Studium. Einzelne Beschäftigte verfügen auch über einen Abschluss in einer anderen für das spezielle Aufgabengebiet notwendigen Fachrichtung.

Gehobener Dienst

(rund 35 Prozent der Beschäftigten)

Im nichttechnischen Bereich arbeiten auf der Ebene des gehobenen Dienstes vor allem Diplom-Verwaltungswirte und Betriebswirte/FH. Bei den Beschäftigten des gehobenen Dienstes mit einer technischen Ausbildung liegt der Schwerpunkt bei den Ingenieuren (FH) der Nachrichtentechnik.

Mittlerer Dienst

(rund 50 Prozent der Beschäftigten)

Im mittleren nichttechnischen Dienst werden ganz überwiegend Kräfte mit der verwaltungseigenen Beamtenausbildung beschäftigt. Die Techniker verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fernmeldehandwerker oder Kommunikationselektroniker.

Einfacher Dienst

(rund 3 Prozent der Beschäftigten)

Die Kräfte des einfachen Dienstes verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Lehre. Sie werden in den verschiedensten Bereichen – etwa Botendienst und Hausverwaltung – eingesetzt.

Seit 1999 stellt die Bundesnetzagentur auch Ausbildungsplätze zur Verfügung. In 2005 konnten insgesamt sechs junge Leute eine Ausbildung zu Fachangestellten für Bürokommunikation beginnen. Im Rahmen der seit dem Jahr 2003 angebotenen Ausbildung zu Elektronikerinnen / Elektronikern für Geräte und Systeme wurden insgesamt 13 neue Ausbildungsplätze besetzt, wovon vier Plätze erstmals am neuen Ausbildungsstandort Magdeburg eingerichtet wurden. Damit wurden 2005 in der Bundesnetzagentur insgesamt 61 junge Menschen in diesen beiden Berufen ausgebildet.

Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur werden im Bundeshaushalt veranschlagt (Einzelplan 09, Kapitel 0910).

Einnahmeart	Soll 2005 Tsd. €	Ist 2005 Tsd. €	Soll 2006 Tsd. €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	93.450	155.453	71.390
Gebühren und sonstige Entgelte nach Nr. 3 des Postgesetzes	90	139	100
Weitere Verwaltungseinnahmen, Miete, Verkauf	890	2.396	1.060
Verwaltungseinnahmen	94.430	157.988	72.550
Übrige Einnahmen	15	10	17
Gesamteinnahmen	94.445	157.998	72.567

Die Einnahmeseite ist für die Haushaltsjahre 2005 (Soll und Ist) und 2006 (Haushaltsplan) der obigen Tabelle zu entnehmen.

In den Ist-Einnahmen 2005 sind Nacherhebungen für vergangene Jahre aufgrund von Rechtsstreiten und Änderungen der Rechtsgrundlagen enthalten.

Die Ausgabenseite (Soll 2006 entsprechend dem 1. Regierungsentwurf) dokumentiert die nebenstehende Tabelle.

Ausgabeart	Soll 2005 Tsd. €	Ist 2005 Tsd. €	Soll 2006 Tsd. €
Personal- ausgaben	88.440	88.353	104.447
Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Zuweisungen	32.471	29.915	35.939
Investitionen	11.515	11.533	10.227
Gesamt- ausgaben	132.426	129.801	150.613

Wissenschaftlicher Arbeitskreis für Regulierungsfragen (WAR)

Die Bundesnetzagentur wird regelmäßig u. a. durch den Wissenschaftlichen Arbeitskreis für Regulierungsfragen (WAR) beraten. Die Mitglieder dieses Gremiums verfügen über ausgewiesene Kenntnisse auf wissenschaftlichem, volkswirtschaftlichem, betriebswirtschaftlichem, sozialpolitischem und rechtspolitischem Gebiet. Der Arbeitskreis hat im vergangenen Jahr sechsmal unter Teilnahme des Präsidiums und weiterer Beschäftigter der Bundesnetzagentur getagt.

Folgende Themen wurden vom WAR schwerpunktmäßig behandelt:

- Steuern im EnWG,
- Unbundling nach dem neuen EnWG,
- Ausschreibungen zum Thema Anreizregulierung,
- Bericht über Fragen zum Gasnetzzugang/ Konsultationskreis Gasnetzzugang,
- WIK-Präsentation zu Modellnetzen und Unbundling,
- Anreizregulierung (Themenschwerpunkte waren Price-Cap und Revenue-Cap, allgemeine Produktivität in der Anreizformel und Zeitplan sowie Terminplanung),
- Probleme der Ermittlung der angemessenen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- Aktualisierung der Frequenznutzungspläne 226 und 227,
- Vorstellung des Modells des britischen Regulierers OFCOM zu Unbundling im TK-Sektor,
- Regulierungsfragen im Zusammenhang mit Glasfaser-Breitband (Bericht der Arbeitsgruppe).

Zudem hat der WAR eine Stellungnahme zum Projekt Glasfaserausbau des Zugangsnetzes der DT AG erstellt.

Prof. Dr. Dres. h. c. Arnold Picot

Vorsitzender

Ludwig-Maximilians-Universität München
Institut für Unternehmensentwicklung
und Organisation**Prof. Dr. Juergen B. Donges**

Stellv. Vorsitzender

Wirtschaftspolitisches Seminar
der Universität zu Köln**Prof. Dr. Wolfgang Ballwieser**Ludwig-Maximilians-Universität München
Seminar für Rechnungswesen und Prüfung**Prof. Dr. Charles B. Blankart**Humboldt-Universität zu Berlin
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Institut für öffentliche Wirtschaft
und Wirtschaftspolitik**Prof. Dr. Torsten J. Gerpott**Gerhard Mercator Universität Duisburg
Fachbereich für Wirtschaftswissenschaft**Prof. Dr. Ludwig Gramlich**Technische Universität Chemnitz
Professur für öffentliches Recht und
öffentliches Wirtschaftsrecht**Univ.-Prof. Dr.-Ing. Hans-Jürgen Haubrich**

RWTH Aachen

Leiter des Instituts für Elektrische Anlagen
und Energiewirtschaft (IAEW)**Univ.-Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.**

Universität Münster

Direktor des Instituts für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)
Öffentlich-rechtliche Abteilung**Prof. Dr. Herbert Kubicek**

Universität Bremen

Fachbereich 3: Angewandte Informatik

Dr. Karl-Heinz NeumannWissenschaftliches Institut für
Kommunikationsdienste GmbH
Bad Honnef**Univ.-Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker**Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft
Institut für deutsches und europäisches Wirt-
schafts-, Wettbewerbs- und Energierecht**Prof. Dr. Wolfgang Ströbele**

Universität Münster

Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie

Prof. Dr.-Ing. Peter Vary

RWTH Aachen

Institut für Nachrichtengeräte und
Datenverarbeitung

Vorhabenplan 2006

TELEKOMMUNIKATION

Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts der Europäischen Union

Zur Implementierung des Europäischen Rechtsrahmens werden im Jahre 2006 Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren sowie die darauf basierenden Regulierungsverfügungen erstellt, soweit diese Arbeiten nicht abgeschlossen werden konnten. Zu nennen sind die Märkte für Mietleitungen, Zugang und Verbindungsaufbau in Mobilfunknetzen, Auslandsroaming in Mobilfunknetzen und Rundfunk-Übertragungsdienste. Dies beinhaltet weiterhin auch die nationale Konsultation der Entwürfe sowie die Durchführung des Konsolidierungsverfahrens in Brüssel, wobei jeweils auch zu untersuchen sein wird, welche Spielräume für eine Deregulierung bestehen. Ebenfalls sind Definitions- und Analyseverfahren für Märkte vorzunehmen, die nicht in der Märkteempfehlung der Kommission enthalten sind, jedoch wegen bestehender Anhaltspunkte für eine Regulierungsbedürftigkeit zu prüfen sind. In diesem Zusammenhang stellt sich nach wie vor eine Vielzahl von rechtlichen, ökonomischen und technischen Fragen.

Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur insbesondere mit dem Konsultations- und Konsolidierungsprozess werden auch dem BMWi zur Verfügung stehen, damit dieses

die gesammelten Erfahrungen in die internationale Debatte einbringen kann. Dies schließt die Mitwirkung bei der Novellierung von Gesetzen sowie Rechtsverordnungen ein. Außerdem wird die Bundesnetzagentur im Rahmen der IRG bzw. ERG aktiv an der Realisierung des ERG-Arbeitsprogramms¹ mitwirken. Im Mittelpunkt des ERG-Arbeitsprogramms stehen die Überarbeitung des Regulierungsrahmens (2006 Review) und die regulatorischen Herausforderungen, z. B. durch Next Generation Networks (NGN).

Neben den Marktanalyseverfahren und dem Erlass der Regulierungsverfügungen, z. B. zum Bitstromzugang und zur Terminierung in die Mobilfunknetze, werden sich die Beschlusskammern auch mit der Überprüfung von Standardangeboten für Zugangsleistungen im Rahmen von Netzzusammenschaltungen gemäß § 23 TKG zu befassen haben, soweit die Unternehmen zu solchen Standardangeboten verpflichtet worden sind. Außerdem sind verschiedene Entgeltregulierungsverfahren, z. B. für das Auslaufen der EBC-Zusammenschaltungsentgelte und die Entgelte für die Terminierungsleistungen alternativer Teilnehmernetzbetreiber, zu entscheiden.

¹ Das ERG Work Programme kann von der Internetseite www.erg.eu.int/workprog/index_en.htm heruntergeladen werden.

Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Unterstützung von Innovationen

Das Verfahren der Marktdefinition und Marktanalyse zum Bitstromzugang sowie die Debatte um den Ausbau des Glasfasernetzes der DT AG hat deutlich gemacht, wie wichtig das Thema Innovation und Regulierung ist. Es stehen sich widerstreitende Interessen am Zugang zu Vorleistungsprodukten für breitbandige Dienste einerseits und die Forderung nach einer zeitlich befristeten Ausnahme von einer Zugangsregulierung andererseits gegenüber. Die Bundesnetzagentur setzt zunächst auf die Möglichkeiten von freiwilligen Vereinbarungen der Beteiligten und einen Dialog aller Marktteilnehmer. Im Übrigen wird zu beobachten sein, ob im Einzelfall die Kriterien eines „Neuen Markts“ tatsächlich erfüllt werden. Die Bundesnetzagentur wird zur Erarbeitung von Kriterien zur Identifizierung neuer Märkte sowie von Leitlinien und Auslegungsgrundsätzen zur regulatorischen Behandlung neuer Märkte eine Anhörung durchführen.

Fortschreibung der Rahmenbedingungen zu Voice over IP (VoIP)

Die Bundesnetzagentur hat im September 2005 Eckpunkte der regulatorischen Behandlung von VoIP veröffentlicht. Damit wurden erste Rahmenbedingungen für dieses sich derzeit dynamisch entwickelnde Marktsegment bekannt gegeben. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass sich der Markt rund um VoIP auch weiterhin schnell verändern wird, und sieht es als große Herausforderung an, auf die jeweiligen regulatorischen Anforderungen schnell und flexibel reagieren zu können. Insofern werden die Rahmenbedin-

gungen parallel zur Marktentwicklung rund um VoIP weiterzuentwickeln sein.

Breitbandige Dienste und breitbandige Infrastruktur

Die Bedeutung breitbandiger Dienste wie VoIP, breitbandiger Internetzugang oder Video- und Fernsehdienste wird weiter wachsen, weshalb der Bereitstellung breitbandiger Netzinfrastukturlösungen und ihrer regulatorischen Behandlung eine wichtige Rolle zukommt. Die Bereitstellung breitbandiger Vorleistungsprodukte ist für das weitere Wachstum auf diesen Märkten eine entscheidende Komponente. Bei der Analyse wird zu untersuchen sein, wie die einzelnen Vorleistungsprodukte zu gestalten sind. Ebenfalls ist zu klären, welche Wechselwirkungen zwischen diesen (regulierten) Vorleistungsprodukten, aber auch gegenüber anderen freiwillig angebotenen Vorleistungen bestehen bzw. entstehen können.

Die Bundesnetzagentur prüft auch bei breitbandigen Endkundenmärkten, ob Regulierungsbedarf besteht. Auf der Basis der bereits durchgeführten Datenerhebungen zur Ermittlung der tatsächlichen Marktverhältnisse werden für die Breitbandanschlussmärkte und Internetzugangsmärkte Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren durchgeführt. Sollte dort beträchtliche Marktmacht eines Unternehmens festgestellt werden, wird die Bundesnetzagentur über geeignete regulatorische Maßnahmen entscheiden. Diese Marktanalysen können auch eine Grundlage dafür bieten, Anschluss-Resale-Produkte im Rahmen möglicher Regulierungsentscheidungen zu bewerten.

Next Generation Networks und

Zusammenschaltung IP-basierter Netze

Zukünftige Netzstrukturen, die unter dem Begriff Next Generation Networks diskutiert werden, werden auf dem Prinzip der Paketvermittlung aufsetzen. Endnutzer können dann über unterschiedliche Zugangstechnologien (UMTS, DSL, ggf. WIMAX etc.) an diese Next Generation Networks angebunden werden und unterschiedliche Dienste (Sprache, Daten sowie zukünftig ggf. auch TV-Dienste) nutzen. Next Generation Networks ermöglichen Änderungen des Wertschöpfungsprozesses, weil die Wertschöpfung auf den funktionalen Ebenen (Zugang, Transport, Kontrolle und Dienst) von unterschiedlichen Anbietern realisiert werden kann.

Bis zur vollständigen Umstellung auf Next Generation Networks gibt es eine längere Migrationsphase von leitungsvermittelten Netzen zu den neuen Netzstrukturen. Für die Bundesnetzagentur ergibt sich aus dieser Entwicklung eine Reihe von regulatorischen Herausforderungen:

- Es stellt sich die Frage, wie die Zusammenschaltung IP-basierter Netze in der Praxis ausgestaltet sein soll. Dazu hat die Bundesnetzagentur eine beratende Projektgruppe mit dem Ziel eingerichtet, anhand eines Fragenkatalogs die Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze zu untersuchen und anschließend mögliche Szenarien zu entwickeln. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Erarbeitung eines neuen Zusammenschaltungsregimes für die Sprachtelefonie. Die Projektgruppe unter Leitung der Bundesnetzagentur und Beteiligung hochrangiger Telekommunikationsexperten hat im August 2005 ihre Arbeit aufgenommen und sich einen Zeitraum von einem Jahr gesetzt. Sie wird ihre Ergebnisse in einem Abschlussbericht veröffentlichen.

- Ein weiteres Thema ist die Interoperabilität von Diensten. Fragen des Zugangs sowie die Gewährleistung der Interoperabilität werden in den potenziell arbeitsteiligeren Produktionsprozessen zukünftiger Netzstrukturen eine größere Rolle spielen. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Bundesnetzagentur in Verfahren gemäß § 18 TKG vermehrt mit Fragen des Zugangs, z. B. zu Datenbankdiensten oder zu Abrechnungsleistungen, befassen muss.

Frequenzregulierung

Zur Förderung von Wettbewerb und Innovation im Bereich der Frequenzregulierung sind folgende Vorhaben vorgesehen:

- Durchführung des E-GSM-Konzepts, d. h.
 - teilweise Verlagerung von Frequenznutzungen der E-Netze in den Bereich 900 MHz im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Mobilfunks,
 - Verlängerung der Frequenzzuteilungen von D1, D2, E-1 bis 2016,
 - Eröffnung einer Anhörung zu freigegebenen Frequenzen bei 1.800 MHz,
- Erstellung eines Vergabekonzepts für Mobilfunk der 3. Generation (1,9 und 2,6 GHz),
- Regelungen zum Frequenzhandel,
- Auswertung der Studie zur Flexibilisierung der Frequenzregulierung und Erarbeiten entsprechender Konzepte zur Anpassung und Neugestaltung der Frequenzregulierung,
- Vorbereitung internationaler Konferenzen und Tagungen, insbesondere
 - Regionale Funkkonferenz (RRC 06) zur Revision Stockholm 1961,
 - Weltfunkkonferenz (WRC) 2007,
 - Tagungen der hochrangigen EU-Gruppe zur Frequenzpolitik (RSPG), des EU-Funkfrequenzausschusses (RSC) sowie des CEPT-Ausschusses für elektronische Kommunikation (ECC),
- Durchführung und Auswertung der Überprüfung der Erfüllung der Versorgungspflicht von mindestens 50 Prozent der Bevölkerung in den UMTS-Netzen,

- Digitalisierung des Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereichs (DRM: Digital Radio Mondiale), Erarbeitung von Eckpunkten zur Vergabe von Frequenzen für DRM,
- bedarfsgerechte Bereitstellung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk und multimediale Dienste, insbesondere Mobile-TV,
- Organisation des Verfahrens und Bereitstellung von Frequenzen für die Fußballweltmeisterschaft 2006,
- Eröffnung des Zuteilungsverfahrens für Funkanwendungen im Rahmen des breitbandigen drahtlosen Netzzugangs (Broadband Wireless Access) im Frequenzbereich 3.400 bis 3.600 MHz.

Standardisierung

Eine Voraussetzung für die Einführung innovativer Dienste stellt die Standardisierungs- und Normungsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene dar. Der Normungsprozess ist ein marktorientierter Vorgang mit enormer strategischer Bedeutung. Vertreter der Bundesnetzagentur sind aktiv in den Standardisierungsgremien tätig, z. B. bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) oder dem Europäischen Normungsgremium für Telekommunikation (ETSI). Die Mitwirkung der Bundesnetzagentur wird sich 2006 insbesondere auf folgende Normungsaktivitäten konzentrieren:

- Struktur und Leistungsmerkmale der paketorientierten Netzwerke der nächsten Generation (NGN), u. a. Interoperabilität, Konvergenzaspekte, Offenheit der Schnittstellen, Trennung von Transport, Netzsteuerung, Dienst und Anwendung, Verfügbarkeit, Sicherheit, Ende-zu-Ende-Qualität, Schutz der Verbraucher,
- Verwendung von Festnetzrufnummern in der Internetumgebung (Projekt ENUM),
- Berücksichtigung der Notrufmöglichkeiten in den neuen Netz- und Dienststrukturen (Notruf bei VoIP, Standortinformationen bei Notrufen, Notruf aus Kfz, sog. E-Call); Kommunikationsstrukturen für Krisen und Katastrophenfälle

(Warnung der Bevölkerung auf Basis funkbasierter Kommunikationstechnologien),

- Übertragungstechnologien und Zugangsplattformen im Bereich des Rundfunks (Schnittstellen für einen offenen Zugang),
- Elektromagnetische Verträglichkeit von Kabelfernsehtznetzen sowie Rundfunkempfangs- und Multimediageräten (Normen, Grenzwerte für Aussendungen).

Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte

Grundsatzfragen der Entgeltregulierung

Im Rahmen der Entgeltregulierung ist ein Trend zu komplexeren Tarifstrukturen zu beobachten. Insbesondere die zunehmende Bedeutung von Bündelangeboten und Pauschalentgelten macht eine weitere Konkretisierung der Prüfungsmaßstäbe des § 28 TKG erforderlich. Nachdem im August 2005 Hinweise zu sachlich ungerechtfertigter Bündelung i. S. d. § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG veröffentlicht worden sind, wird im nächsten Schritt eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen ungerechtfertigter Preisabschläge und möglicher Preis-Kosten-Scheren, basierend auf der Analyse der bisher gemachten praktischen Erfahrungen, erfolgen. Auf diese Weise sollen beispielsweise Kriterien herausgearbeitet werden, anhand derer sich die Nachbildbarkeit von Angeboten des marktbeherrschenden Unternehmens durch effiziente Wettbewerber beurteilen lässt. Dies wiederum ist eine wesentliche Voraussetzung, um Gefahren der Marktmachtübertragung wirksam zu begegnen und nachhaltigen Wettbewerb auf den Endkundenmärkten zu fördern.

In vergangenen Entgeltregulierungsverfahren hat sich gezeigt, dass mit Blick auf die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Bedarf an einer weiteren Fundierung der Ermittlung nichtinfrastrukturbasierter Kosten (Betriebs-, Miet- und Gemeinkosten) besteht. Die Anteile der nicht direkt zurechenbaren Kosten sind in Entgeltanträgen

sehr hoch und außerdem mit erheblichen Schwankungen verbunden. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, weitergehende Untersuchungen über die Höhe nicht infrastrukturbasierter Kosten bzw. entsprechender Zuschlagssätze durchzuführen. Ziel ist es, verlässliche Ergebnisse für die Zurechnung dieser Kostenkomponenten zu generieren und im Hinblick auf künftige Entscheidungen der Bundesnetzagentur die methodische Grundlage für die Bestimmung effizienter Kosten anhand alternativer Kostenmodelle weiterzuentwickeln.

Konsistenzgebot

Konsistente Entgelte sind eine wesentliche Bedingung für ein wettbewerbliches Umfeld, in dem ein chancengleicher Wettbewerb von Unternehmen mit unterschiedlichen Netz- und Dienstekonzepten möglich ist. Die Grundsätze zur Gewährleistung einer konsistenten Entgeltregulierung sind entsprechend weiterzuentwickeln. Vorgesehen ist, unabhängig von einzelnen Verfahren zu zentralen Aspekten des Konsistenzgebots, Positionen zu konkretisieren und zu kommunizieren, um den Marktteilnehmern Planungssicherheit zu geben. In diesem Zusammenhang wird auch die Entgeltgestaltung für den Fall einer Resale-Verpflichtung zu berücksichtigen sein.

Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen

Der Verbraucherschutz wird auch im Jahre 2006 einen hohen Stellenwert einnehmen und sich u. a. auf folgende konkrete Vorhaben konzentrieren:

- Begleitung des Pilotprojekts „Basistelefon“,
- Erweiterung des Angebots aktueller Informationen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu verbraucherrelevanten Themen,
- Begleitung der für 2006 zu erwartenden Verbraucherschutznovelle im TK-Bereich und in diesem Zusammenhang Konzipierung von Untersuchungsmaßnahmen bei Pflichtverstößen von Unternehmen,

- Einführung von Online-Verfahren im Rahmen der Schlichtung gemäß § 35 TKV und konzeptionelle Weiterentwicklung nach Auswertung der ersten Erfahrungen.

Im Rahmen der Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterrufnummern werden im Jahre 2006 die Auswirkungen der geänderten Mindestvoraussetzungen für Dialer, insbesondere neue Geschäftsmodelle und Missbrauchsszenarien als Folgeerscheinungen, zu beobachten und auszuwerten sein. Aufgrund des Auslaufens der Nutzung der (0)190er Rufnummern zum 31. Dezember 2005 und der verstärkten Nutzung der Rufnummerngruppe (0)900 für Mehrwertdienste wird ein Augenmerk auf der Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Bundesnetzagentur und des § 43 b i. V. m. § 152 Abs. 1 TKG (u. a. Preisangabe- und Preisansagepflichten) liegen.

Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung

Frequenznutzungsplan

Im Rahmen der Frequenzregulierung ist die Aktualisierung des Frequenznutzungsplans in Umsetzung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung erforderlich.

Marktaufsicht nach EMV- und R&TTE-Richtlinie

Das Inverkehrbringen von Geräten und Funkanlagen erfolgt zunehmend auch über elektronische Verkaufsplattformen (Internet). Die Bundesnetzagentur wird ein Konzept zur systematischen Einbeziehung dieser Verkaufsplattformen in die Marktaufsicht entwickeln und umsetzen.

Technische Verträglichkeit

Die fortschreitende Digitalisierung und die breitbandige Signalübertragung erfordern neue technische Verträglichkeitskriterien und Koordinierungsmethoden, die von der Bundesnetzagentur untersucht bzw. entwickelt werden. Diese werden in die nationale

und internationale Gremienarbeit hinein-
getragen und abgestimmt.

Schwerpunkte bilden 2006 hierbei:

- die Planungen für das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) im Rahmen der Regionalen Funkkonferenz 2006 der ITU,
- Verträglichkeitsaspekte zu Frequenzbereichen für Mobilfunk und WLAN der nächsten Generation,
- Mitwirkung bei der EMV-Norm zu Störaussendungen drahtgebundener TK-Netze,
- Weiterentwicklung der Modelle zur Ableitung von Grenzwerten für die zulässige Störaussendung aus Geräten, Systemen und Anlagen,
- Verträglichkeitsuntersuchungen für neue funkgestützte Verkehrstelematik-anwendungen.

Es ist Ziel der Bundesnetzagentur, unter dem Aspekt der technischen Verträglichkeit die Einführung neuer Technologien und Dienste zu ermöglichen. Wichtig ist, dass vorhandene Anwendungen hinreichend geschützt bleiben und natürlich auch die neue Anwendung dabei einwandfrei arbeiten kann.

EMF-Monitoring

Im Rahmen des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern wurde im Jahr 2005 ein Prototyp eines transportablen EMF-Monitors für mehrwöchige, selbstständige Messungen konzipiert. Für das Jahr 2006 ist vorgesehen, mit mehreren Monitoren in den Regelbetrieb überzugehen und die Ergebnisse in der EMF-Datenbank auf der Internetseite der Bundesnetzagentur für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse werden die seit mehreren Jahren bereits laufenden und in der EMF-Datenbank einsehbaren Messreihen (bisher nur Momentaufnahmen der Immissionen möglich) ergänzen.

Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Die Bundesnetzagentur begleitet aktiv in den Standardisierungsgremien die Arbeiten für Überwachungstechnik im Bereich der Internetzugänge (DSL, Kabel und WLAN) sowie von VoIP. Für das Jahr 2006 ist eine neue Ausgabe der technischen Richtlinie nach § 110 Abs. 3 TKG (TR TKÜ) geplant.

Automatisiertes Auskunftsverfahren

Mit der Durchführung des automatisierten Auskunftsverfahrens gemäß § 112 TKG leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Nach Erlass der neuen Rechtsverordnung gemäß § 112 Abs. 3 TKG ist eine Technische Richtlinie als wesentliche Grundlage für die Gestaltung des automatisierten Auskunftsverfahrens mit den betroffenen Verbänden, Telekommunikationsunternehmen und berechtigten Stellen neu zu erstellen.

Sicherstellung einer effizienten Nutzung von Nummerierungsressourcen

Durch die Fortentwicklung der Technik und der Märkte sind zur Erreichung der Regulierungsziele immer wieder Änderungen bei der Struktur und Ausgestaltung des deutschen Nummernraums erforderlich. Einzelne erforderliche Maßnahmen sollen in Form eines Nummerierungskonzepts in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept soll eine hohe Qualität der Regulierung gewährleisten, indem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Nummerierung auf den Markt und die Interessen der Marktbeteiligten im Hinblick auf Transparenz, Planungssicherheit und die langfristige Bedarfsdeckung unter Beachtung der Anforderungen an die effiziente Nummernnutzung berücksichtigt werden. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, bei der Erstellung des Konzepts Netzbetreiber, Diensteanbieter und Verbrauchervertreter zu beteiligen. Im Jahr 2006 soll mit

den Arbeiten an einem solchen Nummerierungskonzept begonnen werden.

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Die elektronische Signatur ist ein Schlüsselement für die gesamte BundOnline- und eCard-Strategie des Bundes. Die Bundesnetzagentur treibt die Entwicklung der dazu notwendigen Infrastruktur, insbesondere im Hinblick auf die Langfristigkeit (z. B. Archivsysteme) und ständig steigenden Sicherheitsanforderungen, voran. Parallel dazu werden die großen Projekte des Bundes begleitet. Hierzu zählen besonders auch Aktivitäten im Rahmen der internationalen Wirtschaftsstrategie des BMWi sowie nationale und internationale Projekte. Eine wesentliche Aufgabe wird es weiterhin sein, die Weichen für den sich abzeichnenden Massenmarkt zu stellen.

POST

Grundsatzfragen der Entgeltregulierung

Die Bundesnetzagentur hat für den Zeitraum 2003 bis 2007 die Maßgrößen für ein Price-Cap-Verfahren vorgegeben. Dieses Verfahren wird grundsätzlich für lizenzpflichtige Postdienstleistungen (= gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) angewendet; die Dienstleistungen wurden dazu in drei Körben zusammengefasst (Korb M: Postdienstleistungen im Monopol, Korb W: Dienstleistungen im Wettbewerbsumfeld, Korb T: Teilleistungen). Entgelte für lizenzpflichtige Dienstleistungen, die nicht in den Körben enthalten sind, werden im Einzelfall genehmigt. Nicht genehmigungsbedürftige Entgelte – z. B. für Paketdienstleistungen – können bei marktbeherrschenden Anbietern ggf. nachträglich überprüft werden.

Im Rahmen der Entgeltregulierung wird eine Reihe von Grundsatzfragen zu klären sein, die sich im Wesentlichen aus dem Ende der Laufzeit des Price-Cap-Verfahrens am 31. Dezember 2007 und aus dem gleichzeitigen Auslaufen

der gesetzlichen Exklusivlizenz ergeben. Für das Price-Cap-Verfahren sind insbesondere die Körbe neu zuzuschneiden und neue Maßgrößen festzulegen. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass weitere Einzelgenehmigungsverfahren erforderlich werden. Zudem ist eine Verlagerung von Ex-ante-Entgelt-Genehmigungen auf Ex-post-Überprüfungen zu erwarten. Bei allen diesen Entwicklungen kommt der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung eine herausragende Bedeutung zu. Die Bundesnetzagentur wird die vorgenannten Themen frühzeitig aufgreifen, um sich auf die neue Situation einstellen zu können.

Beurteilung der Dienstqualität in einem Umfeld mit mehreren Anbietern

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es u. a., über die Einhaltung von Qualitätsmaßstäben (u. a. Dienstqualität) zu entscheiden (§ 11 Abs. 2 PostG). Die derzeitige Struktur des Briefmarkts ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen (Exklusivlizenz und Universaldienstverpflichtung der DP AG) durch die Existenz eines Universaldienstanbieters (DP AG) gekennzeichnet. Im Paketbereich werden die für den Universaldienst relevanten Dienstleistungen von mehreren Anbietern erbracht, u. a. von der DP AG, die derzeit dazu gesetzlich verpflichtet ist. Nach Wegfall der Exklusivlizenz und der gesetzlichen Verpflichtung der DP AG zum 31. Dezember 2007 ist damit zu rechnen, dass die Universaldienstleistungen generell von mehreren Anbietern erbracht werden. Die Bundesnetzagentur wird im Hinblick darauf Verfahren zur Beurteilung der Dienstqualität in einem Umfeld mit mehreren Anbietern entwickeln.

Marktdatenerfassung bei mehrstufigen nachgelagerten Produktionsprozessen

Im Postmarkt – insbesondere im Briefmarkt – entwickeln sich zunehmend mehrstufige nachgelagerte Produktionsprozesse (z. B. Kooperationen, Konsolidierung). Die Bundesnetzagentur führt regelmäßig Untersuchungen zur Entwicklung des Wettbewerbs im

Postbereich (Regulierungsziel § 2 Abs. 2 Nr. 2 PostG) und der Arbeitsplätze durch. Dabei ergibt sich mehr und mehr das Problem der für die statistische Erfassung von mehrstufigen nachgelagerten Produktionsprozessen typischen Doppel- und Mehrfacherfassungen. Dieser statistische Effekt lässt sich zurzeit weder vermeiden noch in seiner Wirkung auf das Ergebnis abschätzen. Die Bundesnetzagentur wird deshalb für ihre Marktabfrage ein Verfahren entwickeln, mit dem Doppel- oder Mehrfacherfassungen vermieden oder zumindest verringert werden können. Es soll auch geprüft werden, inwieweit etwa bei Subunternehmen als Erfüllungsgehilfen eines Postdienstleisters entstehende Arbeitsplätze statistisch erfasst werden können.

Analyse angrenzender Märkte

Insbesondere auf dem Briefmarkt werden neben herkömmlichen Briefdienstleistungen zunehmend Angebote „aus einer Hand“ nachgefragt, die sich durch Integration vor- oder nachgelagerter Teile der Wertschöpfungskette in die klassische Beförderungsleistung ergeben. Dies liegt zum einen an einer Neupositionierung von Unternehmen, die zunehmend Mehrwertleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette anbieten; zum anderen folgt diese Entwicklung einem Trend zur vollständigen Auslagerung der Kommunikationsvorgänge („Outsourcing“). Dabei besteht die Gefahr einer Ausweitung der Marktmacht auf vor- und nachgelagerte Märkte. Es ist deshalb erforderlich, neben den Märkten für Postdienstleistungen auch die Märkte für „vorgelagerte Dienstleistungen“ (z. B. Postvorbereitung) und „nachgelagerte Dienstleistungen“ (z. B. Adressmanagement) zu analysieren.

Beschlusskammerverfahren

Im Rahmen der Regulierung von Entgelten sind folgende wichtige Verfahren zu erwarten:

- Zugang zu Informationen über Adressänderungen für Wettbewerber gemäß § 29 Abs. 2 PostG. Dabei erfolgt die Überprüfung

der Leistungsfähigkeit des „Black-Box-Verfahrens“ und die Erteilung der entsprechenden Entgeltgenehmigung,

- Überprüfung der Bedingungen des Postfachzugangs für Wettbewerber gemäß § 29 Abs. 1 PostG und Erteilung der entsprechenden Entgeltgenehmigung,
- Durchführung der Entgeltgenehmigungsverfahren für die förmliche Zustellung, insbesondere Erteilung einer neuen Entgeltgenehmigung für die DP AG. Gleichzeitig findet eine permanente Prüfung der Vereinbarkeit von sich ständig verändernden neuen Entgeltmodellen für die förmliche Zustellung mit dem PostG statt,
- Überprüfung der Einhaltung der sich aus der Price-Cap-Regulierung ergebenden Änderungsvorgaben und Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die fünfte das Jahr 2007 betreffende Price-Cap-Periode,
- Entgeltgenehmigungsverfahren für von der DP AG abhängige Tochterunternehmen, die mit eigener Lizenz auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen tätig sind.

Im Bereich der Missbrauchsverfahren deutet die aktuelle Entwicklung darauf hin, dass sich die Kammer mit der Ausgestaltung der Zugangsbedingungen, den Unternehmens- und Entgeltstrukturen im Bereich des Teilleistungszugangs zu befassen hat.

ENERGIEREGULIERUNG

Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts der Europäischen Union durch Implementierung eines neuen Regulierungsrahmens

Am 13. Juli 2005 ist das zweite Gesetz zur Neuregelung des EnWG in Kraft getreten. § 1 Abs. 3 EnWG gibt als Zweck des Gesetzes u. a. die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet

der leitungsgebundenen Energieversorgung an. Die Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Vorgaben ist seit In-Kraft-Treten die neue Aufgabe der Bundesnetzagentur, der sie sich auch im Jahre 2006 mit ganzer Kraft widmen wird.

EG-Verordnung grenzüberschreitender Stromhandel

Seit dem 1. Juli 2004 ist die Verordnung Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel unmittelbar geltendes Recht in der EU. Durch die Verordnung wurde die EU-Kommission ermächtigt, zu den wesentlichen Inhalten, d. h. zu den Grundsätzen der Harmonisierung der Tarifsysteme und des Engpassmanagements an grenzüberschreitenden Kuppelstellen sowie dem Ausgleichsmechanismus für grenzüberschreitende Stromlieferungen, Leitlinien zu erlassen. Für das Engpassmanagement und für die Harmonisierung der Tarifsysteme hat ERGEG (European Regulators Group for Electricity and Gas) unter Mitarbeit der Bundesnetzagentur bereits Entwürfe von Leitlinien erstellt. Es ist davon auszugehen, dass die Leitlinien zu Beginn des Jahres 2006 in Kraft treten. Die Bundesnetzagentur wird ihre Implementierung begleiten und überwachen.

Die Leitlinien für einen Ausgleichsmechanismus werden von ERGEG im Jahr 2006 erarbeitet. An deren Erstellung wird die Bundesnetzagentur mitwirken und die daraus für sie resultierenden Aufgaben wahrnehmen.

Die EU-Kommission hat zu den verschiedenen Fragen des Engpassmanagements Ende 2004/Anfang 2005 sieben regionale Mini Fora eingerichtet, um die Koordinierung des Engpassmanagements innerhalb der jeweiligen Region abzustimmen. Die Bundesnetzagentur vertritt Deutschland in vier der sieben Mini-Fora-Gruppen. Da sich auch weiterhin konkrete Aufgaben für das Engpassmanagement aus diesen einzelnen regionalen Foren ergeben, soll im Jahr 2006 zumindest eine weitere Runde der Mini Fora stattfinden. Im Rahmen

dieser Treffen soll auch die Etablierung von grenzüberschreitenden Intraday-Handelsmärkten sowie die Harmonisierung der Regelenergiemärkte diskutiert werden. Da diese Themen wichtige Schritte zur Schaffung eines europäischen Elektrizitätsbinnenmarkts darstellen, die die Intensivierung des Stromhandels befördern sollen, wird es auch hier die Aufgabe der Bundesnetzagentur sein, die nationalen Interessen im Rahmen der Diskussion im europäischen Umfeld zu vertreten. Eine Koordinierung der diesbezüglichen nationalen Interessen erfolgt in der bei der Bundesnetzagentur eingerichteten Studiengruppe Engpassmanagement, der neben dem BMWi die vier Übertragungsnetzbetreiber, die deutsche Strombörse EEX sowie die Verbände EFET, VIK, VDEW und VDN angehören. Die Studiengruppe wird sich auch 2006 mit der Weiterentwicklung der bisherigen Engpassmanagementmethoden unter Berücksichtigung der Entwicklungen in anderen Mitgliedsstaaten und den Vorgaben der EU-Kommission befassen. So wurde seitens der EEX AG ein entsprechendes Konzept zur Kopplung der Märkte (Open Market Coupling) entwickelt, das im Rahmen der Studiengruppe konkretisiert und weiterentwickelt wird. Zu diesem Zweck hat die Bundesnetzagentur zwei Gutachten für dieses Konzept ausgeschrieben. In ihnen werden die rechtlichen Fragen für die Errichtung eines von dem Modell vorausgesetzten Auction Office sowie Fragen zur ökonomischen Bewertung verschiedener Engpassmanagementmethoden und wirtschaftliche Fragen über die Etablierung eines Auction Office im Rahmen des Open-Market-Coupling-Modells untersucht. Die EEX AG hingegen vergibt ein Gutachten zur technischen Machbarkeit des vorgeschlagenen Konzepts. Eine wichtige Aufgabe der Bundesnetzagentur wird im Jahr 2006 sein, auf Basis der Ergebnisse der Gutachten die Weiterentwicklung des Konzepts innerhalb der Studiengruppe voranzutreiben und für dessen Akzeptanz in den europäischen Nachbarstaaten zu sorgen.

Mitarbeit in internationalen Gremien

Die Bundesnetzagentur ist Mitglied sowohl von ERGEG als auch von CEER (Council of European Energy Regulators). Die Bundesnetzagentur beteiligt sich intensiv an den Aufgaben, die im Rahmen von ERGEG und CEER bearbeitet werden. So hat die Bundesnetzagentur 2005 die Leitung einer Arbeitsgruppe zum Effizienz-Benchmarking übernommen. Außerdem arbeitet die Bundesnetzagentur in fast allen weiteren Arbeitsgruppen von CEER und ERGEG mit. Für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich vielfältiger Handlungsbedarf als großer Energiemarkt im Herzen Europas bei der Schaffung eines Binnenmarkts für Elektrizität und Gas. Eine entsprechend hohe Bedeutung hat die Mitarbeit in diesen beiden Organisationen für die Bundesnetzagentur.

Auch in den Prozess des Madrid Forums und des Florenz Forums ist die Bundesnetzagentur eingebunden. Bei diesen Foren treffen sich zweimal jährlich Regulierungsbehörden, Kommission, Vertreter der Regierungen sowie Industrie und Verbraucher, um die bei der Realisierung des Binnenmarkts auftretenden Probleme zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und Standards zu erarbeiten.

Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs

Gemäß § 1 Abs. 2 EnWG dient die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas bei gleichzeitiger Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Ziel ist es, allen Energieanbietern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu gewährleisten. Entflechtung, effizienzorientierte Kostenkontrolle und klare Regelungen des Netzzugangs sind im ersten Schritt die maßgeblichen Werkzeuge des EnWG, um dies zu erreichen.

Grundsatzfragen der Energieregulierung

Im Rahmen der Energieregulierung wird eine Vielzahl von Grundsatzfragen zu klären sein, die sich hauptsächlich aus der Umsetzung des neuen EnWG ergeben. Dazu gehören u. a. die Untersuchung von Regulierungssystemen auf ihre volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Implikationen, die Begleitung laufender Gesetzgebungsverfahren aus energiewirtschaftlicher Sicht, die inhaltliche Koordination von Grundlagenforschung und Gutachtenvergabe und die übergreifende Koordinierung von Positionen zu verschiedensten Themen der Energieregulierung.

Entflechtung

Durch eine Vielzahl unterschiedlicher Entflechtungsvorschriften will das EnWG in § 6 ff. den diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzen sicherstellen. Demnach muss der Netzbetreiber rechtlich, operationell, informativ und buchhalterisch von Vertrieb und Erzeugung des vertikal integrierten Unternehmens entflochten sein. Um Rechtssicherheit für die Unternehmen zu gewährleisten und damit dem Markt Planungssicherheit zu geben, beabsichtigt die Bundesnetzagentur Auslegungsgrundsätze auszusprechen.

Entgeltregulierung

Einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung von Wettbewerb wird die Entgeltregulierung liefern. Die Netzentgelte machen rund ein Drittel des Endkundenpreises aus. Ziel der Bundesnetzagentur ist es, durch die Entgeltregulierung die effiziente Leistungserbringung bei den Netzbetreibern zu fördern und damit zu niedrigeren Netzentgelten zu kommen. Damit in engem Zusammenhang steht die Entwicklung in den vor- und nachgelagerten Bereichen wie Erzeugung, Großhandel und Vertrieb.

Bereits Anfang 2006 wird ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit in der erstmaligen Genehmigung der Netznutzungsentgelte liegen. Die Bundesnetzagentur wird alle

Netzentgelte der Unternehmen, die in die Bundeszuständigkeit fallen, zu überprüfen haben. Drei Monate nach In-Kraft-Treten der StromNEV muss erstmalig ein Antrag der Elektrizitätsnetzbetreiber auf Genehmigung der Netzentgelte vorliegen. Die Gasnetzbetreiber müssen erstmalig sechs Monate nach In-Kraft-Treten der GasNEV einen Antrag auf Genehmigung ihrer Netzentgelte gestellt haben. Auch schon vor Ablauf dieser Frist ist jede Erhöhung der Netzentgelte genehmigungspflichtig. Sechs Monate nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags endet jeweils die Frist zur Genehmigung der Netzentgelte. Die genehmigten Entgelte sind Höchstpreise, das bedeutet, Absenkungen sind genehmigungsfrei möglich. Allerdings wird die Bundesnetzagentur im Falle von Absenkungen prüfen, ob diese ausreichend hoch ausgefallen sind. Darüber hinaus sieht § 3 Abs. 2 GasNEV für überregionale Fernleitungsnetzbetreiber einen „Zwischenprüfungsschritt“ vor, im Zuge dessen auf Antrag hin ermittelt werden muss, ob die überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber wegen des Bestehens von Leitungswettbewerb von der kostenorientierten Entgeltbildung befreit werden können. Dies stellt eine wichtige Prüfung der Bundesnetzagentur dar.

Für die Länder besteht zudem die Möglichkeit, von einer eigenen Aufsichtstätigkeit abzu- sehen und die Bundesnetzagentur mit dieser Aufgabe zu „beauftragen“. Dies geschieht im Wege der sog. Organleihe, so dass die Bundesnetzagentur die Regulierungsentscheidung zwar im eigenem Namen, aber als Organ des „entleihenden“ Landes treffen würde. Die Begründung und Ausgestaltung eines solchen Organleiheverhältnisses erfolgt im Wege eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land, wodurch weitere 300 Netze in den Bereich der Bundesnetzagentur fallen könnten.

Die Bundesnetzagentur wird erstmalig 2006 ein Vergleichsverfahren durchführen, um zu gewährleisten, dass sich die Entgelte für den

Netzzugang an den Kosten einer Betriebsführung im Sinne von § 21 Abs. 2 EnWG orientieren. Der Vergleich basiert entweder auf Netzentgelten, Erlösen oder Kosten. Die Ergebnisse des Vergleichsverfahrens sind bei der kostenorientierten Entgeltbildung grundsätzlich zu berücksichtigen. Hierbei wird eine nicht effiziente Betriebsführung bei solchen Netzbetreibern vermutet, deren Entgelte, Erlöse oder Kosten über den entsprechenden Durchschnittswerten des Vergleichsverfahrens liegen.

Zugang zu den Gas- und Stromversorgungsnetzen

Ziel des § 20 Abs. 1 b EnWG ist die Schaffung eines bundesweit einheitlichen und eigentumsübergreifenden Marktgebiets. Zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen ist ein Vertrag mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz eine Einspeisung von Gas erfolgen soll, über Einspeisekapazitäten erforderlich. Zusätzlich muss ein Vertrag mit dem Netzbetreiber, aus dessen Netz die Entnahme erfolgen soll, über Ausspeisekapazitäten abgeschlossen werden. Alle Netzbetreiber sind verpflichtet, untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundener Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (§ 20 Abs. 1 b EnWG).

Am 29. Juli 2005 ist die GasNZV in Kraft getreten. Kern der Verordnung ist ein flexibles Entry-Exit-Modell. Betreiber von Gasversorgungsnetzen müssen danach Ein- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind, ohne dass sich der Transportkunde auf einen bestimmten, transaktionsabhängigen Transportpfad festlegen muss.

Zentrale Fragen der Umsetzung von § 20 Abs. 1 b EnWG und der GasNZV sind bislang

nicht abschließend geklärt. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung des § 20 Abs. 1 b EnWG durch eine Kooperation der Netzbetreiber sowie die Frage, ob die Umsetzungsfrist des § 118 Abs. 1 a EnWG (1. Februar 2006) auch für Teile der Zugangsverordnung Gas gilt. Um die endgültige Umsetzung der Vorschriften auf eine möglichst breite Basis zu stellen, findet ein Konsultationsverfahren mit den betroffenen Kreisen unter moderierender Leitung der Bundesnetzagentur statt. Auf diese Weise soll eine einvernehmliche Lösung wesentlicher Fragen zur Vertragsgestaltung und zu den Kooperationsverpflichtungen im Hinblick auf den 1. Februar 2006 gelöst und Umsetzungsschritte bis dahin eingeleitet werden. Für den Fall eines Scheiterns dieser Bemühungen ist regulatorisch Vorsorge zu treffen.

Eine besondere Problematik ist die Aufteilung der Netze entsprechend des EnWG bzw. der Gasverordnungen in die Gruppen Gasfernleitungsnetze und Verteilernetze. Eine dritte Gruppe könnte es in Form einer überregionalen Fernleitungsebene mit je nach Zählweise bis zu sechs Gesellschaften geben. Die Diskussion innerhalb der Bundesnetzagentur und insbesondere mit den Netzbetreibern hierüber hat erst begonnen. Die Erarbeitung trennscharfer Kriterien zur Unterscheidung von Gasfernleitungsnetzen und Verteilernetzen ist nicht nur für informatorische Pflichten, sondern insbesondere für die daraus resultierenden Netzzugangsmodelle und Netznutzungsentgelte von grundlegender Bedeutung.

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der Implementierung eines neuen Gasnetzzugangsmodells für den deutschen Markt auf die Problematik des Lieferantenwechsels hinzuweisen, welcher ausdrücklich in § 20 Abs. 1 b Satz 9 EnWG kodifiziert ist. Ein Wettbewerb im Gasmarkt kann nur wirkungsvoll, effizient und markttransparent entstehen, wenn ein Lieferantenwechsel unkompliziert und nichtdiskriminierend möglich ist. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzgeber das sog. Rucksackprinzip

vor. Hiernach kann der neue Lieferant unter bestimmten Voraussetzungen die gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten vom bisherigen Lieferanten beanspruchen. Die Umsetzung des Rucksackprinzips auf den der Verteilung vorgelagerten Ebenen muss geprüft und mitentwickelt werden.

Das EnWG und die dazugehörigen Verordnungen übernehmen im Bereich des Stromnetzzugangs in weiten Teilen die durch die Verbändevereinbarung II plus eingeführten Verfahren. Neuerungen betreffen u. a. die Bereiche Ausschreibung von Regelenergie, Verlustenergie sowie die Liberalisierung des Zähler- und Messwesens. So werden die Übertragungsnetzbetreiber erstmals zu einer regelzonenübergreifenden Ausschreibung der verschiedenen Regelenergiearten auf einer gemeinsamen Internetplattform verpflichtet. Die Bundesnetzagentur hat umfangreiche Festlegungskompetenzen, um für das erforderliche Maß an Effizienz und Transparenz insbesondere auf dem Markt für die Beschaffung von Regelenergie zu sorgen. Die Entwicklung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wird weit vorn auf der Agenda der Bundesnetzagentur stehen. Des Weiteren sind Vereinheitlichungen der für den Netzzugang relevanten Verträge – Lieferantenrahmenvertrag, Netznutzungsvertrag und Bilanzkreisvertrag – vorgesehen. Hier wird die Bundesnetzagentur zunächst Festlegungen hinsichtlich der drängendsten Probleme treffen und im Anschluss daran prüfen, ob Bedarf für die Einführung von Standardverträgen besteht. Jedenfalls erforderlich sind Standards bei den zwischen Händlern und Netzbetreibern zu definierenden Geschäftsprozessen hinsichtlich der Belieferung von Kunden mit Elektrizität sowie den dabei zu nutzenden Datenformaten. Hier wird die Bundesnetzagentur laufende Einigungsprozesse im Markt unterstützen und die von allen Marktbeteiligten gewünschte Verrechtlichung der Einigungsergebnisse vorantreiben. Ein weiteres zentrales Thema des EnWG sind die den Netzbetreibern im Rahmen der

Systemverantwortung zukommenden Aufgaben und die Gewährleistung der gesetzlich festgelegten Transparenz für die Marktteilnehmer. Die Überwachung dieser Vorgaben erfolgt ebenfalls durch die Bundesnetzagentur.

Konzipierung eines auf die deutschen Marktverhältnisse zugeschnittenen Konzepts der Anreizregulierung

Die Bundesnetzagentur hat den Auftrag, ein auf die spezifischen Anforderungen des deutschen Energiemarkts zugeschnittenes Konzept für ein Anreizregulierungssystem zu entwickeln. Hierzu wird die Bundesnetzagentur gemäß § 112 a EnWG der Bundesregierung bis zum 1. Juli 2006 einen Bericht zur Einführung der Anreizregulierung vorlegen. Für die konkrete Umsetzung wird durch die Bundesregierung unter Federführung des BMWi eine Verordnung erarbeitet werden, die durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassen wird.

Die Bundesnetzagentur erstellt den Bericht unter Beteiligung der Länder, der Wissenschaft und der betroffenen Wirtschaftskreise; des Weiteren berücksichtigt sie internationale Erfahrungen.

Um die Beteiligung von Wirtschaft und Ländern bei der Konzipierung der Anreizregulierung zu gewährleisten, wurde ein Konsultationsprozess aufgesetzt. So wurde zum einen ein Arbeitskreis eingerichtet, dem Vertreter von sechs Ländern (Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Thüringen, Sachsen-Anhalt) angehören. Zum anderen wurde ein Konsultationskreis ins Leben gerufen, zu dem 15 Verbände geladen wurden. Arbeits- und Konsultationskreis werden auch 2006 monatlich tagen.

Die Beteiligung der Wissenschaft erfolgt maßgeblich durch die Vergabe von Gutachten und Beratungsprojekten durch die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur hat Gutachten zu vier Themen ausgeschrieben:

Untersuchung der Praxis und Details der internationalen Anwendung von Anreizregulierungsmethoden; Analyse der Kostentreiber in Strom- und Gasnetzen zur Identifikation geeigneter Benchmarking-Parameter aus technischer und wirtschaftlicher Sicht; Analytische Kostenmodelle in der Energiewirtschaft sowie Berücksichtigung und Verwertung von Netzzuverlässigkeit und Versorgungsqualität in Anreizregulierungsverfahren. Des Weiteren wurden zwei Beratungsprojekte zur Entwicklung methodischer Ansätze zur Plausibilisierung der bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Daten und zur Unterstützung der Bundesnetzagentur bei der Datenplausibilisierung sowie zur Unterstützung der Bundesnetzagentur in der Entwicklung und praktischen Durchführung von Rechnungen und Sensitivitätsanalysen für ein Effizienzbenchmarking deutscher Netzbetreiber ausgeschrieben. Bei der Konzipierung der Anreizregulierung wird auch die intensive Untersuchung der internationalen Praxis und ihrer Umsetzbarkeit in das deutsche System einbezogen.

Marktbeobachtung

Die Bundesnetzagentur führt neben ihren Regulierungsaufgaben ein ständiges Monitoring zu den in § 35 EnWG genannten wichtigen Aspekten des Marktgeschehens durch. Dies umfasst die Auswirkungen auf Letztverbraucher. Zur Erlangung der erforderlichen Informationen stehen der Bundesnetzagentur die Auskunftsrechte nach § 69 EnWG zur Verfügung. Die Ergebnisse des Monitoring bilden die Grundlage für einen jährlichen Bericht (§ 63 Abs. 4 EnWG), den die Bundesnetzagentur 2006 erstmals herausgeben wird.

Konsistenz der Regulierung:

Zusammenarbeit mit den Ländern

Die Regulierungszuständigkeit ist nach dem EnWG zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Auf Seiten des Bundes wird dabei die Bundesnetzagentur, auf Seiten der Länder jeweils eine Landesregulierungsbehörde tätig. Die Gestaltung der Zusammenarbeit

der Bundesnetzagentur mit den Ländern wird daher im Interesse einer konsistenten Regulierung einen weiteren Schwerpunkt im Jahre 2006 einnehmen. Es wurde bereits ein Länderausschuss eingerichtet.

Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen

Die Verbraucherberatung wird im Jahre 2006 einen hohen Stellenwert einnehmen. Eine steigende Zahl von Verbraucherbeschwerden und -anfragen bestätigt, dass die Bundesnetzagentur auch im Energiebereich eine Aufgabe wahrzunehmen hat und durch die Verbraucherberatung die Verbraucher als Marktteilnehmer besonders wahrnehmen will.

Folgende konkrete Vorhaben werden verfolgt:

- Begleitung der für 2006 zu erwartenden Verordnungen über die allgemeine Anschlusspflicht (§ 18 EnWG) sowie die allgemeinen Preise und Versorgungsbedingungen (§ 39 EnWG) aus Verbrauchersicht,
- Erweiterung des Angebots aktueller Informationen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu verbraucherrelevanten Themen,
- enger Austausch mit den Verbraucherzentralen zu den aktuellen Fragen und den Zuständigkeitsgrenzen der Bundesnetzagentur auf die netzbezogenen Fragen.

EISENBAHNEN

Ab dem 1. Januar 2006 übernimmt die Bundesnetzagentur auch die Aufgabe, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen. Dies geschieht auf der Grundlage des Dritten und Vierten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften. Die Gesetze sind am 30. April und am 11. August 2005 in Kraft getreten. Die Bundesnetzagentur untersteht in diesem Bereich der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Bis zum 31. Dezember 2005 werden die der Bundesnetzagentur zugewie-

senen Aufgaben vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wahrgenommen.

Diese Aufgabenwahrnehmung der Schienenregulierung erfolgt zurzeit durch das bereits beim EBA bestehende Referat „Netzzugang“. Der dort vorhandene Personalbestand in Höhe von 12 Mitarbeitern wird zum 1. Januar 2006 zunächst als Aufbaustab „Schienenregulierung“ seine Tätigkeit fortführen. Insgesamt übernimmt die Bundesnetzagentur 21 Planstellen, die – soweit noch nicht geschehen – umgehend besetzt werden. Vorbehaltlich der Einrichtung weiterer Planstellen durch den Haushaltsgesetzgeber soll der Aufbaustab im Laufe des Jahres 2006 als Abteilung 7 „Regulierung Eisenbahnen“ bei der Bundesnetzagentur die Aufgaben wahrnehmen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind die Befugnisse des Eisenbahnregulierers deutlich erweitert worden. Die regulatorische Tätigkeit wurde auf sämtliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen ausgedehnt und es erfolgte eine Erweiterung der Zugangsrechte der Wettbewerber auf den Zugang zu allen Serviceeinrichtungen. Neben der repressiven Regulierung gibt es nun auch eine präventive Regulierung unter sehr eng gefassten Fristen. Diese sog. „mehrdimensionale“ Erweiterung der Aufgaben gilt für den Zugang einschließlich der Höhe und Struktur der Wege- und sonstigen Entgelte, so dass auch Fragen der Entgeltregulierung eine hohe Bedeutung zukommt.

Bereits seit 2005 befasst sich ein Arbeitskreis bei der Bundesnetzagentur intensiv mit den umfangreichen Bautätigkeiten im Hinblick auf Organisation, Personaleinsatz und inhaltlicher Vorbereitung auf die große thematische Herausforderung. Die Bundesnetzagentur wird ihre aus der Regulierung der Telekommunikations- und Postmärkte auf der einen und der Regulierung des Energiesektors auf der anderen Seite gewonnenen Erfahrungen einbringen, um eine schlanke und praktikable Arbeitsweise durchzusetzen.

Abkürzungsverzeichnis

A

ADSL

Asymmetric Digital Subscriber Line

AEG

Allgemeines Eisenbahngesetz

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

B

BAFA

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

BAM

Bundesanstalt für Materialforschung
und -prüfung

BAnerkV

Beleihungs- und Anerkennungs-Verordnung

BAPT

Bundesamt für Post und Telekommunikation

BEMFV

Verordnung über das Nachweisverfahren zur
Begrenzung elektromagnetischer Felder

BKartA

Bundeskartellamt

BLM

Bayerische Landesanstalt für neue Medien

BMPT

Bundesministerium für Post und
Telekommunikation

BMWi

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie

BVerwG

Bundesverwaltungsgericht

BWA

Broadband Wireless Access

BOS

Behörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben

BZA

Briefzentrum Abgang

BZE

Briefzentrum Eingang

C

CAB

Conformity Assessment Bodies
(Konformitätsbewertungsstellen)

CEN

Europäisches Komitee für Normung

CEER

Vereinigung der europäischen Energie-regulatoren

CEPT

Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation

CERP

Europäischer Ausschuss für Regulierung Post

COCOM

Europäischer Kommunikationsausschuss

CPG

Conference Preparatory Group

CRE

Commission de Regulation de l'Energie

D**DAB**

Digital Audio Broadcasting

DG COMP

Generaldirektion Wettbewerb

DG TREN

Generaldirektion Transport und Energie

DMB

Digital Multimedia Broadcasting

DMR

Digital Mobile Radio

DP AG

Deutsche Post AG

DRM

Digital Radio Mondiale

DSL

Digital Subscriber Line

DT AG

Deutsche Telekom AG

DVB-H

Digital Video Broadcasting-Handheld

DVB-T

Digital Video Broadcasting-Terrestrial

E**e**

geschätzt

EBA

Eisenbahn-Bundesamt

EBC

Element Based Charging

ECC

Ausschuss für elektronische Kommunikation

EEX

European Energy Exchange

EFET

European Federation of Energy Traders

EFIS

Europäisches Frequenzinformationssystem

EIBV

Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

EMV

Elektromagnetische Verträglichkeit

EMVG

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

EMVU

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit

EnWG

Energiewirtschaftsgesetz

ERG

Europäische Regulatorengruppe

ERGEG

Europäische Regulatorengruppe für Elektrizität und Gas

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

EuGH

Europäischer Gerichtshof

F**FCC**

Federal Communications Commission

FM

Frequency Management

FreqBZPV

Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung

FTEG

Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

FTTH

Fiber To The Home

G**GasNEV**

Gasnetzentgeltverordnung

GasNZV

Gasnetzzugangsverordnung

GIS

Geografisches Informationssystem

GSDZ

Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang

GSM

Global System for Mobile Communications

GWB

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

H**HDTV**

Hochauflösendes Fernsehen

HSDPA

High Speed Downlink Packet Access

I**ICAO**

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

ICT

Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik

IEB TF

Information Exchange und Benchmarking Task Force

IPTV

Internetbasiertes Fernsehen

IRG

Independent Regulators Group

ISO/IEC

Internationale Standardisierungsorganisation

ISP

Internet Service Provider

ITE

Informationstechnische Einrichtungen

ITU

Internationale Fernmeldeunion

ITU-R

Funksektor der Internationalen Fernmeldeunion

M**MABEZ**

Massenverkehr zu bestimmten Zielen

MPEG

Motion Pictures Experts Group

MRA

Mutual Recognition Agreements

MWDG

Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensternummern

N**NGN**

Next Generation Networks

NotrufV

Verordnung über Notrufverbindungen

NSPC

National Signalling Point Codes

NTR

Nationale Teilnehmerrufnummern

O**OVG**

Oberverwaltungsgericht

P**PAL**

Phase Alternating Line

PDLV

Postdienstleistungsverordnung

PMD

Prüf- und Messdienst

PMR

Professioneller Mobilfunk

PostG

Postgesetz

PUDLV

Post-Universaldienstleistungsverordnung

PZA

Postzustellungsaufträge

R**Reg TP**

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

RNB

Rufnummernblöcke

RSPG

Radio Spectrum Policy Group

R & TTE

Radio equipment and Telecommunications Terminal Equipment and the mutual recognition of their conformity

S**SDR**

Software Defined Radio

SE

Spectrum Engineering

SRD

Short Range Devices

SRR

Short Range Radar

SSBn

Schnittstellenbeschreibungen

StromNEV

Stromnetzentgeltverordnung

StromNZV

Stromnetzzugangsverordnung

T**TCAM**

Telekommunikationsausschuss für Marktbewertung und -beobachtung

TCB

Telecommunication Certification Body

T-DAB

Terrestrial Digital Audio Broadcasting

TDSV

Telekommunikations-Datenschutzverordnung

TFTS

Terrestrial Flight Telecommunications System

TKE

Telekommunikationseinrichtungen

TKEE

Telekommunikationsendeinrichtungen

TKG

Telekommunikationsgesetz

TKV

Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

TR

Technische Richtlinie

U**ÜNB**

Übertragungsnetzbetreiber

UMTS

Universal Mobile Telecommunications System

UWB

Ultra Wide Band

UWG

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V**VDEW**

Verband der Elektrizitätswirtschaft

VDN

Verband der Netzbetreiber

VDSL

Very High Bitrate DSL

VEA

Bundesverband der Energie-Abnehmer

VIK

Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

VfOSchli

Novellierte Verfahrensordnung für Schlichtungsverfahren

VG

Verwaltungsgericht

VO Funk

Vollzugsordnung für den Funkdienst

VoIP

Voice over Internet Protocol

W**WAPECS**

Wireless Access Policy for Electronic
Communication Systems

WAR

Wissenschaftlicher Arbeitskreis für
Regulierungsfragen

WIK

Wissenschaftliches Institut für Kommunika-
tionsdienste

WIMAX

Worldwide Interoperability for Microwaves
Access

WLAN

Wireless Local Area Network

WMV

Windows Media Video

WPV

Weltpostverein

Z**ZPO**

Zivilprozessordnung

ZPOEG

Gesetz betreffend die Einführung der Zivil-
prozessordnung

Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

Im Folgenden finden Sie zu ausgewählten Themen Ihre Ansprechpartner.

Allgemeine Fragen zu Telekommunikation, Post, Elektrizität und Gas

Tel. +49(0)30 2248 0500

Fax +49(0)30 2248 0515

verbraucherservice@bnetza.de

Rufnummernspam

Tel. +49(0)291 9955 206

Fax +49(0)6321 9341 11

rufnummernspam@bnetza.de

Dialer

Tel. +49(0)291 9955 206

Fax +49(0)1805 7348 7090 08*

dialer.postfach@bnetza.de

Rufnummernverwaltung

Tel. +49(0)1803 6866 37*

nummernverwaltung@bnetza.de

Funkstörungen

Tel. +49(0)1803 23 23 23*

Druckschriftenversand

Tel. +49(0)361 73 98 272

Fax +49(0)361 73 98 184

druckschriften.versand@bnetza.de

* Bundesweites Info-Telefon/Fax: Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Teilnehmernetzbetreibers

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel. +49 (0) 228 14-9921
Fax +49 (0) 228 14-8975
pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

V.i.S.d.P.

Rudolf Boll

Redaktion

Renate Hichert
Linda Sydow
Ulrike Weller

Gestaltung

MetaDesign, Berlin

Druckerei

Druckteam Berlin

Redaktionsschluss

7. Februar 2006

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2005
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel. +49 (0) 228 14 - 0
Fax +49 (0) 228 14 - 8872